Diedrich Hermann Biederſtedt's,
Doctors der Theologie, königlichen Conſiſtorial-Rathes,
Vormittagspredigers und Archidiakons der Nikolaikirche
zu Greifswald,

# Sammlung

aller kirchlichen,
das Predigtamt, deſſen Verwaltung,
Verhältniſſe, Pflichten und Rechte betreffenden,
Verordnungen
im
Herzogthume Neuvorpomern und Fürſtenthume Rügen.

---

Zweyter Theil.

Stralſund,
in der Königl. Regierungsbuchhandlung.
1817.

DO.

# Vorerinnerung.

Der Verfaſſer wünſchet und hoffet durch die Herausgabe dieſes zweyten Theiles der Sammlung aller kirchlichen, das Predigtamt in Neuvorpommern und Rügen betreffenden Verordnungen, ſeinen angefangenen Abriß der Kirchenverfaſſung beyder Länder einigermaßen vollendet zu haben. Daß er in dieſem Theile, wo er nur konnte, das Geſchichtliche überall zum Grunde zu legen ſuchte, um darauf fortzubauen, und dadurch zu erläutern, hielt er für ſeine Pflicht. Auch blieb er der ſchon geäuſſerten Ueberzeugung ſtandhaft getreu, daß es ihm gebühre, bloß zu erzählen und zu berichten, **was** da ſey, und **wie**, ohne über dieſes was und wie irgend ein Urtheil zu fällen.

Mit der Zeit dürften dieſem zweyten und letzten Theile einige **Zuſätze** nachfolgen, welche jede neue Verordnung in Kirchenſachen mittheilen, und einige bis jetzt noch nicht berührte Gegenſtände, zum Beyſpiel, die **Synodalverfaſſung** näher darſtellen werden; wie bald aber, kann er nicht beſtimmen. Einen dieſer Zuſätze, welcher ſich auf die Candidatenprüfungen beziehet, ſchließt er indeß ſogleich und froh an. Welchem Puncte des erſten Abſchnittes derſelbe beygeleget werden ſolle, wird man bald bemerken *).

---

*) **Bekanntmachung der Kön. Hochpreisl. Landesr.** vom 18ten März 1817, 1/2 Bogen. (Zur Seite 17 dieſes Theiles.) „Kein Candidat des Predigtamts darf zu einer Pfarrſtelle präſentirt und gewählt werden, wenn er nicht zuvor das Examen pro Miniſterio beſtanden hat, dabey tüchtig befunden worden, und ſich darüber gehörig ausweiſen kann. Es wird hierdurch den examinirenden Behörden die Anwendung der pflichtmäßigen und zur Beförderung des ernſten theologiſchen Studiums unumgänglich nöthigen Strenge bey der Prüfung erleichtert, indem ein nicht tüchtig befundener Candidat ohne alles Aufſehen zurückgewieſen werden kann, um durch fortgeſetztes Studium die Lücken in ſeinen theologiſchen Kenntniſſen und Fertigkeiten auszufüllen, und ſich demnächſt zu einer anderweitigen Prüfung zu melden. Erhält ein pro Miniſterio geprüfter und wahlfähig befundener Candidat den Ruf zu einer Pfarre nicht vor Ablauf deſſelben Jahres, in welchem er geprüft worden, ſo muß von der Examinations-Behörde annoch ein ſogenanntes colloquium mit ihm angeſtellt werden, theils um von Staats wegen die Ueber-

Die Verordnungen, welche ſich auf Schulen, auf die Aufſicht über Schulen und Schulverbeſſerungen beziehen, ſind in Kürze mitgetheilet *). Die Pflichten der Küſter, in ſo fern ſie Landſchullehrer ſind, hat der Verfaſſer abſichtlich bey den Geſetzen für Küſter abdrucken laſſen. Auszüge aus den gedruckten Schul-Ordnungen für einzelne Städte **) wollte er nicht machen, um ſich zur Zeit nicht zu umſtändlich mit einem Gegenſtande zu beſchäftigen, über welchen, wie er mit Gewißheit erfuhr, ein anderer vaterländiſcher Schriftſteller Licht verbreiten will. Doch hat der Verfaſſer wenigſtens bemerkbar gemacht, daß ſich Staat und Kirche, in Anſehung der Schulen, einander edel und treu die Hand bothen. Erfreulich ſind die Beyſpiele des edlen, thätigen Gemeinſinnes, durch welche ſich viele würdige Mitglieder des geiſtlichen Standes, in Anſehung der Verbeſſerung der Schulen auszeichneten. Wohl lieſſen ſich dergleichen noch mehrere anführen, und der Eindruck ſchildern, welchen die Schulpredigten gemacht haben, ſo alle Jahre, zwey Mahl, nähmlich am Sonntag

---

zeugung zu erhalten, daß der Geprüfte ſeit der überſtandenen Prüfung ſeine Studien fortgeſetzt habe, theils um den von Patronats wegen oder als Gemeindeglieder ſich dafür Intereſſirenden, auf Verlangen Proben der Tüchtigkeit des Vocirten vorlegen zu können.

Der Termin, von welchem an vorſtehende, geſammte Patronate in Neu-Vorpommern ohne Unterſchied bindende Vorſchrift in volle Gültigkeit und Kraft treten ſoll, mithin nur bereits pro Miniſterio geprüfte und für wahlfähig erklärte Candidaten zu Pfarrſtellen präſentirt und gewählt werden dürfen, iſt der 1ſte October dieſes Jahrs. Wonach ſich alle und jede, die es angehen kann, zu achten haben. Stralſund u. ſ. f.

(Da eingegangenen höheren Befehlen zu Folge in Beziehung auf die Candidaten des Predigtamts in den Alt-Preußiſchen Staaten mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 15ten Auguſt 1810, und der darauf an ſämmtliche damalige Geiſtliche und Schuldeputationen der Regierungen vom hohen Miniſterio des Innern erlaſſenen Verfügungen vom 29ſten ebendeſſelben Monats emanirten geſetzlichen Vorſchriften, auch in dieſem Regierungsbezirk zur Ausführnng gebracht werden ſollen, ſo u. ſ. f.)

Einem am 18ten März 1817 erfolgten Reſcripte der Kön. Hochpreisl. Regierung zu Folge ſoll das bey dem Colloquio der Candidaten zu führende Protocoll in deutſcher Sprache geführet, und davon den dabey Intereſſirenden in vorkommenden Fällen die eigene Einſicht gehörigen Ortes oder Abſchrift gegen die Gebühr nicht zu verſagen ſeyn.

*) VI. Von Schulen u. ſ. f.

**) Ordnung für die Stadt-Schule in Grimmen. Stralſund 1790, 4, Bogen 3 1/2. Schul-Ordnung für die Stadt Gützkow, Stralſund 1793, 4, 3 Bogen. U. ſ. f.

nach Neujahr, und am Sonntage nach Michaelis in der Stadt-Kirche wie zu Grimmen vom Ehrn Präpoſitus *), ſo in der Stadt Gützkow, von beyden Predigern, und auch in vielen anderen Städten gehalten werden. Jedoch, der Verfaſſer muß hier ſeine Empfindungen zurückhalten, um ſich nicht den Schein irgend einer parteyiſchen Vorliebe zuzuziehen, welchen er gerade vermeiden wollte.

Sollten indeß auf dem Standpuncte des ruhigen Erzählers, welchen der Verfaſſer eingenommen hat, dennoch hier und da Züge inniger Liebe und ſtiller Anhänglichkeit an dem, was er ſchildert und beſchreibet, durchſchimmern, ſo darf er deswegen nicht erröthen. Sie ſind Ausdrücke der Geſinnungen heiliger Dankbarkeit gegen ſein Vaterland, und einer Vertraulichkeit mit dem, was den Verfaſſer ſtets umgab, und was ihm unter tauſend Veranlaſſungen überaus lieb und theuer ward. Hierin theilte er denn auch nur *eine* und gewiß verzeihliche Empfindung mit ſo manchem anderen vaterländiſchen Schriftſteller, und wünſchte wie ſie, daß die Fremden, welche häufig zu uns kommen, nicht allein ein ſchönes Land, ſondern auch, in Beziehung auf die Kirche, ein wohleingerichtetes liebgewönnen **).

---

*) *Ordnung*, Seite 7, § 5. „Worin er aus ſelbſt zu wählendem Text nach ſeiner beſten Einſicht eine Materie, welche die chriſtliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, der Gemeine faßlich vorträgt, und ſie in dieſer Abſicht zur Ausübung ihrer Pflichten nicht nur ermuntert, ſondern auch hiedurch, ſo wie überhaupt, die Bemühung der Polizey beym Schulweſen möglichſt unterſtützet und befördert. Nach dieſen gehaltenen Predigten ſoll nach der Kirchen-Ordnung Fol. 60 auf geſchehene Abkündigung und Ermahnung des Präpoſitus in verſchloſſenen von zween Knaben zu haltenden Büchſen ein freywilliger Beytrag zum Beßten der Schule und einer zu errichtenden Schul-Caſſe, bey jeder Kirchen-Thüre geſammelt werden. Auſſerdem aber werden Präpoſitus und Diakonus nicht unterlaſſen, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Maaßgabe der Texte gelegentlich in ihren Predigten die Wichtigkeit der chriſtlichen Erziehung der Gemeine zweckmäßig vorzutragen.

*Schul-Ordnung für die Stadt Gützkow*, § 5. Es ſollen jährlich von den beyden Predigern Schulpredigten gehalten werden, wie u. ſ. f. — Und bey jeder Kirchthüre durch Ausſetzung der Becken in der Kirche ein freywilliger Beytrag u. ſ. f., auch wird verſtattet, daß zur Vermehrung der Schul-Caſſe auf Hochzeiten und Kindtaufmahlzeiten von einem Schüler eine verſchloſſene Büchſe unter den Gäſten umhergegeben werde.

**) E. M. *Arndt* Geſchichte der Veränderung der bürgerlichen und herrſchaftlichen Verhältniſſe in dem vormaligen Schwediſchen Pommern und Rügen vom Jahr 1806 bis zum Jahr 1816, Berlin 1817, Vorerinnerung, Schluß.

Jeder freundliche Wink, jede treue Belehrung, welche edle und der Sache kundige Männer zur rechten Zeit und am rechten Orte ertheilen, wird der Verfaſſer, der gewiß ehrlich und offen genug ſein Urtheil über dieſen ſeinen Verſuch ausgeſprochen hat, mit eben derjenigen Dankbarkeit verehren und befolgen, durch welche er ſich den trefflichen Männern auf immer verpflichtet fühlet, deren Rath, Erfahrung und Kenntniß er ſuchte, und benutzen zu können das Glück erhielt. Er wünſchte von jeher zu lernen, um deſto nützlicher, nach dem Maße ſeiner Kraft, in ſeinem Wirkungskreiſe zu leben, und daher wird er alles zur Verbeſſerung dieſes Verſuches froh anwenden, was einſichtsvolle und erfahrne Männer um das Ganze immer mehr zu vollenden, wohlwollend bemerken und mittheilen werden.

In Beziehung auf das Ableſen öffentlicher und anderer Landes-Verordnungen *) iſt die Vorſchrift merkwürdig, welche die Leg. Praep. praeſcript. Greifsw. bey Löffler 1731, Fol. Cap. V. §. VIII. enthalten **). Auf dieſe Stelle machte Herr Oberappellationsrath und Ritter des Königl. Schwed. Nordſtern-Ordens, Dr. Hagemeiſter aufmerkſam, Deſſen edle Theilnahme, wie an dem Schickſale des Verfaſſers überhaupt, ſich auch, ſo oft derſelbe ſich bey dieſer Arbeit an ihn wandte, treu und feſt erprobet hat. Es werde dem Verfaſſer verziehen, wenn er Ihm ſo wie dem Herrn Canzler von Pachelbel, Ritter des Königl. rothen Adler-Ordens zweyter Claſſe und Commandeur des Königl. Schwed. Nordſtern-Ordens, ſeine Dankbarkeit laut ausdrücket.

Greifswald, März 25, 1817.

---

*) Seite 62, Note 18.

**) „Auch der Obrigkeit öffentlichen Befehl und rühmliche Verordnung können die Prediger, wenn es begehret wird, in der Gemeine öffentlich verleſen."

# I. Bemerkungen über Bildung eines öffentlichen chriſtlichen Volkslehrers und Predigers überhaupt, in allgemeiner Beziehung auf Studierende der Theologie, und Candidaten des geiſtlichen Miniſterii unſeres Landes.

---

1. Aufenthalt derſelben auf Univerſitäten, inſonderheit auf der Landesuniverſität zu Greifswald. Geſetzlich angeordnete Zeit dieſes Aufenthaltes.
2. *Tentamen. Licentia concionandi.*
3. Rigoroſes theologiſches Candidatenexamen.
4. Allgemeine und beſondere Landesverordnungen in Anſehung deſſelben.

---

Wohl empfänget ein künftiger Prediger unſerer Kirche, gleich einem Jeden der jetzigen, mit dem Predigtamte einen wichtigen und ehrwürdigen Beruf. Das Geſetz heiliget den Grundſatz: den Prediger ehrlich und anſtändig zu verſorgen (1). Aber es entwirft auch ein herrliches Bild vom Prediger, wie er ſeyn ſoll. Gottfürchtig, gelehrt, ehrlich, (ehrwürdig), fromm, ſeiner Lehre gewiß und mächtig (2).

Die Aufgabe iſt groß. Dennoch läßt ſie ſich löſen. Wenigſtens von dem, welcher die Weihe zum chriſtlichen Predigtamte in ſich ſelbſt, oder ſeinem Inneren erhielt (3). Zumahl, wenn manche wünſchenswürdige

(1) Kirchen-Ordnung, Stralſ. 1731. Das Sechste Theil: Von der Ausrichtung und Beſoldung, Seite 2. Ferner: Königl. Regierungs-Reſcript an die General-Kirchen-Viſitatores von 1736: „wenn Viſitatores die Verbeſſerung der Salarien billig finden". Dähnert's Landes-Urkunden, Band 2, Stralſ. 1767, Seite 721.

(2) Kirchen-Ordnung. Das andere Theil, Seite 12 und 13: „alſo, daß ſie recht lehren, und dem Widerſacher widerſprechen können, und daß ſie in ihrem Ampt ein Chriſtlich gottſelig Leben führen, und ein Fürbild ſeyn der ganzen Gemeine, wie St. Paulus lehret 1. Tim. 3. und Tit. 1."

(3) Herder's (Joh. Gottl.) Briefe das Studium der Theologie betreffend, Theil 2 z. B. Weimar 1780, Brief 24: Prüfung der Urſachen zum Studium der Theologie. Parabeln, Seite 396 bis 406. Theil 3 (Weim. 1781) Brief 25: Auch

äußere Lagen, Umſtände und Verhältniſſe ſeinen ſtillen arbeitſamen, ausdauernden, edlen, frommen Sinn, ſeine Liebe der Wiſſenſchaften, und Anlagen zur Arbeitſamkeit, kräftigſt unterſtützen. Zu dieſen äußeren Vorzügen gehört der Segen einer treuen und frommen Erziehung, welche frühe anfänget, und ſich bis in das Jünglingsleben ausdehnet (4). Nicht minder weiſe Wahl der Freuden und ihres Genuſſes, vorzüglich des Umganges. So eine Schule, in welcher der Grund zur innigen Liebe wahrer Kenntniſſe tief und feſt geleget wird. Späterhin auch Bildung in irgend einem Seminarium. Vor allem aber Aufenthalt, und wohl, zweckmäßiger Aufenthalt auf der Univerſität (5).

Jeder künftige Prediger unſeres Landes hat um einen beneidenswerthen hohen Preis auf allen dieſen Stufen ſeiner Bildung zu kämpfen. Der Höhere

---

die Theologie iſt ein liberales Studium, und will keine Sklavenſeele, Seite 2 u. ſ. f..

Schmid's (J. C.) Briefe an einen Jüngling, welcher die Theologie ſtudiert, Leipzig 1792, gr 8.

(4) Groskurd (Chſtn. Heinr.) Etwas über das Fehlerhafte in der gewöhnlichen Vorbereitung junger Leute zu künftigen Predigern, Stralſ. 1785, 8, Seite 45.

(5) Außer Nöſſelt's (Joh. Aug.) Anweiſung zur Bildung angehender Theologen, Halle 1786, Theil 1, Einleitung, z. B. Parag. 16, 18, und Theil 3 (Halle 1789,) Abſchnitt I und II; vergleiche man Planck's (Joh. Gottl.) Einleitung in die theolog. Wiſſenſchaften, Theil 1, (Leipz. 1794,) Abſchnitt II, Seite 29 bis 148, III, Seite 149 bis 252. Deſſen Grundriß einer theol. Encyklopädie, Gött. 1813, kl. 8. Erſter allgem. Abſchnitt, Seite 1 u. ſ. f.

Thieß (Joh. Otto) Bildung der öffentlichen Religionslehrer des neunz. Jahrh. Altona 1802, gr 8.

winket ihm auf der Univerſität. Er darf mehrere beziehen. Ein Jahr, auch zwey Jahre bildet ihn aber die vaterländiſche. Und zu Greifswald wie auf der fremden, ſoll er wetteifern mit Eingebornen und Auswärtigen, um ſich auszuzeichnen durch Geſchicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit. Vorzüge dieſer Art verbürgen ihm im voraus den Ruf zum Predigtamte.

„Söhne des Landes, verheißen feyerliche Ausſprüche, welche Theologie ſtudieren, ſollen bey Beſezzung der Predigtämter Fremden und Ausländern nicht nachſtehen. Sie haben ſich vielmehr, wenn ſie von gleichen Meriten und Geſchicklichkeit ſind, vor andern der gnädigſten Beförderung zu erfreu'n (6).

„Die Verordnungen, daß die Landeskinder vorzüglich den Studien auf der Academie zu Greifswald obliegen ſollen, ſind erneuert und beſtätiget, gleich denen, daß Fremde, wofern ſie zu geiſtlichen Aemtern in Pommern und Rügen befördert

---

(6) Sr. Kön. Majeſt. allergnädigſt beſtätigte und feſtgeſetzte Privilegien u. ſ. f. vom 8ten December 1720, in den: Neueſten Grundgeſetzen der Staats = Verfaſſung in Pommern und Rügen Königl. Schwed. Antheils, (Greifsw. 1757, Fol.) Seite 1018: Unſer gnädigſter Wille für Uns und Unſere Succeſſoren, daß die einheimiſche Landes = Kinder bey Beſetzung der — — und geiſtlichen Bedienungen denen Fremden nicht nachgeſetzet werden ſollen, ſondern vielmehr u. ſ. f.

„Das Jus indigenatus competiret, eben dieſen Privilegien zu Folge (Seite 5, unten, in Pommern, auch ſo Schwediſcher Nation. u. ſ. f. *Möller* (Joan. Georg. Petr.) de jure indigenatus praecipue Suecos inter ac Pomeranos reciproco, Gryph. 1773, 4, pag. 36. Gadebuſch Staatskunde, Theil 2, Seite 354. Dähnert, L. Urk. Theil 1, Seite 80; 812; 851.

und zugelaſſen werden wollen, durch gehörige Zeugniſſe zu beweiſen haben, daß ſie daſelbſt ein oder zwey Jahre Unterricht genommen" (7). Hänget das künftige Schickſal der Eingebornen mit dieſem Aufenthalt auf der Univerſität des Vaterlandes ganz mit ihrem Fleiß und ihrer Sittlichkeit zuſammen (8), wie vieles ruhet dann in ihren Händen!

Mag ein Theologie Studierender indeß auf der Univerſität durch Fleiß und Sittlichkeit auch noch ſo hoch über Andere hervorragen, ſo darf er, auch vor der kleinſten Gemeinde nicht den Predigtſtuhl beſteigen, er habe dann zuvor eine beſondere Prüfung ſei-

---

(7) Königlicher Viſitations-Receß. 11. May, 1775. §. 16. Dähnert, L. Urk. der Supplementen 2ter Band (Stral. 1786,) Seite 122.

Auch der Haupt-Commißions-Receß, vom 5 Sept. 1663, „ſo ſoll keiner ad Miniſterium vociret werden, der nicht — — zum wenigſten zu Greifswalde, oder auf einer andern Lutheriſchen Univerſität, ein oder zwey Jahre ſtudiret, auch von der theologiſchen Facultät daſelbſt ſeiner Geſchicklichkeit und geführten Leben halber ein gutes Teſtimonium bey dem Superintendenten aufweiſen könne" u. ſ. f. Dähnert, L. Urk. Band 1, (Stralſ. 1765,) Seite 376, gegen das Ende.

(8) Königl. Schreiben vom 26ſten Octob. 1695. „Bey Beſetzung Königlicher, oder der Pfarren, worüber Privati das jus patronatus ausüben, ſoll vor andern auf die eingebornen Landeskinder das Abſehen gerichtet werden, ſo weit ſie dazu capabel und tüchtig befunden". Verbeſſerter Receß für die Akademie zu Greifswald, vom 20ſten December 1795, L. Urk. Der Supplementen 3ter Band (Stralſ. 1799,) Seite 605, 10, Ad §. 16: „— daß wir denjenigen Landeskindern, welche ein oder mehrere Jahre auf Unſerer — und ſich durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnet haben, vorzüglich Beförderung angedeihen laſſen wollen".

ner Kenntniſſe und Fähigkeiten (*Tentamen*) beſtanden, und das Recht eine Predigt halten zu dürfen, (*licentiam concionandi*) gleichſam in Händen (9). Jene Prüfung anzuſtellen iſt ganz die Sache des jedesmahligen Generalſuperintendenten, und dieſer Erlaubnißſchein ebenfalls die Folge der Ueberzeugung deſſelben. Der Geiſt und die Abſicht dieſes Geſetzes lieget vor Augen. Um ſo mehr verdienet daſſelbe thätige Ehrfurcht.

Bey dieſer Prüfung kann der junge Gottesgelehrte dem Vorſteher der Landesgeiſtlichkeit zeigen, mit

---

(9) *Leges Praepoſitis* eccleſ. in Ducatu Pomer. Reg. et Princip. Rug. a Sacr. Reg. Majest. *praeſcriptae* pp, § XI: quoties ſine exhibito Superintendentis teſtimonio, Paſtor aliquis ad Cathedr. eccleſ. quempiam, qui Miniſterii membrum non eſt, admiſerit, thalerum Synodo exſolvet. Superintend. quoque non promiſcue cuivis, ſed iis demum, quos in examine coram Miniſterio Gryphiswaldenſi, aut loci cujusque Paſtore, *idoneos* deprehendet, teſtimonium praefatum communicabit.

A) Königl. Regierung Reſolution vom 14 Decemb. 1703: „daß keinem Paſtori und Diacono im Lande irgendswo verſtattet, ſondern bey willkührlicher unausbleiblicher Strafe verboten werden ſolle, keinen Studioſum auf die Kanzel treten zu laſſen, er habe denn ein Teſtimonium, daß er dazu tüchtig, vom General-Superint. aufzuweiſen. Dähnert, Landes-Urk. Band 2, Seite 694, 95.

B) *Decret. Reg. Regim.* betreffend das Predigen der *Studioſor. Theol.* vor erhaltener *licentia concionandi* vom 10ten Aug. 1791, Land. Urkund. Supplem. 3, (Stralſ. 1799,) Seite 582: Als bereits die Leges Praep. ſub No. XI. poenaliter verordnen, daß kein Prediger einen non miniſterialem ohne Zeugniß des Superintendenten zu predigen zulaſſen ſolle, und die Kön. Regier. dafür hält, daß bey gehöriger Befolgung dieſes Geſetzes dem unbefugten Predigen der Studioſor. hinlänglichen Einhalt geſchehen könne, ſo — u. ſ. f.

welchem Fleiß er ſeine Laufbahn durchwandere, das Gehörte durchdenke und verbinde, und gewißermaßen ſchon anzuwenden verſuche. Späterhin werden ſeine immer mehr durchdachten und vollendeteren Vorträge den Grad ſeiner wiſſenſchaftlichen Bildung noch zuverläßiger beurkunden, und ins beſondere, ob er der ehrwürdigen Geſellſchaft ſelbſt und richtig ſehender Gottesgelehrten zuzugeſellen ſey. Hat er Stipendien genoſſen, ſo verpflichten ihn ſchon manche derſelben, auf eine höchſt treffliche Weiſe, auch in einzelnen kleinen Druckſchriften zu zeigen, welcher Theil ſeiner Wiſſenſchaft faſt der Lieblingstheil wurde, und wie zuſammenhängend, lichtvoll und lebendig er ſich ſeines Gegenſtandes aus dieſem Theile ſeiner Wiſſenſchaft zu bemächtigen verſtehe (10).

---

(10) Das Henning Leviſche Stipendium (Stadtkämmerer's zu Stralſund) verpflichtet die Hebenden „nach abſolvirten Studien eine theologiſche Disputation ſelbſt auszuarbeiten und zu vertheidigen, und ſie den jedesmahligen Vorſtehern der Stiftung zuzueignen, (Gadebuſch (Thom. Henr.) Staatskunde, Theil 1, Seite 126, XXXII, a). Die neueſten Probeſchriften lieferten im Jahr 1800, Erichſon (Joh. Jac.), Diſſert. Theol. Moral. Ambitum officii: omnia fieri debere in honorem Dei explanans, Gryph. 1800, 4. Kahlow (Henr. Friedr. Greg.) Diſſert. Hiſt. Theol. De introductione relig. chriſt. in Pomer. Goetting. 1806, 4. Kahlows früherer Entſchluß dieſe Arbeit künftig zu erweitern, verſchwand mit ſeinem ſichtbaren Leben: December 4, 1816. (Am Grabe ſeines Amtsgenoſſen und Freundes M. H. F. G. Kahlow geſprochen von F. B. Droyſen. Denen, die ihn ehrten und liebten, ſtatt Handſchrift. Stralſ. Decemb. 7, 1816, 1/2 Bg. gr 8.)

„Auch die Stupendiaten (Legat der Gebrüder Albrecht und Georg von Wackenitz:) „ſo ſich der Gottesgelahrtheit widmen, ſollen vor der letzten Hebung einen Beweis ihres

Vertauſchet er dann die Univerſitätslaufbahn mit der gewöhnlichen und wichtigen eines Erziehers und Lehrers einer einzelnen Familie, oder des einen und anderen beſonderen Erziehungsinſtitutes einzelner unſerer achtungswürdigen Prediger auf dem Lande, ſo werden ſich in dieſen ſchönen Verbindungen ſeine Geiſtesvorzüge ſegensreich entwickeln. Entwickeln, wenn er mit Treue und Liebe als Mitarbeiter in dieſer oder jener Schule auftreten möchte, welche im Vaterlande, gepflegt und geachtet, um und unter uns blühen. Entwickeln, wenn er in irgend ein Predigtamt eingeführt zu werden ſich ſehnete, und alſo zu beſtehen hat: das rigoroſe theologiſche Examen.

Alles, was ſich im Allgemeinen und Beſonderen auf dieſes rigoroſe theologiſche Examen beziehet, hat das Kirchengeſetz auf das Beſtimmteſte und Deut-

---

angewandten Fleißes, durch eine öffentliche Rede oder Diſputation ablegen", Gadebuſch Staatsk. Theil 2, Seite 130, b. Das Overkampiſche (Georg Wilh.) Stipendium läßt die dritte Hebung dem Studierenden nicht eher auszahlen, bevor er, um Johannis, eine öffentliche Rede in deutſcher oder lateiniſcher Sprache zum Andenken der Augsb. Confeſſ. und der Wohlthaten gehalten, die Gott durch die Reformation erzeiget hat, Warnekros (D. W.) Nachricht von der Overkampſchen Armen- und Freiſchule zu Greifswald, Greifsw. 1795, gr. 8, Seite 26.

Mehrere ſolcher Vorſchriften verzeichnet Gadebuſch an den angeführten Orten. Das Verzeichniß der Stipendien überhaupt haben von Pachelbel's Beiträge, Seite 177, und 78, vervollſtändiget. Eine längſt erwartete vermehrte Ausgabe dieſer dem Vaterlande willkommenen Beiträge, wird dann auch des Overkampeſchen Stipendii eben ſo gedenken, als die jetzige auf deren edle Stiftung einer Armen- und Freiſchule aufmerkſam machet.

lichſte angeordnet und aus einander geſetzet. Folglich, den Ort, wo es angeſtellet werden ſoll, und die Beprüfenden. Auch die Bedingungen, unter welchen ein Candidat anzunehmen iſt (11).

---

(11) Kirchen = Ordnung, das vierte Theil, Seite 46 und 47:

„Das Examen ſoll gehalten werden zu Greifswald.

Die Paſtores und Prediger ſollen ordinarii Examinatores ſeyn, mit dem Superintendenten.

Die Examinatores ſollen niemand ad examen zulaſſen, er habe denn eine gewiſſe Vocation und bringe ſein Teſtimonium von den Patronen, oder von der Obrigkeit, ſo das Jus vocandi de Jure haben.

Das Examen in der Lere ſoll geſchehen aus dem Examine ordinandorum, Locis communibus, aus dem Catechismo, und aus dem Text der heiligen Schrift" †).

Das Miniſterium der Stadt Greifswald verſammelt ſich, um die Prüfung anzuſtellen, auf der Generalſuperintendentur. Nach Theodor Pyl's (Diakons zu St. Nikolai vom Jahr 1677 bis 1724.) Handſchrift war „vor dieſem locus ordinarius des Examens die Capelle bey der Taufe in der Nikolaikirche, und die Zeit, nach Mittage, Uhr 2. Nachher auch die Sakriſtey. Die Zeit, Nachmittags von 3 — 6." (Wirklich lud Dr. Gebhardi im Jahr 1715, am 6ten May, das Miniſterium nach der Predigt in die Sakriſtey zu St. Nicolai zum exam. publico ein). Dieſes examen publicum ſtand natürlich dem exam. privato entgegen, welches ein Jeder der Miniſterialen einzeln, für ſich, anſtellete. Zu Dr. Mayers Zeit verdrängten die examina publica mehrentheils die privata, oder „die Examina wurden mehrentheils in pleno verrichtet". Seit Dr. Jac. Henr. Balthaſars Generalſuperintendentenamte, oder dem Jahre 1746,

---

†) Auf einer Stettiner Synode im Jahr 1555 beſchloß man, daß „aus dem Büchlein Margarita Theologica in dortiger Gegend das Examen geſchehen ſolle". Balthaſar's (Jac. Henr.) Pom. Kirchenhiſtorie, Samml. 1, Seite 36, Note *).

Aeußerſt ehrwürdig zeichnen ſich einzelne Verordnungen der königlichen Landesregierung aus, welche die Examinatoren auf fehlerhafte Temperamentsanlagen der zu Prüfenden aufmerkſam machen (12). Die Kirchenordnung zeiget endlich Abſtufungen der Geprüften an. Sie führt alſo dahin, Geſchickte und Ungeſchickte oder, Mittelmäßige, Gute, Vorzügliche und Treffliche gehörig zu unterſcheiden (13).

---

wurden alle, examina in pleno, und auf der Generalſuperintendentur, gehalten. Balthaſar gab nachher Quatuor ſpecimina examinum Paſtoralium, nunc paulo uberius declarata, quibus ſtudia Candidatorum Miniſterii in conseſſu Miniſterii Gryphiswaldenſis ex dictis V. T. Jer. 23, 21, 22; Ezech. 34, 16; Dan. 4 24; Mal. 3, 7, eorumque fontibus originalibus, explorata pp Gryphisw. 14, Reg. 4, heraus. Theils, um die Gegenſtände ſeiner beſonderen Prüfungen bemerkbar zu machen, nicht minder die ihm eigenthümliche Art, ſie im Candidatenexamen zu behandeln.

(12) Königl. Regier. Reſolut. vom 19. Jan. 1707, V. „die examina publica können ihren Nutzen wohl haben, aber auch bey denen blöden und timiden Gemüthern einen widrigen Effect thun, wann auch das Subjectum noch ſo fertig und wohl informiret wäre, daher man in dieſen Fall keine Neuerung zu introduciren, ſondern, im Fall dergleichen Examina publica vormals im Schwange geweſen, es alſo ferner zu veranlaſſen: dabey aber ſorgfältig dahin zu ſehen, daß niemand ohne Noth abgeſchrecket, weder durch die Menge der Auditorum, oder andere Umſtände irre gemacht, noch durch captieuſe und zum Chriſtenthum und Predigt = Amt wenig dienliche Fragen, confundiret werden möge. Ldesurk. Band 2, Seit 704, 5.

(13) Kirchen = Ordnung, Seite 46: So einer im Examine ungeſchickt befunden, ſoll man ihn abweiſen, und ermahnen, daß er fleißiger ſtudire, mit Erbieten, wo er ſich beſſern, und in den Studiis Frucht ſchaffen würde, ſeiner künftig Acht zu haben. Wenn einer im examine verſtändig, zum Predigen geſchickt, und im Leben unſträflich, und des Predig=

Bekräftiget wurden dieſe Anordnungen des Kirchen-geſetzes durch herzogliche und königliche Ausſprüche. Als, der Ort des Examens, und die Examinatoren (14). Ferner, welche Candidaten zu prüfen und zu ordiniren ſeyn (15).

---

ampts würdig befunden wird. „Die Worte" wer ungeſchickt, verſtändig, zum Predigen geſchickt u. ſ. f. habe ich im Texte mit mittelmäßig, gut, u. ſ. f. vertauſcht.

Seit dem Julius 1725, „hatte ein jedes Membrum Miniſterii ein beſonderes teſtimonium, einem Reſcripte gemäß, zu ertheilen". Es ergibt ſich aus den Zeugniſſen, daß die bey der Prüfung ſelbſt eingeführte lateiniſche Sprache, damals auch die Sprache war, worin ein Jeder ſein beſonderes Zeugniß abzufaſſen pflegte.

(14) Herzog Philipp Julii Verordnung u. ſ. f. Land. Urk. Suppl. Band 2, Seite 6: „die Examina und Ordinationes der neuen Prediger ſollen von dem Superintendenten und Miniſterio in Greifswald, Inhalts der Kirchen-Ordnung verrichtet werden". Sammlung u. ſ. f. Theil 1, Seite 126, Note *).

(15) Königl. Regier. Reſolut: vom 13t. Novemb. 1724: „1) Wegen der Candidatorum Miniſterii: daß dieſelben mit keiner Vocation verſehen werden mögen, bevor ſie die Prüfung ausgeſtanden; Iſt die Kön. Reg. der Meynung, daß bey der bisherigen Obſervanz um ſo viel mehr zu laſſen, als die ihnen vom Patrono ertheilte vorläufige Vocation, allemal die Condition bey ſich führet, daß das *Subjectum praeſtanda praeſtiren* muß, und der Candidatus ſich nicht des geringſten Effectus ſolcher Vocation zu erfreuen hat, wo er nicht in dem mit ihm anzuſtellenden Examine ſeine *Capacitaet* zum Predigt-Amt, erforderter maſſen, darleget. Landes-Urk. Band 2, Seite 707.

„Zu der Zeit, (in dem Zeitraume vom Jahr 1716 bis 19) ward es auch eingeführet, daß die Candidati Miniſterii zu Königl. Pfarren ante Vocationem muſten examinirt, und ſodann erſt zur Wahl dem Könige praeſentiret werden", Balthaſar's (Jac. Henr.) Greifsw. Wochenblatt (Greifsw. 1744, 4), Stück 30, Seite 234.

*Decret. Reg Reg.* betreffend das mit den Cand. Miniſt. anzuſtellende Examen rigor. vom 10ten Aug. 1791, Land. Urk. Suppl. Band 3, Seite 583: (Auch von Pachelbel's

Die Gegenſtände des Examens ſelbſt (16). Auch die

---

Beiträge, Seite 192, 93.) „Examinandi das exam. rigor. nur kümmerlich überſtünden, die Kön. Reg. um genau von den Fähigkeiten eines Candidaten unterrichtet werden zu können, und zu Vermeidung des Eindringens unfähiger Subjecte in das Predigtamt auf beſſere Mittel Bedacht zu nehmen, veranlaßt worden".

(16) *Reſcript. Reg. Reg.* vom 16. November 1799. Lds=Urk. Suppl. Band 4, Seite 428: „Daß in neueren Zeiten von denen Candidaten eine Probe im Catechiſiren verlanget worden, als womit auch hinkünftig fortzufahren".

„Wann nun gleich über den Inhalt und die praktiſche Anwendung der chriſtlichen Religionslehren und der Moral, imgleichen über die Geſchäfte des Predigtamtes vorzügliche Erforſchungen angeſtellt werden mögen".

„Daß in dem Berichte von den wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen zugleich angegeben:

1. Wie weit die Fertigkeit des Candidaten in der lateiniſchen Sprache gehe, und ob er eine Stelle aus einem lateiniſchen theologiſchen Buche mit Leichtigkeit zu überſetzen im Stande ſey?

2. Ob er die philoſophiſchen Wiſſenſchaften auch verabſäumet, und die Lehren derſelben, vorzüglich die Moral, und die Gründe der natürlichen Theologie inne habe?

3. Ob er in der heiligen Schrift und den Beweisgründen der Religion genugſam gegründet ſey, ſo daß er dieſe im Grundtext des N. T. erklären, imgleichen einige, nicht gerade die ſchwerſten Stellen des A. T. aus dem hebräiſchen Text überſetzen könne?

4. Ob er in der Kirchenhiſtorie, und zwar in den merkwürdigſten Epochen derſelben, wenigſtens ſo weit bewandert ſey, als ſolches einigen Einfluß auf die Grundſätze unſers Chriſtenthums, und deſſen Grundlehren haben kann?

5. Ob er einen Trieb zum Fortgange in den Wiſſenſchaften zeige, und die vornehmſten und nützlichſten Schriften in der theologiſchen Litteratur kenne?

6. Ob er ſonſt andere wiſſenſchaftliche Kenntniſſe beſitze, und öffentliche Proben davon gegeben habe?

Zeugniſſe der Examinirenden (17). Das Protocoll wird von einer beglaubten Perſon gehalten.

„Der Generalſuperintendent hat ſich bey dem Examen gehörig zu erkundigen, ob derſelbe ein Einheimiſcher oder Fremder ſey, welche Univerſitäten derſelbe frequentiret, und ob ſelbiger, der Landesverordnung gemäß, die beſtimmte Zeit auf der vaterländiſchen Akademie den Studien obgelegen, und zugleich hierüber zu berichten" (18).

---

Auch, von Pachelbel u. ſ. f. Seite 193.

Sollte zur Erforſchung dieſer Stücke bey dem Actn examinis die Zeit ermangeln, ſo ſollen Examinatores, bey vorhergehender Meldung des Candidaten durch eine Unterredung mit ſelbigem ſich über deſſen Kenntniſſe die erforderliche Auskunft zu verſchaffen bemüht ſeyn, damit zugleich der Trieb und die fortſchreitende Uebung der Wiſſenſchaften unter den Predigern möglichſt erhalten bleibe.

(17) Decret. Reg. Regim. Note 15: „ſo wird hiemit für die Zukunft feſtgeſetzt, daß bey künftig vorzunehmenden Exm. rigor. der Cand. Miniſt. allemal von einer beglaubten Perſon ein Protocollum gehalten, in ſelbigem die Fragen der Examinantium, ſo wie die Antworten der Examinandorum gehörig verzeichnet, auch ſelbiges mit den gewiſſenhaften Zeugniſſen der Examinantinm nach geſchloſſenem Examine anhero eingeſandt werden ſolle". In den älteren Regierungsreſcripten wechſeln übrigens die Worte: und ſind die Zeugniſſe *in origine* einzuſenden; und ſind — verſchloſſen einzuſenden.

(18) Ebendaſelbſt, Seite 583.

Des Curriculi vitae des Candidaten, welches derſelbe den Examinatoren vorzuleſen hat, gedenket das Reſcript. Reg. Reg. vom 16ten November 1799 (Note 16): „es erhellet aber aus den Protocollen ſowohl als aus dem denſelben beygefügtem curriculo vitae".

Die Ausgaben des Candidaten für dieſes Examen betragen überhaupt: Reichsthaler 7, Schillinge 4 Pom. Cour. *Statuta* von Anlegung und Erhaltung einer *Caſſae* für die Greifswaldiſchen Prediger Wittwen, Greifswald 1730, 4,

Die im rigoroſen theologiſchen Examen zum Predigtamte tüchtig befundenen, jedoch mehrere Jahre nachhin allererſt beförderten Candidaten ſollen vor der Ordination keinem Colloquio mit dem Generalſuperintendenten unterzogen werden, da das gehörig angeſtellte Examen allewege, nach voriger Obſervanz, hinlänglich zu halten (19).

Den Ernſt und die Feyerlichkeit der rigoroſen Prüfung der Candidaten des Predigtamtes hebet die Königliche Hochpreisliche Landesregierung noch durch einen Umſtand. Zwar darf das Miniſterium, auf ihre Er-

---

Cap. 1, §. 3. Dieſe Caſſam zu augmentiren, werden dazu deſtiniret die 3. Rthlr., die ein jeder Candidatus Miniſterii pro examine ſonſten dem hieſigen Miniſterio als ein honorarium zu zahlen verpflichtet iſt, und iſt alſo ein jeder Prediger ſchuldig, ſeine quotam von nun an, der Wittwen-Caſſae zuflieſſen zu laſſen. Wie denn auch eine Wittwe, ſo lange ihr Gnaden-Jahr dauert, ebenmäßig ihr Antheil der Wittwen-Caſſae von dieſem honorario laſſen muß".

Außer dem erhält der Protocoll führende Sekretär einen Ducaten, u. ſ. f

Die Nahmen der beprüften Candidaten findet man verzeichnet in dem Staats-Calender für Pommern und Rügen, Stralſund, 4. Zum Beyſpiel: Staats-Calender u. ſ. f. für das Jahr 1812, 13, 16. (Der erſte und älteſte Staatscalender für u. ſ. f. erſchien im Jahr 1747. Das Privilegium erhielt damahls Andreas Mayer, Profeſſor Mathematum zu Greifswald). Auf die Zahl aller vom Jahr 1728 bis 1800 Examinirten macht Herr Canzler von Pachelbel aufmerkſam in Seinen Beyträgen, Seite 187. Ferner, der Staats-Calender vom Jahr 1812, Abſchnitt 2, am Ende: Nachtrag zum geiſtlichen Staate. Ferner vom Jahre 1813, G. Geiſtlicher und Lehr-Staat: Vom Jahr 1801 bis Schluß 1812 u. ſ. f.

(19) Landes-Urk. Supplem. Band 3, Seite 583. Vergl. Note 15.

laubniß, Candidaten rigoros beprüfen, welche auch nicht zur Wiederbeſetzung beſtimmter Pfarren in Vorſchlag gebracht werden. Bevor ſie aber dem jedesmahligen Herren Generalſuperintendenten irgend Einen, welcher bey ihr um Anordnung dieſer Prüfung ſeiner theologiſchen Kenntniſſe nachgeſucht, nahmhaft gemacht und erkläret hat, „daß dieſem Anſuchen nachgegeben worden, mit dem Geſinnen den Suchenden zum rigoroſen Examen zuzulaſſen, und dabey dasjenige zu beobachten, was nach Anleitung der Reſolutionen von 10ten Auguſt 1791 und 16ten November 1799 in Anſehung des Examens verordnet worden" (20), läßt ſie ihn zu Stralſund in der Hauptkirche zu Nikolai, Vormittags, an einem beſtimmten Sonntage, vor Sich predigen (21).

---

(20) Späterhin theilet der Herr Generalſuperintendent den Mitgliedern das Schreiben der Königl. Regierung mit. Zugleich zeiget Er den Tag und die Zeit des Examens an, und ladet zur Prüfung ein. Vor dieſem Termin hat ſich der zu Prüfende bey einem Jeden ſeiner Examinatoren zu melden.

(21) Es iſt Regel, daß der Candidat ſich zuvor mit dem jedesmahligen Paſtor der Kirche über denjenigen Sonntag vereinbare, an welchem dieſer ihm die Kanzel überlaſſen will. Der Candidat zeiget hierauf der Königl. Regierung den Sonntag an. Worauf Dieſe einen Text (die evangeliſche Sonntagspericope) vorſchreibet. Auch das Thema, was der Candidat nach Anleitung ſeines Textes bearbeiten ſoll, ertheilet ihm Dieſelbe häufig Selbſt und unmittelbar. Auch wurde wohl der Paſtor zu St. Nicolai oder einer anderen Kirche erſuchet, ein Thema in Vorſchlag zu bringen.

Eine Aufgabe dieſer Art verſchafft dem Candidaten allerdings eine wünſchenswerthe Gelegenheit ſein Predigertalent zu zeigen. Sowohl durch richtige Entwickelung des Hauptſatzes und durchgängige Verbindung deſſelben mit ſeinem Texte, als auch durch die Darſtellung des Ganzen vermittelſt der Ausarbeitung,

Dem rigoroſen theologiſchen Examen zu Greifswald hat ſich vor der Ordination allerdings ein Jeder zu unterwerfen. Wiewohl vom zweyten Examen die Männer befreyet ſind, welche ihre bisherige Amtsſtelle mit einer anderen im Lande verwechſeln (22).

Die Prüfung aller aber, welche entweder der Magiſtrat der Stadt Stralſund zu Mitgliedern der Probſtey wählet, oder auch „der Rath und des Kirch-

---

Sprache, und den öffentlichen Vortrag, alſo Memoriten, Declamation, und Action.

Je ſeltener bis jetzt eine Aufgabe dieſer Art durch den Druck in das größre Publikum kam, deſto willkommener war es dem Sammler dieſer Nachrichten folgende Schrift anführen zu können: Chriſtus allein öffnet uns die Schrift. Eine Predigt vor der Königlichen hochpreislichen Regierung in der St. Nikolai-Kirche zu Stralſund am zweiten Oſterfeiertage des Jahres 1816 gehalten von Chriſtoph Ziemſſen, Stralſ. gr 8. Seiten 26. (Kehrſeite des Titels): „Das Thema der vorliegenden Predigt iſt von der Königl. Hochpreisl. Regierung zu Stralſund dem Verfaſſer vorgeſchrieben worden".

(22) „Wenn von Leuten, die bis daher nicht im Amte geweſen, oder auch Fremde ins Land kommen, Jemand ſollte zur Präpoſitur berufen werden: So erachten Wir nöthig, und Ihro Königl. Majeſtät Verordnungen gemäß, daß ſie zuförderſt vom Herrn General-Superint. examiniret werden; daß aber Prediger, ſo allbereits im Amte ſtehen, in ſolchen Fällen ſich einem neuen Examini unterwerfen ſollten, dazu finden wir in denen Landes-Satzungen keinen Grund" Reg. Reſol. vom 19. Jan. 1707, Ldes Urk. Band 2, Seite 704, IV.

ſpieles verwandte Bürger" (23) ſoll, wie die Ordination, (wenn ſie zuvor nicht geſchehen, jederzeit a Generali Superintendenti, innerhalb vier Wochen, a tempore denunciationis (es wäre dann tempore peſtis oder ſonſt in mora periculum,) oder da derſelbe behindert, auf deſſen Befehl vom Urbano, in Beyſeyn des Miniſterii, zu Stralſund, in der Stadt, die Inſtitution auch ebenermaſſen, in Beyſeyn des Raths und Miniſterii, ebendaſelbſt geſchehen und verrichtet werden (24).

Sr. Königlich. Majeſtät beſtellen und beſtätigen als hoher Patron vieler Kirchen mit Inbegriff der Aemter der Pröbſte, viele Prediger in Neuvorpommern und Rügen. Und bey den rigoroſen Prüfungen aller dieſer werden Protocolle geführet. In die Beſetzung faſt noch mehrerer Pfarrämter theilen ſich einzelne Herrſchaften, Städte und Güterbeſitzer. Die Pfarrämter der Kirchen zu Görmin, Derſekow, Hanshagen, Kemnitz, Levenhagen, Neuenkirchen, Weytenhagen und Wyke beſetzet die Univerſität.

Das Kirchen- und Pfarrlehen zu Gützkow, des Viceplebanates und Diakonates, gehöret dem jedesmahligen Generalſuperintendenten (25).

---

(23) Erb-Vertrag zwiſchen Herzog Philippo Julio und der Stadt Stralſund vom 11ten Jul. 1815, II. Landes-Urk. Band 2, Seite 55.

(24) Ebendaſelbſt.

(25) Zur Beſetzung des Paſtorates zu Grimmen, mit welchem das Amt eines Probſtes verbunden iſt, hat die Univerſität das Recht nur Einen zu präſentiren. — Viſitations-Extract des Vice-Plebanats und der Kirche zu Gützkow von den Rechten des General-Super. Jun. 13. 1671, Dähnert's Landes-Urk. Band 2, Seite 12 bis 14.

Die Beſtellung eines Diakons bey mehreren Kirchen auf der Halbinſel Wittow, Jasmund und auf Rügen hänget von den Paſtoren dieſer Kirchen ab (26).

---

(26) Von Pachelbel's Beitr. Seite 185, am Ende. Gadebuſch Staatskunde, Theil 2, Hauptſt. VI. Kirchl. Verfaſſung, § 5 — 13, Seite 188 bis 206. Staats-Calender, G. Geiſtlicher und Lehr-Staat, 1) Eigentlich geiſtlicher Staat.

Dähnert's (Joh. Erl.) Verſuch eines Verzeichniſſes der Kirchſpiele und Pfarren u. ſ. f. Landes-Urk. Band 2, Seite 188 — 205.

Das Recht einzelner Paſtoren einen Diakon bey ihrer Kirche zu beſtellen, gründet ſich in ihrer Kirchenmatrikel. Zum Beyſpiel: Auszug aus der Altenkircher vom Jahr 1683. „Der Diakonus wird vom Paſtore gevociret und dem Herrn Generalſuperintendenten zur Confirmation gepräſentiret". Ferner Koſegarten's (Ludwig Gotthard) Geſchichte ſeines funfzigſten Lebensjahres, Seite 154 bis 58. Daß außer dem Paſtor zu Altenkirchen auch die Paſtoren zu Wyk u. ſ. f. in dem Beſitze und der Ausübung eines gleichen Rechtes ſind, erhellet ebenfalls aus den Matrikeln und der geſchehenen Beſtellung der Diakonen.

Als im Jahr 1727, Mai 19, Mag. Joh. Arnold Brunſt, Präpoſitus zu Poſeritz auf Rügen, der Kön. Landesreg. die Anzeige machte, „daß er den Stud. und Cand der Theol. Joh. Arn. Brunſt zum Diakon und Capellan annehme, bath er um gnädigen und hochgeneigten Conſens nach der Pom. Kirchen-Ordnung, Fol. 5, b, und der Obſervance".

Im Jahr 1798, Februar 23, äußerte Dr. Hermann Andreas Piſtorius, Präpoſitus zu Poſeritz, eben dieſen Wunſch, „vermöge ſeiner Kirchenmatrikel und der Obſervance". Sein Diakon wurde zuerſt Mag. Johann Philipp Piſtorius, Verfaſſer eines bekannten Schediaſm. philoſoph. quo Decreta quaedam

philoſophiae moralis Kantianae cum placitis Stoicorum comparat, Gryph. 1794, 4, pag. 16.

Kirchen Viſit. Protoc. gehalten zu Wyk auf Wittow Jul. 10 bis 15, 1757: „Das Jus vocandi Diaconum competiret allhier, ſo wie an andern Orten dieſes Landes, dem Paſtori, cum Conſenſu Patroni et Eccleſiae u. ſ. f. Wann dann nun ein Diaconus vociret; ſo wird derſelbe von dem Herrn General-Superintendente confirmiret".

Gingſter Kirchen Matrikel vom Jahr 1682: „Der Cappellan wird vom Praepoſito vociret und vom Hr. General-Super. confirmiret".

Nach Mag. Joh. Phil. Piſtorius Verſetzung zum Paſt. ſubſt. zu Gartz wurde Johann Ernſt Völſchow als Diakon zu Poſeritz erwählet und beſtätiget.

# II. Patronate der Landeskirchen.

---

1. Einrichtung und Darſtellung derſelben. Anmeldung der Suchenden bey der Königlichen Hochpreislichen Landesregierung.
2. Präſentation zum Predigtamte.
3. Ausgeſtellte Vocation.
4. Predigerwahl. Arten derſelben.
5. Ordination, Inſtitution, Kirchenmatrikel, Sprengelordnung.
6. Gerichtshof der Prediger. Kirchenbau. Beſtimmung des Kirchengebäudes.
7. Reiſen des Predigers.

---

Das Anſehen und die Unverletzlichkeit aller Patronate im Lande wurde anerkannt. Von Seite der Kirchenordnung (1). Auch der ſpäteren geſetzgebenden Macht (2). Iſt alſo irgend eine erledigte Pfarre der Gegenſtand der Wünſche eines Candidaten der Theologie, ſo hat er ſich an das Patronat einer ſolchen Pfarre zu wenden. Dieſes „ſoll zur rechter Zeit, und vor völliger Beendigung des geſetzlichen Gnadenjahres für die Wiederbeſetzung der verwaiſeten Amtsſtelle ſorgen". Starb der Prediger unverehligt, ſo macht gerade dieſer Umſtand dem

(1) Kirchen=Ordnung. Das vierte Theil. Von ordentlicher Vocation, Inſtitution u. ſ. f. Seite 52 und 53.

„Niemand ſoll ohne rechtmäßige Vocation der Patronen das Predigtamt annehmen; hinwieder ſoll auch die Herrſchaft unordentlicher Weiſe keinen Prediger aufſtellen u. ſ. w. Und ſoll kein Paſtor eine Pfarre annehmen, er habe denn von den Patronen die Nomination oder Präſuntation ſchriftlich, wie gebräuchlich, und von dem Superintendenten die Inſtitution.

Im Fall die Patronen ihres juris Patronatus vorſetzlich mißbrauchen, ſo ſoll es mit denſelben vermöge üblicher Rechte gehalten, und ſie des juris Patronatus, nach gelegenen Sachen, ihres Theiles, und ſo lange ſie leben, verluſtig erkannt worden". Auch Aug. Balthaſar, Jus Paſtoral eccleſ. 1, 672, Nota 660.

(2) Sr. Kön. Majeſt. Bekanntmachung in Anſehung des Kirchenweſens vom 12 Jul. 1806, Fol. 5: „Denjenigen, welche das Jus Patronatus oder ein beſonderes zur Berufung der Prediger haben, verbleibt ſelbiges". Königl. Patent vom 8ten April 1811, Fol. „namentlich gilt dieſes auch von der Jul. 12, 1806 in Betreff des Kirchenweſens". u. ſ. f.

Patrone jene wichtige Fürſorge deſto früher zur Pflicht. Und leget zugleich einem Jeden, welcher das erledigte Amt erhalten möchte, auf, ſich um daſſelbe bald zu bewerben.

Ein Theil der Pfarren in Neuvorpomern und Rügen ſtehet unter königlichem Patronate. Nähmlich in Neuvorpomern, und zwar in der barthiſchen Probſtey das Paſtorat der Marienkirche zu Barth, der Kirchen zu Bodſtedt, Damgarten (3), Flemendorf, Kenz, Lüdershagen, Prerow, Starkow, Sahl und Velgaſt. In der Probſtey Franzburg, das Paſtorat der Kirchen zu Franzburg, Richtenberg und Steinhagen. „Zum Paſtorat der Stadt Grimmen hat die königliche Univerſität das Recht Sr. Kön. Majeſtät nur Einen Candidaten zu präſentiren". Die Pfarrämter der vereinigten Kirchſpiele zu Abtshagen und Elmenhorſt in der Probſtey Grimmen, wie zu Horſt und Tribbſees ſind königliche. In der Probſtey Loitz außer dem Paſtorate der Marienkirche zu Loitz ſelbſt, die Pfarrlehne zu Gülzow, Rakow und der vereinigten Kirchſpiele Trantow und Saſſen. In der Probſtey Greifswald (4), das

(3) Staats-Calender, „Auch iſt Patron — auf Pütnitz". Im Jahre 1776 wurd durch einen beſonderen Vergleich ausgemacht, daß der eine Patron, nähmlich der Beſitzer von Püttnitz noch zwei Mal die damgardtener Pfarre einſeitig wieder beſetzen, das dritte Mal aber Sr. Kön. Maj. ſolche vergeben ſolle, von Pachelbel, Seite 185.

(4) Der Probſt iſt der Generalſuperintendent zu Greifswald. Alles, was ſich auf die Präſentation, Wahl und Einführung deſſelben beziehet, hat Gadebuſch's (Thom. Heinr.) Staatskunde, Theil 2, Seite 206, § 13, kurz und deutlich auseinandergeſetzet. Auch, ebendaſelbſt Seite 204 und 5, § 12, Licht über die Vereinigung der Generalſuperintendentur mit der Superintendentur der Stadt Greifswald verbreitet. Nicht minder über die Beſetzung der Paſtorate der Kirchen zu Marien und

Kirchenlehn zu Züſſow. In der Wolgaſter, die Kirchen zu Cröslin, die vereinigten zu Hohendorf und Katzow, zu Laſſan und Wuſterhuſen und das Paſtorat der Petrikirche zu Wolgaſt ſelbſt.

Auf Rügen in der Probſtey Bergen ſind königliche Pfarrlehne: Altenkirchen, Bergen, Gingſt, Hiddenſee, Neuenkirchen, Pazig, Rappin, Mönchgut mit den vereinigten Kirchſpielen Zicker und Hagen, Poſeritz, Rambin und Schwantow.

Mithin melden ſich bey der Erledigung irgend eines dieſer Aemter Prediger, welche daſſelbe zu erhalten wünſchen, einheimiſche oder fremde, oder Candidaten der Theologie, bey der Königlichen Hochpreislichen Landesregierung zu Stralſund. Schriftlich, vermittelſt einer Denkſchrift, (Memorial). In dieſer Denkſchrift führen ſie Gründe an, welche zu ihrer Empfehlung dienen. Und fügen zugleich eine Verdienſt-Liſte (Meriten-Liſte) bey. Nachher auch perſönlich. Schon vermöge der Geſetze des Anſtandes und der feinen Lebensart.

---

Jakob, des Archidiakonates und dem mit dem Archidiakonat vereinigten Vormittagspredigeramte zu St. Nikolai, wie auch dem Nikolai- und Marien-Diakonate. Auch Gesterding (Dr. C. G. N.) im zweyten Bande ſeines Magazines, Greifswald 1776 über die drey zuletzt genannten Aemter, (Kurze Nachricht de modo procedendi bey denen Archi- und Diakonat-Wahlen in Greifswald, Seite 177 — 81). Die Hauptquelle, aus welcher Gadebuſch und Geſterding ſchöpfen, iſt die: Vereinigung zwiſchen Herzog Philipp I, und dem Rath zu Greifswald wegen Beſtellung des Stadt-Superintendenten, der Prediger und Schulbedienten 1553, Dähnert, Landes-Urk. Band 2, Seite 256 bis 58. Ferner, Vergleich zwiſchen der Akademie und der Stadt Greifswald, wegen des Urbani Superintendentis et Paſtorum 1664. Ebendaſelbſt, Seite 875 bis 77.

Noch mehr aus Sittlichkeit, Hochachtung und Ehrerbiethung vor Pflicht.

Zwey oder drey hebet die Landesregierung aus der Zahl der Suchenden hervor, um ſie Sr. Königl. Majeſtät in Vorſchlag zu bringen. Doch werden die Uebrigen auch angemeldet. Ihre Verdienſt-Liſten gehen mit ab (5).

Die Landesregierung verhält ſich nunmehr leidend, bis der Beförderte die ihm zu Theil gewordene Vollmacht *(in origine)* bey Derſelben einreichet, und um die ſo genannte Extenſions-Vollmacht nachſuchet (6). Die unmittelbare Auslöſung der vom Könige

---

(5) Königl. Majeſt. gnädigſte Verordnung, wie es mit Wiederbeſetzung derer, in Ihro Königl. Majeſt. Aemtern in Pommern auch ſonſt der Ohrten vacant werdenden *Paſtoraten* und Pfarrdienſte gehalten werden ſolle, Stockholm, October 26, 1695, abgedruckt in *Balthaſar* (Aug.) tract. de matricul. eccleſ. Appendix, Allerhand Landes-Verordnungen, Seite 55, 56. „und ſich über gewiße zwey oder drey Perſonen, welche Ihr. Kön. Majeſt. vorzuſchlagen wären, zu vereinigen. „Wann nun — — unter eines Jeden eigenhändigen Unterſchrift ein Atteſtatum ertheilet worden, daß man ſelbige von der Erudition und Geſchicklichkeit, auch von einem ſo unſträflichen exemplariſchen Leben und Wandel befunden, daß ſie ſolch Ambt zum Nutzen und Erbauung der Gemeine genugſam verwalten können, hat der General-Gouverneur und die Regierung ſolches ſodann Ihr. Kön. Majeſt. weiter unterthänigſt zu berichten, und dabey zugleich ihre Gedanken zu eröffnen".

(6) Die Vollmacht *in origine* iſt kurz. Die Extenſionsvollmacht vereiniget jene mit ſich. Zum Beyſpiele. Von Sr. Kön. Majeſt. u. ſ. f. Demnach Sr. K. Majeſt. U. A. K. und Herr in Gnaden gernhet haben, nach dem erfolgten Ableben des Paſtors — zu — auf die von der Kön. Reg. in Unterthänigkeit geſchehene Präſentation den — zum Paſtor der Gemeine zu — ernennen und denſelben darüber mit der gnädigſten

unterzeichneten Vollmacht iſt die Sache des Berufenen, ſeine Kirche erſetzet nachher die Ausgabe (7). Was übrigens die verbeſſerte Einrichtung des Stempelpapieres auch

---

Vollmacht zu verſehen, in dieſer aber dasjenige, was vormahls dergleichen Vollmachten enthalten haben, wörtlich nicht ausgedruckt iſt; ſo — Höchſterwähnter Königlicher Vollmacht annoch dieſes hinzuzuthun: daß vorgedachter, von Sr. Königl. Majeſtät unmittelbar berufener Paſtor zur — bey dem Herrn Generalſup. — ſich geſtellen, und, wenn ſolches geſchehen, der Gemeinde zu — ſich gebührend annehmen, das ihm anvertraute Amt mit Predigen, Austheilen der Sacramente und anderer gottesdienſtlichen Verrichtungen zu rechter Zeit abwarten, die ihm anbefohlene Gemeinde mit dem reinen, unverfälſchten Worte Gottes aus den Schriften der heiligen Propheten und Apoſtel, den Haupt-Symbolis und der unveränderten Augsb. Conf. ſamt der Pommerſch. K. O. und Agenda getreulich unterrichten, ſie mit rechter Austheilung der Sacramenten verſehen, alle Irrſalen, Corruptelen und Spaltungen ſich gänzlich enthalten, und keinen verführeriſchen Lehren zugethan ſeyn, oder ſelbige öffentlich oder heimlich ausſtreuen und lehren, ſondern ſich überall, im Lehren und Leben, ſo unſträflich bezeigen ſolle, wie es einem getreuen Paſtor und Prediger Amtshalber oblieget und gebühret, er es auch vor Gott, Sr. Königl. Majeſt. und männiglich zu verantworten ſich getrauet. Wogegen mehrermeldeter Paſtor — dasjenige, was ſeine Vorgänger im Amte an Salair, Hebungen und Accidentien genoſſen haben, ganz und unzertrennt zu empfangen und zu genieſſen, ſich auch bey ſeiner Amtsführung Kön. Schutzes und aller ſonſtigen Freyheiten, Immunitäten und Begnadigungen zu erfreuen haben ſoll. Stralſund, den u. ſ. f.

(7) Von Klinckowſtröm von Kirchen-Matriculn, 4, Seite 47, 1) die Vocations-Ordinations-und Inſtitutions-Gebühren. „Solche Koſten, ſo weit ſie mit Quittungen gehörig zu belegen, werden aus Kirchenmitteln bezahlet; Imgleichen die Ordinations- und Inſtitutions-Gebühren". *Balthaſar* (Aug.) de matric. Append. Seite 101. 2.

in Beziehung auf Vollmachten dieſer Art überhaupt vorſchreibet, iſt bekannt (8).

Ehe Pfarrämter Suchende zu einem Pfarramte ernannt werden (9), halten ſie vor dem Patronate, und der Gemeinde, wenn dieſe bey der Beſtellung eine Stimme hat, ſey es auch nur eine verneinende, Sonntags, eine Probe-Predigt (10). Bey Königlichen Patronatpfarren hat die Gemeinde dergleichen nicht. Daher fällt die Probepredigt auch bey ſolchen Pfarren weg. Der Text dieſer Probepredigt iſt eine der in der Agende für jeden Sonntag verzeichneten gewöhnlichen Schriftſtellen.

Die Gemeinden der drey Hauptkirchen zu Stralſund haben bey den Wahlen der Paſtoren dieſer Kirchen kein Wahlrecht, ſondern nur eine verneinende Stimme

---

(8) Landes-Urk. Supplement Band 4, Seite 548: „e. Ferner ſind auf Papier zu 24 Schil. auf jeden Bogen zu ſchreiben alle Vocationes und Beſtallungen, auch diejenigen, ſo den Geiſtlichen, vermöge des juris patronatus, gegeben werden“.

(9) Ernannt werden, Ernennung, nicht Nomination. Nominari, Nominatio ad officia i. e. munera ſacra, bezeichnet in der eigentlichen Sprache des canoniſchen Rechtes etwas anders, was nicht zur Vorbereitung der wirklichen Mittheilung (Conferirung oder, Amtsbeſtellung) gehöret.

(10) Balthaſar (Aug.) Jus eccleſ. Paſtor. Theil 1, Seite 671. Herm. Henr. Engelbrechti delin. Stat. pag. 313, § XIII: Ii, qui in Pomer. habent patronatus alicujus eccles. illius *miniſtros nominant* ad concionem piraſticam. Pag. 315, Not. Quando concio piraſtica ſ. docimaſtica habenda, parochianis et filiaſtis octiduo ante e ſuggeſtu denunciari ſolet, ut aſſenſum praebeant Candidato, vel et impedimenta graviora allegent, quae ipſi obſtare poſſent. *Stypm.* de ſal. Cler. pag. 191.

(votum negativum 11). Bey den Archidiakonats-wahlen wird es aber eben ſo, als bey den Diakonatswahlen gehalten. Sie ſind die Sache der Gemeinde. Aber, nach dem vom Magiſtrate zuvor genehmigten Vorſchlage der Proviſoren. Durch Stille, Feyerlichkeit und Würde zeichnet ſich jede dieſer Volkswahlen in einem hohen

---

(11) Der Erbvertrag u. ſ. f. Landes-Urk. 2, Seite 55, 11. „So viel die geiſtlichen Punkte, und erſtlich die Vocation, Ordination und Inſtitution der Prediger betrift, ſoll es hinfort alſo gehalten werden; wenn des Urb. Super. Stelle allhier zum Stralſund vaciret, ſoll ein Ehrbarer Rath und des Kirchſpiels verwandte Bürger eine qualificirte Perſon zum Urbano Sup. erwählen und wann darüber des Miniſterii Bedenken und Cenſur de doctrina, vita et moribus zuvor vernommen, ſoll der Rath dieſelbe Perſonen vociren, und dem Landesfürſten nominiren und fürſchlagen, und wollen S. F. G. alsdann dieſelbe ohne Difficultiren confirmiren, und wo dieſelbe Perſon zuvor nicht ordiniret, von dem Sup. Generali ordiniren, und da er gleich zuvor ordiniret, nichts deſto weniger in Gegenwart des Raths und Miniſterii allhier inſtituiren laſſen. Aber mit der Beſtellung der andern Paſtorn, Prediger u. ſ. f."

Bey erledigten Paſtoraten an den Pfarrkirchen hat das Hochwohlgeb. Patronat derſelben aus den von den Vorſtehern der Kirche vorgeſchlagenen Perſonen bey Rathe ſtets nur Eine Perſon eligiret, und ſodann ſolitarie der verſammelten Gemeinde bekannt gemacht, und zum Paſtor und Hauptprediger vorgeſtellet. Die Vorſteher haben daher wenigſtens drey wohlqualificirte und bereits in öffentlichen Lehrämtern ſtehende Perſonen, von deren jeder man Hoffnung haben kann, daß ſie den Ruf, wenn er an ſie ergehen ſollte, annehmen werde, vorzuſchlagen, wobey es jedoch, falls der Magiſtrat bey einer oder der andern der vorgeſchlagenen Perſonen ein von ihm erheblich geachtetes Bedenken findet, von den Vorſtehern die Erweiterung des Vorſchlages zu verlangen, unbenommen bleibt. Normativ u. ſ. f.

Grade, ganz vorzüglich aus (12). Von den dem

(12) Gadebuſch, Staatskunde, Theil 2, Seite 203, § 11. Aus folgendem aktenmäßigen Auszuge wird erhellen, daß Gadebuſch ſich in Anſehung der Archidiakonatwahlen, irre?

„So viel das Archidiakonat an der St. Nikolaikirche und die ſämmtlichen Diakonate betrifft, ſo iſt, da bey deren Erſetzung von E. H. R. zwei Subjecte zur Wahl aufzuſetzen, und der Gemeine zu benennen ſind, mithin die E. H. R. zuſtehende Auswahl, wenn von den Vorſtehern nicht mehr wie drey Perſonen nominiret würden, dadurch gar zu ſehr eingeſchränket würde, auch bey gegenwärtigen Zeiten, inſonderheit zu den letzteren Stellen der Zugang nicht leicht fehlen wird, den Vorſtehern, ſofern E. H. R. nicht ſelbſt, den vorkommenden Umſtänden nach mit einer geringeren Anzahl friedlich ſeyn möchte, fünf bis ſechs geſchickte, und dem erledigten Lehramte hinlänglich gewachſene Perſonen in Vorſchlag zu bringen, empfohlen". u. ſ. f.

Dieſe Volkswahlen werden nicht per vota aperta vollzogen, ſondern per muta, und zwar per ſchedulas coram duobus Deputatis Senatus in Gegenwart der Proviſoren, in der Kirche, an einem Wochentage. Vorher iſt feyerlicher Gottesdienſt. Ein Jeder, welcher in der Gemeinde ein Stimmrecht hat, oder jeder in derſelben mit einem Hauſe anſäßige Bürger in der Stadt, (nicht die in der Vorſtadt, auch keine Witwe), bekommt in der Kirche, nach geendeter Andacht, zwey gedruckte und geſtempelte Zettel, worauf die Nahmen der beyden präſentirten Perſonen verzeichnet ſind, und leget den Zettel, worauf der Nahme Desjenigen, dem er ſeine Stimme geben will, gedruckt iſt, in ein Gefäß, welches auf einem Tiſche ſtehet, tecte. Wer votirt hat, deß Nahme wird von einem Notar verzeichnet. Nach geendigtem Votiren werden in Gegenwart der Gemeinde die Stimmen gezählt. Wer die meiſten hat, hat den Ruf. Die Rathsdeputirten bringen das Protocoll an demſelben Tage zu Rathe, welcher die Wahl beſtätiget und ſo dann das Weitere beſorget, ſ. Erbvertrag, und die aus demſelben im vorigen Abſchnitte angeführte Stelle.

In Gemäßheit des Erbvertrages hat eine cenſura Miniſterii ſtatt de doctrina, vita et moribus Electi. Nach der=

Magiſtrate vorgeſchlagenen Suchenden hebet dieſer ins beſondere zwey aus, und ſtellet ſie der Gemeinde vor. Bemerket Er zugleich bey dem Einen derſelben größere Vorzüge, oder findet es ſonſt aus guten Gründen rathſam, demſelben vorzüglich ſeine Stimme zu geben, und ihn der Gemeinde beſonders zu empfehlen, ſo lenket Er die Aufmerkſamkeit der Gemeinde auf ihn hin, ohne jedoch das Wünſchen, Stimmen und Wählen der Gemeinde hiedurch zu beſchränken.

In der Gartzer - Probſtey auf Rügen zählet man fünf Pfarr - und Kirchenlehne der Herrſchaft Putbus, Casnevitz, Lanken, Vilmnitz, Zirkow und

---

ſelbem wird die Vocation ausgefertiget. Iſt er in der Stadt, ſo wird ſie Ihm durch einen Kanzelliſten zugeſtellet. Im entgegenſtehenden Falle erhält er ſie aus der Kanzelley, vermittelſt eines Briefes. Am nächſten Rathstage nach der Wahl erſcheinet nähmlich das ganze Miniſterium in Senatu. Der Protonotär empfänget Daſſelbe vor der Rathsſtube. Der Superintendent oder im Behinderungsfalle, der älteſte Paſtor, verrichtet die Cenſur.

Der Kloſterprediger der heiligen Geiſtkirche wird von den Proviſoren und Adminiſtratoren des gedachten Kloſters, der zu St. Johannis aber, der zugleich Prediger bey der Kirche des Jungfrauenkloſters zu St. Annen und Brigitten, und der des Kloſters St. Jürgen am Stande iſt, wird von den Proviſoren und Adminiſtratoren dieſer drey Klöſter conjunctim bey Rath vorgeſchlagen. Der Rath wählet aus den vorgeſchlagenen Perſonen.

Patronatspfarren hat die Stadt Stralſund in der Probſtey Barth: eine, Prohn. In der Probſtey Franzburg: zwey, Pütte und Voigdehagen. In der Probſtey Bergen: Ummanz.

Die Archidiakonatswahlen, wie die Diakonatswahlen zu Greifswald, (Note 4), ſind keine Volkswahlen, ſondern Wahlen des Magiſtrates. Die Stadt Greifswald hat in der Grimmenſchen Probſtey Pfarr - und Kirchenlehne zu Griſtow und Reinberg.

Zudar. Mit Recht ſind die Verſetzungen der Prediger bey eintretenden Erledigungen einzelner vorzüglicher dieſer Pfarrſtellen als eine ſchätzbare Einrichtung anerkannt (13).

Seit der Vereinigung der Herrſchaft Spyker mit der Herrſchaft Putbus würden jener Patronatskirchen Derſelben durch die zu Bobbin und Sagard auf Jasmund, vermehret. In Pomern war ſeit undenklicher Zeit Vorante's Putbus uralte blühende Apanage, Brandeshagen, auch ein Putbuſſer Kirchenlehen. Seit dem Jahre 1760 überließ die Herrſchaft Putbus daſſelbe einem anderen Hauſe. Dagegen trat ſie im Jahre 1771 in den Beſitz des Patronates der Kirche zu Langenhanshagen, in der barther Probſtey.

Leicht iſt jetzt die Zahl der übrigen Patronatskirchen einzelner Städte, Herrſchaften und Gutsbeſitzer zu überſehen. Bis auf welche ſie ſich aber auch zurückführen lieſſe, auf vierzig, oder noch darüber (14), in

---

(13) So auch in den Miniſterien der Städte Stralſund und zu Greifswald, vom Diakonat zum Archidiakonat.

(14) Unter dieſen Pfarrämtern ſind theils vereinigte Kirchenämter. In der barthiſchen Probſtey nähmlich Ahrenshagen und Pantlitz. In eben derſelben und der franzburger: Langenhanshagen und Schlemmin. In der grimmenſchen: Rolofshagen und Stoltenhagen. In der loitzer: Glewitz und Mederow. In der greifswalder: Schlatkow und Quilow. In der wolgaſtiſchen: Großen Bünſow und Rubkow; Pinnow und Murchin. Die Patronate dieſer Pfarren gründen ſich in einzelnen Gütern. Das Patronat Damgarten ruhet auch mit in Pütnitz, Note 3. Einzelne Pfarren ſind:

Mohrdorf, ein Kirchſpiel in der Probſtey Barth; Eixen, Semlow und Tribohm, in der Probſtey Franzburg; Baggendorf, Brandeshagen, Reinkenhagen und Vorland in der Probſtey Grimmen; Bisdorf und Kreuzmannshagen in der Probſtey Loitz.

Anſehung der Beſetzung aller leitet, bindet und verpflichtet eine und eben dieſelbige Ordnung (15). Was vor der Berufung neuer Prediger in der verwaiſeten Kir-

(von Keſſenbrinckſche Pfarrlehne; das Letztere iſt vereiniget mit dem Univerſitätspatronate Levenhagen, Probſtey Greifswald); und Nehringen; Behrenhof, Großen Kieſow, Rautzien in der Probſtey Greifswald; Bauer, Boltenhagen und Ziethen in der Probſtey Wolgaſt, ſind alle Patronate einzelner Güterbeſitzer. Auf Rugen, in der Probſtey Gartz: Guſtow, Landow und Samtens.

Die Stadt Wolgaſt beſetzet das Archidiakonat der dortigen Petrikirche; Barth das Diakonat der dortigen Marienkirche. Die Stadt Grimmen ihr Diakonat. Die Aemter der vereinigten Kirchſpiele Wotenik und Noſſendorf beſetzet der Magiſtrat zu Demmin.

(15) Kirchen-Ord. an den ſchon wiederhohlt angeführten Stellen. Königl. Majeſt. Verordnung, wie es, Note 5: „wann aber einige andere Pfarren erlediget werden, worüber einem Privato das jus Patronatus rechtmäßig zuſtehet: ſo wird zwar mit Beſorgung deſſelben allerdings nach dortiger Kirchenordnung und anderen Landes-Conſtitutionen verfahren; es muß aber doch derjenige, welcher von dem Patron ernannt und zum Paſtorn berufen wird, vom Generalſup. und — durch ein anzuſtellendes Examen — wie dann, bey Beſetzung dieſer oder jener obgemelter Art Pfarren vor Andern auf die eingebornen Landes-Kinder das Abſehen gerichtet werden ſoll, ſo weit ſie dazu capabel und tüchtig befunden werden“.

Ferner: Haupt-Commiſſ.-Receß vom 5. Septemb. 1663; Landes-Urk. Band 1, Seite 376.

Der Punct wegen der Conſervationen der Witwen und Töchter (ebendaſelbſt, Seite 377), iſt aufgeklaret und dahin beſtimmet: „ſie ſeyn zwar von jeher in Pommern üblich, doch nie von unbedingter Nothwendigkeit geweſen, ſondern hängen von den jedesmahligen Umſtänden ab, u. ſ. f“. Synodalbedenken der Pom. Theologen, Aug. 24, 1572, Tit. IX, Nr. III. Landes-Urk. Band 2, Seite 548: „wird allewege vom Superint. und nächſten Paſtoribus Fleiß angewandt, daß man Witwen befördere, nicht quaſi de jure“. Gadebuſch,

che mit der frommen Schaar mehrere Sonntage über (16) in angeordneten Gebethen die Männer erflehen, welchen die Amtsführung im Gnadenjahre auf das Feyerlichſte anvertrauet wird, hat die heilige, ſegnende Allmacht bis jetzt erfüllet, wird ſie auch künftig erfüllen!

Um **ordiniret** zu werden, gehen die Erwählten nach Greifswald. Nur nicht die, welche als bisherige Candidaten irgend eines der Stadtpredigtämter zu Stralſund erhielten (17).

Auf den Vorſchlag zu königlichen Patronatspfarren gelangen alle Suchende erſt **nach** dem rigoroſen theologiſchen Examen. Die Patronen anderer Pfarrlehne erwählen ihre Prediger, ſtellen den Gemeinden die Berufenen vor, bevollmächtigen ſie, und führen ſie mit dieſer Beſtellung zu dem Vorgeſetzten der Landesgeiſtlichkeit. Es kann ſich treffen, daß dieſer und jener Berufene ſich ſchon unter den Sr. Königlichen Majeſtät

---

Staatskunde, Band 2, Seite 217. **Königl. Schreiben** wegen Conſervirung der Prieſtertöchter vom 7. Mai 1653 bey Aug. **Balthaſar**, (Trac. de matric.) Append. Seite 76, 77.

In Beziehung auf **Prediger, die Aemter mit Aemtern verwechſeln**, (vielleicht mehr auf die, welche aus der **Fremde** hierher kommen, oder auf verſetzte Prediger überhaupt)? befiehlt die **Kirchen-Ordnung**, (das andere Theil, Seite 13): „es ſoll auch kein Prediger, Capellan angenommen, oder zum Dienſt befodert werden, er bringe denn ein Zeugniß oder Urkund ſeines vorigen Handels und Wandels, und daß er mit Willen von dem Ort, da er zuvor gedienet oder ſich aufgehalten, abgeſchieden ſey" u. ſ. f.

(16) **Gadebuſch**, Staatskunde, Band 2, Seite 214, 11.

(17) **Der Erbvertrag**; 11: „Die Examination und Ordination aber ſolcher aller, wenn ſie zuvor nicht ordiniret, ſoll jederzeit, allhie in der Stadt — allhie geſchehen und verrichtet werden", **Landes-Urk.** Band 2, Seite 55.

Vorgeſtellten befunden. Und bey dieſem Umſtande fällt das Anſuchen ſeines Patrones um jenes Examen von ſelbſt weg. In dem entgegenſtehenden aber nicht. Der Herr Generalſuperintendent ladet alsdann an einem beſtimmten Tage das Miniſterium zu dem Examen ein. Es wird angeſtellet in jeder Hinſicht in dem Geiſte, der Kraft und dem Umfange aller ſich auf die Prüfung der Candidaten beziehenden Geſetze.

Der Fleiß, der geſetzlich beobachtete Aufenthalt desſelben vorzüglich auf der vaterländiſchen Univerſität, ſeine Geſchicklichkeit und Sittlichkeit, entſcheiden über die

### Ordination.

Den Tag derſelben ſetzet der Generalſuperintendent, und zwar bey jedem Erwählten der letzt genannten Pfarr- und Kirchenlehne, Tages nach der Prüfung an. Immer aber in einer der früheren Morgenſtunden, welche den öffentlichen Andachtsübungen an einem Wochentage zu Greifswald geheiliget ſind. In der Nikolaikirche. Jeder Erwählte hat zu predigen (18). Vor dem Generalſuperintendenten und dem geiſtlichen Miniſterio. Ueber einen Text, welchen ihm ſein nunmehriger Vorgeſetzter entweder ſelbſt aufgibt, oder ihn ſelbſt wählen läßt.

Die Ordination geſchiehet vor dem kleinen Altare. An deſſen beyden Umgangesſeiten erſcheinen die Miniſterialen. Sie erfolget nach apoſtoliſcher Weiſe. Und endiget mit der Feyer des heiligen Abendmahles. Der Diakon zu Nikolai verreichet dieſes dem Ordinirten. Unter einem herzerhebenden Geſange aller Verſammelten.

---

(18) Ludwig Gotthard Koſegarten's (Rhapſodien, Band 2, Leipzig 1794, gr 8), Ordinationsrede: Vortrefflichkeit des evangeliſchen Predigtamtes, über 2 Kor. 3, 5 bis 7, Vorerinnerung, (Seite 12).

Zum Schluß erſchallen aus eben dieſes Mannes Munde heiße Worte des Gebethes, und des Segens.

Hinter dem kleinen Altare verſammelt ſich, nach dem geendigten Gottesdienſte, noch ein Mahl das Miniſterium. An der Spitze deſſelben der Superintendent. Hier tritt Dieſer und nach Ihm, ein Jeder der Miniſterialen, in gewöhnlicher Reihenfolge, zu dem nunmehr in die Geſellſchaft der geſetzlich beſtelleten Prediger des Landes Aufgenommenen. Feyerliche Augenblicke voll ernſter, heiliger Worte.

Wie mancher gute, vorzügliche, und ausgezeichnet ehrwürdige Mann ward auf dieſe Art hier geweihet! Um von Lebenden nicht zu reden, dachte ich oft an den ſanften Johann Joachim Spalding. Auch an dich, mir ewig theurer Wohlthäter, der du mir Spalding's, ſpäterhin Sack's Herz zuwandteſt, verklärter, mir ewig geſegneter Piſtorius!

Ueber die Zeit (den Termin) der Einführung (Inſtitution) des ordinirten Predigers bey ſeiner Gemeinde, der einzelnen oder aus zwey Kirchſpielen beſtehenden, vereiniget ſich bey königlichen Patronatspfarren der Herr Generalſuperintendent mit dem Herren Kreishauptmanne, zu deſſen Kreiſe das Kirchſpiel gehöret. Die Königliche Landesregierung läßt deswegen an Beyde Schreiben ergehen (19).

---

(19) An den Herrn Generalſup. des Inhaltes „wegen der Inſtitution Sich mit dem Kreishauptmann — in — welcher derſelben nomine Summi Patroni beyzuwohnen hat, über einen Termin zu vereinbaren, und danächſt in — die Inſtitution zu verrichten. An Letzteren; „wegen eines Termines zur Inſtitution mit dem Herren Gen. Sup. Vereinbarung zu treffen, derſelben ſodann nomine Summi Patroni beyzuwohnen, was

Acht Tage zuvor wird die Gemeinde mit der nahen Feyerlichkeit bekannt gemacht, und derſelben beyzuwohnen, aufgerufen. Der Generalſuperintendent übergibt dem Prediger die Gemeinde, und führet ihn bey derſelben ein. Welche Prediger aus der Probſtey gegenwärtig ſeyn ſollen, beſtimmet Erſterer allein (20). Bey

---

dabey Herkommens iſt, zu beobachten, und von ſeinen Verrichtungen danächſt Bericht abzuſtatten".

(20) Durch ein Schreiben an benachbarte Prediger, die während des Gnadenjahres an der verwaiſeten Kirche arbeiteten. Worin ſie „zu Aſſiſtenten der Feyerlichkeit" erwählet werden. Der einzuführende Prediger ladet ſie ſpäterhin auch ein, außerdem noch die Eingepfarrten der Kirche, die Herren auf Höfen und die Schulzen der Bauerdörfer durch ein Circulare, zum Einführungstage, und auch zum nachfolgenden Tage, an welchem in Gegenwart des Herren Generalſuperintendenten und der Herren Eingepfarrten die Kirchenrechnung aufgenommen wird.

Sonnabends vor dem Einführungsſonntage iſt in der Kirche volles Geläute. Am Einführungsſonntage bereitet einer der angekommenen Prediger, oft der Jüngſte, die ſich zur Abendmahlsfeyer Verſammelnden vor. Nach dieſer Vorbereitung folget der einzuführende Prediger dem Generalſuperintendenten in die Kirche, um bey Demſelben zu beichten. Welcher Augenblick! Die ganze Gemeinde, der tief bewegte Geiſt ihres ſich heiligenden Lehrers, jetzt vor dem Ewigen niederbeuget, bekennend und zuſagend. Ueberall um ihn Ahndung, Hoffnung, und mancher zum Himmel ſchwebender, bethränter, flehender Blick. Nach Endigung dieſer Andacht kommen die erwählten Prediger. Sie verſammeln ſich im Beichtſtuhle. So der Anfang der gemeinſchaftlichen Andacht. Geſang. Zuletzt das: Wir glauben u. ſ. f. Predigt des Generalſuperintendenten, nebſt Verleſung der Vollmacht. Nach den Gebethen das: Komm, heiliger Geiſt. Die Inſtitution. Sie vollziehet der Generalſuperintendent. Vor dem Altar. Der Eingeführte betritt den Altar. Conſecrirt. Feyert ſelbſt das Abendmahl. Theilet es dann aus in ſeiner Gemeinde. Koſegarten's funfzigſtes u. ſ. f. Seite 212. In der Pfarrwohnung ſtellet der Herr Kreishauptmann den ein=

königlichen Patronatsſtellen, wie bey allen übrigen. Predigereinführungen zu Stralſund und Greifswald werden in Gegenwart ſämmtlicher Miniſterialen vollzogen. Zu Stralſund an einer Mitterwoche, Vormittags. Zu Greifswald in gleicher Tageszeit, doch an einem Sonntage. In beyden Städten in Verbindung mit der Ordination; wofern die Einzuführenden nicht ſchon Predigtämter verwalteten, und die bisherigen mit höheren vertauſchen.

---

geladenen und verſammelten Eingepfarrten den inſtituirten Herren Paſtor als nunmehrigen Bewohner des Pfarrhofes vor. Zugleich ſtellet Derſelbe dem Paſtor einen Stuhl in den Kreis, worauf ſich dieſer zum Zeichen der Beſitznahme, ſetzen muß.

Am Montage wird die Kirchenrechnung aufgenommen, und geſchloſſen. Dann Auseinanderſetzung mit den Erben des verſtorbenen Paſtors, unter Leitung des Inſtituentis und dazu von beyden Theilen erbethener Beyſtände. Der Paſtor erhält die Kirchenmatrikel, Kirchenbücher und was ſonſt zum Inventario der Kirche gehöret. Die Eingepfarrten unterſuchen den Zuſtand der Pfarrgebäude u. ſ. f.

Gadebuſch, Staatskunde, Band 2, Seite 215, VI; Seite 216, 9. Agende, Titel 2, Seite 17. Aug. *Balthaſar* de matric. *eccleſ.* und deſſen Epitomator und Ueberſetzer von Klinkowſtröm. Letzterer hat auch (Seite 47 und 48), den Betrag der Ordinationsgebühren und der für die Inſtitution bemerket. Jene betragen indeß 11 Rthlr. 16 Schillinge; einen Theil dieſer Ausgabe (Reichsthaler 5, Schil. 16) beſtreitet die Kirche.

Auch der Artikel, (Seite 48, 2): „Die Ausrichtung der Inſtitutions- oder Introductionsmahlzeit", möchte vielleicht einer näheren Beſtimmung bedürfen, in ſo ferne Kirchen, auf Rügen, und auch ſonſt zur Beſtreitung dieſer Ausrichtung umfaſſender beytrugen. Den Maßſtab gaben die Mittel der Kirche an.

Die Einführung kann der Generalſuperintendent auch durch den Probſt vollziehen laſſen. Natürlich derjenigen Probſtey, welcher die Kirche des neuen Predigers zugezählet iſt (21).

---

Der Einführung wegen nöthige Fuhren beſorgen die Eingepfarrten. Bey Einführungen der Prediger in den verſchiedenen Patronatspfarren ſind die Patronen entweder ſelbſt gegenwärtig, oder erſcheinen in irgend einem Bevollmächtigten. Bey ſtädtiſchen Landpatronaten oder der Univerſität durch einzelne Deputirte.

(21) Kirchen-Ordnung. Von der Forma Inſtitut. (Hermann Andreas Piſtorius) Einführungspredigt (bey Paſtor von Harder zu Rambin auf Rügen, damahls zur Präpoſitur Poſeritz gehörig), der ſechſten Sammlung der Predigten von proteſtantiſchen Gottesgelehrten dritte, über 1 Korinther 1, Verſe 23, 24, Seite 46 bis 73. Auch die erſte Predigt der genannten Sammlung über 1 Kor. 13, Vers 13 (die nöthige Verbindung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe, Seite 3 bis 26), enthält gewichtvolle Bemerkungen dieſes ſeltenen, herrlichen Mannes.

Einzelne Predigten der Herren Generalſuperintendenten bey Einführungen ſind gedruckt. Dr. Gottlieb Schlegel's, Predigt bey Einführung Herrn Dr. Ehrenfr. Chſtn. Colberg, Superint zu Stralſund und vier anderer Herren Prediger, Greifswald 1792, kl. 8, Seiten 31. Im Jahr 1790, bey der Einführung des Paſtors Herrn Hofmann zu Kirchbaggendorf, Greifsw. kl. 8.

Dr. Andreas Ritter's Predigt bey Dr. Jac. Henr. Balthaſars Einführung als Generalſup. (Greifsw. 4 1764), nebſt zwey Reden vom Königl Regierungs-Commiſſar. Herrn Regierungsrath von Horn gehalten, und vom Generalſup. Balthaſar ſelbſt, ſind bekannt. Auch Dr. Chſtn Ant. Brunnemanns Predigt bey Generalſup. Dr. Stenzlers Einführung gehalten, 4, Greifsw. 1764. Ferner: Reden des Herrn Regier. von Pachelbel und Herrn Dr. Generalſup. Gottl. Schlegel's Novbr. 7, 1790, Greifsw. 1790, 4, 12 Seiten.

Am Sonntage der Einführung dürfen verlobte und ordnungsmäßig gekündigte **Prediger**, unter den Augen des Generalſuperintendenten, ehelich eingeſegnet werden (22).

„Prediger = Einführungen fallen in jeder Probſtey oft vor. Der Generalſuperintendent hat mithin Gelegenheit bey denſelben die Prediger genauer kennen zu lernen. Auch ſie bisweilen des Sonntags in ihren Kirchen zu hören und zu beobachten. In vorkommenden Fällen mit den Pröbſten Briefe zu wechſeln. Und daher ſind ihm Synodalverſammlungen weniger zur Pflicht zu machen (23), ob es gleich ganz von ihm abhänget, bey eintretenden beſonderen Umſtänden und nöthiger gemeinſchaftlicher Berathſchlagungen wegen, eine Synode zuſammen zu rufen (24).

Einem **eingeführten** neuen Probſte werden alle Prediger der Probſtey vorgeſtellet. Synodalverſammlungen wie dieſe hebet jene Verfügung nicht auf (25)“.

Die Gränzen des Kirchſpieles bezeichnen die beſtätigten Kirchenmatrikeln (26). Sie ſind die ehrwürtigſten und heiligſten Geſetze, von welchen Niemand willkührlich abweichen darf, kein Prediger, kein Patron.

---

(22) **Viſitations** = Receß des Königl. Geiſtlichen Conſiſtoriums in Greifswald vom Jahre 1798, Fol. Ad §. 11. Rec. Nr. 28. in fine, 18). Am Ende.

(23) **Ebendaſelbſt**, ad Part. 1. Cap. 1. § 1. Rec. von 1707. Nr. 1. 1) Gegen das Ende.

(24) Ebendaſelbſt; am Ende.

(25) **Gadebuſch**, Staatskunde, Band 2, Seite 229, § 26: die **Kirchenmatrikeln** u. ſ. f.

(26) *Statuta ſynodalia*, Greifsw. Fol. Kap. 11. § VIII. **von Klinckowſtröm** Abhandlung u. ſ. f. Fünfter Titul, Seite 83, 84, von Eingepfarrten und hieher gehörigen Dörfern.

Dem eingeführten Prediger wird die ſeinige übergeben. Er kennet alſo den Umfang ſeines Sprengels, die dahin gehörigen einzelnen Wohnungen, Landſitze, Dörfer, Höfe, Meierhöfe und Vorwerke. Das Geſetz gebiethet über dieſes: „Niemand ſoll einem andern Paſtori in ſeiner Pfarre und Kirchſpiel Eingriff thun, daß er wider ſein Wiſſen und Willen das Kirchen-Amt da zu gebrauchen ſich unterfange, oder von andern ſich hiezu überreden laſſe, ſondern ein jeder Pfarrherr ſoll ſein befohlen Ämpt in ſeiner Kirche und Kirchſpiel verrichten, und andere nicht turbiren". Winke genug für den tugendliebenden, gewißenhaften, im innigen Bewußtſeyn ſeiner ſittlichen Größe lebenden, und handelnden Mann!

Mit allen Verordnungen, die ſich auf das Kirchengebäude beziehen, machen Martrikeln und Viſitationsabſchiede den Prediger auf das Genaueſte bekannt (27). Er kommt bey den Bauten (Reparationen) deſſelben in Berührung und Verbindung mit dem Patronate und Vorſteheramte. Der Umfang in welchem, iſt bezeichnet. Das Vorſteheramt (in Städten: Proviſorat), beſtehet überhaupt aus „edlichen frommen verſtändigen Männern„ (28). Auf dem Lande aus zwey. In Städten bald aus mehreren. Zu Greifswald, zum Beyſpiele, bey der Nikolai-Kirche,

---

(27) Gadebuſch, Staatskunde, § 24, Seite 225, 26.

(28) Kirchen-Ord. Das Sechſte Theil, Seite 102 u. ſ. f. Von den Kirchenvorſtehern u. ſ. f.

aus zwey, die übrigen zwey Kirchen haben eine Jede, nur nur einen (29).

Der Bau einer neuen Kirche iſt ganz Sache ihres Patrones. Die Bewilligung einer öffentlichen und allgemeinen Sammlung milder Gaben, Sache der Königl. Landesregierung. So auch bey wichtigen Verbeſſerungen und baufälliger, armer Kirchen (30).

Jede Kirche iſt ein Bethhaus. Nur feindliche Gewaltmacht kann ſie dieſer Beſtimmung entreißen. Sie bleibt daher für jede andere Abſicht verſchloßen (31).

Welchem Gerichtshofe der Predigerſtand untergeordnet worden, und in welchen Fällen, lehret das Geſetz. So auch jede beſondere Verfügung (32).

---

(29) Staats-Calender, vom Jahr 1816 zum Beyſpiele St. Städtiſcher Staat, 1. Stralſund. Patronen und Proviſoren bei den Stadt- und ſtädtiſchen Landkirchen. Ferner: 2. Greifswald: e) Proviſoren der Stadtkirchen. 3. Wolgaſt u. ſ. f.

(30) Gadebuſch, (Note 26), § 25.

(31) Stralſund. Zeitung vom Jahr 1816, Nr. 112. Publicandum: Zufolge einer von dem hohen Miniſterio des Innern der Kön. Regier. in Abſchrift mitgetheilten Allerhöchſten Königl. Cabinetts Ordre vom 15ten Mai 1812 ſollen in den Kirchen der Preuß. Monarchie keine muſikaliſche Aufführungen gegen Entrichtungen eines Eintrittsgeldes Statt finden, indem die Kirchen zum Gottesdienſt beſtimmt ſind, und deren Heiligkeit durch jeden andern Gebrauch nur entweihet werden kann.

(32) Sammlung aller u. ſ. f. Theil 1. Seite 208 bis 10. (Zu Stralſund tritt jeder neu eingeführte Prediger am Sonnabende nach geſchehener Einführung, vors Conſulat, und

Willkührlich darf der eingeführte Prediger ſo, wie überhaupt keiner ſeine Pfarre verlaſſen (33). Des öſteren Reiſens hat er ſich zu enthalten. Verpflichten Familienverhältniſſe, ärztliche Vorſchriften, kurz, gegründete Anleitungen zum Ausreiſen, ſo ſoll er alles gehörigen Ortes anzeigen, und „nach vorher getroffener

---

verſpricht dem wortführenden Bürgermeiſter mittelſt eines Handſchlages obedientiam auch in ſaecularibus und politicis, wie das dortige Stadtminiſterium denn auch in gerichtlichen Händeln, welche nicht eccleſiaſtica betreffen, und vor das Stralſunder Stadtconſiſtorium gehören, bey dem dortigen weltlichen Gerichte, und dem Niedergericht in erſter Inſtanz zu Rechte ſtehen).

„Den Predigern bleibet immer der Recurs an einen höheren Richter frey" Königl. Reſolut. in Beziehung einiger von dem Predigerſtande auf dem Lande 1806 angezeigter Deſiderien, Stralſ. Jan. 26, 1807. Daß Briefe oder Memorialia an den Generalſup. und das Conſiſtorium nicht unfrankirt geſendet werden ſollen; daß ſie vor Dieſem und Jenem in der Amtstracht erſcheinen ſollen; daß ſie ſich in keine fremde Sachen zu miſchen, auch nicht im Gericht zu procuriren haben, und in Sachen, bey welchen ein intereſſe partium iſt, z. B. bey Zweifeln bey Verlöbniſſen, Trauungen u. ſ. f. die Parteyen ſelbſt an des Königliche Conſiſtorium verweiſen ſollen, haben Geſetzausſprüche früherer und ſpäterer Zeiten eingeſchärfet. Als, Conſiſtorial-Beſcheid vom 20ſten Nvbr. 1747. (Landes-Urk. Supplem. Band 2, Seite 42: „nicht anders, wenn ſie vor dem Kön. Conſiſt. auf ergangene Citation ſich geſtellen, denn in ihrer gewöhnlichen Prieſterkleidung erſcheinen".

(33) Kirchen-Ord. Das vierte Theil. Von ordentlicher Vocation u. ſ. f. Seite 52, zweyter Abſatz: „da auch einer von ſeinem Ampt abſtehen will, ſoll er ſolches dem Superintendenten und Patronen ankündigen, und deſſelben Abzugs nothwendige, erhebliche Urſache anzeigen, und darauf — billiges Beſcheides gewarten u. ſ. f.

mittlerweitiger Verwaltung ſeines Amtes die nöthigen Vorkehrungen treffen" (34).

(34) Kirchen = Ord. Das andere Theil, Seite 16. Auf den Dörfern. Es ſollen aber die Paſtores ſich des unnötigen langen Ausreiſens enthalten, das Kirchſpiel nicht allein dem Capellan überlaſſen u. ſ. f. Verordnung der Kön. Regier. wegen Reiſen der Prediger ſowol in = als außerhalb Landes vom 19t. Jan. 1705 (Landes = Urk. Band 1, Seite 697). Präpoſiti und Hauptpaſtores ſollen, derſelben zu Folge, ihrer Reiſen halber bey dem Generalſup. zuvor um Erlaubniß anhalten, ſo wie andere Prediger, wenn ſie außerhalb Landes zu reiſen genöthiget werden. Letztere ſollen auch den Praepoſitis anzeigen, wenn ſie vier Tage von der Gemeinde abweſend zu ſeyn gedenken. Ferner — vom 20ſt. Oct. 1791, (Landes = Urk. Supplem. Band 3, Seite 584, 85. Auch Reſcript vom 30ſten März 1792, ebendaſelbſt) „die beabſichtigte Reiſe, und welchem der benachbarten Prediger die Amtsverwaltung übertragen, von der Kanzel bekannt machen, bey kürzeren und ſchleunigen Reiſen, aber dem Küſter darüber die nöthige Inſtruction, u. ſ. f."

# III. Vom Predigen.

1. Geiſt und Inhalt der Predigt.
2. Geſetze und Vorſchriften, die ſich auf die Predigt beziehen. Etwas aus der Geſchichte des Predigtweſens unſeres Landes. Predigten früherer und jetziger Zeit.
3. Sonn- und Feſttage. Feyer, und Ordnungen in Anſehung derſelben; frühere, ſpätere.
4. Liturgiſche Veränderungen.

   Im Allgemeinen einzelne geſchichtliche Nachrichten von denſelben.
5. Landespatente. Vom Ableſen derſelben, Regiſtriren, Aufbewahren.
6. Früheſte herzogliche Verordnungen, die ſich auf dieſes Ableſen beziehen. Worin ſich daſſelbe in unſerem Lande zunächſt gegründet haben möge.
7. Landesintelligenzblätter zu Stralſund.

Das erſte feyerliche öffentliche Amtsgeſchäft, welches ein neuer Prediger übernimmt, iſt: Das Predigen. Gewöhnlich am nächſten Sonntage nach ſeiner Einführung. Als erſte Amtspredigt, wird dieſe Predigt Antrittspredigt genannt (1). Im ſtrengſten Sinne des Wortes alſo eine Caſualpredigt.

In das Lob dieſer Predigtgattung ſtimmt ein Jeder ein. Und ſie öffnet einem Redner auch einen herrlichen Weg den Geiſt ſeiner Zuhörer zu ergreifen, zu durchdringen und zu beſeelen. Um ſo ſicherer, als eine große Volksmenge, und, ſtill, aufmerkſam, nachdenkend, andachtsvoll, voll Empfinduug und Theilnahme vor ihm verſammelt iſt. Erfüllete der neue Lehrer ernſt, und ſtrenge gegen ſich ſelbſt,

---

(1) Außer früheren einzeln gedruckten Antrittspredigten als, M. Grg. Langenmack's, Genzken's (Joach. Karl Nik. Vergl, auch Deſſen Predigt: der Chriſt bey den Gräbern, Stralſ. 1783, 4), iſt Parow's (Joh. Ernſt) Predigt bey dem Antritte ſeines Pfarramtes an der Marienkirche zu Greifswald u. ſ. f. gehalten, Greifswald 1813, gr 8, erſchienen. Des Verf. erſte Predigt findet ſich in ſeinen Predigten und Reden bey beſonderen Gelegenheiten, Berlin 1797, gr 8, Seite 2.

Spalding's (Joh. Joac.) Abſchiedspredigt zu Laſſahn am dritten Oſtertage 1757 gehalten, (Greifswald, 4, 20 S). Deſſen barthiſche Abſchiedspredigt (Samml. Band 1, Seite 179), dieſes Muſter edler Rührung, darf der Verfaſſer wohl kaum nennen.

Im Jahr 1815 ließ das ehemahlige Leibregiment Ihr. Majeſt. der Königinn von Schweden drucken: Abſchiedsrede — von A. C. F. Lagemann, Greifswald, 1/2 Bgn. gr 8.

die groſse Pflicht, welche er, nach dem Geſetz, bey allen ſeinen Predigten und Reden ohne Unterſchied erfüllen ſoll (2), ſo mag er getroſt ſeine Stimme erheben, ſo wie der Geſang plötzlich ruhet und ſtill verhallet. Er darf Glauben haben an ſich ſelbſt, und an das Geſchlecht um ihn, und an Gott. Seinen Text nennet ihm die Agende. Die Wahl irgend eines Stoffes, einer

---

(2) *Statuta Synod.* V. „Auf Predigten ſollen ſie mit Fleiſs ſtudiren, ungeſtudiert zu predigen nicht unbedächtig auftreten, ihre Sermones zu Beſſerung ihres Volkes richten in Lehre, Straffe, Troſt und Ermahnung, im heiligen Eyffer, im Geiſt der Sanftmuth, nicht zu Zerſtörung; ſondern zur Beſſerung der Gemeinde". Kirchen-Ord. Das andere Theil, Seite 14: „desgleichen ſollen die Prediger, als Diener unſers Herrn Jeſu Chriſti, die uns den Weg des Lebens und das rechte Erkänntniſs Gottes verkündigen, das Volk und die Kinder mit Gottes Wort unterrichten u. ſ. f. Ferner: Das erſte Theil. Von der Lehre.

Von Reichenbach (J. D.) patriot. Beytr. zur Kenntniſs und Aufnahme des Schwed. Pom. Stück 5, Greifsw. 1786, kl. 8, Seite 103: „von den Kanzeln ſtröhmt kein Fluch, kein Schulgeſchwätz, kein Prieſtermachtſpruch mehr, ſondern alles iſt Unterricht, Troſt, Rath, Sanftmuth, Salbung, Faſslichkeit und Seegen. Nicht durch obrigkeitliche Maaſsregeln und öffentliche Verfügungen, ſondern durch ſtillſchweigende Uebereinkunft und Selbſttrieb der Geiſtlichkeit, unter der wir nicht wenig aufgeklärte und würdige Männer haben, die ihren Ruhm ſuchen in Rechtſchaffenheit, Moralität und wahrer Chriſtentugend".

Die Geſchichte des Predigtweſens in Neuvorpomern und Rügen lehret, daſs im Jahr 1586 auf Rügen alle Predigten ſchon in niederſächſiſcher Sprache gehalten worden, daſs um das Jahr 1670 die rügenſchen Prediger unterſchiedliche Predigten, „die ſie entweder bey ſolennen Zuſammenkünften oder bey anderem ſich ereignenden Zufall gehalten", haben drucken laſſen u. ſ. f. Wackenroder, Seite 87. 95.

Wahrheit, Lehre oder Pflicht, mit welcher er die Verſammlung und ſich beſchäftigen will, ſey der Zeit, den Umſtänden gemäß. Er führe ſie aus dem Text hervor, erhelle ſie und beſtätige ſie aus ihm, und durch ihn. Der Hauptſatz ſey lichtvoll und kurz. Die Ordnung des Allgemeinen, wie des Beſonderen, genau, und

---

Die gedruckten Predigtſammlungen der unvergeßlichen Langemake zu Stralſund (des Dr. und Super. daſelbſt, wie des Paſtors, Mag. z. B. Deſſen Spalding ſchon frühe, (Briefe von Herrn Spalding an Herrn Gleim, Frankf. 1771, kl. 8), ſo oft gedenkt (Seite 35, 107); Dr. Schubert's (Joh. Ernſt) zu Greifswald, fanden überall die ihnen gebührende Aufnahme. So wie weit früher die einzeln gedruckten Arbeiten des Mannes, welcher faſt in Herders Geiſt redete, und als Generalſuperint. zu Greifswald verſchied, Dr. Aug. Balthaſar's. Viele in das größere Publikum eingeführte Ausarbeituugen der Dr. Gebhardi (Brand.) und Stannike's (Carl), ſo wie zu Greifswald Tetzlov's, von Aeminga's und Brockmann's, und ſo vieler Anderen in anderen Städten (als Dr. Brunnemanns), zeigen, daß Spalding's Wunſch (Briefe, Seite 107, „es wäre gut, unſern Landesleuten mannichfaltigere Wege zu weiſen, und ſie von der gar zu einförmigen Nachahmung abzulenken"), auch in Beziehung auf das Predigen vollkommen erfüllet ward. Luthers Methode nähmlich iſt anfangs in unſerem Vaterland die herrſchende. Zu Runge's Zeit vertauſchen ſchon Mehrere dieſe mit Melanchthons. Späterhin treten Freunde der emblematiſchen Methode auf, mehr und weniger Meiſter der von Leipzig, Wittenberg, Jena und Königsberg aus verbreiteten Kunſt zu predigen. In der That: eine Kunſt, da die Carpzove zu Leipzig bloß Sprüche vortragen lehrten, die Königsberger aber fertig genug waren, über ein einziges Wort nicht einzelne, ſondern faſt Dutzende von Predigten auszuarbeiten. Es ſtehe dahin, ob der zweyte Luther unſerer Kirche die erleuchteten, weiſen und edlen Freunde hier im Lande beſaß, die man faſt wittern wollte. So viel iſt außer allem Zweifel, daß

beſtimmt. Die Sprache oder Darſtellungsart durch Ausdruck und Wort, rein, richtig, einfach ſchön. Die Betönung der Worte nicht minder, und ohne Kunſt. Die Haltung des Körpers edel, und beſcheiden. Ueberhaupt der ganze Vortrag, ſo viel irgend möglich, frey, und hoch über ängſtliches Herleſen erhaben. Glaube, Wahrheit und Liebe des Höheren begeiſtere ihn. Und er wird überzeugen, rühren, ſtärken, erheben, begeiſtern für Pflicht, Tugend, Frömmigkeit, Glauben, Gott, Gericht, hier und in Ewigkeit, Andere, und ſich ſelbſt, Vernunft und das Herz!

Ein Geiſt der Art ſoll wehen in allen Predigten, welche man höret im Vaterlande. Und er wehete in denſelben. Früher; Gottlob, auch noch (3). Unſere

---

in den Predigten ſein Geiſt zu wehen anfing, ſo, wie ihn angezogene Stellen der Landesgeſetze auf und von den Kanzeln ſchweben und ihn auf den Verſammlungen ruhen laſſen.

(3) Huldigungspredigten z. B. der Herren Generalſuper. Dr. Schlegel, und Ziemſſen, (Stralſund 1810 und 15,) gr 8. Friedenspredigten von Schlegel (Greifsw. 1810, kl 8), Dr. Conſ. Rath Bog. Heinr. Gebhardi, (1810, gr 8, Stralſ.); auch am Danktage 1813, gr 8. Gedächtniß-Rede bey der Feyer der Völker-Befreyung, von einem Rügenſchen Landprediger, (1814, gr 8). Kirchweihpredigten. Barkow's (Probſt's und Conſ. Rathe's zu Loitz, Samml. 1, Seite 238). M. Martens (Carl Friedr. Probſt zu Franzburg) Predigt bey Einweihung einer neuen Kanzel, Greifsw. gr 8. Landtagspredigt, vom Probſt Kriebel, (Greifsw. 4, 1806.) Bethtagspredigt, von Rüllmann, (Greifsw. 8. Beym funfzigjährigen Amtsjubiläum von Gebhardi (Bog. Heinr. Stralſ. 1812, gr 8). Worte am Grabe eines Amtsgen. und Freundes (Hrn. Mag. Kahlow's) von Droyſen, (Friedr. Berh. Stralſ. 1816). Zur Erinnerung an ſeinen Amtsgenoſſen ſprach auch Droyſen, (Erl. Ldwg. auf Bergen) im

Prediger überzeugten ſich, daß predigen einer der weſentlichſten und erſten Theile des proteſtantiſchen, gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes ſey, und ganz vorzüglich einer ſeiner herrlichſten und größſten. Sie waren daher auf dem Predigtſtuhle immer mit Liebe, Eifer und unermüdlich. Wo ſich ihr Innerſtes ſo frey und ſo fromm ergoß!

Mit der getroffenen Auswahl aller vorgeſchriebenen Texte der Predigten machet die Agende umſtändlich bekannt (4). Eine hohe Verordnung vom fünf-

---

Jahre 1792, Stralſd. gr 8. Zur Beförderung der Schutzblattern-Impfung von Pütter (Georg Joac. Martin), Stralſ. 1810, gr 8. Uferpredigten von Koſegarten (Ldwg. Gotth.), einzeln gedruckt, auch in den Rhapſodieen, (Band 2, Leipz. 1794: Vom Weltmeer, Seite 146. Im erſten Bande ſind auch andere Predigten abgedruckt). Neſtius (L. G. M.), Ritter's (jetzt ſchon verſtorben), Odebrecht's und Picht's (Joh. Gottl.) Klage-Predigten, (Stralſ. 1792, letztere in 4, erſtere, gr 8). Piſtorius (Herm. Andr.) Einführungspredigt u. ſ. f. in den Predigten proteſt. Band 6. Eine ausführlichere Sammlung ſeiner Predigten in einigen Bänden überließ Koſegarten dem Druck. Auch Dr. Piper, (Theophil. Cöleſtin). Mag. Luhde, zu Lüdershagen, (Greifsw. 1792, gr 8). Für die Bildung unſerer künftigen Prediger wird auf der Landesuniverſität auf das Thätigſte geſorget. Die Verzeichniſſe der Vorleſungen zeigen dieſe Uebungen an. Des Verf. Arbeiten verzeichneten: deſſen amtliche Geſchäfte u. ſ. f. 4, Greifsw. 1814, 4.

(4) XX. Von Lectionibus an Feyertagen und Feſten im Jahre, Seite 428 u. ſ. f.

An den Hrn. Generalſup. Dr. Schlegel zu Greifswald von Seiten der Kön. Hochpreisl. Regierung erlaſſen. „Dem Vorſchlage, daß bey dem Kanzelvortrag zwiſchen den gewöhnlichen Sonntagstexten und den Glaubens- und Sittenlehren nach

ten December des Jahres ein tauſend ſiebenhundert acht und neunzig, erlaubte zwiſchen dieſen Sonntagstexten, den evangeliſchen und Glaubens- Sittenlehren, nach Anleitung des Katechismus, zu wechſeln, jedoch nicht an den Hauptfeſten.

Sicher bewahren Geiſt und Inhalt der Predigten, wie die denſelben zum Grunde zu legenden Stellen der

---

Anleitung des Katechismus] abgewechſelt werde, pflichten Wir bey, und dürfte es am gerathenſten ſeyn, daß nicht nach den Jahren, ſondern mehrerer Abwechſelung halber, nach den Sonntagen hierunter gewechſelt würde, wobey jedoch die hohen Feſttage auszunehmen, als an welchen es bey den Feſttexten verbleiben würde". „Der Clerus ſoll hiernach gehörig inſtruiret werden".

Dieſe Texte hat Dr. Gottl. Schlegel in ſeiner Sammlung von Formularen und Gebeten u. ſ. f. (Stralſ. 1800, 8), Seite 279 bis 88, Anhang, verzeichnet. „Vom Advent bis zum Trinitatisfeſte kommen, nach Schlegels eigener Erklärung, Lehren von der Erlöſung, Gottſeligkeit, Beruhigung und Hoffnung der gläubig gewordenen Chriſten durch Jeſu Lehre, Leben, Tod, Auferſtehung und Himmelfahrt vor. Vom erſten Trinitatis enthalten ſie beſondere Pflichten und Tugenden. Nach dem Wunſche vieler Lehrer. Doch möge (Note *) das gebräuchliche Evangelium, in ſo fern daran der gemeine Mann, ſelbſt zur Zeitenberechnung, gewöhnt iſt, vorher gleichfalls verleſen werden. Oft wird der andere Text mit dem Inhalte des vorigen Evangeliums und der vorigen Epiſtel in Verbindung gebracht werden können".

Wenn ſich die Sonntage, gleich Wendepuncten in der früheſten Geſchichte des Chriſtenthumes und ſeines göttlichen Stifters, ordnen, ſo war es auch, wie hier ein wahrer Vorſchlag, der allmähligen Ausbreitung der Lehre, ſo wie dem Lebensanfange, der erſten und vollendeteſten Wirkſamkeit Jeſu bis zu ſeiner Erhöhung in den Himmel zu folgen, und ſeinen fortgehenden bleibenden Sieg in Predigten von Chriſten- Pflicht und Tugend feyern zu laſſen.

Schriſt jeden vom Gefühle der hohen Würde des chriſtlichen Predigtamtes tief ergriffenen, und ganz durchdrungenen Lehrer des Evangeliums vor jeder Verirrung auf der Kanzel, welche die Geſetze von derſelben, alſo aus des Lehrers nur das Hohe ahndendem, das Himmliſche denkendem Geiſte auf immer verbannen, und verſchließen vor derſelben ſeinen Mund, da er im Geiſte Jeſu, nur von Tugend, Pflicht, und Frömmigkeit redet, Gott verkündiget, und zur Ewigkeit erhebet. Herr ſeiner ſelbſt, zu groß für irgend eine Leidenſchaft auffallender Bitterkeit, und eines gereitzten, ausbrechenden Unmuths über eingebildete oder wirkliche Gegner, durchdringet Großmuth ſein Herz, und leitet weiſe Geduld, Sanftmuth und edle Güte das Wort. Pflicht wahrer Selbſtachtung des Lehrers aber bleibet es, ſich gegen unbedachtſame und leichtſinnige Mißdeutungen einer ſo genannten Strafpredigt auf dem ſicherſten Wege im hohen Bewußtſeyn des erfülleten", nicht übertriebenen Pflichteifers zu ſichern (5). Grundſätze, keine

---

(5) Kurze Vorſtellung derer in der Polizeyordnung taxirten Verbrechen von 1681 und 1702, revidirt, Kap. 1. Die Prediger, ſo aus Privataffecten im Taxiren auf den Kanzeln und in den Beichſtühlen modum excediren, werden, nach Befindung des Verſehens mit einer halb = oder vierteljährigen Salarii Verluſt, ſo an die Armen zu geben, beſtraft. „Das Edict wegen Verhaltens der Prediger im *Elencho* und Miſchung in auswärtige theologiſche Streitigkeiten vom 19ten Novemb. 1663; der Extract vom 15ten Aug. 1664, (LandesUrk. Band 2, Seite 634); auch ein Patent vom 30ſten Jun. 1722, ja, die Kirchen = Ordnung (das andere Theil, Seite 16, warnen wiederhohlt und nachdrücklichſt, „keine Sachen auf die Cantzeln zu ziehen, ſo zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen fürgehen, imgleichen ihre eigenen Privathändel und Streitigkeiten, ſo ſie mit Patronen und Kirchſpielsverwandten haben", u. ſ. ſ.

neue moraliſche und philoſophiſche, welche dem Inbegriffe chriſtlicher Lehren und Regeln, für das Verhalten entgegenlaufen, wird er von da nie ausbreiten wollen, wo er bloß chriſtliche Sittenlehre und Tugend zu predigen hat (6). Was aber Staat, Geſetz, Rath der Erfahrung, dieſer Wink und Fingerzeig Gottes, einzuſchärfen, tief und lebendig, oft und klar, bewegend, heiligſt, immer heiliger vorführen, wird oft Gegenſtand und Betrachtung, welcher er ſich hingibt. Zumahl ſie ſich aus chriſtlicher Glaubens- und Sittenlehre allerdings ableiten, mit ihr verweben, durch ſie im höchſten Glanze verherrlichen läßt. In unſerem Lande lenket ſich ſein Blick, Herz und Wort auch auf Gottes

---

Ferner: Königl. Verordnungen vom 20ſten November 1703, (Landes-Urk. Band 2, Seite 733, 34, § XIV.)

Sollten Einzelne oder ſelbſt die Mehrheit einem das Strafamt verrichtenden Prediger dergleichen auch nur zutrauen, ſogar von ihm verbreiten, ſo wird ſein herrſchender Sinn und Wandel überhaupt bald eine ſichere Schutzwehr um ihn ſchlagen. Selbſt der Gerichtshof, dem er, im höchſten Nothfalle, ſeinen zwar niedergeſchriebenen, doch frey vorgetragenen Aufſatz übergibt. Predigt in der Nikolaikirche zu Greifswald am Sonntage Invocavit 1789 gehalten, von M. David Mende, Greifsw. 1789, 4, 23 S. Vorbericht.

(6) Landes-Urk. (Supplem. Band 4, Seite 540). An das Königl. Geiſtl. Conſiſtor. betreffend die Kanzelvorträge der Prediger, vom 25ſt. Jun. 1798: „Wie Sr. Kön. Majeſt. zu erkennen geben, wie die geiſtl. Conſiſtorien im Lande genau darauf zu halten hätten, daß von der Prieſterſchaft des Landes in ihren Kanzelvorträgen das Wort Gottes nach dem angenommenen und von Sr. Kön. Majeſt. mit einem Eide zur Aufrechthaltung beſchworenen wahren Lutheriſchen Glaubens-Bekenntniß gelehret werde; ſo haben wir — unterrichten wollen, um — daß in ihren Predigten keine neue moraliſche und philoſophiſche Grundſätze, u. ſ. f. (Text).

Hülfe durch die Erfindung der Schutzblattern-Impfung (7).

Wichtige Augenblicke verlebet ein Prediger auf der Kanzel. Sie ſind ihm nicht ſpärlich zugezählet. Beliebig ſie verlängern, und ſie in Stunden auf dem Predigtſtuhle verwandeln, iſt wider Geſetz nnd Pflicht (8).

Um die Prediger genauer kennen zu lernen, ſoll der Generalſuperintendent ſelbige auch bisweilen, des Sonntags in ihren Kirchen beſuchen (9). Danächſt iſt er befugt, alle zwey Jahre von jedem Prediger eine,

---

(7) Ein Publicand. der Kön. Landesregierung vom 24ſt. Aug. 1810 legte den Predigern auf, „wenigſtens einimahle im Jahr in ihren Kanzelvorträgen ihre Gemeinde an die Wohlthat der Vaccination zu erinnern, auch bey dieſer Gelegenheit, theils bey anderen öffentlichen Vorfällen den annoch herrſchenden Vorurtheilen gegen die Schutzblattern eifrig und gewiſſenhaft entgegenzuarbeiten". „Die Vorurtheile gegen die Vaccination verſchwanden indeß noch nicht ganz und überall, ſondern dauern annoch in verſchiedenen Geſtalten fort. Eine völlige Vertilgung derſelben läßt ſich nur von der wiederhohlten und fortgeſetzten Bemühung der auf den Volksglauben unmittelbar einwirkenden Prediger erwarten, und ihrem Einfluß auf die Stimmung, beſonders der niederen Claſſen der Landeseinwohner". Daher erneuerte Hinweiſung auf jenes Publicand. November 18, 1816.

(8) Verordnung wegen der langen, unſchicklichen Predigten vom 19ten Januar, 1705, (Landes-Urk. Band 2, Seite 697 und 98): „daß, da öfters 2 Stunden und darüber damit zugebracht werden — die Prediger in Haltung der Predigten ſowohl am Sonntage als Werkeltage, die Diſpoſition der Pom. Kirch. Ordn. ſich zu genauer Richtſchnur ſtellen ſollen".

(9) Viſit. Receß des Kön. Geiſtl. Conſiſt. vom Jahr 1798. Ad Part. 1, Cap. 1, Rec. pp 1). Gegen das Ende.

an einem beſtimmten Tage wirklich gehaltene Predigt, oder den Entwurf einer ſolchen, einzufordern (10).

Amtsreiſen, auch jene, die der Staat dem treuen Arbeiter zur Stärkung des Geiſtes und Körpers theilnehmend gönnet, Krankheiten, auch ſchwere Prüfungen einzelner geliebter Mitglieder des Familienbundes rathen den Predigtſtuhl dem nächſten Amtsgenoſſen, auch wohl einem Candidaten anzuvertrauen, welcher ihn geſetzlich betreten darf. Im Fall Beyde aber nicht vor der Gemeinde auftreten könnten, und alſo ins beſondere auf dem platten Lande, vorgeleſen wird, reichet er, wie ein guter Menſch aus dem Schatze des Geiſtes, Weisheit und Güte, ſo aus dem Vorrathe der Bücher der Kirche „dem Küſter zum Leſen eine brauchbare Poſtille“ (11).

Doch, nicht Prediger allein ſollen die Predigten auf eine ihrer hohen und feyerlichen Abſicht angemeſſene Art

---

(10) Von Pachelbel, Seite 191. Die *Statuta Synod.* geben den Präpoſiten und Proviſ. Syn. § IX. auf „jeden Monath, jedoch die winterlichen ausgenommen, einen von den Paſtoren zu demſelbigen Synodo gehörig zu fordern, denſelben öffentlich predigen zu laſſen, damit — ſein Fleiß auch geſpüret und erwecket werde. Keiner ſoll ſich deßen weigern, es ſey denn daß Jemand mit Conſens des Superint. und der Proviſ. des Syn. wegen Alters oder anderen erheblichen Urſachen zu verſchonen“.

(13) Guſt. von Klinckowſtröm Abhandl. 4, Seite 132. Chrſtn. Ant. Brunnemann's, Dr. Paſtors zu Bergen und erſten Präpoſ. in Pom. und Rüg. Predigten zur öffentlichen und beſondern Erbauung über die Sonn- und Feſttags Evangelia wie auch über die vier Bußtexte, und über die Paſſionsgeſchichte, (Berlin und Stralſ. 4, mit dem Bildniß des Verf. 1766), wurden, wie das Wort: öffentlich bezeichnet, wohl in der Abſicht mit herausgegeben, um Landgemeinden zu

entwerfen, ausarbeiten und halten. „Alle ohne Ausnahme ſollen den öffentlichen Gottesdienſt überhaupt auf eine Art halten, welche mit der Hoheit und Heiligkeit der Religion aufs innigſte zuſammenhänget. Und die unverbrüchliche Feyer des Feyertages ſoll auf das Genaueſte gehandhabet ſeyn“ (12).

---

erbauen, wann eine Vorleſung an die Stelle der Predigt trat. Sie wurden auch zu Altenkirchen, Bobbin, früher in der Capelle zu Gingſt, unter andern in Pomern in der zu Kaſchow zur öffentlichen Erbauung benutzet. So wie auf Rügen zu Pazig und Schaprode Heym's Predigten, zu Hiddenſee Henke's (Frd. Erl. Aug.), in der Capelle zu Gingſt Salzmann's chriſtliche Hauspoſtille.

(12) Königl. Reſcript, von der Kön. Landesregier. Bürgerm: und Rath zu Greifswald mit zugeſandt, und von Dieſen dem Miniſterio hieſelbſt, Jul. 31, 1798. Meine Predigt von der Gleichgültigkeit gegen die Religion überhaupt, Stralſ. 1801, Vorerinnerungen. Eine allgemeine Nachricht von dieſem Königl. Circulare gibt Dr. Gabler's neueſtes theolog. Journal, Nürnb. 1800, Bd. 5, Seite 614 u. ſ. f.

Das renovirte Patent wegen Heiligung der Sonn-Feſt-Buß-und Bethtage über das ganze Land, public. 1723, weiſet 8) alle Herren und Frauen, Hausväter und Mütter alles Ernſtes an, daß ſie nicht allein ſelbſt die Kirche und Predigten fleißig beſuchen, ſondern auch die Ihrigen insgeſammt dazu halten. Verbiethet 3) alle Ackerarbeit, Säen, Mähen, Dröſchen; 4) alles Kaufen und Verkaufen nicht allein in großen Laden und Buden, ſondern auch alle Aushöckereyen von Speiſewaaren u. ſ. f. 5) Alles Brauen und Mültzen. (Bleibet die Feuerung und Umſchaufelung gleich erlaubt, ſo ſoll die Begieß- und Unwendung erſt nach der letzten Predigt alſo: nach drey Uhr, Nachmittags, vorgenommen werden). 6) Tantz und Spiel ſchlechterdings. 9) Alle Gaſtereyen, Kindtaufs- und Kirchgangs, Biertrinken der Knechte und Pferdejungen. Auch 12) Abends vorher alle Hochzeiten, Panqueten, Gaſtereyen. Läßt 1) während der Predigt die Thöre ſchließen, Zugbrücken aufziehen, durch Schlag-

Große Erinnerungen und Anſichten beleben vorzüglich die feſtlicheren Tage der chriſtlichen Kirche. Einige ſonderte ſie zum Andenken an vorzüglich merkwürdige Begebenheiten in der Geſchichte Jeſu, ſeiner Schüler, Lehre und Anſtalt aus. Andere heiligte ſie der beſonderen Aufmerkſamkeit auf Lehren des Chriſtenthumes. Noch andere jenem unbeſtochenen Blicke in menſchliche Hoheit und Niedrigkeit, in inneres ſittliches Leben und unſittliches (13). Segensreiche Veränderungen, welche

---

bäume ſperren und 2) z. B. nach der Vormittagspredigt bis zur Veſperpredigt Bier = und Brannteweinsſchenken nur zum nöthigen Behufe derer öffnen, die etwas daraus hohlen wollen, duldet aber keine ſitzende Gäſte u. ſ. f.

Alle dieſe und andere Verordnungen (Anordnung vom Jahr 1662, wegen Heilighaltung u. ſ. w. Landes = Urk. Band 2, Seite 559 u. ſ. f.), die allgemeinen ſowohl als beſonderen, ließ der Magiſtrat zu Greifswald im Jahr 1815, Trinitatisſonntag 25, den 12ten November, feyerlichſt von den Kanzeln publiciren, und die Einwohner zur Befolgung auffordern.

(13) Zur erſteren Gattung gehören die Marienfeſte, das Weihnacht = und Erſcheinungsfeſt, der Charfreytag, Oſtern, Himmelfahrt, Pfingſten, Johannis, das Feſt der Kirchenverbeſſerung. Zur zweyten: das Trinitatis = und Michaelisfeſt. Zur dritten: der Bußtag.

Das Feſt der drey Könige, nebſt den Feſten der geſetzlichen Reinigung der Maria, (ihrer Erklärung für rein oder geneſen, geſund), des Heimſuchungs = (Begnadigung, ausgezeichneteſten Beſeligung), des Johannis = und Michaelisfeſtes wurde durch ein Patent des 12ten Novembers 1772, von Wochentagen, auf immer, auf den nachfolgenden Sonntag verleget. Die Feyer des grünen Donnerſtages iſt ganz abgeſchaffet, die des Charfreytages aber von der Zeit ganz, und feyerlicher gehalten. Landes = Urk. Supplemtbd 2, Seite 47. Und „an demſelben, als am Gedächnißtage des Todes Jeſu Chriſti, muß

nur durch theure Opfer ſich erringen und wieder zurück-führen lieſſen, Ereigniſſe, welche den ganzen Zuſtand der Menſchheit und der Staaten betreffen, feyert ſie fromm. Gott wirket vor ihr auf alles, auf Zeitenwechſel, Aernden in der Natur, ſegensvolle Aernden des Friedens.

---

in allen Kirchen der Altar ſchwarz behangen, und mit zwei brennenden Kerzen verſehen ſeyn". Publicandum vom 14ten December 1816.

Das Maria-Verkündigungsfeſt (März 25) iſt beybehalten. Wird aber, wenn es (wie im Jahre 1731 auf den erſten Oſtertag, oder wie 1744, auch 1807 und 15 in die ſtille Woche fiel, oder in die Woche nach Oſtern (Jahr 1761) u. ſ. f. durch ein Publicandum zweckmäßig verleget.

Im Jahre 1773 ſtellte eine Verordnung vom 23ſten Februar hier, wie in Schweden, die Feyer des dritten Tages der ſo genannten hohen Feſte, und zwar des Oſtern-Pfingſt-und Weihnachtfeſtes gänzlich ein. Landes-Urk. Supplemband 2, Seite 47 und 48.

In Anſehung der Bethtagsfeyer fielen im Jahr 1784 zwey Veränderungen vor. Die des zweyten und drittens wurde an Sonntagen angeordnet, und laut eines Schreibens vom 28ſten April an denſelben auch die Feyer des heiligen Abendmahles beybehalten. Der Beichtandachten wegen fiel zu Greifswald die ſonſt vor einem Bethtage übliche große Bethſtunde aus. Public. Sonntag nach Trinit. 1, (Jun. 13).

Am dritten Bethtage deſſelbigen Jahres hörte laut eines Schreibens der Kön. Regier. das Singen der Litaney, (Kirchen-Ord. Seite 18), vor der Predigt, ſowohl der reimloſen als reimweiſe verfaßten, auf. An Statt derſelben wurde ein den Umſtänden angemeßneres Lied angezeichnet.

In Neuvorpomern und Rügen wird jezt, wie in allen übrigen der Königl. Preuſſ. Monarchie angehörigen Staaten nur ein jährlicher Bußtag, und zwar jedesmahl an der Mittwoche nach dem Sonntag Jubilate gefeyert. Public. Stralſund. Zeitung vom Jahr 1816, Nr. 50.

Die erſten Empfindungen gehören deswegen ihm, und ſchwingen ſich auf zu ihm (14). Selbſt, wenn ſie gedenket Aller, die er gab, und die er nahm (15)!

---

(14) Bekanntmachung der Königl. Landesregierung, Stralſund vom 30ſten September 1816: „die drey merkwürdigen Tage

der Einnahme von Paris, März 31,
der Schlacht bey *belle Alliance*, Junius 18; und
der Schlacht von Leipzig, October 18,

ſollen als vaterländiſche Feſttage angeſehen werden, und dieſe Feſte, in ſo ferne ſie nicht gerade auf einen Sonntag fallen, alljährlich jedes mal an den nächſten Sonntagen nach den genannten Tagen, durch eine angemeſſene Erinnerung an die glorreiche Veranlaſſung derſelben in der Predigt gefeiert werden, damit in den chriſtlichen Gemeinden dieſes Landes Glaubensſinn und Vaterlandsliebe erhalten und aufs neue angereget werden.

(15) Bekanntmachung, gedruckte, vom 14ten December 1816: „daß jährlich am letzten Sonntage des Kirchenjahres in allen evangeliſchen Kirchen der Königl. Preuſſ. Staaten beyder Confeſſionen ein allgemeines Kirchenfeſt zur Erinnerung an die Verſtorbenen gefeiert, und jedesmal acht Tage zuvor von den Kanzeln abgekündiget; der Gottesdienſt an dieſen Feſttagen aber durch eine eigne angemeſſene Liturgie ausgezeichnet, der Altar ſchwarz behangen, und mit zwei brennenden Kerzen beſetzet werden ſolle". „Der Text bleibet der Wahl jedes Predigers überlaſſen, damit der Vortrag überall den Umſtänden und Bedürfnißen der Gemeinde gemäß eingerichtet werden könne, ſich lediglich auf eine würdevolle, echtreligiöſe Behandlungsart des Gegenſtandes und auf die Bewirkung wahrer Erbauung und gottesdienſtlicher Eindrücke auf die Gemüther der Zuhörer beſchränke, aller nahmentlichen Anführungen Einzelner, ſo wie aller Beziehungen auf die in dem zuletzt verfloſſenen Jahre etwa Verſtorbenen gänzlich enthalten. Am Vorabende ſoll eingeläutet werden".

Die Verbeſſerung des Liturgiſchen war ſtets Gegenſtand des thätigen Nachdenkens und der thätigſten Aufmerkſamkeit des Landes. Seit dem Jahrzehende ein tauſend ſiebenhundert und achtzig ſind ihre Spuren überall verbreitet. Und, immer ſo umſichtig. Grad der Volksbildung, Umfang des wahren Bedürfniſſes, Volkswunſch, Verhältniſſe des Oertlichen, Stimme und Urtheil der Stände, kurz, was hierbey nur in Frage kommt, iſt ſcharf ins Auge gefaßt (16). Und, mit welchem Erfolge! In Anſehung des Geſanges.

---

Delbrück (Friedr.) [über das Jubelfeſt der Reformation, Berlin 1817, Seite 67: „neuerdings für die Preußiſchen Lande angeordneten Gedächtnißfeſt der Geſtorbenen u. ſ. f.

(16) Beyſpiele. Im Jahr 1786, Julius 8, wird Generalſuper. Dr. Quiſtorp's Gutachten wegen des Abſingens der Epiſtel und des Evangeliums eingehohlet. Jahres zuvor, October 25, wegen der Beybehaltung oder Abſchaffung des Klingelbeutels während der Predigt. Andere Fragen, ob Prediger kniend oder ſtehend die verordneten Kirchengebethe an Sonntagen oder Bethtagen verrichten ſollten, hatten die Geſetze längſt ſchon beſtimmt. Alſo: „die Manier, das Gebeth auf den Knien oder ſtehend zu verrichten, weil in der Pommerſchen Kirchen-Ordnung nichts davon diſponirt, iſt eines Jeden Devotion oder Freyheit überlaſſen", (Königl. Regierungs-Reſol. wegen der wieder anzuſtellenden Bethſtunden vom 6ten November 1704, Landes-Urk. Band 2, Seite 695). Der Königlichen Regierungs Reſolutionen über verſchiedene Kirchenſachen vom 30ſten März 1703 (Landes-Urk. Band 2, VII et VIII, Seite 693) wollten auch das Kniebeugen der Gemeinde, vor dem Antlitz Gottes, und auf den Knien zu ſeufzen, nicht nur an denen Bußtagen, ſondern jederzeit eingeführet haben, wozu die Zuhörer mit ernſtlichen Anmahnungen ohne Nachlaß gehalten werden möchten". „Das von Ihro Königlichen Majeſtät gnädigſt verordnete allgemeine Kirchengebeth ſoll allemal, wann nicht unvermeidliche und

Des Katechismus. Der Formulare (17). Die Abſicht dieſer Verbeſſerung ſchwebet dem Prediger vor. Sie immer mehr zu fördern, iſt ihm wichtig.

Was die Gemeinde wiſſen ſollte, machte man ihr von jeher von der Kanzel bekannt. Der natürlichſte Grund, auf welchem das Ableſen bekannter Publi-

---

rechtmäßige Urſachen es hindern, inſonderheit aber des Sonntags, nach der Morgen- und Haupt-Predigt gebraucht und nicht ausgelaſſen werden", Verordn. wegen Heiligung des Sabbaths, vom 16ten Aug. 1681. (Landes-Urk. Band 2, Seite 562, 63, V.

(17) An den Herrn Gen. ſup. Dr. Schlegel, betreffend die Einführung des Stralſundiſchen Geſangbuches, Regierungsreſcr. vom 31ſten October 1796, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 596.

An den — Schlegel, — wegen des neuen Catechismi vom 2ten July 1794. Landes-Urk. ebendaſelbſt, Seite 590.

(Die erläuternde Zergliederung des kleinen Katechismus des D. Martin Luther, und des Katechismus der chriſtlichen Lehre von dem Herrn Generalſup. D. Gottlieb Schlegel mit deſſen Vorrede, verfaſſet von Karl Ludwig Droyſen, Probſt zu Bergen auf Rügen, Stralſ. 1806, Duod. haben Freunde des katechetiſchen Sudiums von einem Manne, der ſeinen ſchriftſtelleriſchen Ruf ſchon durch eine andere ſchätzbare Schrift für die Jugend ſo ſchön bewähret hatte, dankbar erhalten.)

Ferner: von Pachelbel u. ſ. f. Seite 189 und 90: „Da die Formulare u. ſ. f. Auch: Reſcript der Kön. Regier. an Hrn Gen. ſup. — wegen Abänderung des in der Kirchen-Agende vorgeſchriebenen Formulars vom 22 März 1797, Landes-Urk. Supplementbd 3, Seite 595, 96. Die Sammlung wurde unter öffentlichem Anſehen eingeführet, im Jahre 1799, Auguſt 5. Mit dem Zuſatze: daß es Predigern verſtattet ſey, von den Mitteln der Kirche ein Exemplar anzuſchaffen u. ſ. f."

candorum, als der Landespatente (18) und was

---

(18) Eine der älteſten Spuren des Ableſens ſo genannter *Publicandorum* in unſeren kirchlichen Gemeinden enthält eine Verordnung Herzog Philipp Julius vom Jahr 1612, an den Magiſtrat der Stadt Wolgaſt (Landes-Urk. Theil 2, Seite 350): „So ſoll auch der Rath ſowohl, als die Bürger, ſich ferner enthalten, allerhand gemeine, ärgerliche und dem heiligen Ort ſchimpfliche Händel von der Kanzel zu denunciiren, dem Miniſterio anzumuthen". Durch dieſes Geſetz wurde demnach ausgeſprochen, was ſonſt ſchon als rechtlich nach allgemeinen Gründen anzuſehen iſt.

Auf eine andere Spur leitet Engelbrecht (Herm. Henr.) *prim. lin. Pom. Suec.* pag. 319, Not. 12: „est tamen et Regim. cura, ut nil intimandum vel e ſuggeſtu committatur, quod decoro alienum ſit".

Laut eines Beſchluſſes der Kön. Regier. vom 4ten Novemb. 1695 „wurden die publicanda an einen jeden Präpoſitus dieſes Herzogthumes, ſelbige in der Synode zu vertheilen und von den Kanzeln ableſen zu laſſen, überſandt, und wurde auch damit der Anfang gemacht. Dieſe Einrichtung wurde zugleich dem Herrn Generalſup. Dr. Rango bekannt gemacht, mit dem Anſinnen, die beygehenden Exemplare unter die Dortigen Stadtprediger zu vertheilen, und dadurch die Bekanntmachung ſeines Ortes zu befordern".

Das Geſetz wies auch an, welche dieſer Patente „jährlich, zwey mal, zu der Einwohner Warnung und Unterricht auf Ihr. Kön. Majeſt. abermaligen allergnädigſten Befehl und Approbation de dato Prage bey der Weichſel den 19ten Mai, 1702, von allen Kanzeln die Hälfte in obſpecificirten Feſten, die andere Hälfte aber an dem darauf folgenden Sonntage Weitläuftigkeit halber im ganzen Lande verleſen werden ſollten", Landes-Urk. Band 3, Seite 395 bis 98.

Ein Auszug aus den merkwürdigſten und ſonſt jährlich zu verleſenden Patenten und ſonſtigen Publicanden wurde (Quartformat) mit dieſer vorangedruckten Nachricht mitgetheilet:

ſich dieſen anſchließt, ebenfalls beruhet. Zeitungsblätter und Intelligenzen verbreitete die ſeit dem zweyten Vier=

---

1) Dieſer Auszug iſt von Hrn. Predigern alljährlich in 4 Abtheilungen folgendermaßen von den Kanzeln zu verleſen: Von Nr. 1 bis 8 incluſive am Sonntage Palmarum. Von Nr. 9 bis 18 incluſive am Sonntage Rogate. Von Nr. 19 bis 27 incluſive am erſten im Julius = Monat fallenden Trinitatis - Sonntage. Von Num. 28 bis 35 am nächſten Sonntage vor Michaelis.

2) Im Fall nothwendiger Amtsverhinderungen geſchiehet das Verleſen, nach Umſtänden, einen Sonntag früher oder ſpäter.

3) Am Sonntage vor eintretender Verleſung wird der Gemeine bekannt gemacht, das ſelbige am nächſtkommenden geſchehen ſolle, und ſie ſich zu dem Ende zahlreich einzufinden, auch vor Beendigung des Ableſens ſich nicht aus der Kirche zu entfernen habe.

4) Die Auszüge von Patenten, ſo nur locale Gegenſtände betreffen, zum Beyſpiel den Dars und die Stranddörfer, werden allein nur in den Kirchſpielen abgeleſen, worauf ſolche beſonders Beziehung haben.

Man vergleiche von Pachelbel, Seite 119, (ad § 65), u. ſ. f. Landes = Urk. Supplem. Bd. 4, Seite 429.

(Dieſen Auszug ließ die Königl. Landesregierung im Jahr 1800 ausarbeiten, zum Drucke befordern und vertheilen. Er ſchließt ſich dem Gedächtniſſe an durch Kürze, und dem Verſtande durch Deutlichkeit.)

Uebrigens iſt dem Prediger aufgegeben „daneben die Patente der Königl. Regierung zu ſammeln, ſie in einigen Jahrgängen zuſammenheften und mit einem Indice verſehen zu laſſen", von Klinckowſtröm u. ſ. f. Von Büchern, Seite 132. Daß Sonntag und Jahr auf dem verleſenen Patente oder Publicand. u. ſ. f. genau und ſogleich von dem Herrn Prediger verzeichnet werden, verſtehet ſich von ſelbſt.

Einzelne Patente, welche ſeit dem 1801ſten Jahre mit dem beſtimmten Zuſatze vertheilet worden, „ſolche (entweder an einem feſtgeſetzten Sonntage, oder an einem unbeſtimmten) jährlich abzuleſen, ſind, und zwar an beſtimmten

tel des achtzehenten Jahrhundertes im Lande (19) ein Weg, auf dem ietzt vieles zur Wiſſenſchaft eines Jeden gelanget, in früheren Jahrhunderten aber nicht

---

Sonntagen abzuleſende: Am Sonntage Invocavit: Nachtrag zu dem — betreffend das Verhalten der Matroſen bey den von den Schiffern veränderten oder verlängerten Seereiſen, Stralſ. Mai 24, 1802. Patent, das Schneiden der Beſenreiſer, Schienen und Bandſtöcke betreffend. Stralſ. Decbr 22, 1802, 4. Patent, betreffend die Einſendung der Proceß-Liſten an das Königl. Oberſachwald-Amt, Stralſ. Febr. 20, 1801, Fol. 1 Bgn, „An einem Sonntag im Jahr, zwiſchen Oſtern und Johannis.“ Am Sonntag nach Oſtern, Patent gegen unbefugte Fiſchereyen vorzunehmende Pfändungen, Stralſ. Decbr. 9, 1801, Fol. 1 Bgn. Am Sonntage vor Pfingſten, Patent, eine nähere Beſtimmung des — wegen Abſchaffung der Handwerks-Mißbräuche, Stralſ. April 15, 1801, Fol. Am nächſten Sonntage nach Pfingſten, Patent das Umziehen des Geſindes betreffend, Novbr 16, 1803, Stralſ. 1 Bgn. Hiernach laſſen ſich dieſe Patente leicht dem genannten „Auszuge“ u. ſ. f. zugeſellen. Vorzüglich: Bekanntmachung vom 14ten Decemb. 1816. „Allgemeines Kirchenfeſt zur Erinnerung an die Verſtorbenen ſoll jährlich am letzten Sonntage des Kirchenjahres in — gefeiert und jedesmal acht Tage zuvor von den Kanzeln abgekündiget, auch am Vorabende eingeläutet werden, Note 16.

(19) Im Jahr 1730 war Schindler (Georg Chriſtian Levezov's (J. F.) Fortſetzung der Geſchichte der Buchdruckerkunſt in Pommern, insbeſondre in den Städten Greifswald, Colberg, Stralſund und Stargard. Stettin, 4, 1779, Seite 10 u. ſ. f. Die Wanderung der Buchdruckerkunſt, ihre Ankunft in Pommern u. ſ. f. eine gleich ſchätzbare Schrift in unſerer Literatur, kam heraus Stettin 1777, 4). Buchdrucker der Königl. Hochpreisl. Regierung und E. Hochedl. Rathes der Stadt Stralſund, und druckte die Stralſunder Zeitung „cum privilegio Regiminis“ bis den 17ten October 1759, 8. Seine

gelangen konnte. Wäre es aber auch durch den Druck allgemein verbreitet, ſo hätte es vielleicht nicht, wie es ſollte, genutzet. Man las oft ungerne, ſondern hörte lieber ableſen.

Sowohl, was abgeleſen werden ſoll, als auch wann, machen die Landesgeſetze bekannt. Das abgeleſene Patent gehöret nachher zum Eigenthume der Pfarre.

---

Witwe und Kinder behielten das Privilegium und den Verlag. Nach Schindler's Erben wurde Buchdrucker zu Stralſund Struck, (Hieronym: Johann. Akademiſcher Buchdrucker zu Greifswald ſeit 1737. Vergleiche, Levezov's Fortſetzung, Seite 10 und 81). Als Königlicher Regierungsbuchdrucker und Rathsbuchdrucker ſetzte er, und „cum privilegio novo", und zwar in dem jetzt noch üblichen von der Königl. Regierung befohlenen und genehmigten Quartformat, die Zeitung fort. Sie war von Schindler's Zeiten her politiſche Zeitung, mit angehängten einheimiſchen, oder Intelligenzblättern. Im Jahr 1760 hatte ſie auch den Titel: „Auszug der neueſten Weltbegebenheiten". Seit 1772: Zeitung. Sie enthielt vom Anfange an Publicanda der Kön. Regierung.

Ich verdanke froh auch dieſe ſchätzbare Nachricht des Herrn Ritters und Commandeurs, Canzler's von P. Hochwohlgb. Frühere Verordnungen der Königlichen Hochpreisl. Landesregierung wegen des Staatscalenders ſ. Landes-Urk. Supplemtbd 4, Seite 868 — 70.

## IV. Vom Taufen = ehelich = und unehelich Geborner. Findelkinder. Proſelytentaufe; im Allgemeinen.

Der ehrwürdigen und rührenden Feyerlichkeit der chriſtlichen Taufe ſchließen ſich an:

Verordnungen wegen der Katechiſation und Confirmation, in ſo ferne jene wie dieſe ſich zunächſt auf die aufblühende Jugend beziehet.

Wie viele Zeugen bey der Taufe eines neugebornen Kindes überhaupt verſammelt ſeyn ſollen, hat die Kirchen-Ordnung genau beſtimmet (1); eben ſo auch die zuläßige Zahl der Zeugen in einzelnen Fällen ins Beſondere feſtgeſetzet (2). Mehrere geſetzliche Ausſprüche ſpäterer Zeit reihen ſich dieſen Vorſchriften an (3).

---

(1) Das andere Theil. Von der Taufe. Seite 24: „Es ſollen auch die Paſtores die Gemeine unterrichten, daß die Eltern, nach gemeiner Gewohnheit, allein drey Gevattern bitten“.

Wie, oder auf welchem Wege dieſer Unterricht ſich ertheilen laſſe, beantworten die *Statut. Synodal:* § VII; „Wenn im Catechiſmo von der heiligen Tauff geprediget wird, ſoll insgemein Ermahnung geſchehen aus der Kirchen-Ordnung, daß Niemand wider alten gemeinen Gebrauch der chriſtlichen Kirche mehr denn drey Gevattern bitten wolle“.

(2) *Stat. Synod.* Ebendaſelbſt. „So etliche vom Adel mehr gebeten hätten, ſoll der Paſtor erinnern — gleichwol alle die zu Gevattern gebeten ſeyn, wenn die verordneten Ceremonien geſchehen, mit zulaſſen“ u. ſ. f.

(3) Revidirte Polizeyordnung vom Jahr 1681. Von Kindtaufen u. ſ. f: „Bey denen von der Ritterſchaft ſoll nicht übermäßig, bey den Bürgern aber in Städten und ſonſt auf dem Lande über 3 Perſonen an Gevattern nicht gebethen werden“, Kap. XI, Landes-Urk. Band 3, Seite 369. Supplementband 3, Seite 674: „den vom Adel aber in der Polizey-Ordnung vom Jahr 1681, Cap. XI ausdrücklich das Vorrecht beygeleget worden, bey der Taufe ihrer Kinder mehr als 3 Zeugen adhibiren zu können, nur daß die Anzahl nicht gar zu groß ſeyn ſoll“.

Daß ſich bey den Taufen der Kinder des Militärs mehr als drey Zeugen verſammeln, lieget in der Anwendung der

Die Taufe der Chriſten iſt eine ehrwürdige und rührende Feyerlichkeit, in Anſehung ihrer Abſicht und ihres Urhebers. Alles iſt bey derſelben bezeichnend. Alles weihet die Augenblicke, in welchen ſie vollzogen wird, zu den feſtlichſten der Familien, der Anblick des Säuglinges, die gerettete Mutter, das Glück des Vaters, das Leben, welches in dem Säuglinge ſchwebet, das feyerliche Gebeth und die Lehre des Predigers. Nicht minder der herrſchende Sinn und Geiſt der mit dem Säuglinge vor Gott ſtehenden Zeugen ſelbſt.

Fromme, ehrliche, Gottesfürchtige Leute, die Gottes Wort lieb haben, und das Sacrament gern empfangen ſollen Gevattern ſeyn (4).

---

ſchwediſchen Kirchen-Ordnung, deren Vorſchrift zu Folge in Schweden ſechs, und mehrere bey der Taufe eines Kindes erbethen werden.

Im Octobermonathe des Jahres 1814 „wurde der Clerus im Allgemeinen dahin angewieſen, bey den Taufhandlungen nicht mehr Taufzeugen als die vormahlige Polizeyordnung vom Jahr 1681, und die renovirte vom Jahr 1723 verſtattet, zuzulaſſen, „es wäre denn, daß ſolcherhalb eine Landesobrigkeitliche Diſpenſation zuvor gebührend ausgewirket worden“.

(4) Kirchen-Ord. Von der Tauffe, Seite 23, Abſatz. Ferner: der Vater des Kindes ſoll den Prediger umb die Tauffe bitten, oder durch ehrliche Perſonen bitten laſſen, und (Seite 24, Abſatz 3), dem Pfarrherrn, oder Prediger, wenn er denſelben das Kind zu tauffen angelanget, die Paten oder Zeugen, ſo er fodern will, zuvor nahmkundig machen, u. ſ. f. Die Agenda. Von der Tauffe, V, Seite 831 Abſatz zwey: „gottſelige Gevattern bitten.

Mehrere Abhandlungen des vormahligen Herrn Conſ. Directors, Dr. und Prof. beyder Rechte zu Greifswald, *Caſo ab Aeminga* (diſſert.) de jure circa gladii depoſitionem in actu baptiſmatis a patrinis pp Gryphisw. 4, erinnern an eine Reſolut. der Königl. Regier. vom 13ten Novbr. 1724 (Lan-

Ob aber um die zu Taufenden, als bey einem Knaben zwey männliche Zeugen und eine weibliche Zeuginn, und umgekehrt, bey einem Kinde weiblichen Geſchlechtes, zwey Zeuginnen deſſelben Geſchlechtes und ein männlicher Zeuge verſammelt ſeyn ſollen, dieſen Umſtand läßt das Kirchengeſetz ganz auf ſich ſelbſt, alſo auf Umſtänden, Sitte und Gewohnheit, beruhen (5).

Die Agende ermahnet die Aeltern „daß ſie die Kinder nicht ungetauft lange liegen laſſen (6). Die Polizeyordnung ſetzet hinzu: „nicht lange, und ſonderlich in Städten, über einen oder zwey Tage" (7). Das Geſetz hat indeß ſeit anderthalb Jahrzehenden über die Zeit, innerhalb welcher die Taufhandlung an jedem neugebornen Kinde vollzogen werden ſolle, ausgeſprochen: „daß Aeltern, wenn ſie ihre Kinder nicht über vierzehn Tage ungetauft liegen laſſen,

---

des = Urk. 2, Seite 707, 4): was aber die Ablegung des Degens bey der Taufe anlanget: Iſt die Königl. Regierung der Meynung, daß es keiner eigenen Satzung bedürfe, ſondern ein Jeder ſich dazu bequemen werde, wenn von Predigern desfalls zu rechter Zeit moderate Erinnerung geſchiehet".

(5) Beſcheid des Königl. Conſiſtoriums — vom 2 July 1788, (Landes = Urk. Supplementband 3, Seite 674: „und da die Landesgeſetze überall nicht vorſchreiben, daß unter der Zahl der Taufzeugen bey Knäblein nothwendig eine Frauensperſon ſeyn ſoll". Uebrigens werden Gevattern erbethen. *Wernher* jus eccleſ. Proteſt. Cap. V, § 63. Gezwungen darf alſo Niemand werden durch angedrohete Strafen u. ſ. f.

(6) V. Von der Tauffe. Seite 83. Abſatz 2.

(7) Polizeyord. vom Jahr 1681. Renovirtes Patent, vom Jahre 1723 wegen der Pol. Ord. Cap XI, §. 3. Neueſte Grundgeſ. Seite 133.

dieſerhalb nicht weiter zu beſtrafen noch irgend eine Unterſuchung wider ſie anzuhängen" (8).

Unter den Tagen, an welchen wenigſtens während gewißer Stunden keine Taufhandlungen vorgenommen werden ſollen, zeichneten alle Geſetze die Sonntage aus (9).

Nothtaufen nimmt die Ordnung hiervon natürlich aus. Was in Anſehung derſelben überhaupt geſetzlich iſt, erhellet aus der Agende, welche auch vom Verhalten redet, welches zu beobachten iſt, wenn ein Kind die Nothtaufe von einer Hebamme erhielt und ein Prediger ſolches bald nachher einſegnen, oder die geſetzlich geſchehene Taufe feyerlicher beſtätigen ſoll, durch Gebeth, Lehre und Segen.

---

(8) An das Königl. Conſiſt. — Stralſ. den 20. May 1800. „Als zwar in dem Extracte der Polizeyordnung von 1723, Cap. XI verordnet iſt, daß die Eltern ihre Kinder nicht — ungetauft liegen laſſen ſollen, indeßen bey den jetzigen aufgeklärteren Religionsbegriffen und gänzlich veränderten Sitten Abweichungen von dieſem Geſetze immer einige Nachſicht verdienen, da daſſelbe mit mancher Unbequemlichkeit beſonders für den geringen Mann verbunden iſt, und daher von Herrn Landſtänden bey Uns angetragen worden, wenn auch gleich die bisherige geſetzliche Verfaßung dieſerhalb zur Zeit annoch nicht öffentlich abzuändern, dennoch gegen die Uebertreter nicht ſofort mit aller Strenge zu verfahren ſeyn möchte, wenn der geſetzlich beſtimmte Termin nur auf 14 Tage überſchritten werden ſollte; ſo haben wir dieſelben hievon unterrichten, zugleich aber angeſinnen wollen, Eltern, wann ſie ihre Kinder nicht über 14 Tage u. ſ. f. (wie im Texte).

(9) Kirchen-Ord. Von den heiligen Feyertagen. Das andere Theil: „daß am Sonntage unter der Predigt und heiligen Aemptern nicht geſtattet werden Tauffmahl". Ferner: Agenda. Von Segnung der Eheleute. „Die Kindtauffen aber auf den Sonntag vielen Menſchen Urſache geben, Gottes Wort

Die Taufhandlungen dürfen Prediger außerhalb der Kirche, in den Wohnungen der Aeltern verrichten. In Anſehung des platten Landes erging deshalb eine beſondere Verordnung (10).

Die Geburt, Taufe, und welche Nachrichten das Geſetz ſonſt noch hinzufügen heißt, verzeichnet der Pre-

---

zu verſäumen. So ſollen die Paſtores und Prediger auch Vormittags nicht tauffen, wo es nicht des Kindes hohe Noth erfordert, und die Leute dahin lehren, und vermahnen, daß ſie an heiligen Feyertagen ihre Gaſtereyen unterlaſſen." Seite 195: daß man am Sonntage keine Hochzeiten halten ſolle. Renovirtes Patent wegen Heiligung der Sonn- Feſt- Buß- und Bettage vom 1 Febr, 1723, (Neueſte Grundgeſetze Seite 129, 9: Und weilen zu Anſtellung großer Gaſtereyen insgemein Herr und Frau, Knecht und Magd aus der Kirche bleiben ſollen — und Kindtaufs-Gaſtereyen u. ſ. f. an denen geheiligten Tagen, zu Mittags, ſchlechthin verboten, des Abends aber u. ſ. f.

Dieſes Geſetz ſcheinet ſich vorzüglich auf die Städte zu beziehen, in welchen Vor- und Nachmittags öffentliche Andachtsübungen gehalten werden. Eine Barther Synode vom MLDXIX befeſtigte eben dieſes Geſetz, Balthaſar (Jac. Henr.) Samml. 1, Seite 447.

(10) An den Herrn Generalſup. Quiſtorp zu Geifswald: „Da es der Geſundheit neugeborner Kinder alle wege nachtheilig ſeyn kann, wenn ſie bey kalter Witterung zur Taufe nach der Kirche gebracht werden müſſen, in der Kirchenordnung aber und ſonſtigen Verfaſſungen in Anſehung der Taufgebühren kein Unterſchied unter dem Ort, wo dieſe Handlung geſchiehet, gemacht wird: ſo geſinnen wir an Denſelben dem Clero bekannt zu machen, daß Ehren Prediger auf dem platten Lande ſich nicht zu entziehen haben zur Winterszeit, wenn die Aeltern es verlangen, die Kinder im Hauſe der Aeltern zu taufen, ohne dafür mehrere als gewöhnliche Gebühren zu begehren, die Aeltern aber dagegen verbunden ſeyn ſollen, daferne nicht an einem oder

der Prediger (11) im Kirchenbuche „mit gehörigem Fleiß, mit Aufmerkſamkeit und mit Pünktlichkeit, und mit eigner leſerlicher Hand" (12). „Denen-

andern Orte ein anderes bereits hergebracht iſt, die nöthige Anſpannung und Fuhrwerk zu verſchaffen. Stralſund den 28 März 1787.

(11) Patent wegen beſſerer Einrichtung der Kirchenbücher, Octbr 20, 1791, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 577. „In dem zweyten Buch ſind alle in der Parochie vorfallende Kindtaufen, und zwar unter nachfolgenden Rubriken in ſieben Columnen nach gleichfalls anliegendem Schema zu verzeichnen, als: 1) Das Jahr und der Tag der Taufe. 2) der völlig ausgeſchriebene und nicht bloß mit den Anfangsbuchſtaben bezeichnete Vor- und Zuname des Vaters, deſſen Wohnort und Gewerbe; 3) oder völlig ausgeſchriebene Vor- und Familien-Name der Mutter; auch bey adelichen Kindtaufen, aus welchem Hauſe die Mutter, oder woher ſelbige gebürtig. 4) Der Name des Täuflings, und das wie vielſte Kind daſſelbe ſey. 5) Der Tag der Geburt. 6) Der Name und Wohnort der Gevattern, wobey denn auch zu bemerken, ob die Anweſenden andere Stellen, und für wen ſie ſelbige vertreten. 7) Der Name des Predigers, der die Taufhandlung verrichtete.

Den bey den drey ſtralſunder Hauptkirchen eintretenden beſonderen Umſtänden nach war die Führung der Kirchenbücher mit der im Patent beſtimmtermaßen mit vieler Schwierigkeit verknüpfet, und die in dieſer Hinſicht vorgeſchlagene Art, wie ſolche Bücher bey dieſen Kirchen künftig zu führen, lief der Abſicht des Patentes nicht zuwider. Die Kön. Regier. genehmigte daher, daß, dem gemachten Vorſchlage gemäß, die Kirchenbücher bey den drey Hauptkirchen künftig, wie bisher geſchehen, von den Küſtern, jedoch in der im Patent angegebenen Form geführet würden, Decemb. 16, 1791, u. ſ. f.

(12) An den Herrn Generalſup. Dr. Prof. Ziemſſen, März 1, 1815: „Wir geſinnen hierdurch an —, den Clerum dieſes Landes durch die Pröbſte dahin anweiſen zu laſſen, daß die Prediger in den von ihnen auszufertigenden Geburts- Tauf- und Todtenſcheinen, auch anderen Zeugniſſen dieſer Art,

einigen, welche Kindtaufe halten iſt alles Ernſtes aufgegeben, den Predigern mit denen hierzu erforderlichen Nachrichten ordentlich, und ehe die Handlung vorgenommen wird, an Hand zu gehen, und, wenn ſie des Schreibens erfahren ſind, ſolche ſchriftlich einzuhändigen" (13).

Das Feſt des Kirchganges einer Mutter iſt ein neues heiteres Familienfeſt. Keine Mutter ſoll aber, „mit Gefahr ihrer Geſundheit, und mit Aergerniß zu früh ausgehn. Beym Kirchgange ſoll ſie vom Predigtſtuhl eine Dankſagung thun laſſen (14).

Kinder, deren Väter und Mütter (beyde Aeltern) zur römiſchkatholiſchen Kirche gehören, ſollen in dem Bekenntniß dieſer Kirche getauft werden. Sind die Aeltern verſchiedener Religion, und es iſt zwiſchen den Brautleuten vor der Ehe nicht verabredet, daß die Kinder beyderley Geſchlechtes in der proteſtantiſchen Religion

---

Tag und Jahr nicht mit Ziffern, ſondern ſtets mit Buchſtaben ſchreiben, und eben ſo auch in den Kirchenbüchern das Datum jedesmal in Buchſtaben ausdrücken". „Geburtsbriefe werden auf Stempelpapier von zwölf Schill. geſchrieben, Patent, betreffend das Stempel. vom 19t. Mai, 1800. Landes-Urk. Suppl. Band 4, Seite 545. Geburtsſcheine, die von den Landeseinwohnern in Hinſicht auf die Militärausheburgen verlanget werden, werden ſtets unentgeldlich ausgeſtellet, Patent, betreffend die Errichtung einer ſchwed. pom. Landwehr, Stralſ. März 31, 1813, § 6: Prediger ſind verpflichtet — unentgeldlich auszufertigen. Patent, betr. — Landſturms, Jul. 30, 1813, § 4.

(13) Note 10, Patent u. ſ. w. Landes-Urk. Ebendaſelbſt, Seite 578.

(14) Kirchen-Ordnung, zweyt. Theil, Seite 24,25.

erzogen werden ſollen, ſo folgen in Anſehung der Religion die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter (15).

Die Taufen unehelich Geborner werden in dem Taufbuche der Kirche beſonders verzeichnet. Auch das Jahr und der Tag der Taufe, der Vor- und Familien-Nahme der Mutter, der Nahme des Kindes, das wievielſte es ſey; der Geburtstag, die Nahmen und der Wohnort der Taufzeugen; kurz, was die Nachrichten von ehelich Gebornen enthalten ſollen (16). Den Nahmen des Vaters auf die bloße Angabe der Mutter, und ohne deſſen eigenes Geſtändniß in die hierzu beſtimmte Columne einzutragen, ſtehet nicht frey (17).

---

(15) Sammlung 1, Seite 192, Note 1), und die daſelbſt angezogenen Geſetzesſtellen.

(16) Note 10.

(17) Note 10. Landes-Urk. Seite 578, im Anfange.

Geſetzt, ein Ehegatte zeigte nach der Entbindung ſeiner Ehefrau dem Prediger an, er ſey nicht der Vater des Kindes, und bezichtigte alſo die Mutter des Ehebruches, verlangte alſo, das Kind ſolle nicht als ſein Kind, oder auf ſeinen Nahmen getaufet werden? Miſchen darf ſich der Prediger in dieſe Sache nicht. Vielmehr, wenn ſich die Umſtände irgend dazu eignen, ſoll er dem Manne rathen, ſanft und ernſt, den Argwohn oder, das Gerücht zu unterdrücken. Das Kind ſoll er als ehelich geboren, in das Geburts- und Taufregiſter eintragen, den Vater an das Conſiſtorium verweiſen, und von Demſelben weitere Anweiſung erwarten. Ja, wenn die Mutter ſelbſt ſich dem Prediger als Ehebrecherinn darſtellete, ſo hätte er jene beyden letztgenannten Pflichten zu erfüllen. Denn, ſobald das Kind in der Ehe geboren iſt, und zwar zur ordentlichen Zeit nach Vollziehung der Ehe, ſo muß es ſo lange für ehelich gehalten werden, bis das Gegentheil erwieſen wird. Die bloße Behauptung des Ehemannes, er ſey nicht Vater, kann dem Kinde nicht ſchaden, auch ſelbſt die Angabe der Mutter nicht, indem ſie ſich

Die Aufnahme und Verſorgung der **Findelkinder** wurde ein Gegenſtand höherer Verordnungen am Schluſſe des Jahres ein tauſend achthundert ſechs. **Das** Kirchſpiel, in welchem ſie gefunden werden, oder, „worin eine ſolche Ausſetzung geſchehen, ſoll ſie bis weiter verſorgen".

Daß die **Aufnahme eines Proſelyten** Vorſicht erfordere, iſt wohl außer allem Streite. Die Vorſicht iſt überall an ihrem Orte, wie vielmehr in ſolchem Augenblicke? Sie räth daher dem Prediger, gehörigen Ortes ſich über den Wunſch und Entſchluß des Proſelyten zu beſprechen, und zugleich die Beweggründe ſeines Schrittes nicht allein ſogleich genau und ernſt, ja, von jeder Seite zu durchſchauen und zu prüfen, ſondern in den Gang und die Geſchichte des Lebens ſeines Proſelyten mit einem gewandten Geiſt, und auf alle Art, weiſe, einzudringen. Die Unterrichtsart eines Proſelyten beſtimmen ſeine Anlagen, Vorkenntniſſe und Fähigkeiten.

---

zugleich des Ehebruches anklaget, und ſie eben daher um ſo weniger Glauben in ihren Angaben verdienen kann.

Reſcripte, welche die Königl. Hochpreisl. Landesreg. an den Herrn Gen. ſup. Dr und Prof. Schlegel, betreffend die nähere Beſtimmung der geſetzlichen Strafen zum erſtenmal geſchwächter außer der Ehe lebenden Frauensperſonen, ergehen ließ, wie auch im Fall der Wiederhohlung eines ſolchen Vergehens; ferner der Witwen u. ſ. f. finden ſich **Supplem. band der Landes-Urk.** 4, Seite 425, 26. (Die Rede iſt hier von kleinen Geldſtrafen von einigen Reichsthalern, oder Verhaftungen einiger Tage). Die Kirchenbuße wurde durch ein Patent vom 12ten Novbr 1772 aufgehoben. Auch in Beziehung auf die Predigergebühren ſind bekannte Verfügungen mitgetheilet. Der **Königl. Regier.** Declaration und nähere Beſtimmung über die Verordnung wegen Abſtell. der Kirchenbuße, **Landes Urk.** Band 2, Seite 57.

Den Umfang der Zeit, in welcher ſich derſelbe auszu- dehnen oder zu beſchränken hat, eine tiefe und gründ- liche Kenntniß der Proſelyten. Bey der Weihe darf doch nur die gewöhnliche Zeugenzahl, und werden meh- rere zugleich getaufet, bey jedem dennoch nur die ge- wöhnliche Zahl eingeladen werden und erſcheinen (18). In jeder Hinſicht entſtehet zugleich eine angemeßne hei- lige und heiligende Feyerlichkeit durch Ort, Stille, Prüfung, Unterricht und Lehre (19).

Eben dieſen kräftigen, und vorzüglich auch ſanften Geiſt laſſen die Geſetze in der Katechiſation we- hen (20), einem der Haupttheile des öffentlichen Unter-

---

(18) Schreiben der Kön. Reg. vom 29ſt. Decemb. 1806 an den Herrn Generalſup. Dr. Prof. Schlegel. Häufig ergiebt ſich aus den Umſtänden, unter welchen das ausgeſetzte Kind gefunden wird, ob daſſelbe getaufet worden, oder nicht?

(19) Dr. Stannike's (Carl. Starb als Superinten- dent zu Stralſund) Rede, welche bey der Taufe eines Juden, Levin Meyer, jetzo Chriſtian Gottlieb Treu genannt, am Sonn- tage Miſericordias Domini 1762 in der St. Jacobikirche zu Stralſund gehalten; nebſt den Fragen, welche damals von dem Täuflinge öffentlich ſind beantwortet worden, Greifsw. gr 8, Seit. 23. Conſiſt. Rathes, Probſt's Barkow's (C. J. F.) Rede bei der Chriſtenweihe eines Proſelyten gehalten über den Geiſt beider Religionsſtifter Moſes und Jeſu und ihrer Lehren. Nebſt angehängter Prüfung des Proſelyten. Greifsw. 1812, gr 8, Seite 127. Einem Reſcripte der Königl. Hochpreisl. Landesregierung zu Folge, (Stralſund, den 29ſten Januar, 1817), „ſollen alle Prediger die in ihren Gemeinden etwa vor- fallenden Taufen der Juden oder Jüdinnen, ſo wie der getauften Kinder von jüdiſchen Aeltern dem Generalſup. ſofort berichtlich anzeigen u. ſ. w.

(20) Agenda. VII. Von der Confirmation. Wie man die Kinder im Catechismo verhören ſoll u. ſ. f. Seite 114, 15: „auff Dörffern der Paſtor den Catechismum u. ſ. f. Die Kin-

richtes, welchen die zum höheren Leben erwachende Landesjugend in den Kirchen genießt. Auch für

---

der und das junge Geſinde in der Kirchen im Catechiſmo examiniren in Städten und auff Dörffern". *Leg. Praep.* „Nonnunquam etiam eccleſiae ſumtu Praep. ad Paſtores excurret. Eodem tempore de profectu juniorum in catechiſmo apud Paſtores inquiret Pr. convocatosque pueros ipſe audiet, et neglecta corrigere ſtudebit". Der Haupt-Commißions-Receß, vom 5. Septemb. 1663, Landes-Urk. Band 1, Seite 380: „daß bey den Kirchen, bevorab auf dem Lande, ein Examen Catecheticum eingeführt werde, — daß — die Jugend daraus, im Beyſeyn der Alten ſoll examiniret werden" u. ſ. f. Der Königl. Regier. Verordn. wegen Wiedereinführung der Catechiſation vom 13ten Decemb. 1665, Landes-Urk. Band 2, Seite 644, 45: „Damit aber dieſe chriſtliche Uebung um deſto beſſer in Schwang gebracht werde, und jedes Ortes Eingepfarrte ſich auch deſto fleißiger dazu einfinden mögen; So werden im Namen Ihr. Königl. Majeſt. — alle und jede Eingepfarrte hiemit ernſtlich anerinnert und befehliget, daß ſie ihre Kinder und Geſinde mit Ernſt dahin anweiſen, damit dieſelben zu obbemeldetem Examine und fleißiger Uebung des Catechiſmi, auf die dazu beſonders angeſetzte Zeit, in den Kirchen ſich unausbleiblich einfinden; geſtalt dann die Herrſchaften und Obrigkeiten jedes Orts ihre Kinder und Geſinde mit Ernſt dazu antreiben, keines weges aber, es mag auch geſchehen, unter was Prätext es wolle, davon abhalten ſollen". Derſelben Reſolut. vom 13ten Novbr 1707, „daß den Fortſchritten der Kinder durch fleißige und deutliche Katechiſation, der ſie fleißig beywohnen müſſen". Ferner — wegen der Catechiſation an den General-Super. von Balthaſar vom 13ten Junius 1746, (Landes-Urk. Band 2, Seite 724, 25): „Wie nicht geſtattet — kann, daß Ehrn Prediger auf dem Lande ſich entziehen wollen, bey denen Aufwartungen im Gnadenjahre zu catechiſiren; Alſo wird der Herr — die nachdrückliche Anweiſung zu thun, daß ſie fortan, ohne einigen Vorwand die Catechetiſchen Examina ſowol überhaupt, als auch in anno gratiae, bey Vermeidung Fiſcaliſcher Anſprache, unnachläßig treiben.

Erwachſenere, vorzüglich die ſchon Eingeſegneten (Confirmirten), Dienſtbothen, kurz für einen Jeden, welcher dieſen wichtigen Andachtsübungen beywohnen will, ſtehen Tempel und Sitze geöffnet, und, was die früheſten Geſetze in Anſehung dieſes wichtigen, vielleicht eines der wichtigſten Theile der Predigergeſchäfte, be-

---

* Vieles, was ſich auf die frühere Geſchichte der landeskirchlichen Katechiſation beziehet, berichtet Langemack (Greg. Zuletzt zu Stralſund Dr. und Superint.) im dritten Theile ſeiner ſchätzbaren hiſtor. catechetic. unter dem Abſchnitt: Pommern, Seite 399 bis 416.

Nachrichten von dem erſten Pommerſchen Catechismus, welchen zur Zeit der Einführung der chriſtlichkatholiſchen Kirche Biſchof Otto verbreiten ließ, enthält Dähnert's Pom. Bibliothek, Band 3, Seite 23 — 29. Verfaſſer derſelben iſt Joh. Erichſon, Paſtor zu Starkow, ein zu ſeiner Zeit um die Pom. Bibl. ſehr verdienter, und überhaupt gelehrter Mann.

Nach dem jüngſten Reſcripte der Königl. Hochpreisl. Regierung wegen der Einſegnung u. ſ. f. an den Generalſup. Dr. Prof. Schlegel, Stralſ. Februar 12, 1806, welches Derſelbe Ehrn Predigern bekannt machen, und durch welches dieſe angewieſen werden ſollten, den Vorſchiften genau nachzukommen, „haben Ehrn Prediger hauptſächlich auch dahin zu arbeiten, daß die Dienſtbothen und Kinder zur fleißigen Beſuchung des Religionsunterrichtes am Sonntage und zu den Lehrſtunden der Prediger angehalten werden". Auch, „daß Ehrn Prediger durch weiſe Erinnerungen und Ermahnungen an Aeltern und Herrſchaften die häufigere Beſuchung der Lehrſtunden von Dienſtbothen und Kindern zu bewirken ſich um ſo mehr angelegen ſeyn laſſen werden, als von einem gehörigen Unterricht in der Religion u. ſ. f. Und, 2): wird Ehrn Predigern es zur Verbindlichkeit gemacht, dahin zu ſorgen, daß die eingeſegneten Kinder auch ferner noch das Katechismusexamen fleißig beſuchen". Meine Worte väterlicher Lehre an meine Confirmanden. im Jahr 1815, Stralſ. gr 8, Vorerinnerung, Seite 2. So im Jahr 1816, (Greifswald, gr 8, 1/2 Bgn), das Wort eines Lehrers u. ſ. f. an mehreren Stellen.

obachtet wiſſen wollen, ſpätere unausgeſetzet einſchärfen, bekräftigen die jüngſten (21).

Unter welchen Umſtänden dann auch für manche Kinder die feyerliche Zeit der beſonderen Vorbereitung zur öffentlichen Einſegnung vor einer der feſtlichſten Verſammlungen in den Gemeinden des Landes, an dem hiezu ausgezeichneten Jahresſonntage nahe, alle,

---

(21) Kirchen-Ordnung. Von der Repetition — und Confirmation der Kinder, Seite 21. „Die Confirmation ſoll in jedem Kirchſpiel gehalten werden, umb das ander Jahr, oder, ſo es nöthig iſt, alle Jahr". Und: ſolche Confirmation und Benediction der Kinder ſoll der Superintendens zuweilen ſelbſt in den Städten halten; wenn es ihm aber nicht müglich, ſoll er es dem älteſten u. ſ. f." Agenda, VII. Von der Confirmation, Seite 114: „Alle Jahr ſoll in einem jeden Kirchſpiel die Confirmation geſchehen, ſo Catechumeni vorhanden ſind. Die Kinder, die den Catechismum und die Beicht wiſſen, ſoll man zu der Confirmation zulaſſen, daß ſie darnach zu dem hochwürdigen Sacrament gehen u. ſ. f.

Ferner: Reſcript der Kön. Regier. an — Schlegel, Stralſ. Febr. 12, 1806: 1) daß zwar der von Demſelben gemachte Vorſchlag, daß keine Kinder unter dem 12ten Jahre zum Einſegnen angenommen werden ſollen, als die Regel feſtgeſetzet werde, jedennoch Ehrn Predigern unter eintretenden beſonderen Umſtänden, und wenn ein Kind ſchon hinreichende Fähigkeiten und Kenntniße beſitze, es erlaubt ſeyn ſolle, von dieſer Regel, wenn Aeltern ſolches wünſchen, eine Ausnahme zu machen, und ein Kind auch vor dem 12ten Jahr einzuſegnen.

2) Wird Ehrn Predigern u. ſ. f. (Note 20, gegen das Ende, 2.)

3) Der Vorſchlag, daß wohlunterrichtete verſtändige Kinder bald nach der Einſegnung zum Abendmahl möchten zugelaſſen werden können, iſt dagegen einer Beſchränkung bedürfend angeſehen worden, daß der Genuß des Abendmahles den Kindern

die verwaiſeten die Kinder der Dürftigſten und Nahmenloſeſten im Volke wie der Begüterteſten und hoch Erhobenen, lerneten, daß im Kirchenvereine Jeſu Gottes Anbethung im Geiſte und in Wahrheit herrſche, daß vor Gott eine Brudergemeinde zuſammenkomme und ſtehe, welche täglich wachſen ſolle an Erkenntniß und Weisheit, um an der Hand der Weisheit zu eilen zur Tugend, Frömmigkeit und einem echtdemüthigen Sinne, und durch ihn zur Zufriedenheit, die in Anſehung des ſittlichen Fortſchrittes ſtrenge ſey gegen ſich ſelbſt, gelinde gegen Andere, wiewohl ohne Schwäche. Und die, wenn ſie thue, treu, und anhaltend und ganz, was ſie thun ſolle und könne, anbethe die Wege des Allwaltenden, aus der Ueberzeugung: was er mache, ſey gut".

Das Geſchäft der Vorbereitung der Jugend, welches auf das Schönſte ſchon durch die Kirchenkatechiſa-

---

vor zurückgelegtem 16ten Jahre nicht zu geſtatten, „den Aeltern und Angehörigen aber frey zu laſſen ſey, die Confirmationshandlung, ohne daß jedoch der frühere Schulunterricht darnach aufgeſchoben werde, bis zum erſten Genuß des Abendmahles auszuſetzen".

5) Der Vorſchlag, daß Prediger Kinder, die den Aeltern eines andern Kirchſpiel zugehören, zur Einſegnung — nicht annehmen mögen, wird dahin näher beſtimmt, daß dieſe Verbindlichkeit auf diejenigen nicht angewandt werden ſolle, welche ſich nicht weiter bey ihren Aeltern, ſondern in einem andern Kirchſpiel aufhalten oder dienen".

Wie in unſerem Lande die Einſegnung von der erſten Abendmahlsfeyer durch einen Zwiſchenraum von mehreren Jahren getrennet iſt, ſo iſt ſie auch im Großherzogthume Baden abgeſondert. Freilich, nur auf kürzere Zeit. Holſcher u. ſ. f. Band 2, Seite 300.

Der Tag der Einſegnung fällt auf den Sonntag Quaſi modo geniti auf dem platten Lande. Zu Stralſund in den verſchiede-

tion angefangen iſt, aber in beſonderen und vielen Stunden gleichſam aufs neue anfänget, läßt jeden Prediger als Jugendlehrer auftreten, und führet ihn zugleich in die ſchöne neue Pflanzſchule ſeiner Gemeinde. Jeder der Vorzubereitenden kann in ſolchen Augenblicken frommer und ernſter Thätigkeit ihn vielſeitig beobachten, und beobachtet ihn auch wirklich genau. Je ſanfter, treuer, ſorgſamer und unermüdeter dann der Pflanzer befeſtiget und umgräbet die zarte, liebe Pflanze, je theilnehmender er ihrer wartet und pfleget, je mehr er nur lebet, damit alles um ihn vor Ungewitter und Sturm, und ſelbſt unter dem Sonnenhimmel, immer friſch blühend, mit Früchten bedecket, da ſtehe, wie ein großer Garten Gottes, deſto ſchöner iſt das Bild, welches die Jugend vom Prediger mitnimmt. Solches Bild ſtehet vor ihr auf jeder Stufe des kommenden Lebens.

---

nen Kirchſpielen auf andere Sonntage. Zu Greifswald auf den Johannistag. Dieſes beruhet auf örtlichen Umſtänden, beſonders auch in Beziehung auf die Erhaltung der Geſundheit der Kinder.

In Beziehung auf 3, „den Aeltern — auszuſetzen: Sr. Königl. Majeſt. Conſiſtorial-Inſtruction, Stralſ. 1775, Fol. Seite 31: „ſo wie auch Diſpenſationes a Confirmatione geſchehen nur von der Landesregierung, als welche zu prüfen hat, ob die Urſachen erheblich ſind, oder nicht.

Vor- und Zunahmen der jährlich Confirmirten, Alter u. ſ. w. werden vom Prediger genau verzeichnet. Das Verzeichniß wird aufbewahrt.

Gelanget unter dem Jahre 12 ein vorzüglich unterrichtetes Kind zur Einſegnung, ſo wird dieſes durch gelegentliche Winke des Predigers am ſicherſten bekannt. Unter andern auch beym Nachfragen nach dem Alter derer, welche ſich zur Einſegnung vorher aufzeichnen laſſen, ſo wie bey der öffentlichen Anzeige der Zeit, in welcher der Confirmandenunterricht

Wohl dann auch unſerem Lande, welches der einzuſegnenden Jugend gibt in ſeinen Predigern Lehrer, die ſie leiten zum höheren Leben!

---

angefangen werden ſolle. Es wird, je ergreifender das ſanfte, rührende, väterliche Wort des Predigers das Herz beweget, der Verſtand der Aeltern die Zweckmäßigkeit des Geſetzes durchſchauen, und, wie der Verfaſſer aus Erfahrung weiß, von ſeinem Rathe die Wahl der Zeit, mit abhangen, welche zur Einſegnung für dieſes und jenes Kind eine recht anpaſſende iſt.

## V. Von chriſtlicher Feyer des Abendmahles jüngerer und älterer Gemeindeglieder.

Beicht- oder Vorbereitungsandacht auf dieſelbe.
Veränderung des ſo genannten Beichtſtuhles.
Abgeſonderte Abendmahlsfeyer (Privatcommunion) Kranker, Bejahrter, Gebrechlicher, u. ſ. f.

Auf die ehrwürdige Handlung des Einſegnens junger Zöglinge zum Bekenntniß der heiligen Lehre Jeſu, folget ſpäterhin die erhebendere ihrer Verſammlung am Altare zur frohen Feyer des Abendmahles (1).

In welchem Jahre, auf welcher Stufe der Fähigkeiten und Erkenntniſſe, und, nach welchen Wochen, ernſter unausgeſetzter Belehrungen und Vorbereitungen auf dieſe feſtliche Andacht, hat das Geſetz beſtimmet (2). So feyerlichſt als irgend möglich. Unter andern auch dadurch, daß der junge Chriſt neben ſeinem Vater am Altare ſtehen möge, die ſich in demüthiger Ehrfurcht

---

(1) Agenda. VII. Von der Confirmation, Seite 114: „daß ſie darnach zu dem hochwürdigen Sacrament gehen, wenn es die Eltern mit den Paſtorn vor gut anſehen. Denn ein jeder Paſtor ſoll in ſeinem Kirchſpiel darauff ſehen, daß man die Kinder zu dem Sacrament nicht zulaſſe, die den Text des Catechiſmi nicht wiſſen, uud über dem Fleis anwenden, daß ſie die Auslegung auch lernen". Dieſes Geſetz ſchärfen auch die Matrikeln der Kirchen häufig ein, als die Görminer, (*Balthaſar*, (Aug.) de matric. eccleſ. pag. 22, e) vom Jahre 1609, Septembr 11: es ſoll der Pfarrherr niemand hinführo zu Gottes Tiſch verſtatten, der nicht confirmirt iſt, und wird hinführo der Pfarrer ein Regiſter halten, dero Namen, ſo confirmiret ſeynd, darin zeichnen. Vergl. V, Vom Taufen u. ſ. f. Die letzte Note, am Ende.

(2) Circulare der Königl. Landesregier. an — Schlegel, vom 12ten Febr. 1806:

3) „Daß der Genuß des Abendmahles Kindern vor zurückgelegtem 16ten Jahre nicht zu geſtatten".

nahende Tochter an der Seite ihrer Mutter, an einem und eben demſelben Sonntage im Jahre, damit ſelbſt dieſer Verein aller jungen, das heilige Mahl feyernden, Chriſten ihre Andacht entflamme, und ſie mächtiger bewege und ſtärke das Himmliſche. Die Schaaren der fromm vor Gott verſammelter Gemeindeglieder haben Augenblicke dieſer Andacht in unſeren Kirchen erlebet, und ſegnen ſie.

Ganz berechnet auf des Menſchen Lage, Bedürfniß und Natur iſt vorzüglich die Andacht, zu welcher ſich vor der Feyer des Abendmahles ein Jeder verſammeln ſoll. Die Religion kann nicht aufrichten, beruhigen und tröſten ohne zugleich und anhaltend zu beſſern, und

---

4) „Daß durch die Prediger es in den Gemeinden eingeleitet werde, daß mehrere in einem Jahr zum heiligen Abendmahl vorbereitete Kinder daſſelbe zuſammen an einem Tage genießen, und ſolche erſte Communionhandlung durch eine anpaßende Ermahnung feyerlicher gemacht werden möge, finden Sr. Excel. und die Kön. Regier. völlig angemeßen und einen guten Erfolg verſprechend. Daher denn Ehrn Prediger von Ihm anzuweiſen ſind, es dahin einzuleiten, daß dieſes in ihren Gemeinen in Ausübung komme, jedoch übrigens Niemand in der Wahl der Zeit der erſten Communionhandlung, als welche jedem überall frey bleibt, beſchränket werde".

Die Stelle bey Balthaſar (Aug.) de matric. eccleſ. pag. 22: nec non addi meretur 3 ſpecies horum libellorum ſcil. Confitentium et Abſolutorum, darf wohl kaum in Erinnerung gebracht werden. Er bemerket ſelbſt: utilitatem horum librorum ipſa experientia. etc. Michaelis (Peter) erkläret genau geführte Confitenliſten auch in Beziehung auf jene Scheine, welche die Gerichtshöfe wohl verlangen, ehe ſie die Eidesleiſtung verſtatten, u. ſ. f. Paſtor copul. III, cap. V, 6. Daß die jungen Zöglinge nunmehr auch in dieſe Verzeichniſſe, und bey jeder ihrer künftigen Andachtsübungen eingetragen werden, weiß ein Jeder.

anhaltend und durchgängig zu reinigen. Daher ſenket die Beichte (3), oder wie ſich ein Menſch vor Gott ſtill oder durch Wort ſelbſt richtet, ernſt, feſten, unbeſtochenen und unbeſtechlichen Blickes, den Geiſt in die tiefeſte Tiefe der Gedanken, Wünſche, Beſtrebungen und Thaten. Und vermag der Prediger den Reuigen oder Erfreueten in ſolchem heiligen Augenblicke durch das Feuer und die Salbung ſeines Wortes, und den Nachdenkenden über ſich ganz zu ergreifen, zu zermalmen und zu heilen, ihn tief niederzubeugen, und wiederum hoch zu erheben, ihn in das

---

(3) Kirchen-Ordnung. Das andere Theil. Von der Beicht und Abſolution, Seite 26 und 27. „Niemand ſoll zum Sacrament gehen, er habe denn zuvor gebeichtet. So dienet alſo Beicht und Abſolution nicht allein zur Diſciplin und zum rechten Troſt, Verſicherung und Beruhigung der Gewiſſen, ſondern auch dazu, daß ein Jeder der betrübt iſt, ſeine anliegenden Fehler ſeinem Beichtvater und Prediger kann offenbaren und Rath bitten.

Die Beicht aber ſoll geſchehen des Sonnabends nach der Veſper. Alsdann ſoll eine Vermahnung geſchehen für die Communikanten, und darnach ein Jeder inſonderheit verhöret und abſolviret werden. Es ſoll aber der Prediger in der Beicht treulich umgehen, die Leute, und inſonderheit das junge Geſinde fleißig unterrichten.

So aber am Sonntag Morgen kämen alte, ſchwache Leute, ſchwangere Frauen, oder andere die aus billiger Noth und redlicher Urſach den vorigen Tag wären verhindert worden, mit denen muß der Pfarrherr in Städten und auf Dörfern Geduld tragen, ihnen Vermahnung zur Beicht vorleſen, und darnach einen Jeden inſonderheit hören und abſolviren".

Agenda, Seite 141: „daß diejenigen, ſo da beichten wollen, des Sonnabends zur Veſper kommen, und ſollen nicht leichtlich des Sonntags Morgens jemand abſolviren, wo nicht der Paſtor mehr als eine Kirche hat, oder wo es nicht Chriſtlich billige Noth erfordert.

Grab zu führen und aus dem Grabe heraus, und Glauben, Hoffnung und Liebe in ihm zu gründen, zu nähren und zu entflammen, ſo wird das, was der Chriſt am Altare empfänget, wozu er ſich an demſelben erhebet, welcher Abſicht er da ſich aus reinem Antriebe weihet, das Ewige und Himmliſche ſeyn, welches ſeine Vernunft und ſein Herz begeiſtert, und ihn zum Himmel erhebet. Daß der Prediger ein ſolcher Führer eines Jeden werde, den er auf die Feyer des Abendmahles vorzubereiten ſoll, ſetzet die Anſtalt der Beichte unſerer Kirche überhaupt voraus, die in jeder Hinſicht, mit Berückſichtigung des Eigenthümlichen der herrſchenden Denkungsart des Volkes, und was bey dieſer Gelegenheit zum Frieden dienet, eingerichtet iſt, und auch das Oertliche ſcharf ins Auge gefaßt, und was in Anſehung deſſen noth war, unverrückt vor dem Auge behalten hat (4).

---

(4) Inſtruction der Kön. Regier. vom 24ſten Mai 1805, erlaſſen an den Herrn Gen. ſup. und Mitglied des Kön. Nordſt. Ord. Prof. Dr. Schlegel:

1) „Die Beichthandlung mit einzelnen Perſonen ſoll da, wo ſie in den Gemeinen üblich iſt, für erbaulich gehalten wird, und ihr nicht beſchwerlich wird, beybehalten werden.

2) Kann eine gemeinſchaftliche Beichte Mehrerer Statt haben, in welcher nur Einige, welche ſich dazu fähig und bereit finden, das Bekenntniß ſelbſt herſagen, und die Anderen über die Einſtimmung befraget werden, oder der Prediger ſelbſt ein Beichtgebeth vorſpricht, jedoch am Schluſſe einem Jeden mit auf den Kopf oder die Stirn gelegter Hand die bedingte Abſolution ertheilet. Demohnerachtet iſt es jedem Chriſten zu verſtattete, ein etwa habendes beſonderes Anliegen dem Prediger im Beichtſtuhl oder auch ſonſt vorzutragen.

3) Wünſchet entweder die Gemeinde es zu ihrer Erbauung, oder iſt die Zahl der Confitenten groß, und würde es bey ein-

Möchten denn einzelne Mißverſtändniſſe, Vorurtheile, oder andere unglückliche Lebensverhälniſſe dieſen

---

zelnen oder kleinen Beichthandlungen zu lange ermüden, ſo wird eine größre und ſelbſt allgemeine Beichthandlung vor dem Altar erlaubt, doch alſo, daß, wer ſich fertig und bereit befindet die Beichte herzuſagen, aufgefodert, und Niemand, der im eigenen Bekenntniß ſeine Erbauung findet, davon abgehalten werde, hierauf der Prediger die Uebrigen befrage, ob ſie gleichfalls dieſes Bekenntniß, dieſen Wunſch und Vorſatz haben, oder auch der Prediger ſelbſt ein ſolches Beichtgebeth vorſage, dabey eine ſolche Ermahnung halte, welche den Seelen-Zuſtänden der Confitenten das Nöthige darreicht, und am Schluß einem Jeden mit aufgelegter Hand die göttliche Gnadenverheißung bey erfüllter Bedingung, vom Prediger zugeſichert werde.

4) Wie nun zwar durch dieſe allgemeine Beichte die beſondere einzelne Beichte im Beichtſtuhl, wenn und ſo lange ſie von Jemand gewünſchet wird, in keine Wege für aufgehoben zu achten iſt; ſo haben doch übrigens Prediger darauf zu ſehen, daß ſie die zu den allgemeinen Beichten Verſammelten kennen, damit ſich nicht Perſonen, welche im Unterricht vernachläſſiget ſind, keine Erkenntniß haben oder wohl gar nicht eingeſegnet worden, oder unbekannt oder aus fremden Gemeinden ſind, in die große Zahl einmiſchen, zu welchem Ende denn diejenigen, welche aus einer Gemeinde nach einem anderen Orte ziehen, von dem vorigen Prediger ein Zeugniß der überſtandenen Confirmation, oder des ſchon gehaltenen Abendmahles vorzulegen haben †), welches Prediger willig und auch unentgeldlich zu geben, hiemit pflichtig gemacht werden.

5) Wenn übrigens Perſonen aus beſonderen und billigen Urſachen ſich mit dem Prediger vereinbaret haben oder ferner vereinbaren, zu einer beſtimmten Zeit beſonders ihre Beichtandacht zu halten: ſo hat es bey dieſer Sitte zur Beförderung der Religionshandlungen das Verbleiben.

---

†) Hierdurch iſt alſo eine frühere Verordnung vom 13ten Novemb. 1724 anders beſtimmt, Landes-Urk. 2, S. 707.

oder jenen Eingepfarrten auf längere Zeit, auch auf kürzere, vielleicht auf immer von ſeinem Prediger geſetzlich getrennet zu ſehen, antreiben, ſo lieget der Weg auf welchem dieſe Trennung erreichet wird, vor ihm (5). Er wird ſie auf dieſem Wege bewirken, wenn ſich die Trennung auch durch die zuvor weiſe verſuchte Annäherung der Gemüther zur Zeit auch nicht verhindern läßt (6).

---

6) Endlich aber bleibt es in Städten, wo mehrere Prediger angeſtellet ſind, und Veränderungen zu einer allgemeinen Beichte vor dem Altar nicht füglich und ohne Colliſion können gemacht werden, bey der Beichtart, die bisher üblich geweſen, jedoch iſt wegen eigener Herſagung des Beichtgebethes billige Nachſicht gegen die Confitenten zu beobachten".

(5) Sr. Königl. Majeſtät Conſiſt. Inſtruction vom Jahr 1681. Nebſt den Viſitations-Abſchieden von 1707 und 75, Stralſ. 1775, Dritter Theil, Seite 31, Note 27: Ad verba, „auch darum den Prieſter nicht meiden". u. ſ. f.

(6) Ebendaſelbſt, Note 28. von Pachelbel, Seite 195, Ad § 18. „Von dem einmal gewählten Beichtvater darf nicht willkührlich, ſondern nur nach vorhergegangener Genehmigung der Königlichen Regierung, welche die dabei eintretenden Umſtände jedesmal erwägt, abgegangen werden, und in einem ſolchem Falle" u. ſ. f. von Klinckowſtröm, Seite 84, 85.

6) Erneuerte Verordnung von 1707, wie es bey der Communion in den Land-Kirchen zu halten, (Neueſte Grundgeſetze Seite 109): „ſondern zuförderſt alle Männer, Knechte und Jungens, und danächſt alle Weiber und Mägde, jedes Geſchlecht, an einen beſondern Tiſch treten ſollen". Ebendaſelbſt: „hingegen iſt es als eine beſtändige, durch den Haupt-Commiſſions-Receſſ ungeänderte, und durch der Königl. Regierung ergangene Verordnung, vom 21. Decembr. 1693 beybehaltene Obſervantz zu achten, daß das Adliche Frauenzimmer ſofort denen Adlichen Manns-Perſonen an einem Tiſch zur Seite treten mag, und wenn ſodann an dem Tiſche Raum

Von den auf die Feyer des heiligen Abendmahles Vorbereiteten erſcheinet gewöhnlich an den Altären der Stadtkirchen wie des platten Landes zuerſt das männliche Geſchlecht. An die Männer reihen ſich unter und miteinander Ehegattinnen und Jungfrauen, Witwen und Bräute, Leidende und Frohe, öffentlich, vor dem Angeſicht der verſammelten Gemeinde, nach geendigter Vormittags- oder Hauptpredigt (7). Eine beſondere Anrede vom Altare unterbricht die Stille, welche nach dem Liede, bey deſſen Anſtimmung der Prediger den Predigtſtuhl verläßt, herrſchet. Auf dieſe Anrede wird das: Unſer Vater geſprochen, oder hat der Prediger eine reine, gebildete Stimme, auch wohl geſungen. Nach dem Gebethe träget er die Geſchichte der Einſetzung des Abendmahles, zu Folge der Agende, vor. Die Communikanten vereinigen ſich am Umgange des Altares (8) unter einem feyerlichen Liede, in welchem der Geiſt der verſammelten Gemeinde, ſich mit der Andacht der das Abendmahl Feyernden himmelan ſchwinget; und wo zwey Prediger ſind, theilen beyde, wo Einer an der Kirche ſteht, dieſer allein das Abendmahl aus. Nach der Mehrzahl oder geringeren der Communikanten wechſeln größre auch kürzere Lieder während der Feyer mit einander ab, auch einzelne Verſe. Die Liedertafel gibt ſie an. Auch die Wahl dieſer Lieder oder Verſe beur-

---

übrich, gantz frey und unverboten ſey, daß andere Männer und Bauersleute mit antreten können".

(7) Ebendaſelbſt: „die Communion auch nicht anders, als nach geendigter Predigt, bey Verſammlung der gantzen Gemeine, gehalten werde, und in dieſem Fall ſonſt kein Unterſcheid oder Anſehen der Perſon gelten ſolle".

(8) Ebendaſelbſt, Anfang.

kundet, wie die jedesmahl zweckmäßige Wahl der Geſänge überhaupt den Blick, Sinn und das Nachdenken des Predigers, deſſen Angelegenheit ſie iſt.

Bethend beſchließt der Prediger mit dem Segensſpruche: der Herr ſegne dich u. ſ. f. Die ganze Gemeinde, erhebet ſich und empfänget den Segen. Sie ſtimmet darauf an: unſern Ausgang ſegne Gott, oder einen anderen einzelnen Vers, ähnlichen Geiſtes und Inhaltes. Dieſe feyerliche Andachtsübung wird in den Kirchen aller Städte des Landes ſonntäglich gehalten. In den Gemeinden des platten Landes aber nicht ſonntäglich.

„Nur Alter, Schwachheit, und einige andere, nach Maaßgebung der Kirchen-Ordnung erheblich befundene Fälle ausgenommen" berechtigen Jemanden, abgeſondert von Andern, und ganz für ſich das Abendmahl feyern zu dürfen (9).

---

(9) Ebendaſelbſt: „bey Verſammlung der gantzen Gemeine gehalten werden, und in dieſem Fall ſonſt kein Unterſcheid oder Anſehen der Perſon gelten ſolle". Ferner: „Ohne erhebliche Urſachen, als etwa Alters und Schwachheit halber — ſoll ſich Niemand unterſtehen, ſich des Sonnabends nicht zur Beichte einzufinden, ſondern ſolches bis auf den Sonntag Morgen vor der Predigt zu verſchieben, und danächſt vor Anfang des Gottesdienſtes eine a parte Communion zu verlangen".

Während der Beſetzung dieſes Landes durch Kön. däniſche Truppen hatten Einzelne und auch Familien das Abendmahl für ſich zu feyern angefangen. Zunächſt war hierin der kriegeriſchen Zeiten wegen nachgegeben, und nicht minder in Hinſicht der Bequartierungen.

Nachdem der Generalſuper. Albert von Krakevitz bey der Königl. Regierung die Anzeige hiervon gemacht hatte, erließ

Dieſelbe unter dem 22ten December (Landes = Urk. Band 2, Seite 708, 11), des Jahres 1724 jene Verordnung, welche nicht bloß Kranken oder Sterbenden die Abendmahlsfeyer für ſich zu halten, erlaubt, ſondern daſſelben auch alten und ſchwachen Perſonen zugeſtehet, nicht minder Gebrechlichen, oder die auf irgend eine Art Anderen anſtößig werden dürften, etwa „durch einen Schaden im Geſichte, oder eine ſchreckende („ſcheußliche") Geſtalt". Außerhalb der Mutterkirche können es aber auch auch einzelne Patronen und Herrſchaften, nebſt ihren Familien gliedern in der Tochterkirchen oder richtiger in ihren Capellen feyern, Balthaſar's (Aug.) Jus eccleſ. 1, Seite 418 und 19.

Conſiſtorial = Inſtruction vom Jahre 1775, Seite 31 und 32, Note 28: „die Nachgebung der Privat = Communion geſchieht nur von der Landesregierung, als welche zu prüfen, ob die Urſachen, welcher wegen dergleichen — erheblich ſind, oder nicht". Von Pachelbel, Seite 195: Zur Privatcommunion wird in der Regel eine Erlaubniß der Kön. Reg. erfordert.

Daß in den Kirchen auf dem platten Lande der Sonntag von der Kanzel nahmhaft gemacht wird, an welchem, zumahl in vereinigten Kirchſpielen der Paſtor in dieſem oder jenem die Abendmahlsfeyer angeordnet, bemerket das überall ſchon angezogene Patent (Neueſt. Grundgeſ. Seite 109). Übrigens hat ſich der Wohlſinn, und die edle Theilnahme unſerer Geiſtlichkeit längſt und ausgezeichnet in Beziehung auf das erprobet, was von Klinckowſtröm Nr. LII, Seite 126 im Allgemeinen bemerket hat.

„Die zur Ehe greiffen wollen, ſollen, nach hergebrachter Chriſtlicher Weiſe, acht Tage vor der Abkündigung und dem öffentlichen Aufgeboth ihre Beicht thun, und zum Sacramente gehen" (Agenda, XI, Wie man Bräutigam u. ſ. f. Seite 175, Anfang. Von Segnung der Eheleute, Seite 193: für der — abgekündiget ſeyd, das hochwürdige Sacrament, nach gethaner Beicht, als fromme Chriſten empfangen, u. ſ. f."). Geſetzt nun, das Brautpaar fände ſich auch einen oder ſelbſt einige Sonnabende und Sonntage früher zur Beichtandacht und Abendmahlsfeyer ein, als gerade an dem letzten Sonnabende vor dem Sonntage, an welchem ſie der Gemeinde zum erſten Mahle als ehelich Einzuſegnende nahmhaft gemacht

und aufgebothen werden? Der Prediger bereitet ſie allerdings auch dann vor, und ſie feyern mit einander das Abendmahl.

Auch ſaget die Agende (Seite 254, Schluß): das chriſtliche Begräbniß ſoll geſtattet werden denen — — — die Beicht gethan, und das hochwürdige Sacrament und Abſolution empfangen".

Man hat den Fall umgekehrt, und gefragt: ſoll das chriſtlichen Begräbniß nicht geſtattet werden denen, die nicht Beicht gethan, und das hochwürdige Sacrament nicht empfangen? Balthaſar (Aug.) ſaget (Jus Paſt. Band 2, Seite 422). 3. Ad verb. das — empfangen, oder vielmehr: Ob er ſolches auch aus Verachtung nicht empfangen, wie die alte Kirchen-Agende de 1542. F. 24. B. ſich erklähret. In welchem Fall ihm die ehrliche Begräbniß zu verſagen ſeyn würde.

Durch die Worte: aus Verachtuug, iſt die Frage alſo auf einen beſtimmten Fall, oder einzelne Menſchen ſchon zurückgeführet, und die Anwendung jenes Geſetzes verpflichtet zu großer Vorſicht, um ſo mehr, als der Prediger den Handelnden nicht genau erforſchet hat. Das Conſiſtorium, an welches er ſich mit ſeinem Bedeuken und Zweifel zu wenden hat, wird ihn dann am ſicherſten über ſein Verhalten belehren.

## VI. Von Schulen, Schulaufſicht und Schulverbeſſerung.

---

Dieſe Nachricht enthält zum Theil eine Geſchichte des Schulweſens neuerer Zeit.

---

In die Kinderwelt führen den Prediger nicht bloß Katechiſationen und die Einſegnungs-Feyerlichkeiten, an ſie ſchließen ihn eben ſo feſt die Schulen.

Das Kirchengeſetz hat in dem Abſchnitt: von Schulen (1), den Unterſchied zwiſchen gelehrten Schulen und bürgerlichen Schulen in Städten und Flecken, und Schulen auf dem Lande nicht überſehen. Zwar ſönderte daſſelbe nicht nach ietzigen Eintheilungen der bürgerlichen Schulen in Städten und Flekken, wegen des Alters Kinder von Kindern ab, mithin die Schulen nicht Aufſichtsſchulen von Elementarſchulen, und theilte auch nicht genau und durchgängig Hauptſchulen nach dem Geſchlechte in Knabenſchulen und Mädchenſchulen. Indeß ſpricht es doch von Jungfrauenſchulen beſonders (2), dabey vertrauend der Zeit, welche das ſo ſchön Gegründete immer mehr befeſtigen, erweitern, erhöhen und vervollkommnen ſollte, und die dieſe gegründeten Erwartungen von Schulen auch zu erfüllen geſtrebet hat.

Wer das Vaterland auch in dieſer Hinſicht betrachtet, findet nähmlich gelehrte Schulen und bürgerliche Schulen in Städten und Flecken neben einander blühen (3). Stralſund trennete ſich von dem ſcheidenden achtzehenten

(1) Das Fünffte Theil, Seite 58 bis 75. Zum Beyſpiele, Seite 62, 72.

(2) Seite 75.

(3) Sammlung, Band 1, Seite 147 und 48. Gadebuſch Staatskunde, Band 2, Seite 167 und 8, hat in

Jahrhunderte, nachdem es in den letzten Monathen deſſelben eine Lehr- und Arbeitsſchule eingerichtet hatte (4). Greifswald hatte das neue Jahrhun-

---

Beziehung auf die große Schule E. E. R. der Stadt Greifswald, an die Conſtitut. Schol. Gryphiswalden. Greifswald 1726, 4, erinnert, ſo wie an die Leg. Schol. *Wolgaſt.* 1602 et 52; wie an die Ordnung der Stadt zu Barth, 4, Greifswald 1747, und an die Schulordnung zu Franzburg, Greifswald 1750, 4. Das Perſonale der Schulen zu Grimmen, Tribbſees, Loitz, Laſſahn Gützow und Bergen findet man ebendaſelbſt verzeichnet. Michaelis (Peter) kennt die Leg. Schol. *Wolgaſt.* nur in Handſchrift, und läßt (Paſtor dioeceſ. ſuam dirigens, Seite 214), den erſten Entwurf derſelben unter Runge (Friedr.) gemacht werden, den zweyten unter Beringius (Joh.) Umſtändlicher erkläret ſich über dieſe Schulordnungen Balthaſar (Aug.) Jus ecc leſ. Paſt. 1, Seite 706, u. ſ. f.

Die Schulordnungen der Städte Greifswald, Wolgaſt, Barth, Grimmen, Tribbſees, Laſſahn und Bergen ſind in den Jahren 1789 und 90, völlig verändert. Im Jahr 1785 wurde für die Stadt Loitz ſchon eine neue Schulordnung entworfen und auch daſelbſt eingeführet, und nach dem Muſter derſelben auch eine für die Amtsſtadt Gützkow, im Jahr 1792. Im Jahr 1800 ließ ſich die Königl. Regierung von den Magiſtråten ſämmtlicher Städte einen genauen Bericht über die äußre und innere Beſchaffenheit einer jeden Schule, und darüber abſtatten: wem das Patronat einer jeden Schule zuſtehe; Nahmen, Alter und Dienſtjahre eines jeden Schullehrers einberichten, u. ſ. f. von Pachelbel, Seite 165 und 66.

Die Veränderungen der großen Schule E. E. Rathes der Stadt Greifswald ſind eben daſelbſt, Seite 164 und 95 bemerket. Im Jahr 1804 wurden bey Errichtung einer Caſſe für Greifswaldiſche Schullehrer-Witwen- und Waiſen Statuten entworfen, und abgedruckt nach einer neuen Reviſion im Jahr 1810, 1 Bgn, 4, Greifswald bey Joh. Heinr. Eckhardt.

(4) Eines Hochedlen Raths der Stadt Stralſund Verordnung für die daſelbſt eingerichtete Lehr- und Arbeits-

dert kaum begrüßt, als es gleich in den erſten Stunden, welche es verlebete, eine Induſtrieſchule in ſeinen Mauern gründete. Die edle Stifterinn dieſer ſegensreichen Anſtalt war die Reſſourcegeſellſchaft zu Greifswald, und theilnehmend haben Stadt und Univerſität ſie unterſtützet (5). Schon hatte Gäpel durch ein frommes Vermächtniß für eine beſtimmte Geſellſchaft

---

Schule, 4, Stralſ. den 27ſten Auguſt 1800, Bgn. 2, 1/2. Im Auszuge von Pachelbel's Beiträge, Seite 162 bis 64.

(5) Die Stifterinn dieſer wohlthätigen Anſtalt iſt die hieſige Reſſource = Geſellſchaft, welche, wie es in dem in dieſer Abſicht mitgetheilten Vorſchlage heißt, das neue Jahrhundert nicht beßer anfangen zu können glaubte, als durch die Gründung derſelben. Die Anſtalt hat ſich unter allen Stürmen einer verhängnißvollen Zeit der Jahre 1807, 8, 9, 12 und bis zum März 13 erhalten, obgleich ſie nicht geringen Koſten = Aufwand erfordert. Es werden in derſelben im Durchſchnitt über einhundert Kinder armer Aeltern, ſowohl in Lehr = als Arbeitsgegenſtänden unentgeldlich unterrichtet. Jährlich, am erſten October feyert ſie ihren Stiftungstag, wobey alle Kinder ihre Arbeiten vorzeigen müſſen, und dieſe dann öffentlich verſteigert werden. Ihre Vorſteher ſind immer drey. Seit dem Jahre 1810 gibt der Stadtmagiſtrat jährlich funfzig Reichsthaler aus der Stadt = Caſſe, und ſeit dem Jahre 1814 die Königl Univerſität jährlich zwey Faden Weichholz und achttauſend Stücke Torf, zur Unterſtützung dieſer Schule. Man ſehe außer dem die Einnahme der Induſtrie = Schule, zum Beyſpiele vom 1ſten October 1809 bis den 30ſten Septbr 1810, 1 Bog. gedruckt Titel II. Beſtimmte Einnahme. Sämmtliche Beiträge der Geſellſchaft für das laufende Jahr betrugen 270 Rthlr. 26 Schil. Titul III. An zufälliger Einnahme. Bei der Stiftungsfeyer am 1ſten Oct. 1809 eingeſammelt 32 Reichsthlr, 45 Schil. An dem Tage der Friedensfeyer 34 Rthlr. 4 Schil; desgleichen Geſchenke an jenem Tage 15 Rthlr. 16 Schil. Der Ertrag eines Concerts von der muſikaliſchen Geſellſchaft 50 Rthlr. Induſtrieſchule zu Greifswald ſ. Rühs (Friedr.) Pommerſche VII. Denkwürdigkeiten, Greifsw. 1803, Band I,

und Claſſe von Unterrichtsbedürftigen Kindern zu Greifswald unſterblich gelebet (6). Kräftigſt nach ſeinem Tode dem Schulweſen aufhelfend, war Georg Wilhelm Overkamp zu Greifswald entſchlafen (7), als jene edle Geſellſchaft und mit derſelben Stadt und Univerſität des Werkes gedachten, und es weiter führten. Die Schulordnungen aller Städte des Landes waren beprüfet, umgearbeitet, und der Zeit und dem Bedürfniß gemäß, in Anwendung und Ausübung gebracht.

In mehreren Kirchſpielen des platten Landes regete und erprobte ſich in Anſehung der Schulen ein ſchöner, herrlicher Sinn. Auf Rügen zum Beyſpiele zuerſt zu Guſtow (8), dann zu Gingſt; und auf Jas-

---

Heft 1, Seite 111 u. ſ. f. Meine Reden bey verſchiedenen Gelegenheiten gehalten, Stralſund 1803, kl. 8, die zweyte.

(6) Landes-Urk. Sup. Band 4, Seite 449 und 50. Gäpel, akademiſcher Maurermeiſter, vermachte den 20ſten Februar 1756 Zinſen von 800 Rthlr. für einen akademiſchen Schulmeiſter, der gut ſchreiben und rechnen könnte, bey welchem Kinder des Maureramtes zu Greifswald, als der armen Witwen — und armen Geſellen, zuerſt frey in der Schule gehn, und dann auch anderer armen Bürger Kinder, daß ſie fertig ſchreiben und lernen.

Die Aufſicht wurde dem Kön. Conſiſtorio übergeben, abſonderlich dem Generalſup. damit Derſelbe ſorge, daß es wohl eingerichtet werde.

(7) Warnekros (Conſ. direc. Dr. und Prof. David Wilh. zu Greifswald) kurze Nachricht von der Overkampſchen Armen- und Freiſchule in Greifswald nebſt dem ſkizzirten Leben des Stifters, Greifsw. 1795, gr 8.

(8) So ward zu Guſtow, durch edlen Eifer des dortigen würdigen Paſtors Piper, nach mancherley vorhergegangenen Verhandlungen, im Jahre 1790 eine Freyſchule gegründet. Der Gehalt des Lehrers beſtand in Reichsthalern einhundert zwanzig, die ſpäterhin durch dreyßig Reichsthlr vermehret wurden; in freyer Wohnung, einem Gartenplatze und freyer Fut-

mund zu Sagard. Jedoch, wozu das Einzelne verfolgen, da das Allgemeine und Ganze, ſelbſt den An-

---

terung einer Kuh. Für Wohnung, Gartenplatz u. ſ. f. ſorgte die Kirche. Der baare Gehalt aber wurde von freywilligen, jedoch nach Haushaltungen beſtimmten Beyträgen der eingepfarrten Grundherrſchaften und des Paſtors zuſammengebracht. Der Erſte um dieſe Anſtalt verdiente Lehrer hatte einen Mann zum Nachfolger, welcher eben ſo lange und mit gleichem Eifer der Schule vorſtand. Der dritte Lehrer verwaltete das Schulamt nur vier Jahre. Die Söhne des Herrn Paſtors Piper's ſuchten, da mancherley Umſtände der Schule den Untergang zu drohen anfingen, demſelben dadurch entgegenzuarbeiten, daß ſie gemeinſchaftlich den Winter hindurch den Unterricht in derſelben freywillig übernahmen. Sie mußte demohnerachtet, da ein Theil der Unterſtützung, welche ſie bis dahin genoß, ausblieb, mit der Küſterſchule wiederum vereiniget werden.

Mochte ſie indeß untergehen, ſo hatte ſie zu Gingſt auf Rügen, und zu Sagard auf Jasmund einen gleichen Eifer beſeelet, und ähnliche Anſtalten zu Stande gebracht.

Herr Johann Gottlieb Picht, Paſtor und auch Präpoſitus zu Gingſt, um die dortige Schule zu verbeſſern, hatte ebenfalls aus dem Seminar zu Halberſtadt einen Lehrer zu erhalten geſucht. Nachdem dieſer mehrere Jahre hindurch das Schulamt mit Nutzen zu Gingſt verwaltet hatte, und zugleich mit demſelben den Organiſtendienſt, übernahm er eine andere Stelle zu Bergen. Hierauf wurde die Schule mit dem Organiſten- und Küſterdienſte eben dem Manne übergeben, welcher im Jahre 1808 das Diakonat zu Gingſt erhielt. Herr Paſtor Picht (Ad. Wilh.) erneuerte nähmlich eine alte, aber lange nicht mehr üblich geweſene Einrichtung, vermöge welcher der Diakon an der Kirche zu Gingſt, nach der Matrikel, verpflichtet geweſen war, zwey Stunden täglich in der öffentlichen Schule zu unterrichten. Es both ſich ihm zugleich eine ſchickliche Gelegenheit dar, das Diakonat theils um etwas von der guten Schulſtelle, theils aber hauptſächlich von den Intraden des Paſtorates zu verbeſſern, und auf dieſe Weiſe erhielt nun die Schule den Herrn Diakon nebſt dem Organiſten zu Lehrern, und wurde zum Range der erſten Landſchulen erhoben. Es erfolgete auch die landesobrigkeitliche Be-

blick eines erfreuenden Werkes zur Vervollkommung des Schulweſens vorführet. Die Bedürniſſe des großen Haufens können nur wie durch beßre Lehrbücher ſo auch nur durch beßre Lehrer befriediget werden. Jene folgen einer natürlichen Ordnung, helfen aufmerken, nachdenken, ſelbſt denken und urtheilen, und bewahren den Lehrer der ſie gebrauchet, nicht allein vor Irrwegen, ſondern führen ihn auch weiter. Solche Lehrbücher wurden

---

ſtätigung, welches vorzüglich in Hinſicht der genannten Intraden nothwendig war.

Die Gegenſtände des Unterrichtes, mit welchen ſich der Diakon in dieſer öffentlichen Schule bis jetzt, Morgens von acht bis zehn Uhr beſchäftiget hat, waren der Religionsunterricht, die Rechtſchreibung, Kopfrechnen oder Uebungen des Verſtandes und Denkens durch Sylbenräthſel und andere kleine Aufgaben, Geographie nach dem Bedürfniß jedes Handwerkers oder Landmannes, Naturgeſchichte und Naturlehre, Vorleſung und Erklärungen nützlicher Reiſebeſchreibungen für Kinder von Campe, Salzmann u. ſ. f.

Von zehn bis zwölf Uhr beſchäftiget ſich der Herr Cantor nur mit den kleinen Schülern, die theils Buchſtaben lernen, oder buchſtabiren und zuſammenleſen, und übet dieſe auch nach ihren Fähigkeiten in etwas Kopfrechnen, erzählet ihnen kleine lehrreiche Geſchichten u. ſ. f. Des Nachmittags aber genießt die ganze Schuljugend ſeinen Unterricht, der erwachſenere Theil derſelben wird unterwieſen im Schönſchreiben und Tafelrechnen nach den Junkerſchen Tabellen. Die Kleineren buchſtabiren und leſen den Landescatechismus, den Kinderfreund oder einen Geſang.

Auch ſind einige Singſtunden ausgeſondert, um die Erwachſneren im Singen zu unterrichten nach Zahlen und Noten, wodurch der Kirchengeſang zu Gingſt ſchon ſehr verſchönert iſt, gleich dem in der Gemeinde zu Pazig auf Rügen.

Seit dem Jahre 1792 beſtehet zu Sagard eine große Schule, bey der ein Seminariſt aus Halberſtadt berufen, (zugleich Organiſt), mit dem Titel eines Cantors angeſtellet wurde. Dieſe Anſtalt war das Werk und Verdienſt des derzeitigen Gevollmächtigten des Kirchenpatrones Sr. Excellenz des Grafen

verbreitet, und das Land erhielt, und zwar zu Greifswald ein Schulmeiſter-Seminarium in der Mitte des Jahres ein tauſend ſiebenhundert ein und neunzig (9). Die Ordnung für das Schulmeiſter-

---

Brahe, des Cammer-Rathes, Pommer-Eſche zu Stralſund, der aus den Mitteln Sr. Excel. die Hälfte zum Schulhauſe und deſſen Einrichtung hergab, einen jährlichen, noch fortgehenden Beytrag aus eben dieſer Quelle zum Jahrgehalte beſtimmte, eine Schulbibliothek gründete, das Uebrige aber aus den nicht unbedeutenden Kirchenmitteln bewilligte, ſo, daß der Cantor zwey- bis dreyhundert Reichsthaler erhält. Den Unterricht der jüngeren Kinder übernahm Herrn Brinkmanns Ehefrau, die auch nach dem Tode ihres verdienten Mannes in der etwa 3/4 jährigen Vakanz mit ihrem vierzehnjährigen Sohne den Schulunterricht ſo eifrig und geſchickt fortſetzte, daß eigentlich keine Lücke entſtand. Danächſt iſt es gelungen einen eben ſo wackeren jungen Mann für dieſe Selle wieder zu gewinnen, der mit eben ſo vielem Segen als Eifer und Treue arbeitet, und es ſich gefallen läßt, daß die Witwe ſeines Vorgängers die kleinere Jugend unter ſeiner Aufſicht fortwährend unterrichtet, und dafür das gewöhnliche Schulgeld einnimmt.

(9) Patent, wegen des Schulmeiſter-Seminarii, Stralſund, den 2ten July 1791, Fol. 2 Bgn. (Dr. Gottlieb Schlegel's kurze Anweiſung für die Landſchullehrer bei der Errichtung des Landſchullehrer-Seminars zu Greifswald 1791 aufgeſetzt, und mit einigen Proben katechetiſcher Zergliederungen des Landeskatechismus dem Druck übergeben. Greifswald 1785 8, 30 S.)

Zur Geſchichte des Landſchullehrerſeminariums zu Greifswald, in Rühs pommerſchen Denkwürdigkeiten, Band 1, Seite 240. u. ſ. f. Und daſelbſt Seite 245: „außer den Lektionen, welche die Seminariſten erhalten, geben ſie ſelbſt zur Probe, zur Anwendung des Unterrichts und zur Uebung einen Unterricht einer Zahl von armen Kindern, und auch dieſe ſind nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände mit Büchern verſehen worden". Auch dieſe Uebungs- und Unterrichtsanſtalt erhält ſich neben ſo vielen anderen zum wahren Segen für unſer Land.

Seminarium wurde am eilften Februar des Jahres ein tauſend achthundert fünf bekannt gemacht (10).

Ueber dieſes Seminarium ſo wie über die Schulen im Lande führet der jedesmalige Generalſuperintendent die Oberaufſicht. Er hat für die Gründung der Schulen zu ſorgen, für ihre Unterhaltung, und muß bey Beſtellung der Schullehrer wie bey Abfaſſung der Schulordnungen zugezogen werden (11). Berichte über den Zuſtand des Schulweſens ſollen Präpoſiten (Pröpſte) jährlich an den Generalſuperintendenten, und dieſer wiederum die ſeinigen alle drey Jahre an die königliche Regierung einzuſenden pflichtig ſeyn (12). Dieſe Berichte ſetzen wieder Berichte an die Pröbſte, oder ſelbſt erworbene Einſichten von den Schulen der Probſteyen voraus. Letztere verlangen die Le-

---

(10) Stralſund, 1 1/2 Bgn, 4. Man vergleiche von Pachelbel's Beiträge, Hauptſtück 5, Schul- und Studien-Verfaſſung, Seite 160 bis 62.

(11) Gadebuſch Staatskunde, Band 2, Seite 209, VI). Kirchen-Ord. das Fünfte Theil. Von Schulen. „Wann auch der Superintendens in dieſelbe Stadt kommt, alle Jahr, oder umb das andere Jahr, ſoll er verpflichtet ſeyn die Schule mit den Paſtoribus — zu viſitiren". Seite 72, „und, nachdem unſer Superintendens ſchuldig iſt, nicht weniger auf die Schulen zu ſehen" u. ſ. f. Landtags-Abſchied vom Jahr 1616, (Landes-Urk. Band 2, Seite 601, am Ende): „Geſtalt wir auch unſern Superintend. hierunter ſeines Amts nicht zu vergeſſen, ſondern darauf fleißige Inſpection zu haben, u. ſ. f. Ebendaſelbſt, Seite 825, „als General-Inſpector omnium Eccleſiarum et Scholarum". Bekanntmachung in Anſehung des Kirchenweſens vom 21ten Julius 1806: 1, der General-Superintendent fährt fort, die Aufſicht über — und über die Schulen in Pommern und Rügen zu führen".

(12) Viſitations-Receß vom Jahr 1798, am Ende: „Als haben Wir u. ſ. f.

ges Praepoſitorum, und mit dieſem iſt auch das Erſtere verknüpfet. Alles reihet ſich alſo hier an einander, und, gleich einem Uhrwerke iſt auch hier die Feder eingeſpannet, und das Ganze in voller Thätigkeit und Bewegung.

Binden einzelne geſetzliche Ausſprüche bey dieſer großen menſchlichen Angelegenheit den Prediger vielleicht weniger, deſto kräftiger rufet ihn in derſelben und für ſie mit ganzer Seele zu leben auf ſein Gewiſſen(13), der weiſe und heilige Eifer ſich ſelbſt in der Jugend der Gemeinde eine Gemeinde der Heiligen zu bilden echte und wahre Gottesverehrer wie dem Nahmen nach, ſo nach der herrſchenden Geſinnung, Selbſtſtändige, und Heldenmüthige, die überwinden ſich ſelbſt und die Welt. Doch, ſolche Geſetzausſprüche ſind ja auch bekannt (14) und, daß die Prediger mit denſelben bey der Schulangelegenheit ſo vertraut waren als mit der Würde ihrer Pflicht und ihres Berufes überhaupt, beſtätigte ſich durch das was in dieſer Hinſicht geſchah, und noch geſchiehet.

---

(13) Königl. Reſolutionen in Beziehung einiger von dem Predigerſtande auf dem Landtag 1806 angezeigten Deſiderien, mitgetheilet vom Herrn Gen. ſup. Dr. Prof. Schlegel, im Jahr 1807, 1), daß, was die mehreren Hinderniſſe und Schwierigkeiten anbelange, welche dem Unterrichts-Weſen im Wege ſtünden, und zu deren Hebung der Prieſter-Stand in Unterthänigkeit begehret habe, daß eine Commiſſion aus der Mitte der vier Stände verordnet werden möchte, um die itzigen Mängel des Schulweſens zu unterſuchen u. ſ. f.

(14) Dergleichen Geſetze ſind in mehreren Viſitationsabſchieden einzelner Kirchen ganz beſtimmt mitgetheilet. Zum Beyſpiel, Protocoll der Kirche zu Rakow vom 26ſten Julius 1747, (*Balthaſ.* de Matric. eccleſ. pag. 36, Nota 11): Tit. XXV von der Schulen hoc Paſtori legimus injunctum: Uebrigens

Immer wird dieſer wichtigen Angelegenheit, wenn für ſie mit ſteigendem Segen geſorget werden ſoll, häusliche gute Erziehung zur Seite ſtehen müſſen. Und wie alles auf Hoffnung geſchiehet, auf Hoffnung der Gelehrte arbeitet, auf Hoffnung der Staatsmann, auf Hoffnung der Künſtler erfindet, und auf Hoffnung auch der Erzieher erziehet, ſo wird dieſe gute häusliche Erziehung, die ſich in vielen Stücken auch unter uns trefflich erprobet, wenigſtens dann allgemeiner verbreitet werden, wenn ein neues Menſchengeſchlecht nach dem jetzigen auftritt, um das Werk auf Erden fortzuſetzen, was eine in Schulen und in vielen unſerer trefflichen Erziehungsanſtalten thätige Zeitwelt demſelben fromm übergibt.

---

wird Paſtor nicht allein die hieſige Küſter Schule, ſondern auch die auſſerhalb des Kirchdorfs, fleiſſig beſuchen, und, wenn etwas wegen der methode im Lehren und ſonſt zu erinnern, ſolches anmerken, und an Hand legen. Die Hrn. Eingepfarrte aber werden dem Hrn. Paſtori, wenn er den vorhabenden ſo angelegenen und nöthigen Schul Beſuch, ihnen kund machet, mit der An- und Abfarth zu aſſiſtiren bereit und willig seyn". Dieſen und ähnlichen Geſetzausſprüchen kann man allerdings auch das Bekannte (ſiehe Seite 79, Note) beyfügen, welches in der Leg. Praep. XV, am Schluß, enthalten iſt.

Laut eines Schreibens der Königl. Regierung vom 13ten November 1816, „ſoll jedes mal in den fünf erſten Tagen eines angehenden Monates von allen während des Laufs des zuletzt verfloſſenen Monates in Betreff des Kirchen- und Schulweſens in dieſer Provinz ſich zugetragenen bedeutenden Veränderungen und Ereigniſſen an den Herrn Generalſup. ausführlicher Bericht von Predigern abgeſtattet werden".

## VII. Von Eheſachen.

---

**Verlobung.** Was ein Prediger in Anſehung derſelben beobachten ſoll.

**Aufgeboth,** (Abkündigung, proclamatio). Gegenſtände, welche **vor** dem Aufgebothe zu bemerken ſind, Rechtsgültigkeit der Verlobung, Vaterland, Glaubensart und Kirche, Verwandtſchaft u. ſ. f.

**Aufgebothsformel. Dreymahliges** Aufgeboth. **Einhalts**-Geboth. **Befreyung** vom Aufgebothe, **Fürbitte.**

**Trauung,** (benedictio ſacerdotalis). **Zeugen** bey der Trauung. Tage, an welchen ſie nicht vollzogen werden darf, u. ſ. f.

---

Mannigfaltige und heilige Pflichten leget das Geſchäft einem Prediger auf, welches ſich auf Ehen beziehet. Zunächſt auf die öffentliche und feyerliche Bekanntmachung bevorſtehender Ehen, (Proclamation), dann auf ihre wirkliche Beſtätigung und Einſegnung (benedictio).

Allerdings lieſſen ſich nach dem Umfang dieſe Pflichten, wenn Jemand von jener allgemeinen Eintheilung ausgehen möchte, in allgemeine und beſondere abſcheiden. Zu den allgemeinen würden alsdann die gehören, welche ſich auf Verlobungen (Verlöbniſſe) beziehen. Zu den beſonderen dagegen alle, welche aus dem Geſchäfte der Proclamation und Einſegnung ſelbſt hervorgehen, oder demſelben vorangehen, und mit ihm verbunden ſind. Alle bleiben indeß ein unzertrennliches Ganze, alle ſollen pünctlichſt erfüllet werden.

Die Kirche ſiehet ſich nun ein Mahl im Beſitz dieſes Rechtes. Sie weihet ihre Diener ein, auch dieſes Recht auszuführen. Deſto gewißenhafter ſollen dieſe ſich bey der Verwaltung deſſelben zeigen. Allgemeine, durchgänigige und wahre Ehrfurcht vor Ehen iſt die ſicherſte Bürgſchaft des gelungenen Fortſchrittes der Selbſtachtung, Sittlichkeit und echten Gottesfurcht eines Volkes. Je thätiger ſie iſt, deſto feſter und unerſchütterlicher ruhet auf ihr das Wohl und Heil jedes Landes und Volkes. Wofür alſo könnten echtchriſtliche Lehrer der Religion wohl mehr wachen, als für die Erhaltung der Würde der Ehen? Und, wenn je-

des einzelne Geſchäft, welches ſie betreiben ſollen, ſie aufrufet ganz für daſſelbe zu leben, könnten ſie ſich bey irgend einem wohl nachdenkender und würdiger darſtellen, als gerade bey dieſem?

„Der Eheſtand, wendet ſich die Kirchen-Ordnung an ſie, ſoll mit öffentlicher Deſponſation, in Beyſeyn Chriſtlicher ehrlicher Leute, angefangen werden, und ſollen hiemit alle heimliche Verlöbniſſe abgethan und auffgehaben ſeyn". Ferner: „Und im fall Streit vorfiele, ob die Verlöbniß kräfftig oder von Unkräfften, ſoll darüber das Conſiſtorium ordentlich richten, und es bey deſſen Erkäntniß gelaſſen werden" (1). Wenn die Geſetzgebung bis auf die neueſten Zeiten jenen Ausſpruch eben ſo laut einſchärfet (2), als ſie dieſen

(1) Das dritte Theil. Von der Kirchen Diſciplin. Von Ehe-Sachen, Seite 43. *Stat. Synod.* XXII, Seite 8: Zweiffelhaftige ſtreitige Eheſachen von Verlöbniſſen ſollen Pfarr-Herren von ſich verweiſen an den Superintendenten, der Rath, was billig ſey, wird geben, oder die Sache an des Conſiſtorium bringen".

(2) Viſitations-Receß des Kön. Conſiſt. vom Jahre 1798. Ad part. III, Cap. 2, § 3. „Daß zur Gültigkeit der Verlöbniſſe und zur Anbringung einer daraus hergeleiteten rechtlichen Ehe- oder Genugthuungs-Klage ſowohl die Gegenwart von zwey beſonders dazu erbetenen glaubwürdigen Mannsperſonen, wovon die nächſten Verwandten nicht auszuſchließen, als die Einwilligung der Eltern oder reſpective Vormünder — — weſentlich nothwendig ſey, und das Königl. Conſiſtorium nur alsdann eine aus den Sponſalien hergeleitete Ehe- oder Genugthuungsklage anzunehmen habe, wenn der klagende Theil ſich auf die geſchehene Beobachtung der geſetzlichen Erforderniſſe und Feyerlichkeiten berufet, wenn er ſolche und zwar namentlich die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, als zu deren Gerechtſamen es vielmehr gehöret, durch ihren Widerſpruch die Verbindung zu hindern, auch nicht ſofort bey Anbringung der Klage

wiederhohlet, ſo öffnet oder erweitert ſie doch in Anſehung der Verlöbniſſe den Wirkungskreis des Predigtamtes in einer zwiefachen Rückſicht. Eines Theiles können hauptſächlich Leute geringen Standes glaubwürdige Beſcheinigungen der bey Verlobungen beobachteten geſetzlichen Erforderniſſe und Feyerlichkeiten, und zwar nahmentlich der älterlichen oder vormundſchaftlichen Einwilligung nur in einem Zeugniſſe beybringen, welches ein Prediger des Ortes ausgeſtellet, in deſſen Gegenwart Zuſtimmungen und Feyerlichkeiten erfolgten (3). Danächſt ſollen aber auch „Prediger im Juliusmonathe jedes Jahres die Gemeinden von Verbindlichkeiten, welche rechtliche Verlobungen nach ſich ziehen, unterrichten" (4).

---

gleich zu beſcheinigen im Stande ſeyn ſollte". Landes-Urk. Supplementb. 4, Seite 542, 21).

(3) Viſit. Receß, ebendaſelbſt. Landes-Urk. ebendaſelbſt. „Dergleichen Beſcheinigungen können hauptſächlich bey Leuten geringen Standes in einem vom Prediger des Orts ausgeſtellten Zeugniſſe beſtehen. Es ſoll dergleichen nur aber alsdenn ausgeſtellt werden, wenn der Ausſteller die Verlobung nicht bloß aus dem Berichte der Brautleute kennt, ſondern auch daher, daß das Verlöbniß in ſeiner Gegenwart, unter Beobachtung der geſetzlichen Feyerlichkeiten geſchloſſen worden. Ein Zeugniß dieſer Art, wenn es ſub fide paſtorali ausgeſtellt worden, vertritt die Stelle eines vollgültigen Beweiſes".

(4) Verordnung der Königl. Regier. dem Generalſup. Dr. Prof. Schlegel um Ehrn Prediger darnach zu inſtruiren, mitgetheilet, Stralſ. den — im Jahr. „Bey der großen Wichtigkeit der Eheverlöbniſſe iſt es nothwendig erachtet, daß beſonders der geringere Mann aufmerkſam auf die großen Verbindlichkeiten gemacht werde, welche durch geſetzliche Eheverlöbniſſe übernommen werden, und Sr. Excell. und die Kön. Re-

So oft daher um das kirchliche Aufgeboth beym Prediger angehalten wird, hat er ſich von der Zuverläßigkeit und Gewißheit der geſetzlich vollzogenen Verlobung, und ins beſondere von der Einwilligung der Aeltern und Vormünder in die zu errichtende, wie überhaupt in jede zu beſtätigende Ehe der Jüngeren zu überzeugen (5).

---

gierung zur Erreichung dieſes Zwecks es am dienlichſten halten, daß Ehrn Prediger im Juliusmonath jeden Jahres die Gemeinen von den Verbindlichkeiten, welche rechtliche Verlöbniſſe nach ſich ziehn, unterrichten, ſo haben Wir demſelben ſolches bekannt machen wollen, um theils in der Greifsw. Syn. Ehrn Prediger darnach zu inſtruiren, theils aber die ſämmtlichen Präpoſituren hiervon zum Zweck weiterer Bekanntmachung an reſpective Ehrn Synodalen zu unterrichten".

„Daß Verlobte, welche ſich an vielen Orten im Lande aufgehalten, ſich auch in den (Stralſunder=) Zeitungen „kündigen laſſen ſollten", wurde zwar in Vorſchlag gebracht, aber allen Umſtänden nach nicht genehmiget, vielmehr ſollte es ferner dieſerhalb bey der bisherigen Einrichtung gelaſſen werden", Königl. Regier. reſcr. an den Gen. ſup. Dr. Schlegel vom 12ten Febr. 1806.

„Alle Ehegelöbniſſe, welche man auf die (Note 2) vorgeſchriebene Art nicht vollzogen, ſind gleich vom Anfang unverbindlich, und bedürfen dergleichen in keine Wege einer gerichtlichen Trennung oder Ungültigkeits = Erklärung abſeiten des Königl. Conſiſtorii, Viſit. rec. und Landes = Urk. Note 2 u. 3.

(5) Note 2. Ferner, Kirchen = Ordnung (Note 1): „Und im fall einiger Sohn oder Tochter, ohn ihrer Vater und Mutter, oder Vormunder Wiſſen und Willen, ſich ſelbſt heimlich und leichtfertig wieder Kindliche Treu und ſchuldigen Gehorſam verheyrathen, und die Perſonen unter 25. Jahren wären, ſollen denenſelben Vater und Mutter, bey ihrem Leben, einig Heyrath = Gut zu geben, oder andere Hülffe zu thun, nicht ſchuldig ſeyn.

Wie ſich nun die Kinder, ohne Vorwiſſen der Eltern oder Vormünder, nicht verloben ſollen, ſo werden auch hinwiederumb

Sind die Auszubiethenden dem Prediger unbekannt, oder Ausländer, ſo hat er mit der größten Umſicht und Bedachtſamkeit alle und jede Vorſchriften zu berückſichtigen und zu erfüllen, welche in Beziehung auf Unbekannte und Ausländer Rechtskraft erhalten haben (6). Zählet ſich der eine oder andere Theil jener Unbekannten und Ausländer als Mitglied einer

---

die Eltern oder Vormünder, ihre natürliche oder Pflege-Kinder, an vorſtehenden guten Freyen nicht hindern, noch zu unwilliger Ehe dringen; wie denn die Prediger offt und vielmahls, beyde Eltern und Kinder, zum fleißigſten von der Cantzel der Pflicht und Gegenpflicht erinnern ſollen, allerley Unrath zu vermeiden. Seite 44, 45. „Wenn Zweiffel von ſponſalibus vorfallen, ſoll der Paſtor nicht procediren, ſondern die Perſonen an das Conſiſtorium und Superintendenten verweiſen. Agenda. XI, Wie man Bräutigam u. ſ. f. Seite 175 und 76: „wo aber Chriſtliche gute — — bey Ehelichen Verlöbniß" u. ſ. f.

(6) Kirchen-Ordnung, am angeführten Orte, Seite 44: „Da auch einige — — Perſonen würden zuſammengeben die — — noch andere vertrauen, die ihm zuvor unbekannt, und ihres Handels und Wandels — — keine Kundſchafft brächten, ſoll er, ſolcher ſeiner Handlung halber, ſich ſeines Dienſtes, darin er iſt, verluſtig gemachet haben". Agenda, XI, Wie man u. ſ. f., Seite 175: „mit Vertrauung frembder unbekannter Perſonen ſollen ſich die Prediger wol vorſehen, bey Vermeidung ernſter Straffe, wie in der Kirchen-Ordnung von Eheſachen verboten iſt". *Stat. Synod.* XIX, Seite 7: „Kein Prediger ſoll ſich unterſtehen, Ehelich zu vertrauen unbekandte Perſonen, Landſtreicher oder andere, die in ſein Kirchſpiel nicht gehören, viel weniger, wenn er ſpüret, daß die Perſonen zuvor Ehlich ſeynd, ihre Ehegatten annoch im Leben haben, oder ſonſt mit anderen Ehlich verlobet ſeynd, bey Straffe der Entſetzung von ihrem Ampt, wie die Kirchen-Ordnung und Agende mit mehrerem beſaget".

Kirchengeſellſchaft vielleicht zur katholiſchen, ſo hat er eine feſte und ſichere Regel, die den Prediger nie irren

---

Unbekannte und Ausländer können vor dem kirchlichen Aufgebothe über die fraglichen Puncte zwar coram Notario vernommen werden. Am ſicherſten gehet indeß jeder Prediger, wenn er ſie an das Königl. Geiſtl. Conſiſtorium verweiſet, um ſich vor demſelben eidlich über alles vernehmen zu laſſen, und von dem richterlichen Ausſpruche das Nähere erwartet. Herkömmlich pfleget ein zehnjähriger Aufenthalt Unbekannter und Ausländer im Lande als befreyend von weiterer Nachweiſung und Beeidigung angeſehen zu werden. Wiewohl alles auf Umſtände ankommt, welche ein Jeder genau beprüfen wird. So möchte von einer Beeidigung der Ausländer natürlich ausgenommeu ſeyn, welcher in einem Alter in das Land gekommen, in dem er ſich nicht hätte verloben können. Von dem (Novemb. 7, 1796), Reſcripte der Kön. Regier. betreffend den modum procedendi bey Verheirathung der aus der Fremde entwichenen Unterthanen, vermittelſt deſſen Prediger die entwichenen fremden Unterthanen kündigen und trauen können, wenn dergleichen Perſonen in Ermangelung anderer legalen Zeugniſſe ihres ledigen Standes vor dem nächſten Stadt = Amts (Kreis =) und Domanialgericht, oder auch bloß vor einem Notario und zwey Zeugen praevia admonitione de evitando periurio, ihren ledigen Stand eidlich erhärten, und, daß dieſer Eid von ihnen geleiſtet ſey, durch Einreichung des bey dieſer Gelegenheit gehaltenen, und von den Predigern aufzubewahrenden Protocolls vergewiſſern, findet ſich Nachricht im dritten Supplemtbd der Landes = Urk. Seite 587 bis 89. Dieſe neue Verfügung wird ebendaſelbſt (Seite 588) für eine bloß permiſſive erkläret, und ſchließt das Offic. Conſ. wenn ſelbiges imploriret werden ſollte, nicht aus u. ſ. f. Ein Formular zur Verwarnung für den Meineid ſolcher Schwörenden ließ Schlegel in ſeine Sammlung von Formularen Seite 155 — 59, einrücken.

Die Frage: „iſt bey dem Aufgebothe und der Trauung minorenner Brautleute die Einwilligung der Aeltern, Vormünder oder der Obervormundſchaft durchaus nothwendig?

läßt (7). Hat übrigens in den Fällen, wo Katholiken

---

haben gelehrte Sachkenner dahin aufgekläret: nach der Regel, der Aeltern oder Vormünder, falls nicht die Kinder ſchon aus der väterlichen Gewalt herausgetreten ſind. Zum Beyſpiele. Eine Tochter war ſchon ein Mahl verheirathet. Jetzt ſchreitet ſie als Witwe zur zweyten Ehe. Ein Sohn iſt ſchon wohnhaft u. ſ. f. Der Staat leget ein für alle Mahl den Ehen an ſich kein Hinderniß in den Weg. Daher auch Perſonen, die vom ehemahligen Militärdienſte entlaſſen ſind, zumahl Eingeborne, wenn ſie ſich proclamiren St. Kön. Regier. ſchreiben vom 20ſten Mai, 1812.

(7) Sammlung aller u. ſ. f. Theil 1, Seite 193, Note. „So in Anſehung der Trauungen, des Aufgebothes und der Gebühren:

2) Wenn beyde Brautleute der römiſchkatholiſchen Religion zugethan ſowohl, als wenn ſie verſchiedener Religion ſind, kann zwar der katholiſche Geiſtliche die Copulation verrichten, jedoch kann auch ſolche, wenn der proteſtantiſche Theil es begehrt, von demjenigen proteſtantiſchen Geiſtlichen geſchehen, dem ſonſt die Copulation zugekommen ſeyn würde. Und ſtehet im letzteren Falle dem römiſchkatholiſchen Geiſtlichen frey, an einem der nächſtfolgenden Tage das nach ſolcher Religion zur Gültigkeit der Ehe erforderliche Rituale hinzuzuſetzen. In allen Fällen aber müſſen die Brautleute ſowol in der proteſtantiſchen Kirche, zu deren Sprengel ſie gehören, als auch in der katholiſchen Gemeine vorher dreymal öffentlich gekündiget ſeyn, und darf der katholiſche Geiſtliche die Trauung nicht eher verrichten, bevor er einen Trauſchein des Magiſtrates oder der Obrigkeit, worunter die Brautleute gehören, nebſt einem Atteſtate des Predigers der Gemeine, daß die geſetzmäßige Kündigung geſchehen, erhalten hat.

3) Bey allen Heirathsfällen — —, wenn gleich der Paſtor Catholicus gottesdienſtliche Handlung verübet, genieſſet dennoch der proteſtantiſche des Kirchſprengels die gewöhnlichen Gebühren und Opfer, desgleichen muß der proteſtantiſchen Kirche und Schule das Ihrige entrichtet werden, und darf der katholiſche Geiſtliche die gottesdienſtliche Handlung nicht eher vornehme

die Ausländer ſind, ſich mit einer Eingebornen unſerer Kirche verheirathen wollen, und zu dem Ende von dem königlichen Conſiſtorium vorgeladen werden, um eidlich zu erhärten, daß ſie auswärts weder verheirathet ſind, noch ſich ſonſt in irgend ein bündiges Eheverſprechen eingelaſſen haben, das königliche Conſiſtorium ſich aller auch nur ſcheinbaren, mit unſerer toleranten Denkungsart in Widerſpruch ſtehenden Anhandlegungen von der katholiſchen Kirche zu der evangeliſchen unſerer Confeſſion überzutreten, ſchlechthin zu enthalten" (8), wie weiſe und chriſtlich wird alsdann auch jeder Prediger bey dieſer Gelegenheit, wie überhaupt bey jeder, ſich zu betragen, und Einigkeit in der Geſinnung trotz aller noch ſo großen Uneinigkeit in der Meinung im höchſten Grade und Umfange auszudrucken, verſtehen (9)!

---

men, bevor die geſchehene Abtragung der Gebühren von demjenigen, der ſie zu erheben gehabt, geſchehen iſt. Auch: Landes-Urk. Supplemtbd 2, S. 885.

(8) Königl. Viſit. receß vom Jahre 1798. Ad §. II Rec. No. 28, in fine, 17). Landes-Urk. Supplementband 4, Seite 794, 17).

(9) Höchſt verſchieden von dieſem Falle iſt ein demſelben ganz entgegenſtehender, wenn nähmlich ein bisheriges Mitglied der katholiſchen Kirche zum Proteſtantismus übergehet, und ſolches ſeinem nunmehrigen evangeliſchen Prediger auf einen mit dem Ernſte der Sache übereinſtimmende Art und Weiſe erkläret. Ueberall wird ſich bey dieſer Gelegenheit der Geiſt und Sinn eines echtevangeliſchen Lehrers in ſeiner Erhabenheit und Größe ausſprechen, und je unvermerkter er den ihn Beſuchenden zu erforſchen verſtehet, ihm eine Kenntniß des Geiſtes der Lehren und der Abſicht der Gebräuche der katholiſchen Kirche zeigen, welche Ehrfurcht in eben dem Grade einflößt, in welchem ſein Sinn echtchriſtliches, weltbürgerliches Wohlwollen, und die Achtung ausdrucket, welche Jeſus ſelbſt Andersdenkenden in der Religion bewies. Und reichet er ihm in der neuen Brudergemeinde end-

Bevor Jemand einem Prediger ſich erkläret, daß er das Aufgeboth wolle, hat ſich der Prediger, und zwar in Städten, den Bürger Brief vorzeigen zu laſſen (10).

Nach den Umſtänden wird dieſes oder jenes Brautpaar auch wohl in zwey Kirchenſpielen aufgebothen (11).

---

lich die Hand, wie aufmerkſam wird er machen auf das Eine, was das Höchſte und überall noth iſt!

(10) Extract und wiederholte kurze Vorſtellung der in der Polizeyordnung taxirten Verbrechen, Mai 19, 1702, u. ſ. f. Kap. X. „Die Abkündigung ſoll nicht eher geſchehen, bevor die Brautleute einen glaubwürdigen Schein gewonnener Bürgerſchaft von den Camerarien haben". Gadebuſch (Thom. Henr.) Staatskunde, Theil 1, Seite 305, Nr. III, c.

Verordnungen, welche ſich auf das Aufgeboth vormahls vorhandener Unterthanen einzelner Herrſchaften und Gutsbeſitzer beziehen, fallen von ſelbſt weg, ſeit jenes Verhältniß früherer Zeit ſelbſt nicht mehr vorhanden iſt.

(11) „Die Abkündigung der Brautleute in zwey Kirchſpielen, wann ſelbige ſich ſolchergeſtalt an verſchiedenen Oertern aufgehalten, hat die Kön. Regierung nöthig gefunden. Jedoch ſollen ſie nicht angehalten werden, doppelte Kündigungsgebühr zu bezahlen, ſondern einfache, und zwar nach Gebrauch des Kirchſpieles, worin die Braut ſich aufhält, welches beyde Prediger unter ſich zu theilen haben" Reg. reſcr. vom 13ten November 1724, Landes-Urk. Band 2, Seite 708, 9).

Daß das Aufgeboth in Städten gewöhnlich nur in einem Kirchſpiele, und zwar des Predigers geſchieht, welcher die Ehe einzuſegnen hat, bemerket auch von Klinckowſtröm, Seite 223, „weil ſich in dieſer Hinſicht die Stadt als eine Parochie betrachte".

Am 29ſten October des 1802ten Jahre vereinigte ſich das Geiſtliche Miniſterium auf Rügen wegen der Kündigungs- (und Traunngs) gebühren der Brautleute verſchiedener Kirchſpiele darin, daß „der kopulirende Prediger ſie ungetheilt erhalten ſolle".

So Vieles und Mannigfaltiges hat ein das Aufgeboth verrichtender Prediger weiſe zu umfaſſen und zu bemerken.

Jedoch, noch weit Mehreres als die beobachtete geſetzliche Verlobungsfeyerlichkeit, und den zugleich ausgeſprochenen Willen der Aeltern oder Vormünder. Noch weit Mehreres als woher, und welcher Kirchengemeinſchaft der Eine oder Andere ſey, der aufgebothen zu werden verlanget. Oder, ob das bürgerliche Geſetz von einem aufzubiethenden Stadtbewohner erfüllet worden, und er das Bürgerrecht erhielt? Und, ob das Aufgeboth in einem Kirchſpiele, oder in zwey zu halten ſey? In Frage iſt hier auch: Ob die Aufzubiethenden bisher ehelos lebten, oder verehligt? Und wenn verehligt, ob ſie Witwer ſind, oder Witwen, kinderlos, oder Aeltern? Ferner, auch geſetzlich Getrennete, und zwar wie lange, und mit der Erlaubniß eine zweyte Ehe ſtiften zu dürfen? Sehr wichtig iſt auch die beſtimmt und deutlich ausgedruckte Frage nach der Verwandtſchaft, und dem Grade, in welchem? Zuletzt, was in Gemäßheit einer Allerhöchſten Circularverordnung vom 11ten December 1800 wegen des Aufgebothes und der Trauung der Civilbeamten auch in Neuvorpomern und Rügen geſetzlich verbindend iſt.

Witwer und Witwen dürfen ein Mahl nur nach einem beſtimmten Zeitraume vom Todestage ihrer verſtorbenen Ehegattinnen und Männer das Aufgeboth zu einer neuen Ehe erwarten (12). Sind ſie zugleich beerbt,

---

(12) Viſitations-Receß des Kön. Geiſtl. Conſ. vom Jahr 1798, ad § II. Rec. No. 28. in fine. 16). Wenn bey Ertheilung der Erlaubniß an Witwer und Witwen zur anderweitigen Verheyrathung binnen dem Trauerjahre eine ge-

nach gehöriger Auseinanderſetzung der Angelegenheiten mit den Kindern erſter Ehe. Wie es die geſetzliche Verfaſ-

---

wiſſe, geſetzliche, der richterlichen Willkühr Schranken ſetzende Norm durchaus erforderlich iſt u. ſ. f. — ſo hat das Königl. Conſiſtorium für die Zukunft ſich folgendes Regulatif zur Richtſchnur dienen zu laſſen:

1) In Abſicht der Witwer, ſollen ſolche wegen der nicht wohl zu verkennenden Nothwendigkeit des auch von ihnen zu beobachtenden Anſtandes, wenn ſie zur zweyten Ehe ſchreiten wollen, von den Predigern nicht eher als nach Ablauf von 6 Wochen, ſeit dem Tode ihrer vorigen Ehefrau, getrauet werden, es ſoll jedoch das Königl. Conſiſtorium davon diſpenſiren können, wenn dringende Umſtände eintreten, unter welchen eine frühere Heyrath dem Witwer zur Erhaltung ſeines Hausſtandes äuſſerſt nützlich oder nothwendig ſeyn könnte. Was

2) Die Witwe betrifft, ſo darf zur möglichſten Vorbeugung einer Ungewißheit der Geburt, welche die Geſetze durchaus vermieden wiſſen wollen, einer zur zweyten Ehe ſchreiten wollenden Witwe die Erlaubniß dazu von Königl. Conſiſtorio überall nicht eher, als nach Ablauf voller vier Monate, ſeit dem Tode des vorigen Ehemannes, und wenn ſelbige alsdenn zugleich durch ein beglaubtes Zeugniß, entweder eines approbirten Arztes oder einer geprüften und tüchtig befundenen Hebamme, hinlänglich beſcheiniget hat, daß ſie ſich nicht ſchwanger befinde, ertheilt werden. Nur allein in dem Falle kann eine kürzere Friſt zur Bewilligung der Diſpenſation hinreichen, wenn es ſich aus andern Umſtänden, als namentlich aus einer jährigen Abweſenheit oder ſchweren Krankheit des verſtorbenen Ehemannes, oder auch, falls die Frau nach des Mannes Tode niedergekommen wäre, ergiebt, daß die Witwe unmöglich ſchwanger von ihrem verſtorbenen Manne ſeyn könne.

3) Nach Verlauf von ſechs Monaten, ſeit des Mannes Tode, kann ſogleich vom Prediger zur Kündigung der ſich anderweitig verheyrathen wollenden Witwe geſchritten werden, wenn er nur zuvor durch das Zeugniß eines Arztes oder einer approbirten Hebamme vergewiſſert iſt, daß die Witwe nicht ſchwanger ſey. Landes-Urk. Supplem. band 4, Seite 541.

ſung mit ſich bringet. In Städten von Seite des Waiſengerichtes, auf dem platten Lande, durch das Kreisgericht, „welchem die ſämmtlichen Pfarrer der Landesgemeinde ohnedieſes von allen denjenigen in ihrer Gemeinde ſich ereignenden und zu ihrer Kenntniß kommenden Todesfällen, in Anſehung des Nachlaſſes oder der Nachgebliebenen eine öffentliche Vorkehrung, es ſey zum Zweck der Inventur oder der Bevormundung oder Erbſchichtung erfordern, als dem competenten Gericht eine Anzeige ungeſäumt machen ſollen" (13).

Daß in Anſehung geſchiedener Männer, wenn ſie gleich eine neue eheliche Verbindung errichten dürfen, ſchon die Geſetze des Anſtandes und die bloß bürgerliche Ehrbarkeit eine Verzögerung des Aufgebothes, wie bey Witwern anrathen, verſtehet ſich von ſelbſt. Noch dringender räth, hierauf zu halten, das Heilige der Ehe, und das Gewiſſen. Je mehr der Prediger in ſeiner Gemeinde lebet, und im eigentlichen Sinne ihr Führer, Rathgeber, Erzieher und gleichſam ihr Vater iſt, deſto entſcheidender wird er vor einem ſolchen Aufgebothe handeln, vorzüglich auch

---

(13) Patent, betreffend die allerhöchſte Verordnung Sr. Kön. Majeſt. wegen Einrichtung des Juſtizweſens in Dero Deutſchen Staaten, Oerebro am 8ten Oct. 1810, § 30.

Reſcript des proviſoriſchen Regierungs-Conſeils, Mai 28, 1810: wenn ein Witwer oder eine Witwe zur zweyten Ehe ſchreitet, ſo muß eine Beſcheinigung des Stadt- oder Amtsgerichtes beygebracht werden, daß ſie ſich mit ihren Kindern oder Miterben der früheren Ehe auseinandergeſetzet hat.

Polizey-Ord. Kap. XVII: „Bey Unmündigen und Wayſen ſoll jedes Orts Obrigkeit nach der Eltern Abſterben wegen der Vormundſchaft gute Sorge und Aufſicht tragen". Landes-Urk. Band 3, Seite 393.

bey jeder Geſchiedenen. Alles, was das Geſetz in Anſehung zur zweiten Ehe ſchreiten wollender Witwen zu bedenken und zu erwägen gibt, iſt auch dann an ſeinem Orte. Aus dem Scheidungsbriefe hat der Prediger ſich nicht minder von dem zu belehren, was bey der Trennung für immer in Anſehung der Kinder feſtgeſetzet worden, die, im Fall einer größren Anzahl, vielleicht vertheilet und zwar die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter anvertrauet ſind, die, im Fall nur wenige Kinder da waren, vielleicht nur ein einziges, dieſer oder Jenem allein überlaſſen wurden. Sollte irgend ein Zweifel, den der Prediger nicht zu heben, oder eine Bedenklichkeit, über welche er ſich nicht klar und feſt zu beruhigen vermöchte, entſtehen, ſo wird ihn eben der Gerichtshof am ſicherſten belehren, der die Trennung beſchloß, und auch neue eheliche Verbindungen einzugehen den Getrenneten erlaubte.

Beſonders hat der Prediger unſeres Landes, wenn das Aufgeboth verlanget wird, ſeine Aufmerkſamkeit darauf zu richten, ob die, welche in dieſer Abſicht zu ihm gekommen, auch Verwandte ſind? Die Landesgeſetze erwähnen der verbothenen Grade bey der wahren Blutsfreundſchaft, und ſo auch in der Schwägerſchaft (14).

---

(14) Kirchen-Ordnung. Das dritte Theil, Seite 44. „Von Graden in Eheſachen iſt der dritte Grad in linea aequali zugelaſſen, aber in linea inaequali, ſowol in Conſanguinitate, als Affinitate, in dieſen Landen hinferner, ohn erhebliche Ehehafft, nicht zu geſtatten; Und iſt die Diſpenſation, aus merklichen groſſen Urſachen, zu unſer der Landesfürſten, und des Conſiſtorii Erkäntniß, in berührtem Fall geſtellet". Agenda, XII. Von Graden in Eheſachen, Seite 196 bis 207.

Bey der wahren Blutsfreundſchaft iſt die Ehe in der geraden Linie (linea recta), das heißt

---

*Statuta Syn.* XXII, (Seite 8): „Zweiffelhaftige ſtreitige Eheſachen von verbotenen Graden ſollen Pfarr-Herren von ſich verweiſen an den Superintendenten, der Rath, was billig ſey, wird geben, oder die Sache an das Conſiſtorium bringen".

Dr. Gottlieb Schlegel's Handbuch einer practiſchen Paſtoralwiſſenſchaft herausgegeben von Dr. Johann Ernſt Parow, Greifswald 1811, 8, Seite 226 bis 34, Note.

Anmerkungen. I) In Beziehung auf die Kirchen-Ordnung. Die gerade Linie kann man nennen (Kirchen-Ord. am angeführten Orte) eine Verwandten-Reihe, deren einzelne Glieder ſich alle als Erzeugte zu einander verhalten.

Heißt es, die Ehe iſt verbothen in linea recta — *in infinitum*, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß „in infinitum" kein Kunſtausdruck iſt. Die Ueberſetzung ergibt ſich alſo von ſelbſt. Umſchreiben könnte man dieſen Ausdruck etwa ſo: „Ohne daß auf den Grad der Verwandtſchaft hier etwas ankommt". Oder, „mag der Grad der Verwandtſchaft auch noch ſo entfernet ſeyn".

Die Zahlart der Grade iſt canoniſch.

„*Linea collateralis* (Seiten-Linie) poſito *reſpectu Parentelae*"? — „Iſt zwiſchen zwey Seiten-Verwandten ein ſolches Verhältniß vorhanden, daß der eine unmittelbar unter dem gemeinſchaftlichen Stamme ſteht, der andere aber nur mittelbar, ſo nennet man dieſes Verhältniß: reſpectus parentelae. Die letztere Perſon ſoll nähmlich der erſteren gewißermaßen älterliche Hochachtung bezeigen. Zum Beyſpiele, der Neffe dem Vaterbruder oder Oheime, oder die Niftel (Nichte) dem Vaterbruder u. ſ. f.

Die Kirchen-Ordnung gedenket auch der *Affinitat.* d. i. einer wirklichen, wahren, im Gegenſatze deſſen, was oft vita communi Schwägerſchaft genannt wird.

IIte Bemerkung. Theils (1) geſchichtlichen Inhaltes und (2) eine Auseinanderſetzung der Lehre von verbothenen Graden, nach Anleitung der Kirchen-Ordnung.

unter Aſcendenten und Deſcendenten, (unter Aeltern und Kindern) ins Unendliche verbothen. Unter den Seiten-

---

1) Eigentliche Diſpenſationen in verbothenen Graden ertheilet bloß und allein der Hof. Die Anſuchung geſchiehet bey der Königl. Landesregierung, welche oft das Gutachten des Kön. Conſiſtorii einzieht und alsdann alles mit pflichtmäßigem Erachten nach Hofe einberichtet.

2) Auch hat man zu unterſcheiden

A) Fälle, die einer Diſpenſation gar nicht fähig ſind.

B) Fälle, die zwar verbothen, aber doch diſpenſabel ſind.

Hier im Lande ſind alle Fälle diſpenſabel mit Ausnahme von Eben ſolcher Aſcendenten und Deſcendenten, ſowohl natürlichen als durch Verſchwägerung entſtandenen. Und, mit Ausnahme von Ehen zwiſchen Geſchwiſtern unter einander, gleich viel, ob voll- oder halb Geſchwiſter, ehelichen oder unehelichen.

Zu den ſehr ſchweren, und nur unter beſonders begünſtigenden Umſtänden zur Diſpenſation zu erhaltenden Fällen gehörten dabey aber immer die Heirathen des Neffen mit ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Schweſter, oder eines ſonſtigen, Aſcendenten, z. B. Groß-Vaters Schweſter. Doch, fehlet es auch da nicht an Beyſpielen.

Etwas weniger ſchwierig zu erlangen war die Diſpenſation zur Heirath der Nichte mit ihres Vaters- oder ihrer Mutter- oder eines ſonſtigen Aſcendenten-Bruder; obgleich auch immer die Sache nicht ſo leicht iſt, als bey bloßen Geſchwiſter-Kindern.

Die verbothenen Fälle laſſen ſich auf wenige allgemeine Sätze nicht wohl zurückführen. Die Kirchen-Ordnung erkläret ſich, wenn man ſie befragt, höchſt unvollkommen. Im Schlegelſchen Handbuch ſind c. die Fälle ſelbſt angegeben, und iſt auch die Verfügung vom Jahr 1707 angezogen. Man vergleiche auch Conſ. viſit. receß von 1707 und 75, zweyter Theil, § 10, Seite 24. Ferner, von Klinckowſtröm, Seite 243. Balthaſar (Aug.) Jus eccleſ. Paſt. Theil 1, Seite 565 u. ſ. f. Landes-Urk. Band 1, Seite 732. 738; Gadebuſch (Thm. Henr.) Staatskunde, Band 1, Seite 364.

verwandten in der Seitenlinie zunächſt in ſo fern ein älterlicher Reſpect unter Seitenverwandten eintritt, iſt die

---

Die Hauptrubriken möchten folgende ſeyn.

I) Bey Blutsverwandtſchaft (gleichviel ehelicher oder unehelicher) iſt die Ehe verbothen

a) In linea recta — *In infinitum.*

b) In linea collaterali,

α) Poſito reſpectu Parentelae —. *In infinitum.*

β) Hoc non poſito — usque ad ſecundum gradum, mit Einſchluß der Geſchwiſterkinder, Landes-Urk. 1, Seite 727.

II) In affinitate —. In eben dem Verhältniß und Grade, in welchem wegen Blutsverwandtſchaft die Ehe verbothen iſt, iſt ſie es auch wegen Verſchwägerung, ſie mag, wenn nur wirkliche affinitas da iſt, legitima oder illegitima (eheliche oder uneheliche) ſeyn.

Den Unterſchied zwiſchen den Fällen, die verboten und denen, die diſpenſabel ſind, muß man nie außer Acht laſſen. Man möchte die Ueberſicht ſo machen können:

A) Verbothene Fälle.

Alle unter Nr. I und II Bezeichnete. Darunter

1) Indiſpenſable (bloß die ad a. angegebenen);

2) Diſpenſable. (Alle übrige unter Nr. I und II vorkommende; doch mit Beachtung mehrerer oder minderer Schwierigkeit). (Ad a.)

B) Unverbothene Fälle. Alle nicht unter Nr. I und II zu begreifende.

III) „Die Kanzleyſporteln für die Ertheilung der bey der Königl. Regierung nachzuſuchenden diſpenſationen zu Verheirathungen in verbothenen, jedoch diſpenſationsfähigen Graden der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft ſind in neueren Zeiten durch die wegfallenden, hiebevor in jedem einzelnen Falle nothwendig geweſenen Berichtserſtattungen nach Stockholm, und die nicht unbedeutenden an die Kanzley der Schwed. Pom. Expedition zu Stockholm zu bezahlen geweſenen Gebühren ſehr vermindert, ſo daß ſie außer der für Stempelpapier, ſo wie zu milden

Ehe gleichfalls in infinitum verbothen (15). Bey den übrigen Seitenverwandten iſt bloß der zweyte Grad verbothen, das iſt die Ehe iſt bloß zwiſchen Geſchwiſterkindern verbothen, doch können ſie Diſpenſation ſu-

---

Verwendungen zu erlegenden, für Perſonen geringen Standes gewöhnlich nur 1 bis 2 Rthlr. höchſtens 3 Rthlr. betragenden, bey obwaltendem Zahlungsunvermögen aber ſtets gänzlich erlaſſene Abgabe, nach Vorſchrift der Sporteltaxe für die Kanzley der Kön. Reg. nur auf 3 Rthlr. 16 Schil. belaufen: ſo ſind ſämmtliche Prediger dieſes Landes hievon benachrichtiget, damit die Geiſtlichen bey Ausſtellung von Armuthszeugniſſen an Diſpenſation nachſuchende Perſonen aus ihren Gemeinden mit deſto größrer Vor- und Umſicht verfahren, und dergleichen Atteſte nur ſolchen Perſonen ertheilen, welche nach der Prediger eigenen gewiſſenhaften Ueberzeugung zur Erlegung jener Canzleygebühren außer Stande ſind". Stralſ. Zeit. 1816, Nr.

(15) Mithin zum Beyſpiel.

1) die Ehe mit dem Vaterbruder a.x.a.

2) — — — der Vaterſchweſter a.x.b.

3) — — — dem Mutterbruder a.x.c.

4) — — — der Mutterſchweſter, a.x.

und ſo in infinitum.

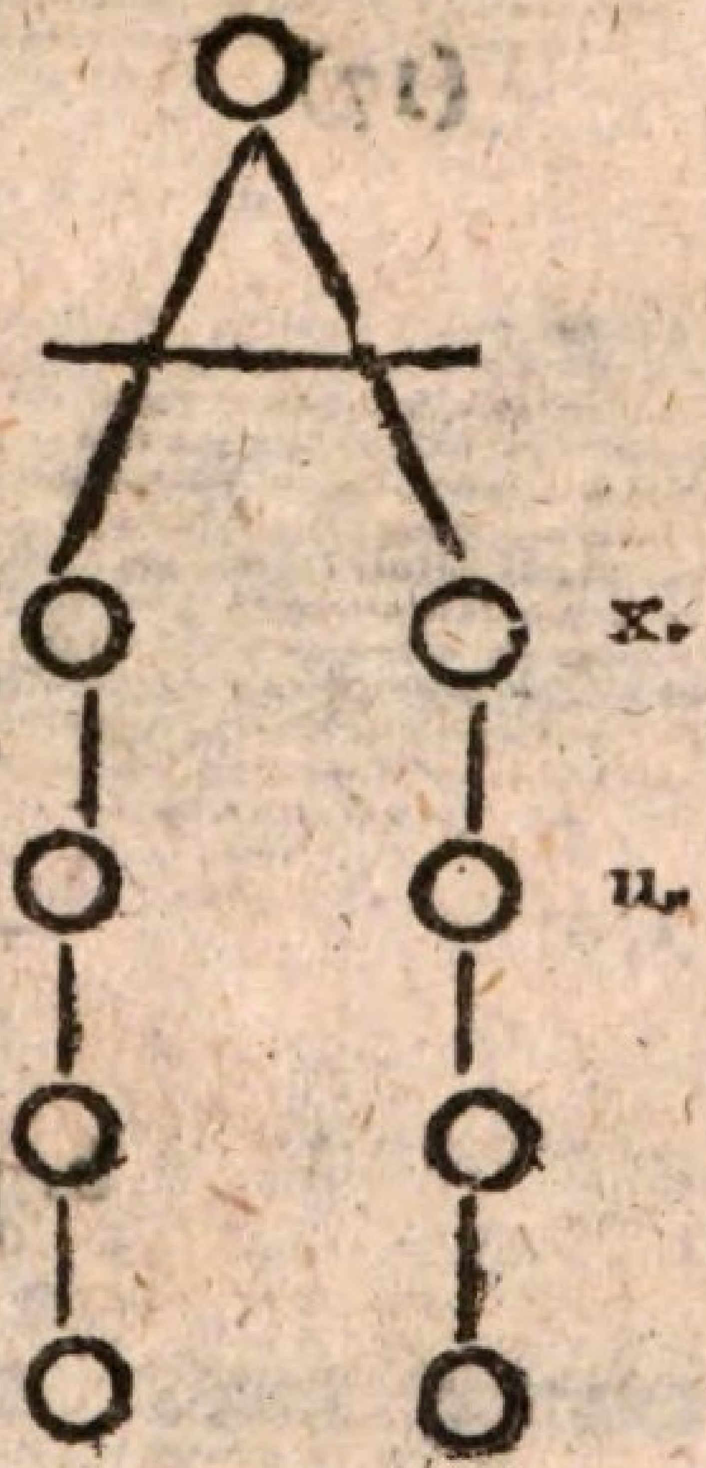

chen (16). Hingegen der dritte Grad iſt ganz frey, ſowohl in der gleichen als ungleichen Seitenlinie (17).

Bey der Schwägerſchaft gelten Grundſätze in Anſehung der verbothenen Grade, die bey Blutsfreundſchaften gelten. Auch bloß der zweyte Grad in der Seitenlinie iſt nach einem bekannten königlichen Schreiben

---

(16)

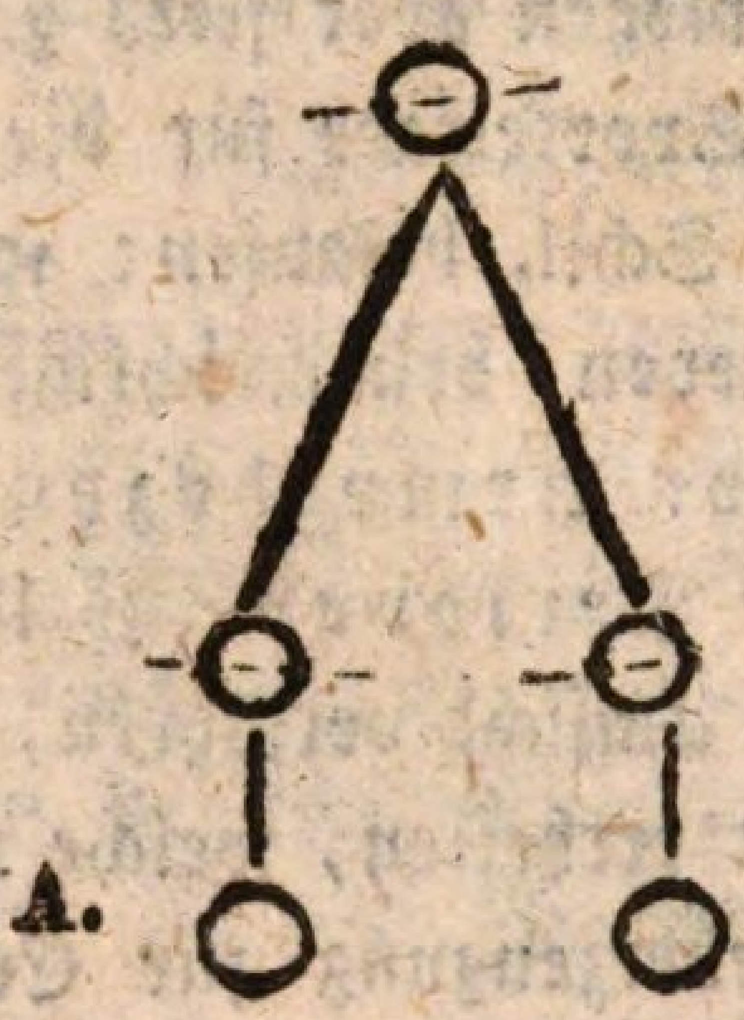


X. = A. und X dürfen ſich nicht heirathen.

(17)

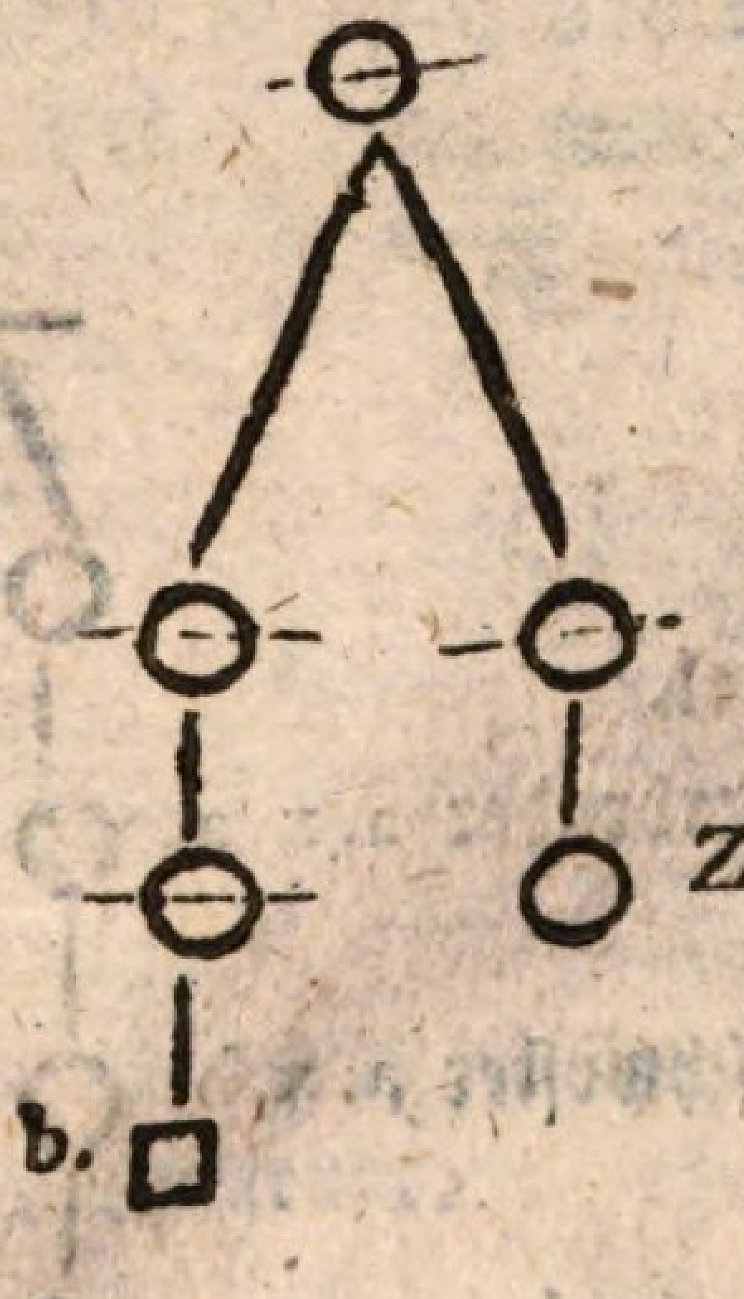


b. und Z. können ſich heirathen. Der dritte und zweyte Grad in der ungleichen Seitenlinie können ſich heirathen vermöge Kön. Reſol. Altranſtadt, März 26. 1707.

verbothen (18). Verbothen iſt alſo die Ehe mit der Frauenſchweſter (19). Verbothen die Ehe mit des

---

(18) Siehe Note 17.

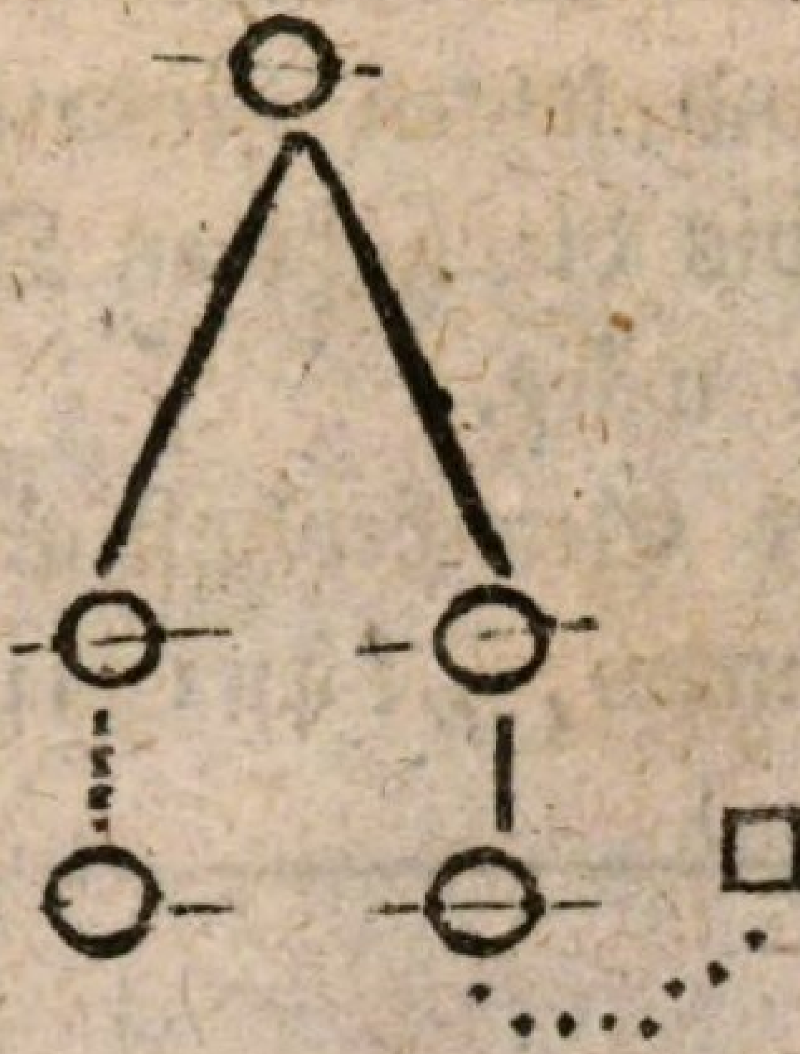

Geſchwiſterkinder a. — Z. A. und Z. dürfen ſich nicht heirathen ohne Diſpenſation. *Engelbrechtii* (Herm. H.) exercitat: academ. in Inſtit. Imp. lib. 1, Gryph. 1739. ad pag. 57.

(19) Ego. Frau. Frauenſchweſter.

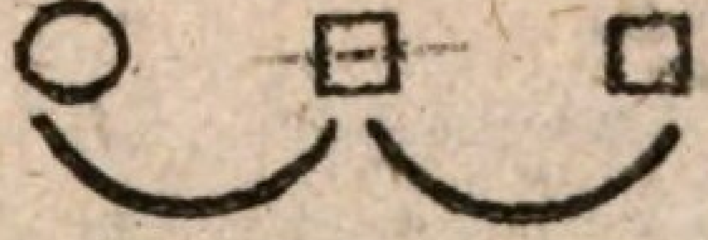

F. Es kann aber diſpenſirt werden. H. H. *Engelbrechtii* Exercitationes academicae in Inſtitution. Imperial, lib. 1, Gryph. 1739, ad pag. 58. Agenda, Seite 199 und 201.

Auch der Fall iſt diſpenſabel, wenn Jemand die Tochter ſeiner verſtorbenen Frauen-Schweſter heirathen will, *Engelbrecht*, pp pag. 58, Note.

Bruders Witwe (20), und die Ehe mit der Witwe des Mutterbruders (21). Es liegt alſo dem Prediger ob, auch dieſen Gegenſtand von allen Seiten zu umfaſſen und zu durchſchauen, um ſo mehr als alle nach dem erſten Aufgebothe entdeckte verwandtſchaftliche Verhältniſſe dem zweyten und letzten hinderlich ſeyn würden, und zwar, ſo lange, bis die höheren Ortes nachgeſuchte Erlaubniß vorhanden wäre.

Mit eben dieſer Gewißenhaftigkeit wird er auch dem Befehle nachkommen, „königliche Civiloffi-

---

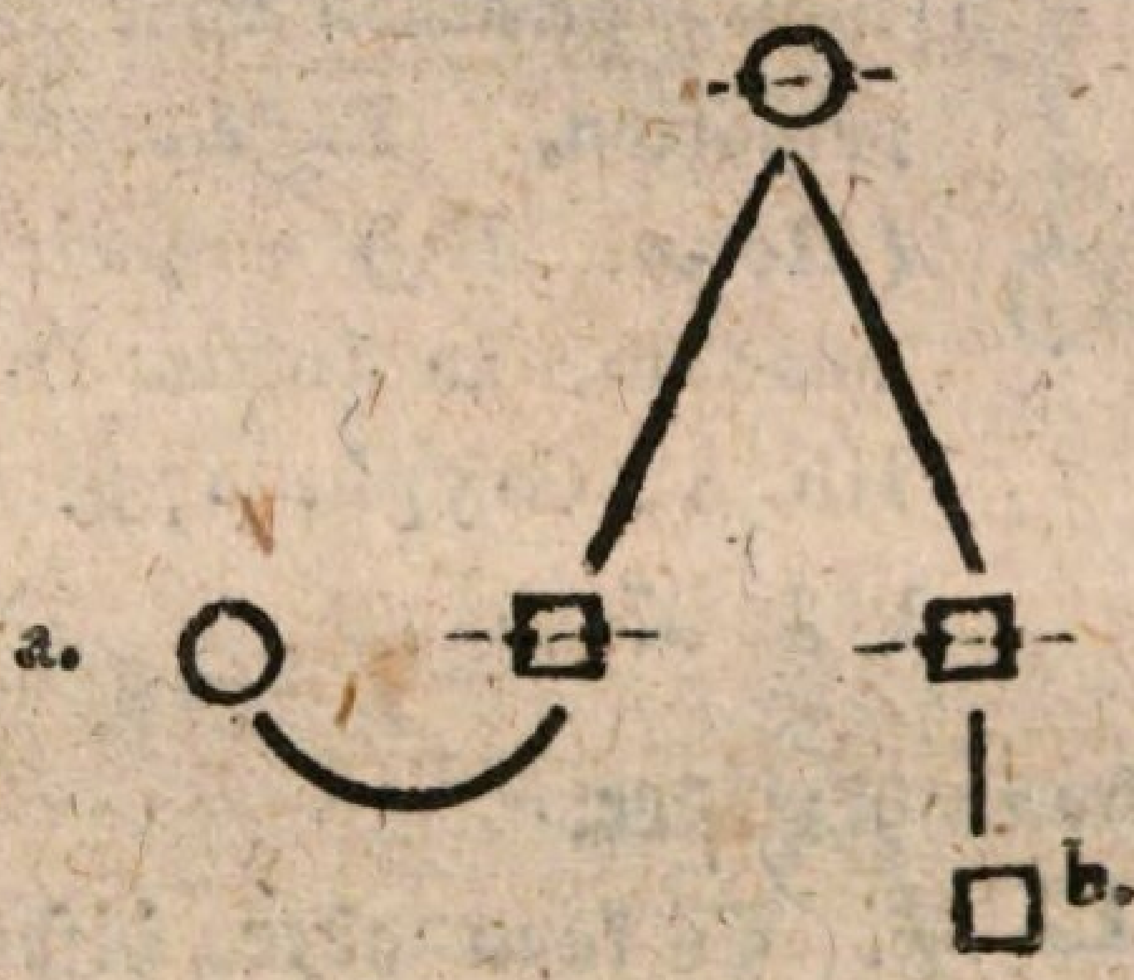


(20)

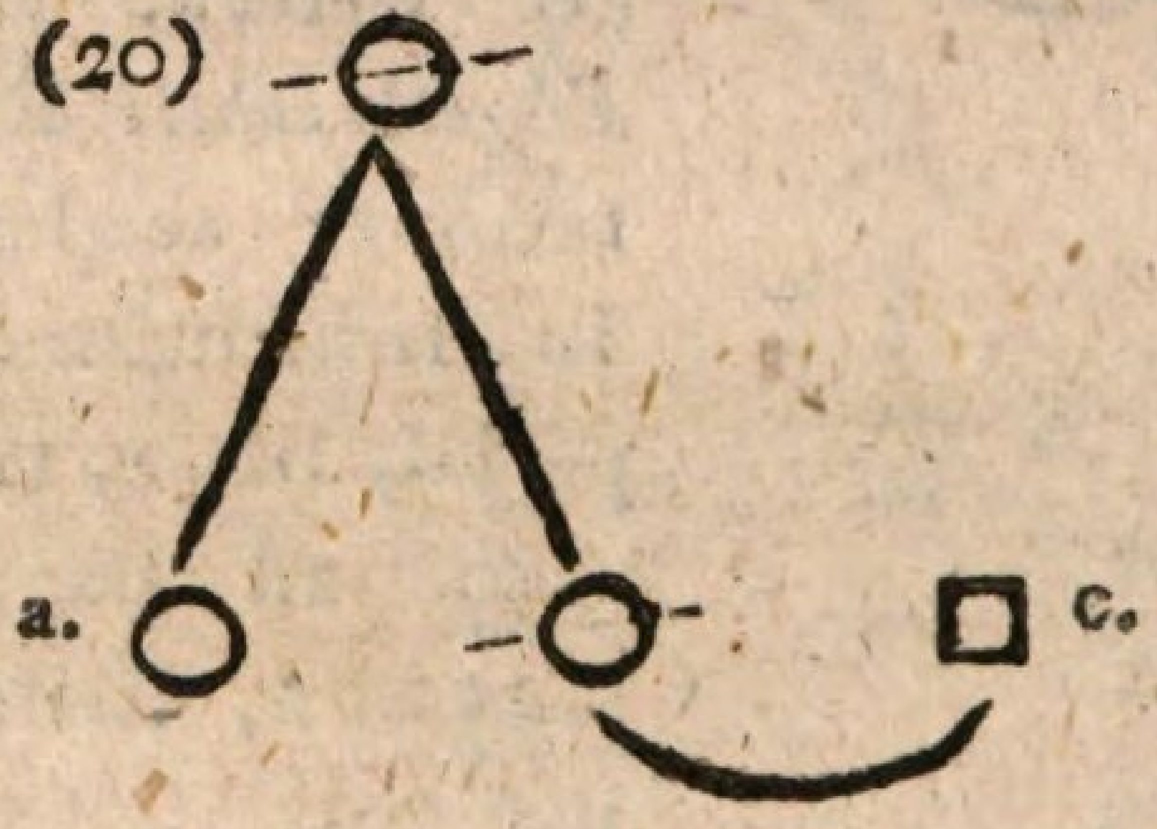


(21) Königl. Reſcr. Norkoping den 20. April 1769.

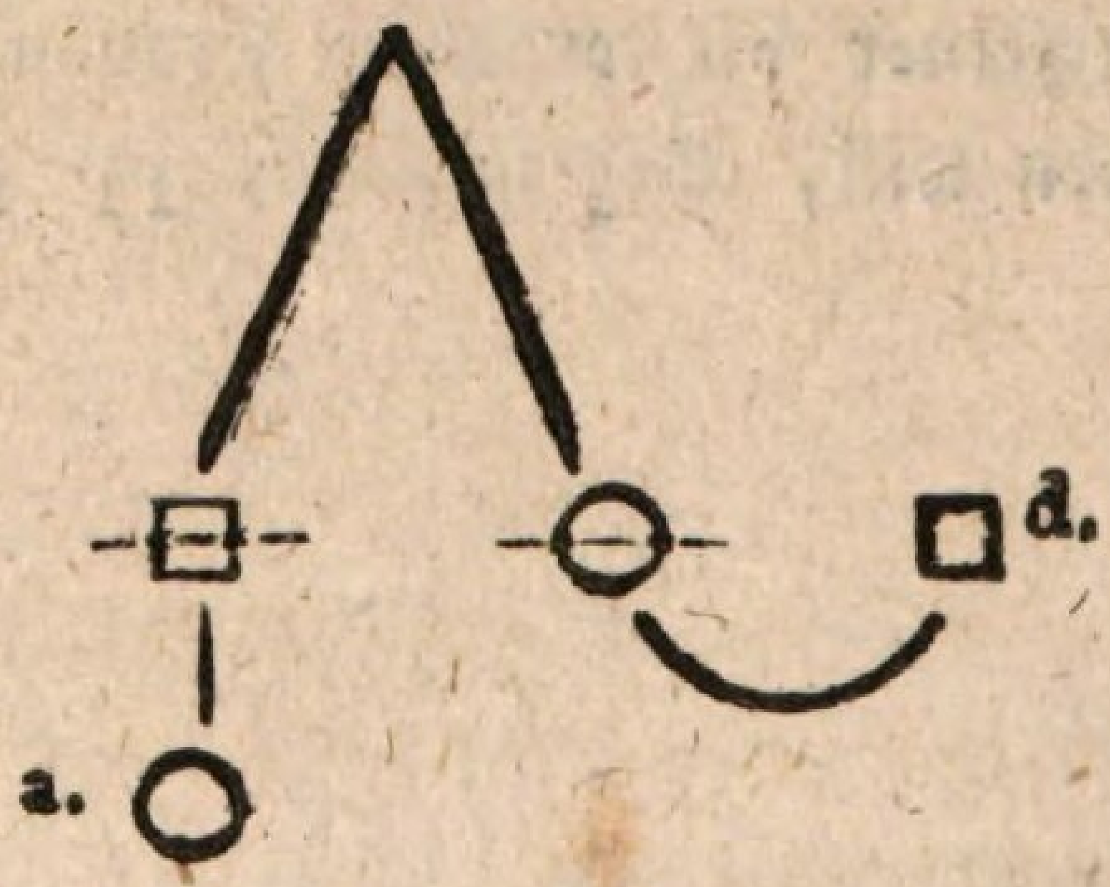

cianten nicht eher aufzubiethen, viel weniger die eheliche Trauung an ihnen zu vollziehen, bis dieſe die erforderliche Erlaubniß zu ihrer Heirath ihm in beglaubter Form vorgewieſen haben „(22).

Das Aufgeboth wird an Sonntagen, Vormittags, nach geendigter Predigt, und zwar ſtets mit der Formel wiederhohlet, welche die Agende zu gebrauchen vorſchlägt (23). Gewöhnlich an zwey auf einander folgenden Sonntagen, alſo von acht Tagen zu acht Tagen, woferne nicht das Geſetz gegen das dem erſten nachfolgende, oder gegen das zweite und dritte aufſtehet und ein Einhalts-Geboth ergehen läßt (24). Das zweite und dritte Aufgeboth wird an einem und eben demſelben Sonntage überall erneuert und vollendet, bloß zu Stralſund nicht, als woſelbſt es an drey Sonntagen nach einander erfol-

---

(22) Patent, Stralſund den 8ten Januar, 1817. Vertheilet mit der Stralſunder Zeitung Nr. 10, den 23ſten Januar 1817. „Bis ſie gehörig nachgewieſen haben, daß von ihnen die erforderliche Erlaubniß ihres Departements Chefs, oder, nach Verſchiedenheit der Fälle des zuſtändigen Hohen Königl. Miniſterii, wenn nämlich der ſich Verehelichende ſelbſt ein ſolcher Chef wäre, zu der beabſichtigten Verheirathung ausgewirket worden". Auch: Bekanntmachung, Stralſ. Jan. 8, 1817, Fol. 3 Bgn.

(23) XI. Seite 175, Wie man Bräutigam u. ſ. f. „Hätte jemand hierin zu ſprechen, der thue es bey Zeiten, oder ſchweige hernach. Gott gebe ihnen ſeinen Segen, Amen". Balthaſar (Aug.) Jus pp, P. 2, pag. 255, 7.

(24) Ein Einhalts-Geboth (Inhibitorium) ergehet vom Conſiſtorio aus. Doch wird ein vorſichtiger Prediger auch ohne ein dergleichen Verboth nichts übereilen laſſen. Balthaſar, 2ter Theil, Seite 609 und 15.

get (25). Vom Aufgebothe kann übrigens einzig und allein die königliche Landesregierung befreyen, und an deſſen Stelle eine Fürbitte anordnen (26). Befreyet von demſelben iſt jedoch der Adel, indem bey ihm die

(25) Daß Niemand, weder vom Militair- noch Civilſtande, ohne vorhergehende unterſchiedliche Proclamation an 3 Sonntagen möge copulirt werden, befiehlt ein Königl. Placat, Stockholm den 9 Julius, 1695. Allein es iſt in Pomern nie zur Obſervance gekommen; ſondern es wird gemeiniglich bey Proclamationen der 2te und 3te Termin zuſammengezogen, außer in Stralſund, wo vermöge einer Particular-Ordnung jederzeit dreymahl proclamirt iſt, Landes-Urk. Band 2, Seite 728, 29. Balthaſar's (Aug.) Hiſtoriſche Nachricht von den Landes-Geſetzen, Ausfert. 3, 1740, Seite 97. Gadebuſch Staatskunde, Theil 1, Seite 305, Nr. III, c. Conſ. Inſtruct. vom Jahr 1681, nebſt Viſit. rec. von 1707 und 775, Stralſ. 775, § II. Jene Particular-Verordnung der Stadt Stralſund iſt vorhanden in Eines Hoch-Edl. Rahts der Stadt Stralſund erneueten Ordnung, wornach ſich derſelben geſamte Bürgere und Angehörige in Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kindt-Tauffen, Beerdigungen und ſonſten nach Unterſchied der Stände zu verhalten, Stralſ. 1729, 4, Kap. III, Von Abkündigung von Predigt-Stuhl: „auf 3en nach einander folgenden Sonntagen, alſo zu dreyen verſchiedenen mahlen u. ſ. f. Diſpenſation reſervirt ſich der Magiſtrat in unumgänglichen Nothfällen, daß die andere und 2te Kündigung auf einen Sonntag geſchehen möge".

(26) Conſiſtorial-Inſtruct. nebſt den Viſit. von 1707 u. ſ. f. Seite 31 und 32, Note 28: „Die Nachgebung — ſo wie auch Diſpenſationes — als öffentlicher Proclamation geſchehen nur von der Landesregierung als welche zu prüfen hat, ob die Urſachen u. ſ. f. Patent, Jan. 28, 1799, erlaubt Honoratioren bürgerlichen Standes auch nur eine einmahlige Abkündigung. Mehrere ſolcher von mir gehaltenen Fürbitten ſ. in Klefeker homil. Ideenmagaz.

Geſetze daſſelbe in eine „Fürbitte für eine Eheſache“ verwandelten (27).

Trauungen darf kein Prediger am Sonnabende verrichten (28), ſo wie ehedem auch nicht am Sonntage (29), um nicht durch Feyerlichkeiten, die öffentliches Aufſehen erregen, die Stille gottesdienſtlicher Andachtsübungen zu unterbrechen, und die, welche an denſelben Theil nehmen möchten, von dieſer Gemeinſchaft abzuhalten. „Da bey kleinen und ſtillen Hochzeiten dieſe Beſorgniß aber nicht eintreten kann, ſo iſt es nunmehr auch an Sonn- und Feſttagen vergönnet, nach vorhergegangenen zwey- oder dreymaligen Kündigungen ſich copuliren zu laſſen und Hochzeit zu halten, ohne jedoch an ſolchen Tagen öffentliches Aufſehen erregende Feyerlichkeiten zu veranſtalten (30). Es kann jedoch in den Fällen, wo mittelſt erhaltener Diſpenſation, ordnungsmäßige mehrere Kündigungen zuſammen an einem Sonntage geſchehen, in keine Wege an eben dem Sonntage die Verrichtung der Kopulation

---

(27) Gadebuſch Staatskunde, Hauptſt. 11, § XV, Seite 275. Polizey-Ordnung Cap. X, Von Hochzeiten (Landes-Urk. Band 3, Seite 867, Zeile 3): „wohin dann auch gehöret, daß bey Abkündigung der Adelichen Perſonen nur für eine Ehe-Sache gebeten wird“. Durch ein Schreiben der Kön. Regierung vom 15ten Novemb. 1776 iſt die Greifswald. Synod. aufs neue von dieſer geſetzlichen Verfaſſung unterrichtet.

(28) Extract aus der Polizey-Ord. Cap. X, § 3, (Neueſte Grundgeſetze, Seite 132: „Wie dann auch alle Sonnabends-Hochzeiten hiedurch verbothen werden“. Patente, vom 1ſten Febr. 1732, und dem 9ten Febr. 1729.

(29) Extr. aus der Poliz. Ord. am angeführten Orte.

(30) Conſiſt. Viſit. Receß vom Jahr 1798, ibid. ad § II. Rec. No. 28. in fine, 18).

erlaubt ſeyn" (31). Eben ſo iſt es, „ſelbſt in der Advents- und Faſtenzeit, ohne alle nachzuſuchende Diſpenſation, Niemand mehr verwehrt worden, ſeine Hochzeit, jedoch ohne Muſik und Tanz, zu vollziehen (32).

Das Geſetz ſonderte freilich früher zur Vollziehung ehelicher Einſegnungen die Kirchen aus, ließ aber doch nach den Umſtänden, auch Haustrauungen zu (33). Sie ſind nach und nach, wenigſtens in

---

(31) Ebendaſelbſt. Daher in dem Ausſchreiben der Königl. Hochpreisl. Landesregierung zum Beyſpiel wegen ertheilter Erlaubniß zu einer Fürbitte ſtets der Zuſatz: „anſtatt des ordnungsmäßigen dreimaligen Aufgeboths, jedoch erſt nach Verlauf von drei Tagen nach geſchehener Fürbitte, mit ſeiner Braut u. ſ. f.

Hieraus ergibt ſich auch zugleich, daß überhaupt nicht an dem Sonntage, an welchem die zweyte und letzte Abkündigung Statt gehabt, auch die Trauung verrichtet werden könne. Die Geſetzgebung erkläret dieſes auch aus der Abſicht, in welcher das Aufgeboth angeordnet iſt, damit das Einſpruchsgeboth gehörig nachgeſuchet und erlaſſen werde. *Boehmeri* (Georg. Ldv.) principia juris canon. ed. VII, cur. *Schoenemann*, Gotting. 1802, gr 8, Lib. III, Secr. II, Tit. II, pag. 281, 82, § 355 pp.

(32) Conſiſt. Rec. Note 30, 31. 19.

(33) Polizey-Ordnung, revidirte und verbeſſerte, Cap. X, Von Hochzeiten, (Landes-Urk. Band 3, Seite 367): Nachdem es — ſo wollen Wir hiemit verordnet haben, daß außer dem wahren Nothfall bey dem gemeinen Mann, auf dem Lande bey den Unterthanen, von vornehmen Perſonen aber in Städten ohne vernünftige vordringende Urſachen ſolches nicht ſoll admitirt werden; Die dann zu des Magiſtrats und Miniſterii Ermäßigung ſtehen ſollen". Extract, Cap. X, § 4. (Neueſte Grundg. Seite 132).

Städten, die üblichen geworden, doch ſtets in Gegenwart einiger Zeugen (34).

Ob auch mehrere Brautpaare zugleich auf einer Hochzeit bey Erntefeſten ehelich eingeſegnet werden dürfen (35); wie es mit der Trauung abge-

---

(34) Die in der evangeliſchen Kirche übliche benedictio ſacerdotalis, als weſentlich zur Eingehung einer kirchlichrechtlichen Ehe, hat ihren Urſprung daher, daß in der älteren Kirche die Verlobten zur völligen Abſchließung ihrer Verbindung vor der verſammelten Gemeinde am Verſammlungsorte derſelben erſchienen, und hier, unter den Segenswünſchen der Gemeinde und ihrer Vorſteher den conſenſum nuptialem erklärten. So wie nun hiernach es nur auf Diſpenſation oder beſonderer Gewohnheit beruhet, wenn die Trauung inter parietes privatos geſchehen darf, ſo iſt es doch dieſem Urſprung angemeßen, daß auch da, wo die Handlung nicht mehr in der Kirche und vor der verſammelten Gemeinde geſchieht, ſie wenigſtens in Gegenwart einiger Zeugen vorgenommen werde, die gleichſam die Gemeinde vorſtellen. Auch dürften wohl die Trauungsformulare der älteren Agenden alle darauf hinweiſen, ſo wie das Schlegelſche (Seite 129 zum Beyſpiel: „ſo verſichern — dies vor Gott und dieſer chriſtlichen Geſellſchaft“.) wie denn auch alle Kirchenrechtslehrer mit dieſen Grundſätzen völlig übereinſtimmen. Schott's (Aug. Ldwg.) Einleitung in das Eherecht zu akademiſchem und gemeinnützigem Gebrauch, Nürnb. 1786, gr 8, Seite 341. Dabelow's (Chſtph Chſtn) Grundſätze des allgemeinen Eherechts der deutſchen Chriſten, Halle 1792, gr 8, § 122, 29. *Boehmeri* Jus eccleſ. Proteſt. Lib. IV, Tit. 3, § 8.

(35) Stralſund, den 15 Junius, 1746. Als die Kön. Regier. nicht findet, daß es ſo wenig der Kirchenordnung noch einem ſonſtigen legi prohibitivae entgegen, wenn mehrere Brautpaare zugleich auf einer Hochzeit copulirt werden, ſo wird es billig auch noch zur Zeit an den Orten, woſelbſt es bis hiezu gebräuchlich geweſen, daß bey Ernt-Collationen die Herrſchaften ihren Unterthanen und Domeſtiquen das Hochzeitmahl geben, bey der Obſervance jedoch unſchädlich derer denen Ehrn Predigern zuſtehenden Gebühren ferner gelaſſen.

dankter Militärperſonen zu halten ſey (36); auch in Anſehung der Hochtzeitsgebühren, wenn die Copulation am Wohnorte der Braut oder des Bräutigams geſchiehet (37); dieſe und ähnliche Fragen haben die Geſetze längſt beantwortet.

---

(36) Reſcript der Kön. Regier. Stralſ. Novbr. 18, 1723: „ſollen nicht die Feld- und Garniſonsprediger zu Stralſund copuliren, ſondern das Städtiſche Miniſterium“.

(37) Nach den Beliebungen einer Synode zu Barth im Jahre 1595 ſollte bey Brautleuten aus zwey Kirchſpielen die Copulation, wie auch gewöhnlich geſchiehet, an dem Orte, wo die Braut wohnet, vollzogen werden, und wenn Umſtände ſolches verhindern, und die Hochzeit an einem anderen Ort geſchieht, ſollte dennoch der Prediger des Ortes, wo die Braut wohnt, die Gebühren der Kündigung und Trauung erhalten. Am 13ten November 1724 kam folgende Königl. Regierungsreſol. (Landes-Urk. Band 2, Seite 707, 9): Wegen Abkündigung der Brautleute in zweyen Kirchſpielen, wenn ſelbige ſich ſolchergeſtalt an u. ſ. f. (Note). „Was aber die Copulations-Gebühr anlanget, hat Paſtor loci, allwo nemlich die Copulation geſchiehet, allein zu genieſſen, und müſſen keine Copulationes in loco tertio verſtattet werden, wo nicht ganz erhebliche Umſtände es erfordern“. In den Städten (vom Klinckowſtröm, Seite 224.) ſind durch beſondere Statuta Bürger verpflichtet, daß, wenn ſie auſſerhalb der Stadt ihre Hochzeit vollziehn, ſie nichts deſto weniger den Kirchenbedienten, auch dem Organiſten, die Gebühren zu entrichten ſchuldig ſeyn ſollen, weil ihnen, daß ſie nemlich dieſe Gebühren von allen neu verehelichten Bürgern genieſſen ſollen, vom Rath beſonders verheiſſen iſt.

Von der Ablegung des Degens bey der Tauung ſpricht die Königl. Regier. reſolution vom 13ten Novbr 1724, (Landes-Urk. Band 2, Seite 707: (Auch *ab Aeminga* (Siegfr. Caſo) Diſſert. tres juris eccleſiaſt. circa gladii depoſitionem, Gryphisw. 4, 1753, 54.) daß ein Jeder ſich von

Im Trauungsbuche verzeichnet der Prediger „mit eigener leſerlicher Hand: Jahr und Datum der Trauung; Vor- und Zunahmen des Bräutigams, nebſt deſſen Wohnung und Gewerbe. (Vor- und Zunahme werden nicht bloß mit den Anfangsbuchſtaben bezeichnet, ſondern völlig ausgeſchrieben). Vor- und Zunahmen der Braut. Vor- und Zunahmen der Aeltern des Bräutigams, nebſt deren Wohnung und Gewerbe; der Brautältern. Zuletzt ſeinen eignen Nahmen, in ſo ferne er die Trauung verrichtet hat (38). Die Ge-

---

ſelbſt dazu bequemen werde, wenn von Predigern desfalls zu rechter Zeit moderate Erinnerung geſchieht".

Von der Zahl zu bittender Hochzeitsgäſte auf dem platten Lande handelt die Dorf- und Schultzen-Ordnung, und nicht minder, und in Beziehung auf die Städte, die revidirte und erneuerte Polizey-Ordnung vom Jahr 1681, Cap. X.

Endlich ſind vermöge der Polizey-Ordnung alle unzüchtige Vermiſchungen und uneheliche Beywohnungen der u. ſ. f. verbothen, und iſt ein Jeder zu gebührenden Obſervirung der im göttlichen Worte denen beſchriebenen Rechten und dieſer Lande Kirchen-Ordnung prohibirten graduum angewieſen, und durch ein beſonderes Patent Mai 20, 1722, wiederum in Erinnerung gebracht.

Die an vielen Orten wider Eheleute wegen des anticipirten Concubitus und daher zu früh erfolgten Niederkunft noch übliche Strafen ſind durch ein Patent Mai 6, 1799, gänzlich aufgehoben, Landes-Urk. Supplemtbd 4, Seite 426.

Patent, betreffend eine verbeſſerte Einrichtung des Stempel-Papiers vom 19. May 1800, Landes-Urk. Supplemtbd 4, Seite 547, b. am Ende): „des gleichen ſind alle Kündigungs-Scheine zu Heyrathen von dieſer Verfügung ausgeſchloſſen".

(38) Patent, October 20, 1791, Landes-Urk. Supplemtbd 3, Seite 576 bis 79. Geſammten Einwohnern iſt alles Ernſtes aufgegeben, den Predigern mit den hiezu erforderlichen Nachrichten ordentlich, und ehe die bey ſolchen Vorfällen erfor-

traueten werden nach dem Alter des Bräutigams und der Braut verzeichnet (39).

Trauungen geſetzlich geſchiedener und wieder verſöhnter Eheleute ſollen vor dem geiſtlichen Landesconſiſtorio vollzogen werden, ohne Gebrauch des Trauungsformulares, und mit Weglaſſung des Ringwechſels. Dabey ſoll ihnen die begangene Leichtfertigkeit und das gegebene Aergerniß ernſtlich vorgeſtellet, und beyde zu einem anſtändigen und chriſtlichen Betragen für die Zukunft nachdrücklich ermahnet werden (40).

---

derliche prieſterliche Handlung vorgenommen wird, an Hand zu gehen, und wenn ſie des Schreibens erfahren ſind, ſolche ſchriftlich denen Predigern zu behändigen. Ebendaſelbſt, § 5.

Das Jahr und Datum drucken die Prediger jedes Mahl in Buchſtaben aus, Reſcript der Kön. Regier. März 1, 1815.

(39) Reſcript Derſelben vom 15ten Decbr 1815.

(40) *Decret. Reg.* Regim. Stralſund den 3ten December 1789, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 671. Meine Reden bey zwey erneuerten Trauungen wieder verſöhnter Gatten, Greifswald 1807, gr 8. Wieder abgedruckt in Dr. Löffler's Magazin für Prediger, Band 4, St. 1, Seite 245 u. ſ. f. Ferner: Ideen aus Reden bey erneuerten u. ſ. f. in Klefeker's homilitiſchem Ideenmagazine, Band 3, Seite 161 bis 68. Band 4, Häfte 1, Seite 227—33. Band 6, Häfte 2.

# VIII. Von Beerdigungen verſtorbener Gemeindeglieder.

Zuerſt, allgemeine Ausſprüche über Beſuchung der Kranken. Pflicht bey der Mittheilung des letzten Willens derſelben.

Oeffentliche Beerdigungen und, ſtille. Begräbnißplätze. Auch der Verunglückten, Selbſtmörder und dergleichen.

Pflichten der Polizeybeamten bey dieſen Vorfällen in den Gemeinden.

Durchfuhr Verſtorbener durch einzelne Sprengel. Todtenliſten.

Es iſt eine ehrwürdige Vorſchrift der Agende, „daß die Pfarherrn ſollen die Gemeine fleißig und oft vermahnen, daß ſie ihre Buße und Empfahung des hochwürdigen Sacraments nicht ſparen bis ſie krank werden, ſondern bey geſundem Leibe die angenehme Gnaden-Zeit nicht verachten, ſich als Chriſten erzeigen, und zur Buſſe kommen, und daß die Kranken Leute mit Beicht, Abſolution und Sacrameut nicht verziehen bis in die letzte Noth, ſondern für allen Dingen der Seelen Artzeney ſuchen" (1). Und wie die Agende auf dieſem Wege in dem wichtigen Augenblicke und Auftritte des Lebens den Prediger zum treuen Führer und unermüdeten Freunde ſeiner Gemeinde weihet, ſo „vergönnet das Geſetz dem Geſinde und den zur Claſſe der dienenden Kathenleute und Dienſtbauern, der Einlieger, Müller, Schäfer, Holländer, Krüger und Handwerker gehörigen Perſonen auf dem platten Lande, ihren letzten Willen vor dem Pfarrer ihrer Gemeinde und zwey Zeugen männlichen Geſchlechts mit Rechtsbeſtand zu erklären, ſo, daß die von den beyden Zeugen beſtätigte Angabe des Pfarrers über die Erklärung, oder das von demſelben darüber aufgezeichnete und von

(1) Agende, Seite 208, XIII. Wie man die kranken Leute berichten und tröſten ſoll.

den beyden Zeugen Unterſchriebenen und Anerkannte, die völlige Kraft eines letzten Willens haben ſoll (2)".

In Abſicht der Begräbniſſe durch den Tod zu einem höheren Leben Vollendeter ſtehet zwar überhaupt der Grundſatz feſt, „daß ſie ohne allen Ueberfluß und Verſchwendung angeordnet und beſtellet werden (3)"; „heimliche Begräbniſſe indeß, da etliche ihre Todten ohne alle chriſtliche Ceremonien ſtillſchweigens begraben, ſollen keines Weges geſtattet ſeyn" (4). Stillſchweigende Beerdigungen aber darf man nicht mit ſtillen Beerdigungen der Leichen verwechſeln, als welche vielmehr, ſo wie die öffentlichen dieſen verheimlichten entgegen ſtehen (5).

Die ſtillen Begräbniſſe der Leichen unterſcheiden ſich von den öffentlichen, obgleich nicht immer durch die Zeit, in welcher man ſie auszurichten pfleget, eigentlich und haupſächlich durch die Einſtellung aller Feyerlichkeiten, Gebräuche oder Uebungen und Ausdrücke gemeinſchaftlicher und öffent-

---

(2) Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſte Verordnung, die Einrichtung des Juſtizweſens in Dero Deutſchen Staaten betreffend, Oerebro am 8ten October 1810, Fol. 4 Bogen, Titel III, § 31.

(3) Kurze Vorſtellung derer in der Polizey-ordnung taxirten Verbrechen u. ſ. f. Landes-Urk. Band 3, Seite 393, Cap. XII.

(4) *Statuta Synodal.* Das ander Capittel. § XXV, Seite 8. Zu dem Wort „ſtillſchweigens" ſetzen die Stat. Syn. „wie das Viehe".

(5) Agende, Seite 253, XVI. Von Begräbniſſen. Der Todten. „Dagegen ſollen die heimlichen, unchriſtlichen Begräbniſſe, da Bauren ihre Todten ſtillſchweigent begraben, abgeſchaffet werden, u. ſ. f.

licher Andacht, welche die Agende in Beziehung auf die Städte und das platte Land nahmhaſt machet (6).

---

(6) Ebendaſelbſt, Seite 256: „Die öffentlichen Sepulturen ſollen geſchehen des Morgens um acht oder neun Uhr, Nachmittage um drey, dann mag man eine oder mehr Glocken läuten u. ſ. f. Wo Schulen ſind, fodern die Freunde die gantze oder halbe Schule u. ſ. f. Auff Dörffern, darinnen Kirchen ſind, fänget man an zu ſingen u. ſ. f.

I. Anmerkungen. Nach der Verfaſſung der Stadt Greifswald muß, wer die Glocken läuten laſſen will, auch die Begleitung der Schule mit nehmen, es ſey denn ein *honoratior*, der dann die Glocken auch ohne Schule haben kann. Dieſes ſtimmt mit Erfahrungen überein. Ein allgemeines Geſetz iſt aber darüber nicht; und ſo kann man von der Einrichtung einer Stadt nicht auf die andere ſchließen, zumahl einzelne Stadtgemeinden mehr Land- als Stadtgemeinden ſind (z. B. Damgarten), und der Stadtmagiſtrat dort nichts mit der Kirche eigentlich zu thun hat. In ſolchem Fall wird alles auf dortiges Herkommen beruhen.

Daß ſonſt Schulen, wo welche ſind, ganz oder halb bey Beerdigungen gefordert werden, beſaget die Agende. In welcher Verbindung dies aber hier und da mit dem Geläute und deſſen Gebrauche ſtehet, davon iſt nichts geſaget. Doch iſt glaublich, daß nach dem Sinne der Agende bey förmlichen Beerdigungen beydes mit einander zu verbinden ſey, das heißt, wo Glocken ſind, auch die Schule, wenigſtens halb ſeyn müſſe; falls nicht Ausnahmen der Art als hier in Greifswald obſervanzmäßig ſind.

II. Die Gebräuche ſind überhaupt nicht in allen Parochien dieſelben. In einigen, und zwar auf Rügen, verſammelt ſich das Gefolge, nachdem die Leiche eingeſenket und beſtattet worden, mit dem Paſtor zur Kirche, und nachdem ein Sterbelied geſungen, beſteiget der Paſtor den Altar, und lieſet eine in Form der Kirchenordnung vorgeſchriebene kleine Rede ab. Zuletzt wird die vorgeſchriebene Collecte entweder aus der Kirchenordnung oder aus Schlegels (Gottl. Dr. Generalſup.) Sammlung abgeſungen, und die Andacht mit einem angeſtimm-

Die *Verordnungen* wegen Beerdigung der Leichen *außerhalb* der Kirchen, Behandlung der Scheintodten, Rettung der Verunglückten, auch *nicht* zu

---

ten Sterbegeſang oder einem Liede von der Auferſtehung geendiget. In anderen Gemeinden beſchränket man ſich auf den Sterbegeſang, die Collecte und den Schlußvers.

Ein *Schreiben der* Kön. Hochpreisl. *Landesregierung* an Herrn Generalſuperint. Dr. Schlegel, Stralſ. den 16ten Febr. 1806, gab zu erkennen, „*daß die Verrichtung der Leichenbegängnißceremonien bey* Regen, *Schneegeſtöber oder Sturm in der Kirche geſchehen könne*, jedoch Ehrn Prediger, wenn das Leichengefolge den Wunſch der Vollziehung derſelben bey dem Grabe äußern ſollte, dieſem Wunſch ſich zu conformiren haben". Nähmlich, auf Rügen zum Beyſpiel, gehet der Prediger vom Küſter begleitet, der Leiche voraus. Dabey wird ein Sterbelied geſungen, und die Leiche wird in Begleitung des Gefolges um die Kirche herum getragen, dann zur Gruft gebracht, und eingeſenket; worauf das Gefolge zur Kirche gehet.

*Leichenpredigten* höret man nur, wenn ſie beſonders verlanget werden. In einigen Gemeinden, wohin vorzüglich die auf Mönchgut gehören, werden ſie häufig gehalten, in anderen wiederum ſelten oder gar nicht.

*Parentationen* ſind auch ſelten. Werden ſie gefordert, ſo wird dazu entweder das Sterbehaus gewählet, oder wo im Kirchdorfe die Leiche eingeſetzet wird; auch iſt alsdann der Sarg, auf Rügen z. B. wohl geöffnet.

Eben ſo iſt es mit *Collecten*, wenn ſie beſonders verlanget werden, da zweckmäßig ausgehobene Schriftſtellen, wie ſie die Agende vorſchläget, „in tono Funebri" abgeſungen werden.

Leichen Einzelner, als angeſehener Gemeindeglieder begleitet der Prediger auf Rügen oft aus dem Sterbehauſe, und ſie werden dann bloß unter Geläute, ohne Geſang, ohne Proceſſion um die Kirche, gleich beerdiget. Alle andere Leichen erwartet er an der Kirchhofspforte, und ſtellet dann unter Geſang und Geläute der Glocken die Proceſſion an.

übereilender Beerdigung der Verſtorbenen ſind bekannt, auch daß es den Kreishauptleuten oblieget, auf die deshalb ergangenen Landesgeſetze gehörig zu halten (7).

---

III. Wegen abendlicher und ſtiller Leichenbeſtattungen in Städten hat von Klinckowſtröm mehrere Reſcripte der Königl. Regierung abdrucken laſſen, (Seite 244), aus welchen erhellet, daß bey denſelben nicht allen Predigern in den großen Städten wegen der Nachfolge, ob ſie zwar dazu nicht eingeladen worden, ein Gewißes zu entrichten ſey; daß auch wegen der Beyſetzung ſelbſt keine Diſpenſation oder Verwilligung des Conſiſtorii nachzuſuchen, daß es auch von eines Jeden Gutfinden und Freyheit abhange, welchen, und wie viel Prediger er außer demjenigen ſeines Kirchſpieles, gegen Erlegung eines beliebigen Honorarii zur Folge bitten, und wie vieles Geläute er außerhalb ſeines Kirchſpieles gebrauchen oder bezahlen wolle; ferner, daß ſie durch ein Patent vom 28ſten December 1692 ſchon zugelaſſen, und durch nachherige hohe Königliche Verordnungen, Allen die ſolche verlangen, vorlängſt bewilliget, und danächſt durch vielfältigen Gebrauch zu genugſamer Obſervanz gebracht worden (Seite 247) u. ſ. f. Bis in die Nacht ſollen ſtille Beyſetzungen aber nicht verſpätet, und aller Aufwand dabey vermieden werden. Gadebuſch Staatskunde, Band 1, Seite 306, VII.

(7) Inſtruction für die in den vier Kreiſen von Schwediſch-Pommern und Rügen verordneten Kreishauptleute, Tit. 1, § 7. Siehe Sr. Königl. Majeſt. Bekanntmachung und Verordnung wegen der angeordneten vier Kreishauptleute, Oerebro, October 8, 1810.

Das Patent, betreffend die Beerdigungen verunglückter Perſonen (als Ertrunkener, Erhängter, Erfrorner) vom 17ten Februar 1794, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 787 und 88, bemerket, daß nicht alle Selbſtmörder und Selbſtmordſüchtige gleich zu achten u. ſ. f. und verordnet:

1) Daß nur allein in den Fällen, wo Jemand um der Strafe einer mit einer Lebensſtrafe zu belegenden Miſſethat zu

Das Beerdigen in Kirchen iſt im Jahr ein tauſend ſieben hundert acht und ſiebenzig dahin eingeſchränket (8), daß in Landkirchen überall keine Beerdigun-

---

entgehen, oder während der wider ihn verhängten Unterſuchung eines ſchweren Verbrechens ſich ſelbſt gewaltſamer Weiſe entleiben ſollte, deſſen Körper auf dem Schinderkarren nach dem Richtplatze zu führen und daſelbſt einzuſcharren ſey.

2) In allen andern Fällen aber, wo die Gewißheit oder der Verdacht eines ſelbſt veranlaßten gewaltſamen Todes eintritt, dem Leichname das ordentliche Begräbniß, ohne daß irgend ein Zeichen der Ehrloſigkeit eintrete zu verſtatten, hinfolglich auch das Tragen und Beerdigen eines ſolchen Verſtorbenen von eben denen zu beſchaffen ſey, welchen ſolches im Fall der Todte natürlichen Todes geſtorben, obgelegen hätte, als wozu ſelbige, falls ſie nicht von ſelbſt ſchon aus ſchuldiger Menſchenliebe ſich dazu verſtehen ſollten, von ihrer Obrigkeit oder Herrſchaft zuerſt durch zweckdienliche Vorſtellungen zu bewegen, wenn aber ſolche nichts fruchteten, durch angemeßne Zwangsmittel anzuhalten ſind.

3) Sollte ihnen dieſes zum Vorwurf gemacht werden von Jemand, ſoll derſelbe in Geld- und Gefängnißſtrafe verurtheilet werden u. ſ. f.

Auch, Patent, Septemb. 27, 1799, Landes-Urk. Suppl. band 4, Seite 619:

„Schnell ums Leben gekommene Perſonen ſollen, um der Verheimlichung unglücklicher und gewaltſamer Todesarten möglichſt zuvorzukommen, nicht eher beerdiget werden, bevor die Art ihres Todes in Gewißheit geſetzet worden, und jede Obrigkeit und Juris-Dictionsherrſchaft hat die rechtliche Verbindlichkeit darauf zu ſehen, daß dieſe geſetzliche Verfügung auf das Genaueſte befolget werde".

(8) Gadebuſch Staatskunde, Band 1, Seite 305 und 306, VII). Das Patent iſt im zweyten Supplementbande der Landes-Urk. abgedruckt, Seite 391 bis 94. Dieſem vom 29ſten Mai 1778 datirten Patente gemäß, mußten alle in Stadtkirchen befindliche Begräbnißcapellen und Gewölbe mit Zuglöchern nach der äußren Seite der Kirchen binnen drey

gen als in den Erbbegräbniſſen der Familien und Güter frey ſtehen. Dagegen iſt aber einem Jeden erlaubet, ſich auf Kirchhöfen oder auf eigenem Grund und Boden beſondere Erbbegräbnißſtätten einzurichten, welchen alle Rechte eines Kirchhofes zugeſtanden ſind. In Städten haben die Beſitzer eigener Begräbniſſe in den Kirchen ihre Beſitzungen zwar behalten (9),

---

Monathen von Zeit der Bekanntmachung verſehen werden, Leichenbeyſetzungen unter den Geſtühlen hörten gänzlich auf, ſobald die Erbbegräbniſſe nicht mit Leichenſteinen bedecket waren; die Leichen werden in der Kirche zuerſt in eine beſondere, dazu paßliche Kammer getragen, und wohl bedecket; und, ſobald das Leichengefolge die Kirche verlaſſen, und nicht früher, darf die Grabſtätte geöffnet, und bloß in Gegenwart einiger ſolches etwa verlangenden Verwandten die Leiche eingeſenket, und ſogleich beſtattet werden. Sogleich werden einige hierzu eingerichtete Kirchenfenſter drey bis vier Tage geöffnet u. ſ. f.

(9) Der Magiſtrat der Stadt Greifswald hat beſchloßen, das Beerdigen der Leichen in den Stadtkirchen überall abzuſchaffen, und ein vor dem Mühlenthor, an der wolgaſter Landſtraße belegenes Grundſtück von mehr als vier Morgen, das ſeiner Lage und Beſchaffenheit nach, der Abſicht am angemeßenſten befunden, zu einem allgemeinen Begräbnißplatz einzurichten, ſogleich den Anfang gemacht, Greifswald. wöchentlicher Anzeiger für das Jahr 1815, Nr 7, Publicandum.

Anmerkung. Dem (Note 8, angeführten) Patente wegen der Beerdigungen zu Folge lieſſen Prediger auf dem Lande die Garbekammern (Behältniſſe mancherley Geräthſchaften und Baumaterialien) nebſt anderen Stellen auf den Kirchhöfen aus Kirchenmitteln zu Grabſtätten einrichten, und weiles ohne nachgeſuchte Einwilligung geſchehen (†), wurde ſolches zwar anfangs unterſaget, auf des rügenſchen geiſtlichen Predigerſtandes Vorſtellung,

---

(†) Reſcr. Reg. Regim. vom 2ten Jul. 1781, Landes-Urk. Supplem. Band 4, Seite 447.

K 2

Plätze zur Einrichtung neuer Grabſtätten werden nicht mehr verkaufet. Leichen natürlicher Blattern Todter müſſen in jeder Hinſicht mit beſonderer Vorſicht zur Erde beſtattet werden (10).

Gewöhnlich wird wohl ein Jeder an ſeinem Wohnorte beerdiget. Doch lieſſen einzelne Familienglieder das Irdiſche der verſtorbenen Ihrigen oft von dem bisherigen Wohnorte oder kurzem Aufenthalts- oder Todesorte (11) durch mehrere Kirchſpiele zur Familiengruft fahren. Ward daher ein Todtenzoll geſetzlich? Ein bekanntes Leichenreglement, welches ſich auf dieſe Frage bezieht, iſt zwar entworfen, eine geſetzlich verbindende Kraft erhielt es aber nicht (12).

---

aber, und nach erfolgter landſtändiſchen Erklärung, dieſes wieder zugeſtanden, und zuletzt durch einen Tribunalsausſpruch beſtätiget, von Klinckowſtröm, § 5, Seite 99. Die Erkenntniß des Königl. Hohen Tribunales wegen der Gärbe-Kammern vom 18ten Jauuar 1790, ebendaſelbſt, Anhang, Seite 123.

(10) *Publicandum* gegeben im proviſoriſchen Regierungs-Conſeil den 24ſten Auguſt, 1810, 3): Das Ausſtellen der an Blattern verſtorbenen Perſonen fällt ſchon von ſelbſt weg, und iſt bey willkührlicher Strafe unterſagt, und ſind die Tiſchler angewieſen, die Fugen und Ritzen der Särge wohl zu verpichen, die Todtenfrauen aber ſind erinnert, ſich bey Beſorgung der Leichen eigener, außerdem nicht zu tragender, Kleidungen zu bedienen. Die Leichen ſollen überdem außerhalb des Wohnorts an beſondern Stellen begraben und auf Leichenwagen, ohne andere als die nothwendigſte Begleitung zu ihrer Ruheſtätte gebracht werden.

(11) *Balthaſar* (Aug.) de matricul. eccleſ. pag. 139, Nota 128.

(12) Der Verfaſſer deſſelben ſoll ſeyn, Albert von Krakevitz, Dr. und Generalſuperintendent. Es wurde abge-

Sämmtliche Pfarrer der Landgemeinden ſind verpflichtet, von allen denjenigen in ihrer Landgemeinde ſich ereignenden und zu ihrer Kenntniß kommenden Todesfällen, welche in Anſehung des Nachlaſſes oder der Nachgebliebenen eine öffentliche Vorkehrung, es ſey zum Zweck der Inventur oder der Bevormundung,

---

faßt den 26ſten Junii, 1726, und iſt mitgetheilt von Klinckowſtröm, Anhang, Seite 124 und 25. Es hat alſo hauptſächlich geſchichtlichen Werth, und will, daß Prediger des Ortes wegen der bloßen Wegführung der Leiche von dem Orte, wo ſie iſt, für Glocken, Kirchen und Schule nichts fordern. Auch nicht, wenn Leichen von einem Kirchſpiele durchs andere geführet werden, beym Paſſiren, im Fall die Führer der Leichen das Geläute nicht verlangen, desfalls gar nichts prätendiren u. ſ. f.

Dieſes Leichenreglement wurde zu ſeiner Zeit von den damahligen Geiſtlichen angefochten, und die Widerſprüche ſcheinen der Landesobrigkeit, bey dem Mangel einer Nachgiebigkeit von Seite der Stände, wichtig genug vorgekommen zu ſeyn, um lieber alles liegen zu laſſen. Entſtehen in vorkommenden Fällen, wie gewiß höchſt ſelten, vielleicht nie von Seite eines Predigers geſchehen ſeyn mag, Zweifel, ſo können bloß Obſervanz oder Judicata des Königl. Conſiſtorii oder des höchſten Gerichtes entſcheiden.

Werden die Glockengebühren bezahlet, ſo gibt das, was örtlich iſt, den Maßſtab an.

In Anſehung aller verſtorbenen irgend Dürftigen gilt ewig das Wort, *Stat.* Syn. Cap. 11, Seite 8, XXV: ſo Armuth für Augen iſt, gebühret Predigern und Kirchen-Dienern umb Gottes willen die Chriſtlichen Ceremonien zu verrichten. Und XXIV: in den von Alters gewöhnlichen Accidentalien, was die Leute, wie hergebracht, zufällig geben von Kranken Beſuchung, Begräbniſſen, ſollen Prediger allen böſen Schein und Eigennutz vermeiden u. ſ. f. Ferner, Agende. Von Begräbniſſen, Seite 255: ſo aber der Mangel — deswegen ſoll man die Begräbniß nicht auffhalten u. ſ. w.

oder Erbſchichtung erfordern, dem competenten Gericht eine Anzeige ungeſäumt zu machen (13).

Leichenpredigten gingen zwar ein, auch mit Aufwand verbundene Begräbniſſe hörten auf, und machten den ſtillen und einfachen Platz. Heilig blieb aber das Andenken an liebe Verſtorbene, heilig ſollte es auch öffentlich erhalten werden, unter andern auch „wenn ein

---

(13) Siehe Note 2, Verordnung wegen des Juſtizweſens, Titel III, § 30.

An den Herrn Generalſuperintend. Dr. Ziemſſen, Stralſ. Januar 30, 1813: Wenn das Patent vom 8ten April 1811 betr. die in der Allerhöchſten Verordnung Sr. Kön. Majeſtät, wegen Einrichtung des Juſtizweſens enthaltenen beſonderen, auf Rechts-Angelegenheiten des Geſindes und der dienenden Kathenleute auf dem Lande vorzüglich ſich beziehenden Vorſchriften § 30, es den ſämmtlichen Pfarrern der Landgemeinden zur Obliegenheit macht, von allen denjenigen — ungeſäumt zu machen, die Königl. Regierung aber aus den mit dem Königl. Greifswalder Kreisgerichte ſtatt gehabten Verhandlungen über die von Demſelben in dieſer Hinſicht unter dem 3ten v. M. an die Prediger des Greifswalder Kreiſes erlaſſenen öffentliche Aufforderung —, So geſinnen wir an den Herrn General-Superintendenten hiedurch per Circulare die Synodalen der Greifswalder-Probſtey zur Beobachtung ihrer Pflichten auch in dieſem Stücke aufzufordern u. ſ. w.

An den Probſt Kriebel zu Wolgaſt den 28ten Mai 1810, (In ſimil. mut. mut. an ſämmtliche übrige Probſteyen mit Ausnahme jedoch der Stralſundiſchen). Da es zur beſſren Einrichtung des Vormundſchaftsweſens auf dem platten Lande und zur Vermeidung von Irrungen und Mißbräuchen, die aus der verabſäumten Beſtellung von Vormundſchaften oder Curatelen in Vorkommenheiten, wo ſolche erforderlich ſind, leicht entſtehen können, höchſt angelegen iſt, daß diejenigen Fälle,

verſtorbener Chriſt zur Begräbniß **abgekündiget** wird (14).“

Im **Todtenverzeichniſſe** bemerket der Prediger ſelbſt, und mit leſerlichen Schriftzügen: den Sterbetag, und die Tageszeit, als Morgens, Mit-

---

in welchen Vormünder oder Curatoren verordnet werden müſſen, jedesmal aufs baldigſte zur Kenntniß desjenigen Gerichts gelangen, in deſſen Gerichtsbezirk ſie ſich ereignet haben, die Anzeige davon aber von Niemandem füglich und leichter geſchehen kann, als von den Predigern, denen ſchon vermöge ihres Amts die Fälle, worauf es hiebey ankommt, in ihren Gemeinden nicht verborgen bleiben können, die damit ohnehin ſchon Befaſſung haben, auch die dazu nöthige Fähigkeit und Glaubwürdigkeit beſitzen, ſo wird hiemit verordnet:

Sämmtliche Prediger auf dem Lande, ſo wie diejenigen Stadtprediger, welche Land-Eingepfarrte haben, und namentlich die Prediger zu Wolgaſt und Laſſan in Rückſicht der dortigen Domanial Mühlen, ſollen in Obliegenheit ſeyn, diejenigen Todesfälle, welche ſich in ihrer Gemeinde künftig ereignen, und die Beſtellung von Vormündern für nachgelaſſene minderjährige Kinder, oder von Curatoren für abweſende oder unbekannte Erben nothwendig machen, jedesmahl unverzüglich und auf Koſten der dabey intereſſirten Perſonen, demjenigen Königl. Amtsgericht, in deſſen Gerichtsbezirk der Verſtorbene ſeine Wohnung gehabt, anzuzeigen.

Im Reſcripte an die Greifswald. Probſtey heißt es: und namentlich die Prediger zu Gützkow in Rückſicht der dortigen Domanial-Mühle. In den Reſcripten an die übrigen Probſteyen fällt dieſer paſſus ganz weg.

(14) **Agende**, Seite 255. Dieſe Abkündigung hält man nähmlich mit der ſogenannten öffentlichen Todesanzeige (oft auch genannt: Dankſagung) gewiſſermaßen für ein und eben daſſelbe ehrwürdige Berufsgeſchäft, welches am nächſten Sonntage nach einem erfolgten Sterbefalle, nach geendigter Predigt, auf der Kanzel kurz verrichtet wird.

tags, Abends, oder Nachts; das Jahr und den Tag der Beerdigung, mit Buchſtaben, nicht in Ziffern oder Zahlen; Vor- und Zunahmen nebſt Stand, Würde auch Gewerbe des Verſtorbenen; den Geburtsort des Begrabenen, in ſo fern derſelbe mit Gewißheit in Erfahrung zu bringen, den Ort, wo er gewohnt und geſtorben; das von ihm erreichte Alter; die Krankheit, woran er geſtorben (15). Und, ob er unter ärztlicher Behandlung und zwar während der ganzen Krankheit, oder doch während der letzten acht und vierzig Stunden geweſen (16)?

---

(15) Patent, October 20, 1791, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 576 bis 79. Verordnung der Königl. Regierung März 1, 1815.

(16) Reſcript Derſelben Decbr. 15, 1815.

# IX. Einzelne beſondere Amtspflichten des Predigers.

## Erſte Abtheilung.

Im Anfange iſt mitgetheilt eine allgemeine Nachricht von Wochenpredigten über freye Texte, über die letzten Leiden und den Tod Jeſu Chriſti, und den Katechismus.

1. Meineidwarnung.
2. Geſchäfte bey zum Tode Verurtheileten.
3. Landtagsreiſen.
4. Bevollmächtigte beym Landkaſten aus dem Predigerſtande.

Zum Schluß: Bibelgeſellſchaft für Pommern und Rügen.

Vielen derjenigen Predigten, welche in den erſten Städten des Landes an einzelnen beſtimmten Wochentagen zu halten ſind, liegen ſelbſtgewählte Texte zum Grunde, und die Stunde, in welchen man ſie hören kann, heißt hier und da auch Bethſtunde (1). Außer den Predigten über freye Texte werden andere, und zwar theils in den Faſten über vorgeſchriebene Abſchnitte aus der Geſchichte der letzten Leiden und des Todes Jeſu gehalten, und, nach den Anordnungen, im Frühlinge, Sommer und gegen den Herbſt, andere über den Catechismus (2), und in einer Frühſtunde, des Morgens. Obgleich die Meinung einzelner berühmter Homileten ſich gegen die letztere Art Predigten erkläret hat, ſo gehören ſie in die-

(1) Vergleiche Langemak's (M. Gregor) Betrachtungen über die Pſalme, Roſtock 1757, gr 8. Mit dieſen Bethſtunden ſind diejenigen nicht zu verwechſeln, in welchen ein Bußpſalm oder ein anderes Kapitel aus der Bibel, nebſt dem Kirchengebethe vorgeleſen zu werden pflegt, nachdem vorher ein Lied geſungen iſt, ſo wie die Andacht auch mit Geſang geendiget wird.

(2) Kirchen = Ordnung. Das andere Theil. Von der Repetition des Catechiſmi u. ſ. w. Seite 22. „Wenn der Catechiſmus in Städten repetiret wird, ſoll man das Volk und die Hauß = Väter vermahnen, daß ſie mit ihren Kindern und Geſinde u. ſ. f. Dazu ſoll der Küſter Abends und Morgens die Bet = Glocke ſchlagen, die Leute zum Gebet damit zu erinnern.

ſem Lande mit zu denen, welche an Wochentagen vorzüglich gehöret werden (3).

Damit ſich Niemand des Meineides ſchuldig mache, laden die Gerichtshöfe, vor welchen der Eid geſchworen werden ſoll, wohl einen Prediger ein, um Schwörende auf die Wichtigkeit des Eides überhaupt, und insbeſondre desjenigen aufmerkſam zu machen, welcher bey dieſer Gelegenheit geſchworen werden ſoll. Eine genauere Kenntniß des zu Beeidigenden und des Rechtsſtreites verſchaffen die Acten, welche von Seite der Gerichtshöfe zuvor dem Prediger eingehändiget werden, und führen ihn zugleich auf den ſicheren Standpunct, von welchem er bey einem ſolchen kurzen und nachdrucksvollen Vortrage in Gegenwart der Richter und der Parteyen ausgehen kann (4). Nach den Umſtänden erhält er zugleich das Geſchäft die Religionskenntniſſe des

---

(3) Ammon's (Chſtph Friedrich) Handbuch der Anleitung zur Kanzelberedſamkeit für chriſtliche Religionslehrer, Neue Ausg. Nürnb. 1812, gr 8, Seite 97, 6) „Auch die Catechismuspredigten ſind den u. ſ. f.

Auch in Capellen des platten Landes wird über den Catechismus geprediget, nach der Kirchen-Ordnung. Das andere Theil, Seite 20: „wo die Paſtores auff u. ſ. f. Vergleiche Sammlung, Band 1, Seite 258, ***) Note. Daß die feyerlichen Predigten über die Paſſion, nach Anleitung des Paſſionales Bugenhagens, gehalten werden, iſt eben ſo bekannt, als die Zeit, in welcher man ſie überall im Lande hören kann.

(4) Predigten und Reden, meine, bey verſchiedenen Gelegenheiten u. ſ. w. Stralſund 1797, gr 8, Eideswarnung Seite 189 bis 92. Meineidswarnung, Greifswald 1814, angehängt meiner Reformationspredigt, Seite 29 bis 32.

Auch vor Trauungen wieder verſöhnter Ehegatten erhält der Prediger, welcher dieſe Handlung auszuführen hat, um die Geſchichte des Streites und den Rechtsgang zu kennen, die Acten.

einen oder anderen zu Beerdigenden zuvor zu erforſchen, zu begründen, zu berichtigen und zu erhöhen.

Einzelne Reſcripte der königlichen Hochpreislichen Landesregierung wegen Bereitung und Ausführung nach Greifswald geführter und daſelbſt zum Tode verurtheilter Miſſethäter (Maleficanten), gaben wegen vorhandener Beſchaffenheit des Miniſterii zu Greifswald, nach, daß zum Unterricht (Präparirung) eines Inquiſiten auf Koſten des Fiſkus ein Candidat der Theologie angenommen werden konnte. Im Fall der Vollziehung der Strafe an dem Orte, an welchem das Verbrechen begangen war, wurde der des Todes ſchuldig Befundene vom Prediger jenes Ortes ſowohl mit den letzten ſacris verſehen, als auch folgenden Tages zur Hinrichtung begleitet" (5). Ob übrigens ein Prediger den Unglücklichen begleite, oder ſich zwey in dieſes betrübende Geſchäft theilen, iſt Sache des Oertlichen, der Verfaſſung und des Beſonderen, welches Ueberzeugung, Vorſchrift und Umſtände beſtimmen. Den Unterricht der Verurtheileten übernimmt gewöhnlich ein Prediger.

In Anſehung der Landtagsdeputirten des geiſtlichen Standes erging wegen Erſetzung der Koſten der Landtagsreiſen zum Beſcheide, „daß in Anſehung des nun geweſenen Landtages die bisherige Obſervance, nach welcher den Ehrn Predigern, wenn ſie deputirt worden, die Koſten von den Kirchen des Synodi bis hierzu vergütet werden, jedoch vom Kam-

---

(5) Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 679.

meraldepartement erwartet werde, daß ein Jeder derſelben die gebührende Mäßigung beobachten werde" (6).

Abſeiten des Predigerſtandes werden auch Bevollmächtigte bey dem Landkaſten (in Stralſund) ernannt (7).

---

(6) Sr. Königl. Majeſtät offenes Ausſchreiben und Gebot an ſämmtliche Stände — betreffend den allgemeinen Landtag am 4. Auguſt 1806, Fol. „Vom Prieſterſtande müſſen ſich der General-Superintendent und zwey Pfarrer aus jeglicher der benannten Probſteyen einfinden. Letztere werden, ein Jeder in der Probſtey, wozu er gehört, von den ſämmtlichen Pfarrern derſelben gewählt, und diejenigen, welche die mehreſten Stimmen erhalten, vom Conſiſtorio in Greifswald mit gehöriger Vollmacht verſehen; auch hat das Conſiſtorium die Wahltage anzuſetzen, und anzuordnen, wo und wie die Wahl geſchehen ſoll".

Jenes Reſcript wurde Stralſund November 15, 1816, an den Herrn Generalſup. Dr. Schlegel erlaſſen, und unterzeichnet: Hans Henrich von Eſſen.

(7) Staats-Kalender für Neu-Vor-Pommern und Rügen auf das Jahr 1817, 4, Dr. Steuerſtaat. Bevollmächtigte beym Landkaſten (in Stralſund). a) Abſeiten der Ritterſchaft und des Adels. b) Abſeiten des Predigerſtandes. c) Abſeiten des Bürgerſtandes. d) Abſeiten des Bauernſtandes. Dieſe Einrichtung gründet ſich in: Sämmtlicher Stände in Pommern und Rügen Beſchluß, gemacht, bewilligt und in einem Abſchiede verfaßt auf dem allgemeinen Landtage, der am 18ten Auguſt 1806 in Greifswald beendigt ward, 4, § 5, Seite 7: „demnach alle vier Stände in Meinen Teutſchen Staaten, vermöge der Einführung der Schwed —; ſo habe Ich auch in Gnaden erlauben wollen, daß, nachdem der ehemalige Landkaſten nunmehr gänzlich aufgehört hat, ein beſonderer und neuer mit Beibehaltung deſſelben Namens errichtet werden ſoll, um aus demſelben die Bezahlung der Landesſchulden zu beſor-

Der Zweck der Bibelgeſellſchaft für Pommern und Rügen iſt: Ausbreitung der heiligen Schrift nach der Ueberſetzung, die eine jede Confeſſion angenommen hat, ohne Anmerkung oder Erklärung. Ein Jeder, der einen jährlichen Beytrag unterzeichnet, wird Mitglied der Geſellſchaft; und wer auch nur ein Mahl einen Beytrag gibt, ſoll als Wohlthäter derſelben anerkannt werden. Aus den Mitgliedern der Geſellſchaft wird ein Ausſchuß gewählt, welcher die Angelegenheiten derſelben beſorgt, und ſich bemühet richtige Nachrichten von dem Bedarf an Bibeln in den beyden Provinzen zu erlangen, und die beßten Mittel anwendet, demſelben abzuhelfen, ſo daß die ganze Bibel oder das neue Teſtament allein, denen die ſolche nicht kaufen können und dieſes gehörig beſcheinigen, von der Geſellſchaft ganz oder zum Theil unentgeldlich gereichet werde. Der Ausſchuß wird ſich ein Mahl im Monathe, und zwar am erſten Dienſtage deſſelben, und wenn es nöthig iſt öfter, verſammeln. Jährlich wird eine allgemeine Verſammlung der Geſellſchaft gehalten, in welcher die neuen Directoren gewählt werden, der Bericht über die Fortſchritte der Geſellſchaft, die Einnahme und Ausgabe derſelben vorgeleget wird. Dieſer Bericht und eine Ueberſicht der Einnahme und Aus-

---

gen. Drei Bevollmächtigte von Ritterſchaft und Adel, von jeder Claſſe Einer, und Drei von jedem der drei übrigen Stände, ſollen unter dem Namen von Bevollmächtigten beim Landkaſten die Geſchäfte deſſelben, einer von Ständen für ſelbige auszufertigenden Inſtruction gemäß, zu betreiben und zu verwalten haben. Mit der Wahl ſo wie mit der Wiederbeſetzung eines abgehenden Bevollmächtigten ſoll auf die Art verfahren werden, wie — vorgeſchrieben iſt.

gabe der Geſellſchaft, ſo wie die Nahmen der Mitglieder und Wohlthäter, werden gedruckt (8).

Zu Greifswald iſt eine Bibelcommitte.

---

(8) Dieſe Nachricht iſt dem Hauptinhalte nach aus einer im Jahr 1816, gedruckten Nachricht, Stralſund, Folio, 1 Bogen, welche mit der Stralſundiſchen = Zeitung vertheilet wurde, gezogen.

# X. Einzelne beſondere Amtspflichten des Predigers.

## Zweyte Abtheilung.

1. Von Beförderung einzelner geſetzlicher Ordnungen und gemeinnützigen Anſtalten durch Beyſtand der Prediger, vorzüglich des platten Landes.
Letzte Willens-Erklärung einzelner Sterbender vor dem Prediger, und zwey männlichen Zeugen. Anzeige eingetretener Todesfälle, wegen zu beſchaffender Bevormundung.
Marionettenſpieler.
Schutzblatternimpfung.
2. Von pflichtmäßigen Berichten, welche an die Oberen abzuſtatten ſind, monathlich und beym Anfange eines neuen Jahres. Tabelle, Volksliſte u. ſ. f. Im Allgemeinen von Kirchenbüchern und dem Nachſehen oder Unterſuchung derſelben.
3. Auszuſtellende Scheine.
4. Von Collecten.

Anhang.

Von Küſtern.

1. Daß es dem Geſinde und den zur Claſſe der dienenden Kathenleute und Dienſtbothen, der Einlieger, Müller, Schäfer, Holländer, Krüger und Handwerker gehörigen Perſonen auf dem platten Lande vergönnet iſt, ihren letzten Willen vor dem Pfarrer ihrer Gemeinde und zweyen Zeugen männlichen Geſchlechts mit Rechtsbeſtand zu erklären, ſo daß die von beyden Zeugen beſtätigte Angabe des Pfarrers über die geſchehene Etklärung, oder das von demſelben darüber Aufgezeichnete und von den beyden Unterſchriebene oder Anerkannte die völlige Kraft eines letzten Willens haben ſoll, gründet ſich in der Landesverfaſſung (1).

Danächſt auch, daß ſich in der Landesgemeinde ereignende, und zur Kenntniß der Prediger kommende Todesfälle, welche in Anſehung des Nachlaſſes oder der Nachgebliebenen eine öffentliche Vorkehrung erfordern, es ſey zum Zweck der Inventur oder der Bevormundung oder Erbſchichtung, von ihnen dem competenten Gericht ungeſäumt angezeiget werden ſollen (2).

In Betreff der Marionettenſpieler ſind, dem Inhalt einer hohen Miniſteralreſolution nach, ſämmtliche

---

(1 und 2) Patent, wegen Einrichtung des Juſtizweſens § 30 und 31, ſ. Von Beerdigungen, Note 2 und 7.

Prediger aufgefordert, in allen ihnen bekannt werdenden Fällen, wo von Marionettenſpielern durch unmoraliſche, zweydeutige und ſchmutzige Darſtellungen gemeinſchädliche Mißbräuche getrieben werden, die Anzeige ohne allen Verzug der kompetenten Polizeybehörde zu machen, damit dieſe gegen die Contravenienten ſofort ihres Amtes pflegen könne (3).

Mit dem Umfange der mannigfaltigen und großen Pflichten, welche die im Vaterlande nach und nach ausgebreitete Impfung der Schutzblattern auf dem Predigtſtuhle und im Umgange mit allen Gliedern der Gemeinde aufleget, machen die Landesverordnungen bekannt (4 a).

---

(3) Junius 18, 1816. Vermöge der hohen Miniſterialreſolution wurden unter dem 6ten April 1813 ſämmtliche Regierungen von dem vormahligen Departement der allgemeinen Policey angewieſen, die conceſſionirten Marionettenſpieler unter ſtrenger policeylicher Controlle zu halten, und denjenigen, welche durch unmoraliſche, zweydeutige und ſchmutzige Darſtellungen ſchädlich werden, ohne weiteres den Gewerbſchein abnehmen zu laſſen, auch hiedurch die Polizeybehörden zu inſtruiren, und zugleich die Prediger und Pfarrer aufzufodern, letztere durch ſpecielle Anzeigen der zu ihrer Kenntniß gekommenen Mißbräuche dieſer Art in den Fall zu ſetzen, gegen die Contravenienten ihr Amt zu verwalten, unter dem 26ſten Mai 1816 dem königlichen Oberpräſidio eröffnet, um hiernach an die Demſelben untergeordneten Polizeybehörden und Geiſtlichen das Nöthige zu erlaſſen.

(4 a) Patent, Februar 9, 1803, Bogen 1, 4, macht auf den großen Vortheil der in allen Ländern vielfältig angeſtellten Verſuche mit Einimpfung der Kuhblattern oder Kuhpocken aufmerkſam, mit Anzeige, daß die kön. Regier. bey der Ihr anvertrauten oberpolizeylichen Obſorge für die möglichſte Erhaltung der Geſundheit der Einwohner dieſes Landes und deren Verwahrung vor Anſteckung von dem natürlichen Blatterngift

Aus dem Antheile, welchen ein Prediger auf dieſe Art, an der Erhaltung des Anſehens bürgerlicher Ordnungen und der wichtigen Anſtalt der Schutzblatternimp-

---

nicht länger Anſtand nehmen mögen, zum Unterricht und zur Belehrung derjenigen Einwohner, welche von dieſem Gegenſtande noch nicht hinreichende Kenntniß haben, nachdem hierüber das kön. Geſundheitscollegium als auch Herrn Landſtände vernommen worden, bekannt zu machen, und empfiehlt eine möglichſt ſchnelle, allgemeine Verbreitung der Kuhpocken-Impfung angelegentlichſt.

Anzeige der kön. Regier. Jun. 24, 1807, Bgn 1/2tel, 4, daß im Staats- Geſchichts- und Haushaltungs-calender für das Jahr 1808 eine möglichſt genaue Ueberſicht der Reſultate aller vom erſten Anfange an bis zum Schluß des Jahres 1806 in Pommern und Rügen vorgenommenen Impfungen mit Schutzblattern eingerückt, und damit in der Folgezeit fortgefahren werden ſolle. Geſammte Aerzte und Wundärzte vom Civil- und Militärſtande und die ſich ſonſt noch mit der Vaccination abgegeben hatten, werden aufgefordert, ein genaues Nahmensverzeichniß aller von ihnen ſeit 1801 bis 806 mit Schutzblattern geimpften Individuen u. ſ. f.

Ein öffentliches Ausſchreiben der verordneten Gouvernementscommiſſion (Junius 15, 1808), erinnert § 4: die Magiſträte in Städten und Ehrn Prediger auf dem Lande und fordert ſie auf, die tabellariſchen Verzeichniſſe über die Statt gefundenen Impfungen der Kuhblattern nach den Vorſchriften welche die dieſerhalb ergangenen Regiminalvorſchriften mit mehrerem enthalten, jährlich im Januarmonath bey der Gouver. commiſſ. einzureichen.

Publicandum, des proviſoriſchen Regierungsconſeils (Aug. 24, 1810, 4, 1 Bog.) fordert Prediger, Gutsbeſitzer und Obrigkeiten alles Ernſtes auf, in ihrem Bezirk die Einimpfung der Schutzblattern möglichſt zu befördern; und (October 8, 1810,) wegen — im vorgeſchriebenen Formular befindlichen Rubrik über die Stimmung der Gemeindeglieder in Anſehung der Schutzblattern-Impfung. Der Ankauf gedruckter Formulare zu den Blatterntabellen in der

ſungen zu nehmen hat, folget von ſelbſt, daß er auch Berichte abzuſtatten haben wird, die den Fortgang

---

Kön. Regierungsbuchdruckerey für Rechnung der Kirche wird erlaubt. Und durch ein Schreiben der kön. Regierung vom 18ten November 1816 ſind die Prediger dieſes Landes aufgefordert, in Gemäßheit des Publicandi vom 24ſten Aug. 1810 wenigſtens einige Mahle im Jahr in ihrem Kanzelvortrag ihre Gemeinde an die Wohlthat der Vaccination zu erinnern, auch bey dieſer Gelegenheit, theils bey anderen öffentlichen Vorfällen den annoch herrſchenden Vorurtheilen gegen die Schutzblattern eifrig und gewiſſenhaft entgegenzuarbeiten, und ſo viel in ihren Kräften ſteht, für die Beförderung dieſer heilſamen Einrichtung in ihrer Gemeinde zu ſorgen.

Im Junius 1811 wird von der königl. Regierung nicht allein die jährliche Tabelle der Vaccinirten, ſondern auch bey Einſendung der Volkstabelle ein Nahmenverzeichniß der Ungeblatterten oder von der Vaccination noch übrig gebliebenen Perſonen u. ſ. f. Aus Kirchenvermögen ſollen jährlich, wenn — keinen Fortgang gewinnen können, 20 — 25 Reichsthlr zu dieſem heilſamen Zweck angewandt werden, wenn aber bey den Privatpfarren die Patronen auf die ihnen deshalb von den Predigern zu machende Anſtellung gegen dieſe Verwendung des Kirchenvermögens Schwierigkeiten erheben, oder in ſofern in der Kirchencaſſe der erforderliche Zugang zu dieſer zur Beförderung der Vaccination anzuwendenden Gelder ſich nicht finden ſollte, ſoll zu dem angegebenen Zweck eine Kirchencollecte veranſtaltet werden. Ein Reſcript der kön. Regierung an die Garzer Probſtey, Mai 29, 1811 erinnert auch noch § 5 an das Patent vom 24ſten Auguſt 1810, wornach Schullehrer keine Schüler in die Schule aufnehmen ſollen —, die nicht ein zuverläßiges Zeugniß, daß ſie die natürlichen oder geimpften Blattern überſtanden haben, beybringen können.

Publicandum der kön. Regier. Stralſ. Decemb. 2, 1812, ordnet die Verbindlichkeit zur Einimpfung der Schutzblattern von Landesobrigkeit wegen an, und, 2) daß ſämmtliche Magiſtrāte und Landprediger, denen bereits unter Jun. 21,

dieſer Anſtalt betreffen, oder die ſich auf vorkommende Todesfälle, auf den letzten Willen eines Verſtorbenen

---

1811, die Verbindlichkeit auferlegt worden, bey der jährlichen Volkszählung jedesmal eine Liſte der ungeblatterten und unvaccinirten Perſonen einzureichen, dieſe Liſte dahin erweitern, daß die kön. Regier. erſehen könne, aus welchen Gründen die Impfung unterblieben iſt. 3) Sollen Magiſträte und Landprediger ſich zweimal im Jahr mit den Phyſicis ihres Ortes über einen Zeitpunct vereinbaren, in welchem dieſelben eine allgemeine Vaccination der Kinder, deren Eltern oder Vormünder nicht von ſelbſt für die Impfung geſorget haben, vorzunehmen gedenken, und iſt dieſes 14 Tage zuvor von der Kanzel bekannt zu machen, und am nächſten darauf folgenden Sonntag zu wiederholen. Es ſollen auch, in ſofern die Armuth im Kirchſpiele es nothwendig macht, aus Kirchenmitteln jährlich 20 — 25 Reichsthaler dazu verwandt werden, um den wahren Armen die ohnehin geringen Koſten dieſer Operation zu erleichtern, und wenn die Kirchenmittel den Zugang nicht gewähren, ſo hat die Kirchenadminiſtration davon Anzeige bey der kön. Regier. zu machen, damit eine Collecte in der Gemeinde veranſtaltet werde.

Patent, Auguſt 19, 1815. Die Ueberzeugung von den Vortheilen, welche ſolche Impfungen gewähren, hat zwar mit jedem Jahr zugenommen, jedoch gibt es noch Aeltern und Vormünder, die Widerſpenſtigkeit beweiſen, und die Kinder nach der Impfung dem Arzte nicht wieder vorſtellen, weswegen es in Ungewißheit bleibt, ob auch die Impfung den vollſtändigen Erfolg gehabt habe. Daher Aeltern und Vormünder, die aus Vorurtheil, Leichtſinn oder Widerſpenſtigkeit die Impfung unterlaſſen, zur Verantwortung gezogen werden, und wenn ſie nicht binnen 14 Tagen nach der ihnen gewordenen Bedeutung einen hinlänglich beglaubten Schein, daß ſie ihren Kindern oder Pflegebefohlnen die Schutzblattern wirklich einimpfen laſſen, ſie für jedes Kind eine Strafe von 32 Schillingen, die nach den Umſtänden erhöhet werden ſoll, erlegen ſollen. Die geimpften Kinder u. ſ. f. Aus den Notizen über die Schutzblattern-

beziehen. Sie laſſen ſich aber ſo wie nach ihrem Inhalte, ſo auch nach der Zeit, in welcher ſie abgeſtattet werden ſollen, leicht an einander reihen.

Natürlich iſt die Polizeybehörde von dem, was die Marionettenſpieler ſtrafwürdiges begehen, ſogleich zu unterrichten (4 b).

Alle Prediger ſollen die in ihren Gemeinden vorfallenden Taufen der Juden oder Jüdinnen, ſo wie der getauften Kinder jüdiſcher Aeltern dem Generalſuperintendenten ſofort berichtlich anzeigen (5). Vorgefallene bedeutende Veränderungen und Ereigniſſe in Betreff des Kirchen- und Schulweſens, die dem jedesmahligen Generalſuperintendenten unbekannt geblie-

---

Impfungen und die Menſchenblattern in Pommern und Rügen für das Jahr 1815, (Staatscalender für das Jahr 1817) erhellet, daß es den Bemühungen der Prediger und Aerzte gelungen ſey, die Vaccine mit Glück auszubreiten.

(Wo ſind die erſten Kuhblattern inoculirt worden? Die *Schleswig — holſteiniſche Provincialberichte* des Jahres 1815, Seite 77, erzählen, *Plett*, Hauslehrer bey einem Holländer zu Schönweide, habe daſelbſt 1790 öfter gehört, daſſ Mädchen, welche mit den Kuhblattern angeſteckt worden, in der Folge von den Menſchenblattern befreyt geblieben wären. Er habe aus dieſen Erzählungen geſchloſſen, daſſ die Kuhblattern vor den Menſchenblattern ſchützten, und habe, nachdem er ein Jahr darauf ſeine Condition gewechſelt, und als Hauslehrer zum Pachter Martini auf Haſſelburg gekommen, einen glücklichen Verſuch mit der Inoculation der Kuhblattern an drey Kindern gemacht. So ſey dieſe Erfindung ſchon im Jahr 1791, mithin 5 Jahre früher als ſie in England bekannt geworden, in einem zu Deutſchland pp).

(4 b) Note 2. Auch der Text.

(5) Regierungsſchreiben vom 29ſten Januar 1817.

ben, werden demſelben am Schluß eines jeden Monathes bekannt gemacht (6).

2. Geſammte Prediger im Lande ſollen im Junius jeden Jahres die in ihren Gemeinen binnen Jahresfriſt etwa vorgefallnen merkwürdigen Ereigniſſe der Regierungsbuchdruckerey in Stralſund zum Behuf der Einrückung in den pommerſchen Haushaltungs- und Geſchichtscalender zuſenden (7).

Vom Anfange des Jahres ein tauſend ſiebenhundert ſieben und neunzig an, wird in der Mitte des

---

(6) Laut eines Schreibens der kön. Regier. November 13, 1816. Die Erweiterung der monathlich an des Königes Majeſtät einzuſendenden Immediatberichte u. ſ. f. — ſoll jedesmal in den fünf erſten Tagen eines neu angehenden Monathes von allen während des Laufs des zuletzt verfloſſenen Monathes in Betreff des Kirchen- und Schulweſens in dieſer Provinz ſich zugetragenen bedeutenden Veränderungen und Ereigniſſen der Herr Generalſuperintendent ausführlichen Bericht erſtatten. Prediger haben daher dem Herrn Generalſup. wenn in ihren Gemeinden ſich ſolche Vorfälle und Ereigniſſe zutragen ſollten, die Demſelben unbekannt geblieben, davon am Schluß eines jeden Monathes ausführliche Nachricht zu geben.

(7) Dieſe Ereigniſſe können in ſeltſamen Geburten beſtehn, in bemerkenswerthen Sterbefällen entweder wegen hohen Alters oder plötzlichen und unerwartet unglücklichen Todes, in allgemein herrſchenden Krankheiten oder auch in auffallend guten Handlungen. Reſcript vom 15ten Jun. 1792. Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 593. Von Pachelbel, Seite 90.

Anmerkung. Die monathlichen Liſten der Gebornen, Getraueten und Geſtorbenen hörten ſeit dem Jahre 1795 auf, vermöge eines königl. Regierungsreſcriptes vom 30ſten Januar, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 594.

Das Reſcript, welches die Heyrathsfälle, ſo wie die Geburten und Sterbefälle vom Anfange des Jahres 1784 an einzuberichten geboth, wurde bekannt gemacht September 30, 1783.

Januar Monaths eines jeden Jahres ein Verzeichniß aller an natürlichen Blattern im vorigen Jahre verſtorbenen erwachſenen Perſonen Kinder männlichen und weiblichen Geſchlechtes mitgetheilet (8).

Uebrigens weiß ein Jeder, daß mit dem Jahre ein tauſend ſiebenhundert ſieben und ſiebenzig die beſtändigen Zählungen der Landeseinwohner eingeführet ſind, die man am Ende eines jeden Jahres wiederhohlet, und deren jedesmahliger Beſtand in Tabellen nach einem vorgeſchriebenen Formulare eingetragen wird, und die im Januarmonathe jedes neuen Jahres der Landesregierung eingeliefert werden. In den Städten laſſen die Magiſträte dieſes Geſchäft beſorgen, auf dem platten Lande ſtehet daſſelbe unter der Aufſicht der Prediger (9).

---

(8) Dieſes Reſcript der kön. Regier. vom 16ten October 1797 an den Magiſtrat zu Greifswald theilte Derſelbe dem hieſigen Geiſtl. Miniſterio mit, am 30ſten October deſſelben Jahres.

Das Verzeichniß an Blattern verſtorbener Perſonen ſoll auf einem beſonderen Foliobogen zugeſandt, und von den Pröbſten unter einem beſonderen Couvert an die königliche Regierungscanzley nach Stralſund geſandt werden, Reſcript an die ſämmtlichen Präpoſiten vom 28ſten October 1800. Erneuert Junius 20, 1803.

(9) Gadebuſch Staatskunde, Band 1, Zweytes Hauptſtück, § 1, Seite 253.

Stralſ. Nobr 3, 1777. An geſammte Städte: auch Amts-Städte: Als Sr. Durchl. und die Kön. Regier. nöthig finden, von der Anzahl und dem Gewerbe geſammter ſtädtiſcher Einwohner und von den darunter jährlich vorgehenden Veränderungen zuverläßig zu ſeyn, ſo geſinnen wir an dieſelbe (euch) hiedurch, nach beygehender Tabelle, wovon behufige Exemplare angefügt ſind, die Bürger und Einwohner genau auf-

Die Bevölkerungs-Liſte des — für das Jahr — über Geburten, Trauungen und Todesfälle, welche für die ganze Preuſſiſche Monarchie vorgeſchrieben iſt, fertigen die Prediger nach dem mitgetheilten Schema an (10 a). Bey der Anfertigung liegen die Kirchenbücher zum Grunde. Die geſammte Geiſtlichkeit

---

zählen zu laſſen, und das ſpecifique Verzeichniß dieſes Jahres hieſelbſt einzureichen, nächſt aber jährlich ein Verzeichniß der vorkommenden Veränderungen bey Uns abzugeben u. ſ. f. Nach einem Reſcript vom 29ſten Septemb. 1794 wurde eine umſtändliche Verzeichniß ſämmtlicher Kirchſpielsverwandten wie 1774 angeordnet u. ſ. f. Landes-Urk. Supplem. Band 3, Seite 593.

(10 a) Regierungsreſcript vom 15ten Decemb. 1815. Im Jahre 1816 den 1ſten Mai wurden die Exemplare der Bevölkerungsliſte mit der Aufgabe mitgetheilet, die bereits vorgefallenen, oder künftig annoch vorfallenden Geburten, Trauungen und Todesfälle genau in dieſe Liſte einzutragen, und alle durch die einzelnen Columnen derſelben angedeuteten und erforderten Bemerkungen mit Sorgfalt aufzunehmen und zu verzeichnen; die vollſtändig angefertigten Tabellen aber ohnfehlbar vor dem 7ten Januar 1817 bey dem Herrn Generalſup. einzureichen, damit ſie von Dieſem geſammelt u. ſ. f.

In Beziehung auf Verſtorbene. Da in das Verzeichniß der Krankheiten verſchiedene Benennungen von Krankheiten der Kinder und erwachſener Perſonen mit aufgenommen ſind, welche zuweilen als Urſache oder Veranlaſſung des erfolgten Todes angegeben werden, als Zahndurchbruchwürmer, Schwämme, Gelbſucht, engliſche Krankheit, Gallenfieber, Faulfieber, Seitenſtechen, Hämorrhoidalzufälle, Bräune u. ſ. w, ſo ſind die wegen der Eintragung ſolcher Todesfälle in die Krankheitscolumnen entſtehenden Fragen nach der näheren Beſtimmung der — dahin zu entſcheiden: daß die fünf zuerſt genannten Krankheiten nicht eigentlich als tödtliche Krankheiten angeſehen werden müſſen, die angeblich am Zahnen geſtorbenen Kinder kommen meiſtens unter die Rubrik: Krämpfe; oder, wo gleichmäßige Krampfparoxismen ohne Fieber eintreten, unter: Epilepſie, oder

ſoll ſich überhaupt genau nach den Umſtänden erkundigen, welche in den Kirchen-Büchern anzuführen ſind und ſie mit eigener leſerlich geſchriebener Hand verzeichnen. Geſammten Landes-Einwohnern, und beſonders denjenigen, welche Hochzeiten und Kindtaufen halten, und in deren Familien Sterbefälle vorkommen, iſt alles Ernſtes aufgegeben, denen Ehren Predigern mit denen hiezu erforderlichen Nachrichten ordentlich, und ehe die bey ſolchen

---

hitzige Fieber, Hirnentzündungen. Das Nähmliche gilt auch von den Würmern als tödtlicher Krankheitsurſache. Schwämme ſind keine beſondere Krankheit, ſondern bloß Folge einer anderen chroniſchen Krankheit, können auch mit Halsentzündung verwechſelt werden. So auch nicht die Gelbſucht. Die engliſche Krankheit iſt nicht tödtlich, wenn ſie nicht mit Abzehrung (ohne Fieber), mit Waſſerkopf und anderen tödtlichen Krankheiten verbunden iſt.

Gallenfieber und Faulfieber gehören unter die hitzigen Fieber. Seitenſtechen als tödtliche Krankheit, gehört zu dem Faulfieber.

Hämorrhoidalzufälle gehören zu Kolik, wenn ſie nicht dem Augenſcheine nach, unter Blutzufluß zu bringen ſind.

Bräune — zu Halsentzündungen. Veneriſche Krankheiten zu bösartigen Geſchwüren. Bey Entkräftung iſt zu bemerken, daß nicht die Rede ſey von einer Entkräftung überhaupt, die auch von einer Krankheit entſtanden ſeyn kann, ſondern nur diejenigen Perſonen ſollen aufgenommen werden, die das natürliche Lebensziel erreicht haben, und aus Alter, ohne eigentliche Krankheit ſterben.

Wo zu einer Stadt zugleich auch eine Landgemeinde eingepfarrt iſt, hat der Pfarrer in zwey Reihen die Data von der Stadt- und von der Landgemeinde abgeſondert einzutragen.

Eben ſo müſſen, wenn Landgemeinden etwa Dörfer aus zwey verſchiedenen Kreiſen begreifen ſollten, dieſe gleichfalls in zwey Reihen mit Benennung des Kreiſes abgeſondert eingetragen werden.

Vorfällen erforderliche Prieſterliche Handlung vorgenommen wird, an Hand zu gehen, und wenn ſie des Schreibens erfahren ſind, ſolche ſchriftlich denen Predigern zu behändigen.

Denen ſämmtlichen Magiſträten in den Städten, welche zugleich Patronen ſind, iſt zugleich angefüget, „eine jährliche Nachſicht der Kirchenbücher zu halten.

„In Abſicht der königlichen und adelichen auch anderen Patronatpfarren iſt verordnet, daß Patronen nicht nur bey Kirchenviſitationen, ſondern auch bey Aufnahme der Kirchen-Rechnungen, unter Zuziehung der etwa gegenwärtigen Eingepfarrten nachſehen, ob die Bücher von den Predigern gehörig geführet werden" (10 b)?

3. Die Scheine (Zeugniſſe, Atteſte, Beſcheinigungen), welche ein Prediger als Prediger auszuſtellen hat, werden

1) größtentheils aus den Geburts-Tauf-Trauungs- und Sterbeliſten des Kirchſprengels gezogen, und ſind unter dem Nahmen der Geburts- und Taufſcheine bekannt (11), der Aufgeboths-

---

(10 b) Patent, wegen beßrer Einrichtung der Kirchen-Bücher, October 20, 1791, Landes-Urk. Supplem. Band 3, Seite 578 und 79. *Balthaſar* (Aug.) de matric. eccleſ. Cap. 1, § VI, pag. 21, 22: ex quibus libris deinceps ſummam extrahant, eamque in prima hebdomade novi anni *Praepoſito* mittant, qui eandem cum Praefectis regis pp.

(11) „Auf Papier zu 12 Schil. werden geſchrieben Geburtsbriefe". Patent, betreffend eine verbeſſerte Einrichtung des Stempel-Papiers, Mai 19, 1800, Landes-Urk. Supplementband 4, Seite 548, d). Und, „daß, wenn der Stempel von 12 Schillingen verabſäumet worden, ein Strafbogen von 3 Reichsthalern gelöſet und eingeliefert". Ebendaſelbſt, Seite 550, IV.

(Proclamations= oder Kündigungs=) und Trauungsſcheine (12), und der Todten= (oder Beerdigungs=) ſcheine. War der Prediger Zeuge der Verlobung, ſo kann er auch einen ſich auf das Verlöbniß beziehenden Schein ausſtellen. Auch werden Scheine in Beziehung auf das Jahr der Einſegnung, der erſten Feyer des Abendmahles und überhaupt Beichtſcheine verlanget (13).

2) Andere Scheine ſind zwar von Kirchenbüchern unabhängig, und die Stempeltaxe erwäh=

---

Bekanntmachung, Stralſ. Januar 8, 1817, Fol. Beytritt zu der allgemeinen Wittwen=Verpflegungs Anſtalt für die Königl. Preuſſ. Staaten, Seite 2, (5) Was bey der Anmeldung zur Aufnahme in die Societät zu beobachten iſt. 2) Beygebracht werden müſſen folgende Documente a) Der eigene Taufſchein desjenigen, der einem Frauenzimmer eine Penſion verſichern will. b) Der Taufſchein des —, dem eine Penſion verſichert wird. Alle dieſe Scheine müſſen aus den Kirchenbüchern oder andern glaubwürdigen Urkunden extrahirt und mit einer Beſcheinigung des Gerichtes des Ortes: „daß der Prediger des Ortes ſolche wirklich ausgeſtellt habe" verſehen ſeyn. Die Zahlen, welche die Zeit der Geburt betreffen, müſſen in dieſen Atteſten mit Buchſtaben geſchrieben werden. Am Ende dieſer Seite: „die Prediger haben in den Atteſten außer dem Tage der Taufe auch noch den der Geburt, ſo oft er im Kirchenbuche ſich findet, anzugeben". Ferner, Seite 3: Vorerwähnte Atteſte ſind auf Verlangen von den Ortsobrigkeiten unentgeldlich auszuſtellen, und die Prediger dürfen für jeden Taufſchein nur höchſtens ſechs gute Groſchen nehmen. Der Gebrauch des Stempelpapiers fällt bey Austheilung obiger Atteſte weg.

(12) Bekanntmachung (Note 12) u. ſ. f. 2) Beygebracht u. ſ. w. c) bey Eheleuten der Copulationsſchein. Alle dieſe Scheine, u. ſ. f. wie Note 12.

(13) Siehe C die Abſchnitte, welche ſich auf Abendmahlsfeyer u. ſ. f. beziehen.

net ihrer entweder gar nicht, oder ſpricht ſie ausdrück= von der Stempelabgabe frey. Sie werden indeß mit der Gewiſſenhaftigkeit ausgeſtellet, welche der Zweck vorausſetzet, der durch ſie erreichet werden ſoll, und wodurch das Zutrauen gerechtfertiget wird, welches der Staat in die Erklärung eines Dieners des religiöſen Kirchenvereines ſetzet. Zu dieſen Scheinen gehören zum Beyſpiele die ausgeſtelleten Lebensſcheine, und, wenn bey Rechtsſtreitigkeiten, in die ſich Jemand aus der Geſellſchaft armer Gemeindeglieder verwickelt ſiehet, Armuthszeugniſſe nothwendig ſind.

Lebensſcheine (Atteſte über das Leben und den Aufenthalt einzelner Penſionirten, als vormahliger Militärperſonen oder deren Witwen, werden nicht nach einer beſtimmten Vorſchrift ausgeſtellet. Der Prediger erſcheinet bey der Ausfertigung derſelben als perſona publica, deſſen Ausſage Glauben hat (14).

Die Dürftigkeitsbeſcheinigungen welche beygebracht werden ſollen, beziehen ſich bey Rechtsſtreitigkeiten auf den Genuß der Sportelfreyheit, oder gar des Armenrechtes ſelbſt, alſo auf Befreyung von allen Koſten und officieller Beyordnung eines Sach-

---

(14) Die Königl. Reſolut. vom 12ten Januar 1724, (Landes = Urk. Band 1, Seite 918, X) ſcheinet ſolcher Unterhaltsgelder zu gedenken, wenn es heißt, „daß dergleichen Gelder zum Behuf und zur Verpflegung ſind, und darin ebenfalls viele arme aus Pommern und Rügen gebürtige Officierer, Soldaten u. ſ. f. ihren Unterhalt genieſſen. Daß Prediger ſolche Scheine ausſtellen ſollen, ſagen die Penſionsbriefe nicht. Sie können auch von der Ortsobrigkeit der Penſionirten, oder von einem öffentlichen Notar in zweyer Zeugen Gegenwart ausgeſtellet werden.

walters, oder um Herunterſetzung, auch wohl Befreyung von einer öffentlichen Abgabe (15).

---

(15) Hofgerichts=Ordnung im Herzogthum Vorpommern und Fürſtenthum Rügen nebſt den Viſitations=Abſchieden von 1708, 1737 und 1774, Stralſund 1774, Fol. Theil 1, § 4, 5. „Auf daß auch arme unvermögende Partheyen ihre rechtfertige Sache Unvermögenheit halber nicht dürfen ungefordert liegen laſſen, wollen Wir, daß der, ſo ſich Armuth halber beklagt, wenn ſein Unvermögen Unſern Gerichts=Verwandten nicht wiſſentlich oder offenbar iſt, alsdann aus der Stadt, Flecken oder Dorfe, da er wohnhaftig, glaubwürdigen Schein ſeines Unvermögens fürbringe, und daneben ſeine Armuth und Vermögen auf Form und Maaſſe eidlich fürbringe, und die Umſtände der Sachen Unſern Gerichtsräthen berichte. Der Armen Sachen alſo austheilen, daß dieſelbe nicht einem oder ihrer etlichen allein aufgelegt, ſondern Ordnung und Verwechſelung unter ihnen gehalten werde“. Gerichts=Ordnung des hohen königlichen Tribunals de Anno 1637, Greifswald 1739, Theil 1, Tit. XVI, Seite 37, § 2 — ſondern daß ſie ihrer Armuth zu andrer Leut Beſchwer nicht mißbrauchen, fleißiges Aufmerken vorgenommen werden, und ſollen demnach dieſelbe, wenn ſie dem Gericht nicht bekannt, zuvörderſt ein Urkund ihrer Armuth von der Obrigkeit, oder zum wenigſten etlicher maſſen Schein und Anzeige ihrer Armuth darthun.

Man ſetzet bey der Forderung daß Prediger auch dieſe Scheine ausſtellen, voraus, daß ſie die beßte Gelegenheit haben, das Innere der häuslichen Verhältniſſe ihrer Gemeinden kennen zu lernen, nahmentlich auch ihre Lage in Anſehung ihres Vermögens, ob ſie nähmlich wohlhabend, oder dürftig oder nicht ein Mahl im Stande ſind, ſich oder die Ihrigen zu ernähren, geſchweige dieſe oder jene Ausgabe zu beſtreiten. So oft es nun darauf ankommt, vor der Obrigkeit es zu beſcheinigen, daß eine Perſon in der obigen Art dürftig ſey, ſo pflegt man wohl das Zeugniß des Pfarrers darüber zu verlangen, oder doch damit zufrieden zu ſeyn. Geſetze ſind gerade darüber nicht vorhanden, die Natur der Sache hat dieſen Gebrauch eingeführt.

Zur Zeit kann in unſerem Lande auch die Rede von dergleichen Dürftigkeitsſcheinen in dem Falle ſeyn, wo eine Partey behauptet, daß das Indults-Patent ſich auf ſie nicht anwenden laſſe, ſondern ſie eines zu kündigenden Capitales durchaus bedürftig ſey (16).

4. Alle öffentliche und allgemeine Sammlungen milder Beyträge (Collecten) in den Kirchen ſchreibet die königliche Landesregierung allein aus, und zwar auf die Weiſe, daß ſie alsdann an die Magiſtråte zu Stralſund und Greifswald Selbſt Nachricht davon ergehen låſſet, und in Beziehung auf alle übrige Kirchſpiele des ganzen Landes an den Herrn General-ſuperintendenten geſinnet, die Sammlung ſolcher Collecten in den Probſteyen zu veranſtalten, und die eingegangenen Gelder danåchſt an die königliche Regierungs-Kanzley zur weiteren Beförderung an ... einzuſenden (17).

---

Es lieget am Tage, daß mancher Mißbrauch damit getrieben werden kann; gewiſſenhafte Strenge bey der Ausſtellung dieſer Scheine iſt daher Pflicht und Ehre. Vom Stempelpapier werden annoch ausgenommen alle, ſo ſich in das Armenrecht geſchworen haben, Landes-Urk. Supplementband 4, Seite 549.

(16) Indultpatent vom 4ten November 1807, § 9. „Wider diejenigen, die ihren Unterhalt und Bedarf nur aus ihren ausſtehenden Kapitalien nehmen können, und ſolches erforderlichen Falls eidlich zu erhårten vermögen, ſollen in ſo weit, als das gekündigte Quantum den Bedarf nicht überſteigt, welches allenfalls zur richterlichen Feſtſetzung ſteht, und dem Gericht auf das Genaueſte zu limitiren iſt, kein Indult angeführt werden".

(17) An den Herrn Gener. Superint. Da die Kön. Reg. zum Behuf des N. N. eine allgemeine Kirchencollecte zu

Dieſe Collecten können in **außerordentliche**, und **gewöhnliche** eingetheilet werden, und die letzteren in jährlich wiederkehrende, oder ſolche, die nur ein Mahl geſetzlich, und zwar auch außerhalb der Kirche, in den Häuſern bewilliget werden.

Die **außerordentlichen** werden theils bey großen Unglücksfällen, welche einzelne Gegenden des Landes ſelbſt erſchütterten, oder hier und da im Auslande

---

bewilligen ſich bewogen gefunden hat, ſo geſinnen Wir an u. ſ. f. der Generlſ. inſtruirt, alsdann die a) Pröbſte u. ſ. f.

*Balthaſar* (Aug) de matric. eccleſ. pag. 217, Not. 241. „quae Auctoritate Illuſt. Regim. in uſus publicos vel pauperum collegitur, quam Paſtor ſeparatim recipit, et General. Super. transmittit, qui eandem Ill. Reg. ut in uſus deſtinatos impendatur, tradit. Pag. 67, Not. patinas has aeneas non pro lubitu, licet in uſum eccleſiae exponere poteſt Parochus, ſed hoc jus ſpectat ad Magiſtratum Supremum, cujus eſt, indicare collectas. Interim tamen, ex mutuo quaſi compacto, Patroni cum Parochianis huic expoſitioni locus eſt.

Wenn im Text von öffentlichen und allgemeinen, oder im ganzen Lande angeſtelleten Sammlungen die Rede iſt, ſo kann dieſes interim tamen u. ſ. f. hier eben ſo wenig in Frage kommen, als das, was Balthaſar von Seckelgeldern, Seite 216, anführt, oder den Geldern, welche hier und da an Sonntagen bey der Communion in Becken geſammelt werden, oder in Gaſtbüchſen, Seite 217.

Im Jahre 1816, Januar 18 (**Stralſundiſche Zeitung** An. 1816, No. 6. ließen Bürgermeiſter und Rath der Stadt Stralſund zum Beßten der Stadt Danzig in der Frühpredigt u. ſ. f. Becken, ausſetzen.

Im Jahre 1807 wurden am Sonntage Miſericordias Domini (April 12), als dem angeordneten Danktage wegen Befreyung des Landes von franzöſiſchen Truppen zu Greifswald in der Nikolaikirche von Seiten E. E. Rathes für die Armen Becken ausgeſetzet. Die Collecte betrug Reichsthlr 54.

verwüſteten, zugeſtanden (18); auch zur Wiederherſtellung baufälliger Kirchen und Capellen im Lande und in fremden Ländern bewilliget, zur Unterſtützung gemeinnütziger Anſtalten (19), und zur Milderung der Noth mehrerer Hülfsbedürftiger (20). Sie werden acht Tage zuvor von den Kanzeln bekannt gemacht.

Zu den gewöhnlichen Jahrescollecten in den Kirchen gehören zwey. Nähmlich die, welche zum Beßten des königlichen militäriſchen Erziehungs-

---

(18) Zum Beyſpiele, wegen der in der Nacht vom 10ten auf den 11ten Junius des Jahres 1815 auf dem Anclamer Peendamm ausgebrochenen Feuersbrunſt, welche (Stralſ. Zeitung Ao. 1815. No. 128.) 1958 Reichsthlr, 32 3/4 Schil. betrug. — Wie fromm gerührt denket der unvergeßliche Langemak (Mag. Paſtor zu Nikolai zu Stralſ. ſtirbt 1779) auch des bedeutenden Ertrages einer Collecte zu Stralſund, welche im December 1770 zum Beßten eines großen Theiles der durch einen daſelbſt aufgeflogenen Pulverthurm unglücklich gewordenen Bewohner der Neuſtadt veranſtaltet ward! (Deſſen Predigten, Stralſund 1781, gr 8, die erſte. Auch einzeln gedruckt, 4. Allgemeine deutſche Bibliothek, Band 14, Stück 1, Berlin 1771, Seite 303, Auszug eines Schreibens aus Schwediſch-Pommern: eine Predigt von Langemak verdient gewiß eine beſondere Anzeige, wegen der wahren Beredſamkeit des Herzens, und der rührenden Art, mit der die traurige Veranlaſſung behandelt worden u. ſ. f.

(19) Publicandum wegen der Kuhpocken-Impfung Decemb. 2, 1812 (Note 4), wornach bey fehlendem Zugang aus Kirchenmitteln zur Verwendung von 20 bis 25 Reichsthalern jährlich zur Beförderung der Vaccine für wahre Armen die königl. Regierung ſich auf davon bey Ihr gemachte Anzeige vorbehalten hat, beſondere Collecten in den Gemeinden anzuordnen.

(20) Als, die im Jahr 1812 verſtattete Hauscollecte zum Vortheil der zurückgebliebenen Ehefrauen der nach Frankreich abgeführten Unterofficiere und Soldaten.

inſtitutes zu Stralſund eingeſammelt wird, gewöhnlich im Anfange des Sommers, nebſt der für die allgemeine Prediger-Witwen-Caſſe, mit Ausnahme der Städte Stralſund und Greifswald (21), und an einem unbeſtimmten Sonntage.

Die Erwartungen von der brüderlichen Milde wurden bey manchen dieſer zugeſtandenen öffentlichen und häuslichen Sammlungen nicht bloß erfüllet, ſondern oft ſelbſt übertroffen, und die Verſammlungsplätze der Glieder chriſtlicher gemeinſchaftlicher Andachtsübungen, welche den Bruderbund immer feſter und unauflöslicher knüpfen, Schauplätze einer nach dem Maß ihrer Kräfte, und, was das Höchſte iſt, froh aufhelfenden Liebe. Des großen Anblickes! Wohl dem Prediger, deſſen Wort und Werk auch hierbey vor Gott kommt!

---

(21) Reſcript der kön. Regier. an Herrn Generalſup. Dr. und Prof. Schlegel, betreffend eine Collecte für die Prediger-Witwen-Caſſe Decemb. 8, 1797, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 591: Wenn Sr. Excellence und die Kön. Regier. auf deſſelben Anſuchen die Sammlung einer jährlichen Collecte mit Ausnahme der Städte Stralſund und Greifswald zu Unterſtützung der Landprediger Witwen-Caſſe bewilliget und für das — angeordnet haben; So geſinnen Wir an denſelben hiemit, die Sammlung dieſer Collecte mit dem Anfang beſagten künftigen Jahres in den Synodis zu veranſtalten, die eingegangenen Collecten-Gelder den Berechnern der Witwen-Caſſe zuzuſtellen, den Ertrag derſelben aber hieſelbſt anzuzeigen.

Werner's (Johann Elias, Probſtes zu Barth), kurze hiſtoriſche Nachrichten von einigen wohlthätigen Anſtalten in Pommern und Rügen, zum Beſten der Prediger-Wittwen, (Friedr. Rühs Pom. Denkwürdigkeiten, Band 1, Seite 449): Es offenbaret ſich auch in den Collecten, daß es viele gutgeſinnte Gemüther im Lande giebt, welche der angekündigten Collecte für die Prediger-Wittwenkaſſe einen Beytrag nach ihrem Vermögen gern entrichten.

# Anhang.

## Von Küſtern (1).

Alle, welche einen Küſterdienſt ſuchen, müſſen von ihrem vorigen Lebenswandel und Betragen ein Zeugniß der Prediger und anderer Perſonen, bey welchen ſie ſich aufgehalten oder in Dienſt geſtanden, beybringen. Vornähmlich haben diejenigen, welche aus der Fremde ins Land gekommen ſind, von dem Prediger und der Obrigkeit des Ortes ſolche Zeugniſſe auf das Genaueſte vorzulegen. Die Küſter werden vom Prediger mit dem Beywiſſen der Vorſteher und mit Genehmigung der Patronen vorgeſchlagen, und vom Herrn Generalſuperintendenten beſtätiget (confirmirt), wofern nicht etwa

---

(1) *Leges pro Cuſtodibus.* Herausgegeben von Dr. A(lbrecht) J(oachim) von Krakevitz, Greifswald 1782. 12. Vergleiche *Michaelis* (M. Petr.) Paſtor pp lib. III. Cap. II. Num. II, Seite 145 — 65. Pflichten der Küſter in dem Herzogthum Schwediſch=Pommern und Fürſtenthum Rügen aus den alten Geſetzen und neuen Verordnungen gezogen und auf die gegenwärtigen Zeiten erneuert. Mit der hohen Genehmigung der Königlichen Hochpreislichen Regierung und Landſtändlichen Einſtimmung zum Druck befördert von Dr. Gottlieb Schlegel, Greifswald, bey Eckhardt, 1804, 4, 1 Bogen.

Die erſten Geſetze für die Küſter entwarf Generalſuperintendent Runge (Jacob) im Jahr 1593. (Siehe bey Klinckowſtröm, Anhang, Seite 92 bis 98). Ehedem wurden ſie den Küſtern bey ihrer Annahme bey ihrem Eide oder Handſchlage übergeben. Die Zeit hatte in Anſehung des Inhaltes nach und nach große Veränderungen zum Bedürfniß gemacht, weil manches nicht mehr angemeſſen war, und manches fehlte, was in Erinnerung gebracht werden ſollte. Schlegel ſammelte daher die Vorſchläge der Synodalen, und die Pflichten der Küſter wurden dem Zeitbedürfniß angepaßt.

durch die Matrikel oder zu Recht beſtändige Obſervanz ein anderes hergebracht ſeyn ſollte. Da die Jugend immer beßer in der chriſtlichen Lehre und anderen Kenntniſſen unterrichtet werden ſoll, und Schullehrer alle hierzu erforderliche Einſichten und Fertigkeiten ſich erwerben ſollen, ſo müſſen die Küſter theils im Landſchulmeiſter-Seminar zu Greifswald gebührend zubereitet werden, theils auch Beweiſe ihrer Tüchtigkeit und Fähigkeit an den Tag legen (2).

Die Kirchenordnung, Synodalſtatuten, die Leges Praepoſitis praeſcriptae, und Regierungsreſolutionen haben nebſt der Conſiſtorial-Inſtruction vom

---

(2) Auszug der genannten Pflichten 3). Mit dem Zuſatz: Zu dem Ende werden ſie vom Herrn Generalſuperint. vor der Erhaltung der Confirmation im Katechismus-Unterricht, Schön- und Rechtſchreiben, Rechnen und Singen examiniret, und müſſen ſich zum Gehorſam, zur Beſcheidenheit und zu einer willigen Annahme aller zum Nutzen der Jugend zu machenden Verfügungen verpflichten. 5) In der Confirmationsſchrift werden ſie angewieſen, die Schuljugend mit gewiſſenhafter Treue zu unterrichten; ſich hiezu noch immer geſchickter zu machen: gegen die Herrn Patronen und Eingepfarrten Ehrerbietung und Beſcheidenheit, ſo wie gegen den Herrn Paſtor Hochachtung und Folgſamkeit zu beweiſen. Sie haben auch, wenn das Predigtamt erlediget wird, gegen die Witwe des verſtorbenen Predigers ein Gleiches zu bezeigen. 8) Gleichfalls haben ſie ſich zum Schulunterricht, beſonders wie ſie die Fragen des Katechismus einrichten, und die Lehren zur Ermahnung an die Jugend anwenden, vorzubereiten; deswegen ſich den Rath des Herrn Paſtors zu erbitten und zu befolgen; ſein Kirchen-Examen mit Aufmerkſamkeit anzuhören; ſich ſeine Erinnerungen gefallen zu laſſen, und durch das Leſen der den Jugend-Unterricht betreffenden Bücher ſich immer gröſſre Tüchtigkeit zu erwerben. In der Folge und der Ordnung der Lectionen haben ſie ſich nach der Vorſchrift zu richten, welche in der Anweiſung für die Land-

Jahr 1681 in Anſehung der Küſter vieles beſtimmt. Aufmerkſam auf den Theil ihres Berufes als Jugendlehrer haben indeß die Pflichten der Küſter einen Jeden derſelben gemachet, und die Bedingung, unter welcher ſich ein Küſterdienſt als das Amt eines Jugendlehrers jetzt allein erhalten

---

ſchullehrer gegeben iſt, und auch alle künftige Anordnungen, welche die Erkenntniß der Jugend betreffen, willig anzunehmen und zu befolgen.

Der Sammler hat dieſe Auszüge in Beziehung auf Abſchnitt VI. (Von Schulen, Schulaufſicht und Schulverbeſſerung Seite 97 bis 107) mitgetheilet, und bemerket nur, daß die 4te Pflicht der Küſter beym Antritt des Dienſtes einen halben Reichsthaler in die Lade des Synodus zu erlegen, befiehlt, die 6te, „die Geſchäfte bey der Kirche zu verzeichnen, als, daß ſie ſich die Lieder vom Prediger bey Zeiten ausbitten, ſich zu denſelben, und zu dem, was ſie vorleſen ſollen, vorher zubereiten, damit die Lieder richtig und andächtig geſungen werden, und das Vorleſen mit vernehmlicher und anſtändiger Ausſprache vollführet werde. (Agenda. „Der kleine Catechismus iſt hieher geſetzet, daß die Küſter alle Sonntage in jedem Kirchſpiel vor der Predigt des Evangelii ehe man das: wir gläuben, anfängt, ein Stück der Gemeine vorleſen); auf Kirche und Kirchhof achten, die Reinlichkeit des Altars, der Kanzel und der Geräthe nicht verabſäumen, im Winter, wenn es nöthig iſt, an den Kirchentagen den Fußſteig auf dem Kirchhofe bereiten, auf die Glocken Acht geben, dem Paſtor am Altar aufwarten; 7) dafür Sorge tragen, daß es zu der heiligen Communion nicht an Brodt und Wein gebreche, und das, was die Matrikel oder die Obſervanz in Anſehung des Lautens vorſchreibt, genau zu beobachten. 10) Andacht beym Gottesdienſte u. ſ. f. Auch ſollen ſie dem Herrn Paſtor bey der Verfertigung der jährlichen Volkstabellen zu Hülfe kommen".

Der 9te Abſchnitt ſpricht vom Unterhalte und Gewerbe des Küſters, welches nicht beym Schulunterricht getrieben werden darf, der 10te von ihrer Sittlichkeit, Mäßigkeit, Zurückgezogenheit, der 11te von der Vermeidung aller Klätſchereyen, der 12te, daß ſie ſich ohne nachgeſuchte Erlaubniß und Vor-

läßt (3). Die Küſtergeſchäfte bey mehreren Stadtkirchen des Landes beſorgeten oft der Gottesgelehrſamkeit befliſſne Männer, die nachher zum Theil zu Predigtämtern befördert wurden (4).

---

wiſſen des Paſtors keinen ganzen Tag, noch weniger eine Nacht vom Hauſe entfernen dürfen. Der 13te. vom weiter Tragen der Kapſeln, der 14te von ſchneller Red' und Antwort, die ſie dem Generalſup. und Präp. geben ſollen, wenn ſie zu denſelben gefordert werden. Der 16te endet mit Zuſicherungen für die ſittlichen Küſter, und Bedrohungen der unſittlichen.

(3) Kirchen = Ordnung. Das vierte Theil. Von Küſtern, Seite 56. *Stat. Syn.* VI. § 5. *Leg. Praep.* § V. *Act. Pom. Syn.* Zum Beyſpiele Acta Syn. Gryph. 1541, Balthaſar's (Jac. Henr.) Samml. 1, 13. *Statuta Syn.* 1, § 1. 6, 7, 8. Cap. 11. § 3. Den Catechismum ſollen in — alle Sonntage, wenn das Evangelium am Altar geleſen iſt, durch den Küſter ein Stück mit der Auslegung dem Volk fürleſen laſſen.

Bekanntlich gehörten die Catechismen Luthers zu den libr. ſymb. der pom. Kirche. Reſolutionen von 14. Dec. 1703, und März 1, 1743, Landes = Urk. Band 2, Seite 695. 724. Conſ. Inſtr. Seite 31, Note 26, „ſo iſt zu Verhütung fernerer Weitläuftigkeit dienſam befunden, daß wie einem Prediger nicht allein die Annehmung, alſo auch nicht die Erlaubung zu thun gebühret, daß inskünftig, wenn erhebliche Urſachen wider die Küſter ſich finden, der Paſtor ſolches denen Patronen und Vorſtehern anzeige u. ſ. f. Ferner: dem Küſter einen ordentlichen Termin zu ſeiner Dimiſſion zu ſetzen, und wenn er ſich desfalls beym Conſiſtorio zu beſchweren vermeynet u. ſ. f.

(4) Zum Beyſpiele Euſtachius Voß, Diakon zu Grimmen, vom Jahr 1603 bis 13, zuvor Cuſtos Templi D. Jacobi Gryphiswald. (Balthaſar (Jac. Henr.). Geſchichte der Jakobikirche, in Handſchrift auf der Univerſitätsbibliothek.

Georg Zarneckow, adjungirt dem Paſtor Bernhard Bole zu Griſtow cum ſpe ſuccedendi, „zur Zeit beſtellter Küſter bey der Pfarrkirche zu St. Nicolai zu Greifswald". Deſſen Vocation im Greifsw. Rathsarchiv.

## XI. Von Pfarrhebungen und einzelnen Vorrechten der Prediger.

Kirchſpielsſtand. Aufnahme der Kirchenrechnungen.
Verſorgung bejahrter und kranker Prediger.
Einſtweilige Entfernung vom Amte. Amtsentſetzung.

Die ehrliche und löbliche Verſorgung, welche die Kirchenordnung dem Predigtamte zugeſichert (1), beſtehet in feſtgeſetzten und beſtimmten Einnahmen, die nach den Umſtänden verbeſſert werden können (2), und

---

(1) Das Andere Theil, Vom Predigtamt, Seite 13 und 14. Damit aber geſchickte tüchtige Männer mögen verordnet werden, und bey den Kirchen bleiben, Kirchen-Güter, Hebungen, Aecker, und alles, was von Alters her bey der Kirchen geweſen iſt, bey dem Pfarr-Kirchen laſſen, und mit Fleiß wiederbringen, was der Kirche entzogen iſt, dieſelben Güter mit den Gottes- und Pfarr-Häuſern nicht allein getreulich conſerviren, ſondern auch, vermöge dieſer Kirchen-Ordnung, wo es nöthig iſt, von dem Ihrigen, wie ihre Vor-Eltern gethan haben, beſſern, oder mit Fleiß helffen, daß die Unterhaltung der Prediger von den Kirchſpiels-Verwandten, denen ſie mit Gottes Wort dienen, verbeſſert werde —— daß die Chriſtliche wahre Religion und Lehre des heiligen Evangelii mit dem heiligen Predigtampt in dieſen Landen bey uns und unſeren Nachkommen, ſo viel mehr erhalten werde.

Es ſollen auch die Pfarr-Herren in Dörffern und Städten von den Patronen, und allen, die Gott in den Stand der Obrigkeit geſetzet ſowol, als von gemeinen Kirchſpiels-Verwandten, ehrlich, als Diener Gottes, erkannt und gehalten, und mit Dienſten oder Newerungen nicht beſchweret noch beladen werden, ſondern ihrer Freyheit und immunität ohn Abbruch genieſſen, doch auch hinwiederumb thun, und leiſten, was ſie ſchuldig ſind.

(2) Landes-Urk. Band 2, Seite 720, Königl. Regier. reſcript an die General-Kirchen-Viſitatores von 1736, IV, „wenn Viſitatores die Verbeſſerung der Salarien billig finden, Patroni und Eingepfarrte aber unwilliger Weiſe

auch, wie überall, in zufälligen Pfarrgebühren, oder Accidentien (3).

Die beſtimmten Gehaltsgelder zahlen die Kirchen, und zwar von Quartal zu Quartal. Weil die Vermögensumſtände der mehrſten Stadtkirchen wie der Landkirchen beſchränket ſind, ſo ſtehen in den Städten theils Klöſter und Hoſpitäler den Kirchen bey der Gehaltszahlung der Prediger zur Seite, theils auch einzelne fromme Vermächtniſſe, (Legate) (4). Auf dem Lande kommen beſonders in Betracht Pfarräcker, Hebungen von Wieſen, und wo er geſam-

---

ſolches widerſprechen, daß alsdann von Viſitatoribus cum voto an die Kön. Regierung davon referiret, und Deroſelben Deciſion darüber erwartet werde".

(3) Kirchen-Ordnung. Das Sechſte Theil. Von der Ausrichtung und Beſoldung. Seite 82. „Von dieſem (Seite 81: Schatz)-Kaſten der Kirche ſollen die Viſitatores ehrliche und löbliche Beſoldung nach allem Vermögen verordnen, ſonderlich den Paſtoribus, Predigern, daß ſolche Stipendia künfftig, wenn der Kaſten in Vorraht und Beſſerung käme, und die Beſoldung, geſtalten Sachen nach, nicht ſchon genugſam wäre, auch etwas von dem Kirchen-Bau zu entbehren, mit Unſern und der Patronen Vorwiſſen ſollen vermehret werden". Die Kirchenordnung unterſcheidet den Schatz-Kaſten der Kirche und den Armen-Kaſten.

(4) Als zu Greifswald das Hoſpital des heiligen Geiſtes und Georg's. Kirchen-Ordnung. Das Sechſte Theil. Von Hoſpitalen des heiligen Geiſtes, S. Georgii und dergleichen, Seite 95. „Es ſoll aber aus einem jeden Hoſpital etwas verordnet werden zum Predigt-Ampt, und ſo nicht ein eigen beſonder Prediger kann gehalten werden, ſoll doch in derſelben Stadt einem Coadjutori etwas Geld und Pröven, nach Vermögen, zu Vermehrung ſeiner Beſoldung u. ſ. f.

melt wird, der Vierzeitenpfennig (5); in ein-

---

(5) Kirchen-Ordnung. Das Sechſte Theil. Von dem Schatzkaſten, Seite 81. In den Schatz-Kaſten ſollen kommen der vier-Zeiten Pfennig, den die Kaſten-Vorſteher alle Quartal ſollen fodern laſſen, und treulich einmahnen, von jeder Perſon über zwölff Jahr ein Vierchen.

Balthaſar (Jak. Henr.) Greifswaldiſches Wochenblatt, Greifswald 1744, 4, unterſcheidet Seite 283 u. ſ. f. den Vier-Zeiten Pfennig vom Opferpfennige, leitet ihn nebſt dem ſo genannten Häußel-Groſchen aus dem Verhältniß der biſchöflichen Officialen als geiſtlicher Rechtspfleger und Inquiſitoren ab, welche zum Theil des Jahres drey bis vier Mahle umherreiſten, ut inquirendo, corrigendo, puniendo civium exceſſus, aliquando etiam eos ab officiis, beneficiis et adminiſtrationibus amovondo, munere fungerentur, und als Vicarii in ſpiritualibus, auch Miſſi Domini, Judices Synodales neben dem allen Kirchkindern aufgelegten Vier-Zeiten-Pfennig den nur in einer anderen Form auf Häuſer gleichſam ausgeſchriebenen Häuſel-Groſchen, abforderten und hoben.

Der Vier-Zeiten-Pfennig wird in Städten allein noch zu Greifswald vom Magiſtrate, und zwar für die Kirchen (Balthaſar, Seite 285), oder (Gadebuſch Staatskunde, Band 2, Seite 218, III.) eigentlich für die Kirchenkaſten eingeſammelt. Er beträget in einigen Kirchſpielen auf dem Lande von jeder Perſon, die das zwölfte Jahr zurückgeleget hat, zwey Schillinge, vier, auch acht, immer nach Vorſchrift der Matrikeln.

Kirchen-Ordnung. Das Sechſte Theil. Von der Ausrichtung und Beſoldung, Seite 83. „Derwegen, und damit ein jeder ſein Ampt ſo viel fleißiger und unverhindert anderer weltlichen Sorge halber warten und ausrichten möge; So ſollen Viſitatores, nach eines jeden Orts Gelegenheit, die Verſehung thun, daß die Pfarrherren und Prediger es ſey in Städten oder Dörffern, allein zu nothdürfftiger Haußhaltung Ackerbau treiben, und die übrigen Hufen u. ſ. f. Ferner Seite 101. „Nachdem aber groß übermäßig Bauwerk der Prediger in ihrem Ampt und ſtudio hindert, u. ſ. f. General-Kirchen-Viſitations-Inſtruction, wie dieſelbe 1652 mit Rath der

zelnen Kirchſpielen auch der dritte Theil der Klingelbeutelgelder (6), der Getreide-Frucht-oder Korn-Zehnte, wiewohl an den meiſten Orten in Pomern das Meßkorn üblich und matrikelmäßig iſt, an deſſen Statt die Schäfer Hammel abliefern.

Das Gegentheil vom Kornzehnten iſt der Schmalzehnte, der auf Rügen im kleinen (ſchmal), wiewohl

---

Landſtände beliebet u. ſ. f. (Landes-Urk. Band 2, Seite 622) XI. „Nachdem es ſich aber dagegen in etlichen Orten befindet, daß die Pfarrherren und Prediger viele Hufen zu ihrer Nothdurft und Haushaltung gebrauchen, und ſie damit ſo viel zu thun haben, daß ſie nicht ſtudiren u. ſ. w.

Die Verordnung wegen Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinanderſetzung vermiſchter Grundſtücke zum beſſeren Genuß der Felder, Wieſen, Weiden und Hölzungen, Stralſ. November 18, 1775, Landes-Urk. Supplementband 2, Seite 524 bis 26, hat ſich auch auf Kirchen- und Prediger-Grundſtücke erſtrecket. Abſchnitt 3). „Die Beſchaffenheit der Grundſtücke ſoll eben ſo wenig als die Qualität der Grundherrſchaften hierin eine Aenderung oder Ausnahme machen, ſondern die Theilung oder Auseinanderſetzung ſoll ohne Unterſcheid vor ſich gehen, es ſey in Lehnen oder Allodial-Stücken oder im Domanio, wie auch in denen Grundſtücken, welche Communen, piis Corporibus, Kirchen und Predigern zugehören" u. ſ. f. Gadebuſch Staatskunde, Band 2, Seite 35, § 35. Sie iſt auch mit unverkennbarem Erfolge bey Prediger-Grundſtücken angewandt.

(6) Gadebuſch, ebendaſelbſt IV.) In Rügen tragen mehrere das zehente Korn in Garben ab, was gewöhnlich von der Kirchenhufe zwey Fim macht, und in Rocken, Gerſte und Hafer gegeben wird. An anderen Orten beſtehet es in reinem Korne, an anderen Pfarren iſt es von Alters her zu Gelde geſetzet. (In Joh. Crl. Dähnert's Platt-Deutſchem Wörter-Buch nach der alten Pommerſchen und Rügiſchen Mundart, Stralſund 1781, 4, wird Seite 119 Fim h. Een Fim Stroh erklärt: „Eine Anzahl von hundert oder 120 Bünden Stroh".

doch auch vom größren Vieh abgetragen wird (7),

---

(7) Gadebuſch, ebendaſelbſt VII, „nach eines jeden Orts Herkommen oder der Vorſchrift der Matrikeln". Sie beſtehen zum Beyſpiele, in Schinken, Mettwürſten, Rauchfleiſch, Eiern, Brot, Butter, Fiſchen u. ſ. f.

Revidirte Conſtitution, wie es mit Kirchen-Schulden, und Prieſter-Hebungen zu halten ſey. Gedruckt 1670. Landes-Urk. Band 2, Meßkorn, V. Seite 652. VII und VII, Seite 653 und 54. Der Königl. Regierung Reſolution, wegen des Schmalz-Zehenden, *Oneris ſtructurae*, und Erhöhung des Vier-Zeiten-Pfennigs in Rügen, Julius 2, 1673. Landes-Urk. Band 2, Seite 655 und 56. Ebendaſelbſt Seite 658 bis 666 Regierungs Verordnungen, wegen des Schmalz-Zehenden und *Oneris ſtructurae* bey den Pfarr-Zimmern, vom 2ten Nobr. 1674, und Regierungs-Declaration über vorſtehende Verordnung vom 27ſten Januar 1675.

In Beziehung auf den Schmal-(Schmalz-) zehnten, welcher auf Rügen als Abgabe aller Kirchſpielsverwandten an den Prediger üblich iſt, da der Prediger von denſelben die neunte, neunzehnte, neun und zwanzigſte Gans u. ſ. f. zum Beyſpiel erhält, und von den Kirchſpielsſchäfereyen das zehnte Lamm, beſteht faſt überall zwiſchen den Predigern und Eingepfarrten ein beſonderer Vertrag, nach welchem von jeder kleineren oder größren Schäferey verhältnißmäßig jährlich Hammel oder Schaafe geliefert werden, und wo weder Schaafe noch Gänſe gehalten, erhält der Prediger ein Aequivalent in Gelde, nach gegenſeitiger Uebereinkunft. Dieſes Schmal-(Schmalz)-zehnten wegen muß der Paſtor die ſämmtlichen Gebäude im baulichen Stande oder, in Dach und Fach erhalten (*Onus ſtructurae*). Was jedoch durch die Länge der Zeit, wenn er die gehörigen Verbeſſerungen beſchaffet hat, vergeht, oder wie man ſagt, vi Majori, kann ihm nicht zur Laſt geleget werden. Einige Ausnahmen finden jedoch auch wegen der Reparaturen Statt.

Zu neuen Bauten beyzutragen, wird dem Paſtor zwar nach allen Geſetzen noch zugemuthet, jedoch iſt nicht beſtimmt angegeben, wie hoch ſich dieſer Beytrag belaufen ſolle. Die

Präven, Pröven oder Präbenden werden von Höfen und Kathen entgegengenommen. Endlich haben die Pfarrer des platten Landes der Regel nach ſtets freye Weide für alles Vieh, was von den Pfarr-Ländereyen rechtlich gehalten werden kann. Nur für die Hüthung deſſelben, oder an den Hirten muß hie und da mehr oder minder entrichtet werden (8).

Die zufälligen Pfarrhebungen hängen von bekannten amtlichen Geſchäften der Prediger ab, und haben alſo Statt bey kirchlichen Abkündigungen geſetzlich verlobter Brautleute und bey Trauungen, bey Tauf-

---

Vorſchrift rührt überhaupt aus dem Zeitalter, in welchem einzelne Pfarren erblich waren (Balthaſar, Aug.) Das Geſetz der Erblichkeit der Pfarreyen wurde aufgehoben; möchte der Vorderſatz alſo wohl als allgemein verbindend gültig geblieben ſeyn?

Hauptſächlich verſchafft über Gegenſtände dieſer Art ſo wie über das Oekonomiſche überhaupt die Matrikel die nöthige Aufklärung, wornach man ſich alsdann in vorkommenden Fällen zu richten hat. Jedoch lautet dieſes bey verſchiedenen Pfarren ſehr verſchieden.

(8) Ebendaſelbſt, Seite 219, VIII.) Kirchen-Ordnung. Das Sechſte Theil. Von der Viſitation, Seite 102. „Die Pfarr-Herren ſollen nicht gedrungen werden, nebſt Nachbarn zu hüten, wenn ſie keinen Hirten haben, ſondern ſollen frey ſeyn; Wenn ſie aber einen Hirten halten, ſoll er frey haben, wie von Alters, oder zum wenigſten vier Häupter Rindvieh u. ſ. f. Dieweil aber in Rügen eine andere Gewohnheit iſt, ſoll derſelben hiemit nichts abgebrochen ſeyn". Renovirte Heide- und Maſtordnung vom 22ſten Mai 1709, Tit. VIII, § 7. Frey-Schweine hat keiner, auch — —. Prieſter und Küſter aber, ſo dergleichen Immunität aus den revidirten und confirmirten Kirchen-Matriculn oder einer beſtändigen unwiderſprechlichen Obſervanz mit Beſtande prätendiren können, ſollen dabey ungekränkt gelaſſen werden, Landes-Urk. Band 3, Seite 967.

handlungen, Fürbitten vor der Entbindung, Dankſagungen nach derſelben, und am Kirchgangsfeſte der Wöchnerinn. Ferner bey Leichenbegängniſſen und Vorbereitungen der Jugend zur kirchlichen Einſegnung, zur erſten Feyer des Abendmahles, und der Vorbereitung zur Feyer deſſelben, überhaupt bey der Beichtandacht. Zu allen dieſen Einnahmen kann man auch die Altargeſchenke (9) zählen. Daß die Prediger außer dem freye Amtswohnungen erhalten, auch die zur Pfarre gehörigen Wirthſchaftsgebäude, braucht wohl nicht bemerket zu werden (10).

---

(9) Kirchen-Ordnung. Das Sechſte Theil. Von dem Armen-Kaſten. Seite 92. „Was ſonſt, nach alter Gewohnheit, auf dem Altar geopffert wird, gehöret den Pfarrherren". Von Klinckowſtröm, Seite 133:

„Es iſt bey Sr. Durchl. und der Kön. Regierung zuweilen von Ehrn Predigern des platten Landes angeſuchet, daß ihnen der Genuß des halben Theiles der einflieſſenden milden Gaben beygeleget werden möge. Wann aber ſothane Theilung der Abſicht der Geber ganz entgegenläuft, und daher weder in dieſer Rückſicht noch auch in Betracht anderer beſorglichen Mißbräuche, welche abzuſtellen man gegenwärtig aller Orten und ſogar in römiſchcatholiſchen Landen bemühet iſt, hierunter nichts nachgegeben noch nachgeſehen werden mag: ſo geſinnen Wir an den Herrn Generalſup. Dr. Quiſtorp hiedurch, nicht nur ſolches bekannt zu machen, ſondern auch einzuberichten, bey welchen Pfarren im Lande die Theilung der milden Gaben und die Abgabe der Hälfte an den Prediger eingeführt und im Gebrauch ſey, auch worauf dieſes an einem jeden Orte ſich gründe. Stralſund, den 19ten Januar, 1784.

(10) Vergleiche Auguſtin von Balthaſar und Klinckowſtröm. Jener im Tractat de matric. eccleſ. pag. 301 pp Cap. 1. De inſpectione et cura circa ſtructuram pp. Dieſen (Abhandlung von Kirchen-Matric.) Titul 14. Von der

Von welcher Art alle Hebungen nun ſeyn mögen, beſtimmte oder zufällige, ſo darf der Prediger, dieſe

---

Wedemen oder Pfarrhof. Unter andern (Seite 147, Zeile 1): „muß Ehren Paſtor die Kirchenmittel zum Bau nicht verwenden, ſondern wenn etwas zu bauen nöthig, einen ordentlichen Kirchſpielsſtand ſuchen, damit u. ſ. f.“.

Kirchſpielsſtände werden auch in anderen Angelegenheiten gehalten, als in Sachen, die die Kirche ſelbſt angehen, deren Bau, Beſſerung u. ſ. f. Auch wohl bey Aufnahme der Kirchenrechnung.

Die Kirchenrechnung wird in der Ordnung alle zwey Jahre aufgenommen. Ehedem bloß durch die Patronen, und in Gegenwart der Kirchenvorſteher; in anderen Zeiten hat man auch Eingepfarrten den Zutritt geſtattet, welche dazu einen Deputirten wählen. Sobald mit der Aufnahme ein Kirchſpielsſtand verbunden iſt, wird ſolches zuvor von der Kanzel bekannt gemacht, und gewöhnlich noch beſonders durch ein Circulär oder durch einen Vorſteher eingeladen. Die Aufnahme ſelbſt geſchieht auf dem Lande jederzeit im Paſtorathauſe.

In allem, was ſich auf die Aufnahme der Kirchenrechnung beziehet, hat Klinckowſtröm nächſt Balthaſar Auctorität, weil man ſich in zweifelhaften Fällen auch auf ihn beruft.

Bey den fürſtlichen Patronatpfarren zu Vilmitz, Zudar, Lancken, Zirckow und Casnevitz werden die Kirchenrechnungen jährlich auf Valentin oder Trinitatis, je nachdem der Termin bey dieſer oder jener Kirche üblich iſt, auf der Pfarre, in Gegenwart des Patronlichen-Bevollmächtigten, des Paſtors und der Vorſteher aufgenommen. Zu Vilmnitz und Lancken ſind keine fremde Eingepfarrte außer Putbus, wohl aber zu Zudar, Zirckow und Casnevitz, und daher wird in dieſen Kirchen die Rechnungsaufnahme gekündiget, und kann alsdann erſcheinen wer da will, ohne jedoch ein Recht des Widerſpruches zu haben. Sind bey ſolcher Aufnahme der Rechnung zugleich Kirchſpielsſtände, ſo wird ein Notarius zur Führung des Protocolles gerufen, ſonſt aber revidirt der Bevollmächtigte allein die Rechnung und quittiret. Die Rechnung wird auf den Putbuſſer-Patronat Pfarren in beſonderen Büchern notirt, der Prediger übergibt eine beſondere Rechnung,

ſo wenig als jene nach Willkühr und Gutdünken abändern, beſtimmen und erhöhen (11). Vielmehr wird er auch hier

welche dem Durchlaucht. Herrn Patrone nebſt einer Berichtserſtattung überreichet wird. Nach geſchehener Durchſicht wird ſie zu Putbus ſelbſt in einem eigenen Buche für jede Kirche wörtlich notiret, völlig gleichlautend mit dem, was auf jeder Pfarre vorhanden iſt.

Balthaſar de matric. pag. 201, Note 230, erwähnet eines fürſtlichen Abſchiedes de 1586, wornach dem jedesmahligen Präpoſitus und Paſtor zu Wolgaſt die Beleuchtigung, Nachleg- und Verwahrung der Kirchen-Regiſter anbefohlen worden, wiewohl Viſitatores vermeinten, daß in gedachtem fürſtlichen Abſchiede die verba generalia nicht eben excluſive zu verſtehen ſeyn, ſonderlich da die Pom. Kirchen-Ordnung Fol. 85. b. hievon klar diſponiret, daß bey abzulegenden Kirchen-Rechnungen in Städten, nebſt denen von dem Landes-Fürſten Verordneten, auch Bürgermeiſter und 4 Alterleute von den Gewerken adhibiret werden ſollen, damit ſolchergeſtalt, wie Rechtens, toti Eccleſiae Rechnung gethan werde; die gemeine praxis ſolches auch mitbringet; Demnach E. E. Rath in dieſen Sachen deferiret werden könne; jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß Bürgermeiſtere bey ſolchem Acte nicht als Selbſtaufnehmer, ſondern als Beyſitzer, erſcheinen; die Ablegung der Rechnung auch nicht auf dem Rathhauſe, ſondern am gewöhnlichen Ort der Kirchenkammer geſchehe, und hiedurch dem Juri patronatus der königl. Regierung im geringſten nicht praejudiciret werde.

Reglement der königl. Regierung über verſchiedene Vorfallenheiten zwiſchen Predigern und Eingepfarrten von 1736, Landes-Urk. 2, Seite 718, VII. „Wenn ſie zu ihrer Commodität oder zur Wohnung ihres Coloni etwas an die Pfarrgebäude bauen, ſolches auf ihre eigene Koſten verfertigen u. ſ. f.

(11) Der Haupt-Commiſſions-Receß vom 5. September 1663, (Landes-Urk. Band 1, Seite 378: „Hergegen ſollen Prieſter und Küſter ſich enthalten, eigenes Gefallens Beſoldung, Hebungen und Accidentien ſich zu machen, ihren

ſchöne Tugenden leuchten laſſen und ſeine Würde zu behaupten und zu erhöhen verſtehen.

---

Kirchſpiel = Verwandten eine Taxe bey Taufen, Beichtſitzen (†), Leichpredigten und anderen Amtsverrichtungen zu ſetzen aufzubürden, und was ſonſten in dero chriſtlichen freyen Willen geweſen und ſeyn ſoll, als zu ordentlichen Abſtattungen fürzuſchreiben". Der Königl. Regier. Reglement über verſchiedene Vorfallenheiten zwiſchen Predigern u. Landes = Urk. 2, Seite 719, XII. Dergleichen eigenthümliche Beſtimmungen können auch um ſo weniger Statt haben, als confirmirte Matrikel, Verfügungen und faſt allgemein verbreitete Bekanntſchaft mit dem Ueblichen zur Seite ſteht. Hochſchätzung des Predigers, Dankbarkeit, Theilnahme an ſeiner Lage, Zutrauen und Liebe haben hie und da bey Hebungen dieſer Art ganz im Stillen manche ſchöne Einrichtung gemacht.

Uebrigens hat ein herzogliches Mandat bey Publication und Ausgabe der verbeſſerten Kirchen = Ordnung und Agenda (Landes = Urk. Band 2, Seite 538 wegen der zufälligen Hebungen (Kirchen = Ordnung, Note 3), angemerket: „weil dergleichen Gebühren zu Unterhaltung des Predigtamts, wegen Armuth der Kaſten und Kirchen hochnöthig ſind".

---

(†) Nach von Klinckowſtröm (Seite 219, § 36, a). „iſt in den Parochien zu Eixen, zu Starkow, in Anſehung der dabey üblichen Hebung eine Abänderung gemacht worden".

Zu Eixen geſchah dieſes bey der Abfaſſung einer neuen Kirchenmatrikel im Jahre ein tauſend ſiebenhundert neun und zwanzig. Das Kirchenlehen gehörte damahls noch der von Lilienſtrömſchen = Familie. Prediger war Zacharias Gevekoth, (vom Jahr 1720 bis 1741). Wie die Matrikel confirmirt war, wurde die getroffene Veränderung von der Kanzel bekannt gemacht, und zugleich feſtgeſetzet, daß, „wer das Abendmahl feyern, von ſechs Monathen zu ſechs Monathen vier Schillinge an den Prediger zu entrichten habe; Handwerker, Müller, Krüger, Schmide und Schäfer, oder Perſonen die ihr ehrliches Auskommen haben, geben jedes Mahl ſechs Schillinge. Wer mehreres geben will, dem ſtehet es frey. Die Penſionarii und vom Adel

werden ſich von ſelbſten zu beſcheiden haben, auf was Art und Weiſe ſie ihr Gottergebenes und gegen den Paſtorem dankbar und liebreich ſich erweiſendes Herz zu Tage legen wollen, damit ſie ſich des göttlichen Segens ſowohl im Geiſtlichen fürnemlich als auch im Leiblichen deſto ſicherer verſprechen können".

Zu Starkow kam dieſe Veränderung bey einer Kirchen=viſitation im Jahr ein tauſend ſiebenhundert vier und achtzig zu Stande, unter Herrn Paſtor Georg Chriſtian Scheer, (zu Starkow vom Jahr 1780 bis 1804). Bey den Honoratioren war allein vom Beichtgelde die Rede, indem ſelbige für Kran=kenbeſuchung und auch Leichenbeſtattungen, ohne daran Anſtoß zu nehmen, bisher remunerirt hätten, und auch noch künftig remuneriren würden. Zu den Honoratioren rechnete man nächſt den Adelichen auch Pächter großer Güter und dergleichen, und nahm alle übrige auch von Leichengebühren aus, wenn ſie bey Beerdigungen nähmlich nicht die Feyerlichkeiten des Singens der Collecten, oder Leichenpredigten, oder Parentationen ver=langten, als wofür ſie Gebühren zu erlegen hätten. Die Ge=meinde wurde hierauf in fünf Claſſen eingetheilet. Zur erſten gehörten adeliche Familien. Herren und Frauen ſollten jährlich zu Neujahr zwey Reichsthaler dem Paſtor entrichten, die er=wachſenen und der Communion fähigen Kinder aber die Hälfte. In die zweyte Claſſe kamen Pächter größrer Güter, und die ihnen gleich ſind. Die Männer geben jährlich, um Neujahr, einen Reichsthaler, ſechszehn Schillinge, die der Communion fähigen Kinder aber die Hälfte. Zur dritten Claſſe wurden die Schreiber, Wirthſchaftsführer = und Führerinnen gezählet, die jährlich einen halben Reichsthaler entrichten ſollten. Zur vierten aber Holländer, Schäfer, Handwerker; zur fünften Einlieger, Kathen = und Dienſtleute. Zur vierten Claſſe Gehörige entrichten Jahr aus Jahr ein: ſechszehn Schillinge, und die aus der fünf=ten Claſſe ſtets acht Schillinge, und mit Einſchluß des Vierzei=ten = Geldes: Schillinge zehn.

Was in Anſehung wirklich dürftiger Gemeindeglieder von Seite des Herrn Paſtors beſchloßen und geſchehen ſey, bedarf

ausſpricht (12), beziehet ſich zum Beyſpiele auf Befreyung der Acciſe (13), Quartal-Acciſe und Conſumtions-

wohl keiner weiteren Darſtellung. Die Königliche Regierung beſtätigte die Matrikel, doch kämpfte die neue Einrichtung mehrere Jahre hindurch mit vielem Widerſtande.

Bey eben dieſer Gelegenheit und wann die Aufhebung einzelner Predigergebühren in Frage kam, ergab ſich nach den dabey gemachten Bemerkungen, wie von Mehreren dafür gehalten worden, daß der Erſatz des Beichtgeldes nicht, wie in manchen anderen Ländern, nach einem zehn- oder mehrjährigen Betrage beſtimmt werden müſſe, ſondern etwa um ein Viertel höher, wenn der Ertrag der Pfarre nicht verringert werden ſolle, indem bey der Einführung des Beichtgeldes auch der öffentliche Genuß des Abendmahles, ſo wie der beſondere von Alten und Kranken öfterer üblich geweſen, und alſo eine größre Beichteinnahme vorausgeſetzet worden. Es ſey, hieß es ferner auch, auch deshalb billig daß der Erſatz höher ſey, weil ſich die Münzſorte verſchlechtert oder ihr Werth verringert habe, auch der Lohn aller arbeitenden Stände bis zu den Tagelöhnern und Dienſtbothen faſt um die Hälfte erhöhet worden, auch die Freygebigkeit gegen die Prediger, worauf man ehedem ſo viel gerechnet, ſich verloren habe u. ſ. f.

(12) Das Sechſte Theil. Seite 110: „ſollen mit den Häuſern, darin ſie wohnen, frey ſeyn von aller Bürgerlichen Laſt und Beſchwerungen. Hätten ſie aber andere Güter, davon ſollen ſie Nachbar gleich thun, oder ſich mit der Herrſchafft vertragen.

Die Kirchen-Diener ſollen auch, zu ihrem eigenen Behuff, Zoll und anderer Beſchwernng frey gelaſſen werden. Es ſollen auch der Kirchen-Diener Wittwen, oder leibliche Erben (Kinder), wenn ſie die hinterlaſſenen Güter, aus den Gerichten, da der Pfarrherr oder Kirchen-Diener geſtorben, wegbringen wollen, deswegen von dem Gericht, des Abzugs halber, etwas zu geben, nicht beſchweret werden". Balthaſar (Aug.) Jus Paſtorale, 1, Seite 950.

(113) Trank- und Scheffel-Steur-Ordnung im Herzogthum Vor-Pommern und Fürſtenthum Rügen (Neueſte Grundgeſetze) Seite 52, Nr. 2.

Abgabe, auch dermahligen Nicht-Theilnahme in dem Ufral-Cataſtro nicht befindlichen Kirchen-Pfarr- und Küſter-Aecker an der ordentlichen beſtehenden Hufen-Contribution.

Mehrere Umſtände können ſich im Leben eines Predigers vereinigen, welche ſein chriſtlicher Sinn gleichſam als Winke der Vorſehung betrachtet, daß ſein Tag vorüber ſey. Zu dieſen Umſtänden gehöret ein hohes Alter, und die mit dem hohen Alter zuſammenhangende Ermattung aller Kräfte (14). Auch anhaltende Schwächen und Krankheiten, oder ein ſieches

(14) Cramer (Dr. Daniel) drittes Buch der Pommeriſchen Kirchen Hiſtori. Das XLIX. Capitel. Wie auff den allgemeinen Landtag zu Stettin Anno 1557 gehalten, von H. Philipp zum Griephßwald viſitiret, vnd verabſcheidet worden. Von Hoſpitaln zum Gryphßwald. Seite 138. „Vnd dieweil die Kirchendiener gebeten ihrer zu geruhen, wann etwan ſie den Kirchen dieſer Stadt eine Zeit gedienet, vnd Alters oder andern Zuſtandes halben in Schwachheit geriethen, vnd nicht mehr dienen könten, daß ſie deßfals vor ſolche Kirchendiener auß Chriſtlicher Liebe vnd der Billigkeit nach auch müchten getrachtet werden, daß ſie den Miniſterio zu verachtung, vnd der Gemeine, der ſie gedienet, zu Schimpff nicht an den Bettelſtab gerahten möchten, ſondern Nothturfft haben, die verordenten des Rahts aber ſich daher erkleret, daß ſie ſolche fälle nicht verhoffen wolten, da ſie ſich aber je zutragen würden, hatte ein Raht Kaſten Verwäſer vnd der Hoſpitaln Proviſorn vnd Teſtamente ſich je vnd alle wege Chriſtlich verhalten, daſſelbe wolten ſie auch in ſolchen fällen, mit Gottes Hülff ſich ferner zu verhalten wiſſen.

Kirchen-Ordnung. Das Sechſte Theil. Von der Viſitation. Seite 95. „Die alten Prieſter ſind jedes Orts, da ſie lange gedient, dermaſſen zu bedencken, daß ſie in ihren alten unvermögenden Tagen keine Noth oder Armuth leiden; — ob ihnen in den Hoſpitalen mit Pröven oder in andere Wegen zu helffen, und was ihnen ad vitam zuzuordnen". Seite 109. An Orten und Enden u. ſ. f.

Leben. Das Vaterland will dem im mühſamen, und wohl ſchweren Dienſte des Predigtamtes ſeine Kräfte erſchöpfenden redlichen Arbeiter dankbar bleiben. Der Abend ſeines wirkſamen Lebens ſoll ſtill, ruhig und ſo viel möglich ungetrübet durch den Druck bitterer Sorgen der Nahrung in die lange Nacht des Todes und der Vergeſſenheit übergehen. Daher biethet es jedem aus Altersſchwäche oder durch Krankheit Ermattenden die gemeinſchaftliche Beyhülfe ſeiner nahen Amtsbrüder, als die erſte und nächſte Erleichterung an (15), erlaubet ſelbſt eine Subſtitution (16), und ſichert dem durch Alter

---

(15) *Stat. Synod.* Kapitel 6, V, Seite 13. „So jemand Alters oder Schwachheit halber das Kirchen-Ampt nicht mehr verwalten kan, ſollen die benachbarten Paſtores eine Zeitlang das Predigt-Ampt für ihm warten, biß, ſo viel möglich iſt, durch den Superintendenten mit Bewilligung der Patronen, Herrſchafft und Fürſteher, dem ſchwachen Pfarr-Herrn und der Kirchen Rath geſchaffet wird". *Reſcript. Reg. Regim.* an den Herrn — Schlegel, betreffend die ad interim zu beſorgende Amts-Verwaltung des kranken Ehrn Praep. Werner zu Barth vom 20ſten Novbr 1797, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 591.

(16) Königl. Reſcript wegen der Subſtitutionen der Prediger, Stockholm den 31ſten März, 1729, Landes-Urk. Band 2, Seite 714, 15: „Daß keine Subſtitution Statt habe, woferne der Zuſtand der Paſtorum es nicht unumgänglich erfordere, und daß keiner zum Subſtituten angenommen werde, ehe und bevor derſelbe ordentlich vociret, examiniret, präſentiret und inſtituiret worden". Gadebuſch Staatskunde, Band 2, Seite 215, VIII.) *Balthaſar* (Aug.) de matric. pag. 58, Nota 23; Subſtitutio differt a conceſſione Exſpectativae pp. Deſſelben hiſtoriſche Nachricht von den Landes-Geſetzen, Seite 95. Der Königl. Regierung Reſcript an ſämtliche Präpoſiten, wegen der Subſtitution bey Königl. Pfarren, Febr. 24, 1727, auch ein anderes we-

oder Krankheit entkräfteten, treuen Diener der Kirche, wenn er die letzten Stufen des Lebens hinabſteiget, ehrliche und löbliche Verſorgung zu, wenn es auch fehlſchläget eine Tochter bey der Pfarre zu erhalten, welches eben ſo wenig von unbedingter Nothwendigkeit, als die Erhaltung (Conſervirung) einer Witwe iſt (17).

Jetzt noch einen Blick auf den dunkelen Lebensaugenblick, in welchem nicht Alter, nicht Krankheit, auch nicht völlige Entfernung vom kirchlichen Lehrbegriff das Amt aufzugeben rathen, ſondern pflichtwidriges Verhalten, ärgerlicher Lebenswandel und Unſittlichkeit hierzu zwingen (18). Zwar kann einſtweilige Ent-

gen der Subſtitutionen der Prediger, Novbr. 28, 1749, findet ſich im zweyten Supplementbande der Landes-Urk. Seite 34 und 42.

(17) Vergleiche Seite 33, Note 15.

(18) *Leges Praepoſit.* IV. „Si vero quis gravius deliquiſſe fuerit deprehenſus, confeſtim Praep. Conſiſtorio et Superintendenti factum denunciabit, qui, quod juſtum et aequum judicaverint, Sacrae Regiae Majeſtatis nomine ſtatuent. Ipſi etiam Praepoſiti officium ea in re ſegnius exequentes, animadverſionem Conſiſtorii incurrent". Conſiſtorial-Inſtruction vom Jahr 1681. Nebſt den Viſitation-Abſchieden von 1707 und 75, Stralſund 1775, Fol. Zweyter Theil, Seite 23, § 9. „Wann aber — oder Kirchendiener, öffentlicher Uebelthaten bezüchtiget oder ſchuldig befunden werden, mag zwar das Conſiſtorium, was derentwegen zur Kirchen-Diſciplin und Cenſur gehöret und vermöge der Kirchen-Ordnung zu ſolcher demſelben beygeleget iſt, fürnehmen, da beneben u. ſ. f.

Die königliche Landesregierung wendet ſich im Falle der Prediger in ſolchen böſen Ruf geräth, zuweilen auch zunächſt an den Probſt der Synode, worauf es ankommt, oder reſcribirt gar ſelbſt an den Prediger, alles nach Beſchaffenheit der Umſtände.

fernung von Amtsgeſchäften eintreten entweder wegen minder ſträflicher, beſonders Amtsvergehungen, oder ſelbſt als Maßregel der Abwendung eines Anſtoßes und Aergerniſſes (ſcandali publici), welches die Gemeinde an ihrem Seelſorger in Folge des von ihm verſchuldeten Betragens, alſo durch ihn veranlaßt, nehmen müſſen. Maßregeln dieſer Art können daher auch ſelbſt während der Unterſuchung über ein dem Prediger zur Laſt gelegtes, und durch ſtarke Verdachtsgründe unterſtütztes Vergehen ergriffen werden. Dabey kann er allerdings mittelſt Berufung an das Oberappellations- und höchſte Gericht ſeine Rechtsſache fortſetzen. Doch hänget es von Beſchaffenheit der Umſtände ab, in wie fern dann das Conſiſtorium Vorkehrungen treffen kann, daß einſtweilen der Gemeinde kein Aergerniß durch die fortdauernde Amtsführung des Predigers gegeben werde. Und nahmentlich pflegten ſodann die Eingepfarrten ohne Bedenken die Erlaubniß zu bekommen, ſich bey Taufen, Beicht- und Abendmahlsandachten an einen andern Prediger wenden zu können.

Die Amtsentſetzung tritt ein in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen.

---

Kirchen-Ordnung. Das Sechſte Theil. Seite 105: „Die Paſtores, ſo anderer Urſachen, als falſcher Lehre, und ärgerlichen, öffentlichen, unchriſtlichen Lebens halber, von den Pfarren abziehen müſſen, ſollen allein auf Oſtern weichen, damit ſie ausfuttern; denn das unzeitige und viele Umbziehen verderbet die Pfarren u. ſ. f.

# XII. Was beym eingetretenen Todesfalle eines Predigers ſogleich beſorget werden ſoll?

---

1. Deſervitvierteljahr (oder, Sterbequartal).
2. Gnadenjahr.
3. Abzug der verwaiſeten Familie von der Pfarre. Auseinanderſetzung derſelben und des neuen Predigers, Ablieferung der Pfarrgebäude u. ſ. f. Kirchenbücher u. ſ. f. Memorabilienbuch.
4. Verſorgungsanſtalten der Prediger-Witwen- und Waiſen in Pomern und Rügen.

Daß die Witwe eines eben verſtorbenen Predigers den Todesfall ihres Mannes dem Probſte der Synode ſogleich bekannt zu machen verpflichtet ſey, verſtehet ſich von ſelbſt. Bliebe keine Witwe zurück, ſo läge die Beſorgung dieſer Anzeige den Kindern auf, und wären dieſe vom väterlichen Hauſe entfernet, ſo hätten Verwandte, Freunde oder Hausgenoſſen ſie zu machen.

Der Probſt ſendet die Todesanzeige dem Generalſuperintendenten zu (1), und vereiniget ſich, wenn nicht ſchon vor der Beerdigung des Verſtorbenen, ſo doch am Tage derſelben, und zwar im Sterbhauſe, mit den Predigern der Probſtey über die Ordnung, in welcher dieſelben die Predigten und Amtsgeſchäfte in der verwaiſeten Gemeinde zu beſorgen haben (2). Bey eben dieſer

(1) *Leges Praepoſit.* XI. Quamprimum Paſtor aliquis diem ſuum obierit, Praepoſitus, Eccleſiae iſtius Proviſoribus et vicinis Paſtoribus prius convocatis, eo ſe conferet, ut quo ordine officium ſacrum anno gratiae currente adminiſtrari debeat, diſponet. Diſpoſitionem ſcriptam Superintendenti confeſtim transmittet, qui eam confirmabit, aut, ubi opus fuerit, corriget.

(2) Die Witwe hat während des Sterbequartales dafür zu ſorgen, daß alle Amtsgeſchäfte verrichtet werden. Die pflichtmäßigen Arbeiten der Prediger fangen eigentlich erſt mit dem Gnadenjahre an. Würden ſich indeß die aufwartenden Prediger auf Bitte der Witwe nicht entſchließen der verwaiſeten Gemeinde ſogleich in kirchlichen Geſchäften zur Seite zu ſtehen, ſo hätte der Probſt überhaupt, welcher dafür ſorgen ſoll, daß in der Probſtey die Predigergeſchäfte genau betrieben werden, hievon den Generalſuperintendenten zu benachrichtigen.

Uebereinkunft wird wegen der Fuhren mit den zur Lei-

---

Kirchen-Ordnung. Das dritte Theil. Von Synodis, Seite 39. „Zum fünfften, vom Gnaden-Jahr für Wittwen und Wäyſen der verſtorbenen Pfarrherren; Wenn ſolche Caſus vorfallen, ſoll der Superintendens verſchaffen, daß die nechſten vicini, bey Straffe, für die Wittwen, umbſchichtig das eine Gnaden-Jahr, ohn Entgeltniß (ſiehe Note 3).

Balthaſar's (Aug.) Jus Paſtorale, 1, pag. 551, Not. 551. II. pag. 600; Gadebuſch (Thom. Henr.) Staatskunde, Band 2, Seite 222, haben darauf aufmerkſam gemacht, daß den hinterbleibenden Witwen und Kindern verſtorbener Prediger außer dem Deſervit oder, den vollem Genuß aller Hebungen desjenigen Quartales, in welchem der Prediger geſtorben iſt, ein ganzes Gnadenjahr (365 Tage) über die volle Pfarrhebung zukomme; und nach Anleitung des auf Herzogl. Befehl abgegebenen Synodal-Bedenken's der Pommerſchen Theologen über einige Artikel der Kirchen-Agenda, von 1572, im Monat Auguſt, am Tage Bartholomäi, und zwar: Zum Letzten. Von dem Gnaden-Jahre (Landes-Urk. Band 2, Seite 546 bis 548), bemerket, daß das Deſervit der Prediger des platten Landes wegen der Beſchaffenheit mancher Einkünfte und wegen der verſchiedenen Zeiten, in welchen manche Hebungen vorfallen, vom Deſervite der Stadtprediger ſehr abweiche. Vorzüglich müſſen bey Deſervit- und Gnadenjahres-Berechnungen der Landprediger berückſichtiget werden:

1) Daß, im Fall der Prediger um oder nach Johannis ſterbe, die Erben den vollen Einſchnitt an Winter- und Sommerkorn als Deſervit genieſſen, den zweyten darauf folgenden Einſchnitt aber als Gnadenjahr.

2) Sterbe er kurz vor Weihnacht, ſo erhalten (participiren) die Erben für ein Vierthel, (Viertel);

3) Sterbe er vor Oſtern, — auf ein halbes, und

4) vor Johannis, auf drey Viertheile an dem bevorſtehenden Einſchnitt und fixen Hebungen, welche auf Michaelis fällig ſind; das Uebrige werde zum Gnadenjahre gerechnet.

5) Sterbe der Prediger nach Oſtern, da die Sommerſaat noch nicht beſtellet worden, ſo werde dieſe nicht zum Deſervit, ſondern völlig zum Gnadenjahre gerechnet.

In den rügenſchen Probſteyen hielt der Probſt in dem durch den Tod des Predigers verwaiſeten Kirchſpiele ſtets die erſte Gnadenjahres = Predigt; die zweyte Predigt beſorgte der Senior der Synode. Dieſem folgten die übrigen Synodalen, und zwar nach dem Alter ihrer Amtsjahre in der Synode, und verrichteten, gleich dem Probſte und Senior, an den ihnen zufallenden Sonntagen zugleich alle anderen Amtsgeſchäfte. Die übrigen in der Woche vorfallenden Geſchäfte betreiben gewöhnlich die dem verwaiſeten Kirchſpiele am nächſten wohnenden Prediger, aus Gefälligkeit. Hätte nun ein Synodale auch, ehe er ein rügenſches Paſtorat angenommen, in Pomern oder in einem anderen Lande, mehrere Jahre über einem Predigtamte vorgeſtanden, ſo kommen dieſe Amtsjahre bey der neuen Pfarre und denjenigen Gnadenjahresarbeiten, welche er zu übernehmen hat, in keine Betrachtung, vielmehr iſt und bleibet er das jüngſte Probſteymitglied ſo lange, bis ein im Amte noch jüngerer Prediger vorhanden iſt.

Im Märzmonathe des Jahres ein tauſend achthundert vierzehn wurde an Statt der ehemahligen Aufwartung des ganzen garzer Cirkels bey Gnadenjahren folgende Vertheilung der Pfarren gemacht, und im öſtlichen Cirkel einſtimmig genehmiget. Die Probſtey Garz beſtehet aus drey Cirkeln. Zum erſten gehören die Pfarren: Mönchgut, Lancken, Zirckow und Vilmitz. Zum zweyten: Garz, Casnevitz, Zudar, Schwantow und Poſeritz. Zum dritten: Guſtow, die Altefähre, Rambin, Landow und Samtens.

In der Probſtey Grimmen in Neuvorpomern warteten vor dem Jahr ein tauſend achthundert ſechs, und zwar zu Kirchbaggendorf auf die Paſtores zu Tribbſees, Vorland, Rakow, Glewitz, Nehringen und Deyelsdorf.

Zu Tribbſees und zwar bey der Erledigung des Paſtorates: die Paſtores zu Glewitz, Nehringen, Deyelsdorf, Drechow und Kirchbaggendorf, wie auch der Diakon zu Tribbſees. Bey der Eröffnung des Diakonates: die Paſtores zu Nehringen, Deyelsdorf, Drechow, Kirchbaggendorf und Tribbſees.

Zu Reinberg: die Paſtores zu Griſtow, Horſt, Reinkenhagen und Brandshagen.

Zu Griſtow: die — zu Reinberg und Neuenkirchen, de jure; ex aequo et bono aber der Paſtor zu Reinkenhagen,

chenfolge verſammelten Eingepfarrten das Nöthige verabredet und feſtgeſetzet (3).

---

welches umgekehrt von Seite des Paſtors zu Griſtow in Reinkenhagen auch geſchehen.

Zu Horſt: die Paſtores von Stoltenhagen, Reinberg, Reinkenhagen und Griſtow.

Den legib. Praepoſit. gemäß ſoll der Probſt im Sterbhauſe mit den Synodalen zuſammenkommen, um wegen der Gnadenjahresgeſchäfte und der Folge oder Ordnung zu berathſchlagen, welche zu beobachten ſey. Jedoch iſt nach Maßgabe und Anleitung älterer Verzeichniſſe und Beyſpiele (Deſignationen) ein Entwurf (Deſignation) gemacht und den aufwartenden Predigern vorgeleget, von denſelben unterſchrieben, und, wenn er mit der Zuſtimmung des Generalſuperintendenten, dem Probſte zurückgeſchicket worden, zur Regel und Richtſchnur angenommen. Das Documentum Confirmationis des Generalſuperintendenten wird alsdann auch dem Sterbehauſe zur Nachachtung vom Probſte eingehändiget. Einen Sonntag um den andern predigen in der verwaiſeten Kirchen Prediger, und an Hauptfeſten, wenn ſie vorhanden ſind, Candidaten; an den Zwiſchenſonntagen lieſet der Küſter.

Auf jene gehörige Vertheilung der Gnadenjahresgeſchäfte beziehen ſich die Worte der *Statut. Synodal.* Capitel 6, I, Seite 12. „Der Prediger Wittwen und Wayſen ſollen durch Begnadung Ihrer Königlichen Majeſtät zu Schweden ihres Gnaden-Jahrs genieſſen, nach hergebrachter Gewohnheit unter Predigern von der Zeit an, als der Prediger in Gott entſchlaffen iſt, jedoch alſo, daß die benachbarten Paſtores das Kirchen-Ampt mitler Zeit für ſie verſorgen, — im maſſen von Superintendenten, oder in abgelegnen Oertern, durch die Praepoſitos — hiervon unter ſie Verordnung gemacht wird".

(3) *Decret. Reg. Conſiſtor.* vom 15ten Auguſt 1704 wegen der Ab- und Zufuhr der im Gnadenjahr aufwartenden Prediger, von Klinckowſtröm, Anhang verſchiedener Landes-Verordnungen u. ſ. f. Seite 229. Ferner, Seite 230 bis 235.

Die Ab- und Zufuhr beruhet dem Anſcheine nach, in jeder Synode, ja vielleicht in mancher Gemeinde auch auf dem bisher Ueblichen oder Herkömmlichen. In der barther Probſtey

Das Gnadenjahr einer Witwe und der unverſorgten Kinder dauert volle drey hundert fünf und ſechszig Tage, und fänget mit dem geendigten Sterbequartale an (4).

Nach Umſtänden iſt das Gnadenjahr auch durch Königliche Gnade zum Beßten einzelner Witwen und Familien in ein gedoppeltes verwandelt worden (5).

---

ſpricht die Erfahrung dafür, daß die Fuhren den Predigern zu den vicarirenden Amtsgeſchäften von den Eingepfarrten verwaiſeter Kirchen entweder geleiſtet, oder im Gelde vergütet worden ſind. Johann Joachim Spalding's, Präpoſiti zu Barth, dem Conſiſtorio 1763 den 19ten April übergebene Proteſtation wegen einiger Neuerungen, die von den Eingepfarrten in dem Gnadenjahre beſonders zu Tribohm in Abhohlung der daſelbſt aufwartenden Prediger eingeführt werden wollen. Conſiſtorial – Archiv.

(4) Vergleiche Note 2. Ferner: Kirchen-Ordnung. Das Sechſte Theil. Von der Viſitation; Von – – und Prieſter-Wittwen, Seite 109. „Auch ſollen ſie nach ihrer Männer Todt, durchaus in unſern Fürſtenthümern das Gnadenjahr haben, mit aller Beſoldung und Einkommen".

Kirchen-Ordnung. Note 2: „umbſchichtig das eine Gnaden-Jahr und nicht länger, ohn Entgeltniß das Ampt verwalten und warten, allein daß die Witwen ihnen, wenn ſie da kommen, und predigen, eine Mahlzeit giebet. Wäre es aber an etlichen Orten ſo beſchaffen, daß die vicini Paſtores ſolches nicht wol abwarten könnten, ſo ſoll die Witwe einen Capellan die Zeit des Gnaden-Jahrs über zu halten ſchuldig ſeyn".

(5) Die Kirchen-Ordnung ſpricht von einem Gnaden-Jahre. Indeß iſt auch von Sr. Königl. Majeſtät einzelnen Predigerwitwen ein doppeltes Gnaden-Jahr bewilliget, nachdem die Königl. Hochpreisliche Landesregierung zuvor die Angelegenzeit dem Herrn Generalſuperintendenten bekannt gemacht, und durch Denſelben darüber vergewiſſert worden war, ob die in der verwaiſeten Gemeinde aufwartenden Herren Prediger auch be-

Bey Predigern, welche unvereheligt ſterben, fällt das Gnadenjahr von ſelbſt weg, jedoch nicht das Deſervitquartal (6). Dieſes iſt im gemeinen Recht nicht eigentlich gegründet, ſondern beruhet auf Herkommen und einzelnen Geſetzen (7),

---

reit ſeyn, die Geſchäfte des Predigtamtes bey der Gemeinde noch ein Jahr hindurch zu beſorgen?

So erging, Stralſund den 8ten März 1798, an den Vicegeneralſuperintendenten Dr. Brockmann zu Greifswald folgendes Schreiben der Kön. Regierung: „Als Sr. Königl. Majeſtät in Gnaden geruhet, der verwitweten Paſtorinn Iverſon zu Prerow in Rückſicht der Verdienſte Ihres verſtorbenen Ehemannes ein doppeltes Gnadenjahr zu bewilligen, ſo haben Wir denſelben hievon unterrichten wollen, um Ehrn Synodales des barthſchen Synodi hievon zu benachrichtigen".

Ein ähnliches Schreiben wurde auch an die Witwe erlaſſen. Ein Schreiben ähnlichen Inhaltes erhielt die verwitwete Probſtinn Teſchendorf unter dem 10ten Junius 1813: „Auf das Geſuch der Witwe des verſtorbenen Probſtes Teſchendorf zu Franzburg um Bewilligung eines doppelten Gnadenjahres ergebt, nach darüber von der Königl. Reg. abgeſtatetem unterthänigſten Bericht nach Hofe, und darauf iezt eingegangenem Allerhöchſten Antwortſchreiben zum Beſcheide: Daß Sr. Kön. Majeſt. dem Anſuchen Raum zu geben und derſelben das erbetene doppelte Gnadenjahr zu bewilligen geruhet u. ſ. f.

Vergleiche Schwediſch = Pommerſch = Rügian. Staatscalender auf das Jahr 1791, 4, Artikel III, Geiſtlicher Staat, Nr. 6, Paſtores im Barthſchen Synodo, Prerow. Joh. Friedr. Schröder, Vice=Paſtor, währender Zeit des zweyjährigen Gnadenjahrs.

(6) Balthaſar, (Aug.), „im Fall aber der verſtorbene Pfarrherr keine Witwe, noch Leibes = Erben hinter ſich lieſſe: wird das beneficium anni gratiae haeredibus collateralibus nicht geſtattet".

(7) Im Fall ein unverheiratheter Prediger kurz vor einem geendigten Quartale ſtirbt, hören alle weitere Anſprüche ſeiner Hinterbleibenden von ſelbſt, ſogleich auf. Umgekehrt aber

In ſo fern Witwen und Kinder als eine Perſon betrachtet werden, geſtehen die Geſetze beyden ein Gnadenjahr zu. Mag indeß durch das geſetzliche Anſehen der Umfang des Genuſſes des Gnadenjahres ſich auch über mehrere Familienglieder eines verſtorbenen Predigers ausdehnen, ſo führen Verordnungen und Befehle eben

---

er ſterbe gleich im Anfange eines neuen Quartales, lieſſe ſich dieſe Quartalsbebung ſtreitig machen? Das ehrwürdige Miniſterium der Stadt Stralſund verlor in den Jahren 1796, 1813 und 16 drey unvereheligt geweſene Prediger, Johann Carl Baier, Kloſterprediger zu St. Johannis, St. Annen= und Brigitten und St. Georg; Johann Chriſtian Bernhard Sager, Diakon zu St. Jakobi, und M. Friedrich Heinrich Gregor Kahlow, Diakon zu St. Nikolai, und die Verwandte der erſt genannten beyden Vollendeten erhielten die Einnahmen der erledigten Aemter bis zum Schluß des Sterbequartales, indem die Herrn Miniſterialen die üblichen Circularpredigten übernahmen; bey Kahlow's Ableben erprobete ſich dieſe Theilnahme noch reger.

Die allgemeinen Grundſätze über das Deſervit finden ſich in Hofrath Wieſe's Handbuch des gemeinen in Teutſchland üblichen Kirchenrechts als Commentar über ſeine Grundſätze deſſelben, Theil 2, Leipz. 1800, gr 8, § 240, Genuß der Pfründe nach Abſterben des Pfründners. Seite 496. „Die Erben eines Geiſtlichen können den Genuß ſeiner Pfründe noch haben als *annum deſervitum*, d. i. den Genuß der Einkünfte, welchen der Verſtorbene, oder abdankende Geiſtliche, welche hierin gleich ſind, ſchon eigentlich verdient hat, ohne ſie wirklich percipirt zu haben, obgleich er das Recht darauf bereits wirklich erworben hat (Dies jam ceſſit). Aber ſehr ſtreitig iſt hier, von wann das nicht Percipirte als verdient zu betrachten ſey? u. ſ. f.

dieſen Umfang doch auch in ſeine Gränzen zurück, und ſchränken ihn ein (8).

Sollte das hinterlaſſene Vermögen eines Predigers nicht hinreichen, die Schulden deſſelben damit zu decken, ſo können die Gläubiger die Einnahme des Sterbequartales in Anſpruch nehmen, aber nicht das Gnadenjahr (9).

Wäre die verwaiſete Stelle am Ende des Gnadenjahres noch unbeſetzet, ſo werden zur einſtweiligen Verwaltung derſelben, noch ehe das Gnadenjahr aufhöret, alle erforderliche Anſtalten und Verfügungen gemachet (10).

---

(8) Dahin gehören, alle die nicht Leibes = Erben ſind, und heredes extranei, alſo nahmentlich auch die Stief=Kinder, welche durch die Heirath des verſtorbenen Predigers in deſſen Haus eingeführt wurden, von Klinckowſtröm, ebendaſelbſt, § 3, Seite 269. Ferner, die Braut eines verlobten Prediger's, der kurz vor der Beſtätigung ſeiner Ehe mit derſelben verſchied, (in dieſem Fall hat bloß ein Deſervit Statt); endlich die Erben des Predigers ſelbſt, welcher einem Ruf zu einer andern Stelle folgete, die Abſchieds = (Abzugs=) Predigt hielt, und plötzlich ſtirbt. von Klinckowſtröm, am angeführten Orte, Siete 270.

(9) Von Klinckowſtröm, zweytes Kapitel, Titul ein und zwanzig, § 2, Seite 267 und 68. „Auch bindert es der Wittwen an ſolcher Theilnahme nicht, wenn ſie gleich ihren Brautſchatz (ihre Illata) aus des Mannes Vermögen zurückfordert, oder auch, wenn ſie, wie an einigen Orten im Gebrauch iſt, in portione ſtatutaria ſuccediret, das heißt, aus dem Nachlaß des verſtorbenen Mannes denjenigen Antheil erhält, welcher den Orts = Statuten gemäß einer Witwe gebühret.

(10) In Städten, zum Beyſpiel Greifswald, hat in der beſtehenden Vacanzzeit oft Einer der Miniſterialen die Predigten des Verſtorbenen und die übrigen Amtsgeſchäfte übernommen, alsdann den Gehalt, ſowohl den ſtehenden als zufälli-

Mit dem Ende des Gnadenjahres treten die Witwen und Kinder in den uneingeſchränkten Beſitz und Genuß aller Vorzüge und Rechte, die ihnen durch die Kirchenordnung und andere geſetzliche Anordnungen zugeſichert ſind. Sie erhalten im Kirchdorfe des

---

gen erhalten, über die Amtswohnung aber hat die Kirche verfüget. Auch hat der Magiſtrat die Geſchäfte, als bey Vacanzen der Jakobikirche, den beyden Predigern der Nikolaigemeinde übergeben. Auf dem platten Lande in Pomern übernahmen vier bis fünf Prediger in ſolchem Fall die Geſchäfte, auf Rügen aber betrieb ſie der ganze Synodus. Die Synodalen wurden alsdann gleichſam als Gehülfen (Fiduciarii), betrachtet. Man vergleiche mit dieſer Nachricht *Balthaſar*, (Aug.) Jus P. 2, pag. 314.

Auf die Eingabe und Bitte des Herrn Generalſup. Dr. M. D. K. S. N. O. Prof. Schlegel's (1806, April 11), „daß, wenn in einer erledigten Pfarre kein Gnadenjahr Statt habe oder daſſelbe abgelaufen ſey, zu Folge der Einrichtung der allgemeinen Prediger- und Waiſenverſorgung bey fortdauernder Vacanz den dazu erſuchten dienenden Predigern die Accidentien der Predigerverrichtungen zukommen, auch wenn ſie es verlangten, falls ſie zur Haltung einer Predigt reiſten, von ihnen eine Diät berechnet werden dürfte, das Uebrige der fixirten Hebungen der allgemeinen Prediger- Witwen- und Waiſen-Verſorgung zufallen möchte", erklärten die Stände, „der gewünſchte Zweck dürfte auf keine andere Weiſe erreichet werden, als wenn die Prediger einer Synode ſich vereinbarten und ſämmtlich darin einig wären, daß ſolches auch für die Folge alſo gehalten werde, und alsdann zu einer ſolchen Vereinbarung die hohe Confirmation erfolge, jedoch nur ſalvo jure der Kirchen, ſo, daß der Fall nur dann eintreten könnte, wenn die Kirche die Beſorgung aller Amtsverrichtungen den Predigern gegen Ceſſion der Emolumente für die Zeit der Vacance überlaſſen wollte.

In der barthiſchen Synode haben die aufwartenden Prediger aus freyem Willen die fixen Hebungen der vacanten Pfarre der Witwen-Caſſe zugewandt. In anderen Synoden

Sprengels eine bequeme freye Wohnung, deren Unterhaltung, auch wenn keine Witwe vorhanden iſt, den Umſtänden nach, den Eingepfarrten obliegend ſeyn kann (11). Dieſe Wohnung dürfen die Witwen, aus triftigen Gründen, ſelbſt vermiethen, und, um zum Beyſpiele den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder leichter beſorgen zu können, einen andern Aufenthaltsort wählen. Iſt kein Witwenhaus vorhan-

---

hat man ſich wegen der an die Caſſe zu zahlenden Summe verglichen. Auch auf Rügen ſind der Caſſe von der Trenter Vacanz vor mehreren Jahren einige Vortheile zugefloſſen.

Laut Königl. Reſolution, Stralſund den 26ſten Januar 1807 ſollten die Verſorgungsanſtalten der Witwen, welche theils in einer freywilligen Uebereinkunft der Mitglieder des Prieſterſtandes, theils in den Vorſchriften der Kirchenordnung wegen des Beytrags der Gemeinde den Grund hätten, und von älteren Zeiten her, ohne daß über irgend eine daraus entſtandene Verlegenheit geklagt worden, und ohne Koſten für den Staat ſtets Statt gefunden, nähmlich, daß die Witwe eines Anteceſſors den achten Theil der beſtimmten Einkünfte auf Lebenszeit genöſſe, und daß die Eingepfarrten verbunden ſeyn, eine Witwe mit einem Hauſe zum Bewohnen zu verſehn, erhalten werden.

(11) Kirchen-Ordnung. Das Sechſte Theil. Vor — Prieſter-Wittwen, wie die auf den Dörffern ſowohl, als in Städten, ſollen verſorget werden. Seite 108. „Den Prieſter-Wittwen ſollen auch in Städten die Kaſten-Vorſteher eine gelegene Wohnung ſchaffen, darin ſie in ihrem Wittwen-Stande frey wohnen, ohne alle Bürgerlichen Bürden und Unpflicht".

General-Kirchen-Viſitations-Inſtruction de 1655, XVIII, (Landes-Urk. 2, Seite 625: „Bey dieſem Viſitations-Werk ſoll unter andern fleißige Erkundigung angeſtellet werden, ob nicht für die Prieſter-Wittwen, wenn dieſelben nachgeblieben, in Städten und auf dem Lande, eine Wohnung, wo dieſelbe nicht ſchon vorhanden, anzurichten, und ſie mit einem jährlichen Unterhalt von den Präpoſituren, Pfar-

den, ſo erhalten die Witwen ſo lange Hausmiethe, bis die Baute des Hauſes vollendet iſt (1213).

Außer der bequemen und freyen Wohnung erhalten die Witwen, und zwar des platten Landes und einzelner Städte, den achten Theil aller ſtehenden Pfarrhebungen, hier und da auch den ſechsten (14), ja, ſelbſt den fünften Theil (15). Erlauben es die Kirchenmit-

---

ten und Patronis zu providiren; damit, wenn der vocandus Praepoſitus oder Paſtor, ſeines Anteceſſoris nachgelaſſene Wittwe zu heyrathen Bedenken hat, ſie ſich daß ſie nebſt ihren Wayſelein verſtoſſen und verlaſſen, nicht zu beklagen haben.

Das Holz zu der Wittwe Häuslein könnte: 1) von den Patronis, das übrige von den Kirchſpiels = Verwandten, vermittelſt einer gewiſſen Anlage, beygeſchaffet, alſo auch unterhalten werden; jedoch daß in Rügen und an andern Orten, da ein anders gebräuchlich, es nach vorigen Gewohnheit, verhäuret, die Häure abſonderlich zuſammen geſammlet, endlich zinsbar geleget und mit angewandt; 3) Von dem Paſtore jährlich ein erträgliches, nach Geſtalt und Vermögen der Pfarre, und zwar zum wenigſten der achte Theil des Meßkornes gegeben werde.

(12 13) Auch in Städten erhalten die Witwen zuweilen ein Locarium, welches allerdings nach dem Maßſtabe der üblichen Miethen berechnet seyn muß, zumahl wenn eine zahlreiche verwaiſete, unverſorgte Nachkommenſchaft ihren bisherigen Verſorger überlebte. Die Stadt Stralſund hat ſich auch in dieſer Hinſicht auf die Lagen der Witwen ihres Miniſterii theilnehmend aufmerkſam bewieſen, auch hat Greifswald noch in den letzten Zeiten ein ähnliches Beyſpiel aufgeſtellet.

(14) Zum Beyſpiele in Grimmen, Kirchen = Matrikel vom Jahr 1685. von Klinckowſtröm, Seite 275.

(15) Zu Wuſterhuſen in der wolgaſter Probſtey. Woher wohl dieſe Einrichtung? Etwa daher, daß die Pfarre ehedem faſt aus lauter Bauerhöfen beſtand, und daſelbſt die zufälligen Hebungen, an welchen die Witwe keinen Antheil hat, verhältnißmäßig sehr beträchtlich gegen die ſtehenden waren? Die Kirchenmatrikel theilet folgenden Aufſchluß mit: „Was das

tel, ſo werden dieſe Einnahmen noch durch **Zulagen** aus jenen Mitteln erhöhet.

Alle Hebungen der Witwen hören mit dem Sterbequartale einer Witwe auf (16).

Die **Stadtminiſterien** zu Stralſund (17) und

---

Vitalitium (der Witwe) betrifft, hat jetziger Paſtor Herr Magiſter Gerdeſsen (†) bey Antritt ſeines Paſtorats freywillig angenommen und ſich mit der Frau Wittwen verglichen ihr den 5ten Theil aller Ordinairen Hebungen an Korn, Geld, Butter, Hüner, Eyer, Würſte, welche würklich einkommen, auch den 5ten Theil der Holzfuhren zufließen zu laſſen. Die Accidenzien behält der Herr Paſtor allein, auch die Hebungen für die Regiſter zu halten. Welches denn in Künftigen Fällen, wenn Wittwen ſeyn, vom Succeſſore eben alſo ſoll gehalten werden". So iſt es denn auch ſeither gehalten worden, und die Witwe bekommt, alles nach gegenwärtigem Werth berechnet, etwa Einhundert und achtzig Reichsthaler.

(16) **Von Klinckowſtröm**, Seite 271.

(17) Die **Miniſterial-Prediger-Witwen**-Caſſe zu **Stralſund** wurde errichtet in einem Gnadenjahr, in welchem die Hauptkirche zu St. Nicolai ihren Paſtor und dermahligen ſiebenten Stadtſuperintendenten Georg **Zeámann**, Dr. Th. (††) verlor, aus Hornbach im Zweybrückiſchen, (ſtarb

---

(†) M. Georg **Gerdeß**, Paſtor zu Wuſterhuſen vom Jahr 1663 bis 1675, war ein Mann von exemplariſchen und „unvorweißlichen Lebenswandel", Viſitationsabſchied der Kirche zu Wuſterhuſen vom Jahr 1666. Laut erſchallen Gerdeß Klagen aber über die **damahlige** Gemeinde zu Wuſterhuſen, „ſie verabſäume den Gottesdienſt, ſo, daß er ihn bisweilen habe einſtellen müſſen"!

(††) Man vergleiche *Memor. Theologor. noſtri ſeculi clariſsimor. renovatae* decad. quart. Francofurt. 8, pag. 447 — 54, wodurch M. Michael **Lobes** kurtze hiſtoriſche Erzehlung, wie das heilſame Werk der Stralſundiſchen Kirchen-Reformation u. ſ. f. Stralſ. 4, Seite 61, ſich in vieler Hinſicht vermehren läßt.

im Jahr 1638, September 5, und auch den Archidiakon und Nachmittagsprediger M. Arnold Stoltervoht aus Lübeck.

Eilf Prediger unterſchrieben den Beſchluß, nähmlich L. Balthaſar Rhau, Paſtor zu St. Nikolai und achter Stadtſuperintendent, Dr. Philipp Heinrich Friedlib, aus Osnabrück in Weſtphalen, damahls Paſtor zu St. Jakob, M. Philipp Menz, Paſtor zu St. Marien, M. Albert Sledan, Diakon zu Marien, M. Lucas Pyl zu St. Jakob, M. Johann Heiligendorf, Frühprediger zu Marien, M. Zacharias Rottmann, Diakon zu Nikolai, Paul Pyl, Prediger der heiligen Geiſt Kirche, M. Martin Meyer bey St. Johannis.

Der erſte Beytrag wurde um Weihnacht 1639 von neun Predigern abgeliefert, und betrug im Ganzen: Reichsthaler funfzehn. Dr. Th. Superintendent Rhaus Witwe, Catharine Krakeviz, M. Johann Heiligendorfs Witwe, Suſanne, geborne Zeämann, und Paul Pyl's Witwe, Suſanne, geborne Harder, genieſſen im Jahr 1661 die erſten Unterſtützungen der Caſſe. Eine Jede erhält 35 Mark ſundiſch, 4 Schillinge.

Dinnies' (Johann Albert) hat in Gadebuſch Pom. Sammlungen Heft VII und VIII, Seite 279, unter den Verſorgungsanſtalten zu Stralſund auch 26) die Prediger-Wittwen Caſſe aufgeführt, und davon Folgendes angemerket: „dieſe Caſſe iſt theils aus einigen Vermächtniſſen, theils aus den Zuſchüſſen, welche die Mitglieder des Miniſteriums bei ihrem Eintritte in das Amt an dieſelbe erlegen, erwachſen, und allmählig vermehret worden. Die Beſtimmung derſelben iſt, daß die Wittwen hieſiger Prediger und ihre hinterlaſſenen elternloſen noch unberathenen Kinder daraus eine Beihülfe genieſſen ſollen. Die Verwaltung derſelben iſt bei den Mitgliedern des Miniſteriums. Ihr Fond beträgt gegenwärtig (im Jahr 1785) etwa 3000 Rthlr. Die jährlichen Einkünfte werden unter den vorhandenen Wittwen und Waiſen jedesmahl, und zwar in der Maſſe vertheilt, daß die Eintheilung nach der Anzahl der Häuſer oder Stämme geſchiehet, ſo daß eine jede Wittwe, ſie mag Kinder haben oder nicht, eine Portion, die Kinder eines Predigers aber, der keine Wittwe hinterläßt oder deſſen Wittwe verſtorben iſt, ehe ihre Kinder verſorget ſind, alle zuſammen eine Portion erhalten; daher dann die Beihülfen, da ſie ſich nach der jedesmahligen Anzahl der dazu berechtigten Predigerfamilien richten, ſehr ungleich ausfallen können".

zu Greifswald (18) haben durch errichtete Verſorgungsanſtalten der Witwen und Waiſen ihrer verſtorbenen Mitglieder, nach Vermögen für die Witwen geſorget.

Einzelne Teſtamente und Legate angeſehener Eingepfarrter und auch bemittelter Prediger haben zum Beßten der Witwen des einen und anderen Kirchſpieles,

---

Uebrigens geht die Verwaltung der Witwen-Caſſe unter den Predigern um, und der Superintendent allein iſt davon ausgenommen. Ein Jeder Prediger gibt beym Antritt ſeines Amtes an die Caſſe: Reichsthaler fünf und zwanzig, weiter aber Nichts.

Dadurch, daß nach dem Tode der Witwen die unverſorgten Kinder derſelben die mütterliche Hebung genießen, wird dieſe Witwen Verſorgungsanſtalt auch zugleich eine Verſorgungsanſtalt der Waiſen.

(18) *Statuta* von Anlegung und Erhaltung einer Caſſae, für die Greiffswaldiſchen Prediger Wittwen, aufgeſetzet und beliebet von dem itzo lebenden Greiffswaldiſcher Miniſterio Anno MDCCXXVIII. den 10. Jan. mit beygefügten Gnädiger und Hochgeneigter Confirmation — durch den öffentlichen Druck publiciret im Anfange des Jahres MDCCXXX, Greifswald, bey Jac. Löffler, 4.

Im Miniſterio waren damahls die Doctoren der Theologie, Albert Joachim von Krakevitz, Stadtſuperintendent, Michael Chſtian Ruſſmeier, Paſtor zu Marien, und Jak. Henrich Balthaſar zu St. Jakobi, Mag. Gottfried Pyl, Archidiakon zu St Nikolai, und Mag. Tetzloff (Crſtph) Diakon zu Marien, Battus (Mag. Theodor) zu St. Nikolai.

Der erſte Beytrag eines Jeden betrug: Reichsthaler zehn; dieſer wurde ſeit dem Jahre 1766 zu Reichsthalern zwanzig erhöhet. Der jährliche Beytrag eines Jeden beträget Reichsthaler: ein, dann der Antheil für die zu prüfenden und zu ordinirenden Candidaten und jungen Prediger.

einzelne Summen ausgeſezet (19). Ganze Synoden

(19) Kurze hiſtoriſche Nachrichten von einigen wohlthätigen Anſtalten in Pommern und Rügen, zum Beſten der Prediger-Wittwen in Rühs (Friedr.) pom. Denkwürdigkeiten, Band 1, Seite 440 bis 49.

Herr Probſt Werner (Johann Elias) machet nähmlich mit einer zu Bodſtedt zum Beſten der damahls dort in der äußerſten Armuth lebenden beyden Prediger-Witwen im Jahre 1743 geſtifteten Witwen-Verſorgungsanſtalt bekannt. Dieſes Kapital beſtehet etwa aus Reichsthalern 250. Es wurde durch der Conſynodalen und des Herrn Generalſuperintendenten Dr. von Balthaſar's Mitwirkung in anderen Synoden zuſammen gebracht. Der jedesmahlige Paſtor zu Bodſtedt hat die Verwaltung des Capitales, muß jedoch nach den bey der Pfarre befindlichen Statuten das dieſelbe Betreffende unmittelbar dem jedesmahligen Generalſuperintenden mittheilen.

Zu Grimmen legirte M. Joachim Kriſow (Präpoſitus vom Jahr 1680 bis Anfang 1694): Ein tauſend Reichsthaler Capital, wovon ſein Nachfolger in officio jährlich 50 Gulden zu ſeinem Andenken genieſſen ſollte, „die übrigen 50 Gulden ſollten nach dem Tode der Witwe Kriſow anderer Präpoſitorum Witwen als jährliche Rente unter ſich gleich theilen. Iſt aber eine Witwe allein, ſo erhebet ſie ſie allein. Iſt aber keine, ſo ſoll die Grimmenſche Kirche ſie haben, und zum Bau anwenden". Teſtamentarien ſind der jedesmahlige Herr Conſiſtorial-Director nebſt dem Archidiakon und Vormittagsprediger der Nikolaikirche zu Greifswald.

Bey der Kirche zu Vorland in der grimmenſchen Probſtey legirte Paſtor David Tracht's Ehegattinn Dorothea Eliſabeth, geborne Roſenthal zum Beßten der Predigerwitwen: Einhundert Reichsthaler. Die Zinſen ſollte eine vorländer Prediger-Witwe jährlich heben, und, wenn keine vorhanden ſey, ſollten ſie zum Kapital geſchlagen werden. Die ehrwürdige Freundinn der Verlaßnen ſtarb im Jahr 1722. Ich verdanke dieſe Nachricht dem würdigen Herrn Paſtor Henning zu Vorland, und die erſte Bekanntſchaft mit dieſem Inſtitute, ſo wie mit dem nachfolgenden dem Königlichen Landrathe und Bürgermeiſter Herrn Siegfried Meyer zu Greifswald.

haben das Schickſal derſelben zu erleichtern geſtrebet (20). Und auf das, was ſie auch in Rügen gründeten (21),

---

Die Stiftung bey der Pfarre zu Rolofshagen in derſelben Probſtey zum Beßten der Prediger-Witwen ſoll, der Sage nach, vor mehr als hundert Jahren von einem Vorfahren der Gräflich Küſſowiſchen Familie errichtet ſeyn. Es heißt ein Bauerhof in Müggenwalde von etwa ſechszig Morgen Acker ſey der Pfarre zu Rolofshagen beygeleget worden, wovon die Witwe des verſtorbenen Predigers ihren Unterhalt nehmen ſollte. Dieſes ſollte derſelben als ein praecipuum gereichet werden, und die octava mit dem praecipuo nichts zu thun haben. Die Witwen erhalten von der Pacht, welche ſiebenzig Reichsthaler beträget, ein Merkliches, wenigſtens vereinigten ſie ſich in letzten Zeiten wegen ihrer nahen verwandtſchaftlichen Verhältniſſe hierüber mit dem jedesmahligen Paſtor.

In der kriegeriſchen Zeit der Jahre 1712 bis 1715 erlag die Pfarre beinah dem Elende, und verlor die ſich auf jene Schenkung beziehenden Papiere.

Nachrichten des geſchätzten Paſtors Holzthiem's, zu Rolofshagen.

(20) Werner's Nachrichten (Note 20) in Rühs Denkwürdigkeiten, Seite 443 und 444.

Im Jahr 1747 ertheilte die Kön. Hochpreisl. Regierung, vermittelſt Reſcripts vom 12. April deſſelben Jahres auf Generalſup. Dr. Balthaſar's Vorſtellung, die Erlaubniß, daß die Königl. Patronatpfarren von jeder Kirche aus ihren Mitteln einen Reichsthaler für arme Prediger-Witwen jährlich dem Generalſuperintendenten einhändigen ſollen, damit er die Sammlung nach Gewiſſen an nothdürftige Witwen vertheilen könne. Auch adeliche Patronatkirchen, ſo wie die ſtralſundiſchen Patronatkirchen des platten und feſten Landes, erklärten ſich im Jahr 1759, und unter andern auch, auf Johann Joachim Spalding's Vorſtellungen, zu einem gleichen Beytrage bereitwillig, und der jedesmahlige Generalſup. leget der Königl. Landesregierung jährlich Rechnung ab.

(21) Im Jahr 1756 errichtete Dr. Brunnemann, Präpoſitus zu Bergen, eine Prediger-Witwen-Caſſe für

hat die Zeit fortgebauet. Wirklich hat Schlegel in dieſer Hinſicht gewirket (22). Eine neue Hülfsquelle

---

den Berger Kreis, welche ein und zwanzig Jahre nachher, 1777 landesobrigkeitlich beſtätiget wurde. Das Einſatzgeld jedes Mitgliedes für ſich und ſeine Ehegattinn beträget: Reichsthaler zwölf, der jedesmahlige jährliche Beytrag: Reichsthaler zwey. Sobald Jemand Synodalmitglied wird, nimmt der Beytrag den Anfang. Tritt er ſpäter bey, ſo muß er, wenn er verheirathet iſt, den Nachtrag abliefern. Die Witwen erhalten von den Zinſen im Trinitatistermine nach dem Gnadenjahr, und nach ihrem Tode, die Kinder, und dieſe bis in das Jahr vier und zwanzig, alle jährlich gleiche Portion. Das Vermögen der Caſſe belief ſich, nach dieſer Werneriſchen Nachricht, im Jahr 1802 etwas über 700 Reichsthaler.

(22) Einrichtung der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsgeſellſchaft im Herzogthum Schwediſch-Pommern und Fürſtenthum Rügen, 1795, Greifswald, bey Eckhardt, 1799, 4.

Die geiſtliche Miniſterial-Witwen- und Waiſen Caſſe zu Stralſund und Greifswald, und das immer ſtärker empfundene Bedürfniß ähnlicher Verſorgungsanſtalten ermunterte vorzüglich die Barthiſche Synode eine ähnliche Anſtalt zu gründen. Carl Gottlieb Sparrenberg, Paſtor zu Velgaſt, (aus Velgaſt, ſubſtituirt im Jahr 1771, Paſtor bis 1783), machte einen Entwurf zur Einrichtung des Inſtitutes, faſt ganz nach dem zu Greifswald beſtehenden. Seine Vorſchläge fanden Beyfall und wurden im Jahr 1781 förmlich genehmiget, aber nicht ausgeführet. Die Ausführung ſchien dem vollendeten Schlegel vorbehalten zu ſeyn, welcher auch den einmüthigen Beſchluß einer am zwanzigſten April des Jahres 1795 gehaltenen Synode ausführte, und in dieſer Hinſicht der Gründer der allgemeinen Prediger-Witwen-Caſſe im vormahligen Königlich-Schwediſchen-Pommern und Rügen iſt. Von mehreren der Synode mitgetheilten Entwürfen fand derjenige den mehrſten Beyfall, welcher der Hauptſache nach der Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen-Witwen-Geſellſchaft nachgebildet, und auf zwölf Hauptpuncte beſchränket war.

zur Erleichterung des Schickſales auch der Witwen öffnet der Beytritt der Prediger zu der allgemeinen Witwen-

---

Das Einkaufsgeld in die allgemeine Prediger-Witwen-Caſſe betrug: Reichsthaler fünf. Ein Jeder liefert jährlich zu Martini ſeinen nach der Tabelle beſtimmten Beytrag. Was jährlich eingehoben wird, wird nach dem Abzug der ausgezahlten Witwen-Gelder im Petritermin zinsbar beſtätiget. Jeder Witwen-Gehalt iſt berechnet zu: Reichsthalern zwanzig, er wird; nach fünfjährigem Beytrage ganz, und ſo lange die Witwe lebt, jährlich ausgezahlt. Auch unverſorgte Kinder, weiblichen Geſchlechtes bis ins achtzehnte Jahr, und männlichen bis ins ein und zwanzigſte, nehmen nach dem Tode ihrer Mutter, Antheil an der Hebung. Im Gnadenjahre findet keine Hebung Statt; dagegen aber wird der Beytrag verlanget. Auch *gelehrte Schullehrer* können Mitglieder dieſer Caſſe werden.

Die edle und liberale Regierung des Landes bewilligte wie ſchon erzählet iſt, dem jungen Inſtitut in den ſämmtlichen Kirchen des Landes, mit Ausnahme der ſtralſunder und greifswalder, alle Jahre eine Collecte, welche im Jahr 1802 zum Beyſpiele am erſten allgemeinen Beth- Buß- und Danktage geſammelt wurde, ſpäterhin, beliebig, an dieſem oder jenem Feſt- und Sonntage geſammelt wird, in Grimmen zum Beyſpiel, am Neujahrstage. Sie wird am vorhergehenden Sonntage bloß abgekündiget. Und, am zwanzigſten Mai des Jahres 1801 ſicherte die Hochpreisliche Regierung der allgemeinen Prediger-Witwen- und Waiſenverſorgungsgeſellſchaft im Herzogthum Schwed. Pommern und Fürſtenthum Rügen das *perpetuum executoriale* und des *jus praelationis*, gleich anderen piis corporibus zu, *Landes-Urk.* Supplementband 4, Seite 444 und 45. Das jus Privilegium praelationis kann aber nur bey ſolchen Forderungen Statt finden, ſo von der Witwen-Caſſe ſelbſt ausgeliehen werden, nicht aber bey ſolchen, die per ceſſionem juris oder ex cauſa mere lucrativa an die Caſſe gekommen. *Werner* ſaget (Pom. Denkw. Seite 449): es offenbaret ſich auch im den Collecten, daß es viele gutgeſinnte Gemüther im Lande giebt, welche der angekündigten Collecte einen Beytrag nach ihrem Vermögen gern entrichten". Eine erfreuende Bemerkung!

Verpflegungs-Anſtalt für die Königlich Preuſſiſchen Staaten (23).

Die Auseinanderſetzung einer von der Pfarre abziehenden Witwe und des neuen Predigers erfolget, wie ſchon bemerket iſt (24), gleich nach der Einführung des Letzteren. Bey dieſer Ablieferung ziehen beyde Theile, der neue Prediger und die Witwe, einen erfahrnen und der Sache kundigen Landwirth, und auch einen Prediger, als Beyſtände zu Rathe. Als Moderator pfleget wohl der Generalſuperintendent ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn, oder doch der Probſt. Gehöret die Pfarre zu den königlichen Patronatspfarren, ſo vertritt der Kreishauptmann die Stelle des hohen Patrones; bey den Patronaten einzelner Gutsbeſitzer kommt der jedesmahlige Patron ſelbſt, und zugleich ein deputirtes Mitglied des Kirchſpieles.

Die Fragen, von welchen alles bey der Ablieferung ausgehet, und auf welche auch alles wieder zurückgeführet wird, ſind: was iſt Inventarium bey der Pfarre, und wird als ſolches angeſehen? Und, was iſt Eigenthum des abziehenden Theiles, oder was hat der neue Prediger zu erſetzen?

Seit dem die Erbgelder von der Landesobrigkeit aufgehoben ſind, finden im erſten Falle keine Vergütungen Statt. Allein, bey offenbaren Verbeſſerungen, die aus der Vergleichung mit der alten Inventur hervorgehen, und mithin durch ſie erweislich ſind, wird doch oft irgend eine Vergütung zugeſtanden.

---

(23) Bekanntmachung, Stralſund den 8ten Januar, 1817, 3 Bogen, Folio.

(24) Seite 38, Note.

Im zweyten Falle gehören in der Regel die Befriedigungen dem jedesmahligen Beſitzer einer Pfarre, und werden nach einem unparteiiſchen Anſchlage (Taxe) vergütet. Doch finden ſich hierbey immer einige Ausnahmen, wann entweder ein Theil ſolcher Befriedigungen oder die ganze Befriedigung Pfarr-Inventarium iſt (25). Dagegen gehören, und zwar überall zum Eigenthume des abziehenden Theiles Saaten, Ackerarbeit, und das zur Wirthſchaft gehörige Inventarium; der Nachfolger alſo hat dieſes wie jene durch beſondere Verträge in das ſeinige zu verwandeln, wenn er anders das Wirthſchafts-Inventarium behalten will, und man es ihm zu überlaſſen bereit iſt.

Auf dieſe Art erfolgen die Auseinanderſetzungen auf Rügen (26).

In Pomern wird es im Weſentlichen eben ſo gehalten. Da indeß die Eingepfarrten hier die Pfarr-Wohnungen und Gebäude ausbeſſern und wiederherſtel-

---

(25) Zur Altenfähr zum Beyſpiele gehöret die ganze Befriedigung der Kirche. Erlauben es die Mittel der Kirche nicht die Koſten der Befriedigung zu beſtreiten, ſo haben Eingepfarrte dafür zu ſorgen.

(26) Der Verfaſſer erhielt dieſe Nachricht von einem der erfahrenſten achtungswürdigen Geiſtlichen, dem Herrn Paſtor Piper zu Guſtow, auf Rügen. Die ſich auf Pomern beziehenden verdanket er einem einſichtsvollen und ehrwürdigen pomerſchen Prediger, dem Herrn Paſtor Sparrmann zu Kenz. *Balthaſar* de matric. und Klinckowſtröm können nun vermittelſt dieſer Beyträge aus der Geſchichte der neueſten Zeit über den fraglichen Gegenſtand deſto ſicherer verglichen werden.

Beyfügen kann man dieſem einige Abſchnitte eines Schreibens der Königl. Regierung an den Generalſup.

len, ſo unterſuchet man während des Gnadenjahres, ob auch bedeutende Verbeſſerungen nothwendig ſind, welche alsdann entweder vor der Einführung des neuen Predigers beſorget werden, oder gleich nach der Einführung, wenn der Patron ſelbſt oder ſein Stellvertreter mit den ſämmtlichen Eingepfarrten verſammelt iſt, und ſich ihretwegen vereinbarten. In Anſehung der Verbeſſerungen (Meliorationen), welche der verſtorbene Prediger aus ſeinen eigenen Mitteln beſtritten hat, entſtehet allerdings die Frage, ob die Eingepfarrten ſie zu leiſten hatten oder nicht? Gehörten die Verbeſſerungen zu den Verpflichtungen der Eingepfarrten, ſo haben ſie ſolche dem Sterbehauſe zu vergüten. Im entgegenſtehenden Falle muß ſich der Nachfolger wegen aller und

---

Dr. Schlegel vom 16ten Februar 1806, dem Clerus zur Nachachtung bekannt gemacht:

3) Daß für geſetzte lebendige Zäune dem verſtorbenen oder abziehenden Prediger keine Vergütung gebühre, wo nicht durch ſpecielle Obſervanz des Synodi oder des Kirchſpiels ein anderes hergebracht ſey, und in dem Fall das zu vergütende Quantum durch die Taxatores zu beſtimmen ſey; in Betreff geſetzter Steinmauern aber, mit Ausſchluß der ſonſtigen Koſten, das Setzerlohn nur ſo zu vergüten ſey, daß, wenn der Prediger vor dem 5ten Jahr nach der geſchehenen Verbeſſerung ſtirbt oder abzieht, ihm das ganze Setzerlohn, vom 5ten bis zum zurückgelegten 10 Jahre die Hälfte deſſelben, vom 10ten bis zum 15ten ihm und ſeinen Erben jedoch nichts weiter zu vergüten ſey, übrigens aber auch dem Nachfolger, der etwa vor dem Ablauf der Jahre die Pfarre räumt oder ſtirbt, die Berechnung der Jahre billig zu Gute kommen müſſe.

4) Daß bey einer vom Prediger eingeführten Kleewirthſchaft ſelbigem die letzte Einſaat, in ſo fern er oder deſſen Witwe oder Kinder ſie im Gnadenjahr noch nicht genoſſen haben, zu erſetzen ſey.

jeder Verbeſſerungen, ſie mögen in Befriedigungen beſtehen, oder mit Gebäuden oder Gärten vorgenommen ſeyn, oder mit der Kleewirthſchaft, mit den Erben ſeines Amtsvorgängers vergleichen, die ſonſt wohl berechtiget ſind, was zur Verbeſſerung oder Verſchönerung der Pfarre ausgeführet iſt, zurückzunehmen, in ſo fern es ohne Schaden für die Gebäude geſchehen kann. Die Wahl der Beyſtände hänget von der Witwe und dem Prediger ab, wiewohl vermittelſt dieſer Wahl allen möglichen Irrungen am ſicherſten dadurch vorgebeuget werden könnte, daß aus der Mitte der das Gnadenjahr beſorgenden Prediger Männer genommen würden, um die Angelegenheit der Witwe und des Predigers zu leiten und abzumachen.

Es giebt nur *eine* Tugend und *eine* Pflicht. Dieſe Wahrheit predigen die Lehrer chriſtlicher Weisheit, echter Gottesfurcht und des Gemeinſinnes. Daher bedarf es keiner Erinnerung an die Heiligkeit ſo mancher anderen Verbindlichkeiten, welche zum Beyſpiele dasjenige aufleget, was ein Prediger, in Hinſicht des Kircheninventarii zu erfüllen hat, oder der Kirchenbücher, und unter andern auch des *Memorabilienbuches* (27). Treue im Kleinen führet auch hier zur

(27) Zum Beyſpiel, von *Klinckowſtröm*, erſtes Kapitel, dritter Titul, § 6, Seite 54, „daß die Prediger alles *Merkwürdige*, was in ihrem Kirchſpiele vorgefallen, ſo wie auch der General-Superintendent und die Präpoſiti u. ſ. f. Ferner, *Statuta Synodal.* Das ſiebende Kapitel. Von den Kirchen-Gütern u. ſ. f. Seite 14, V. „Desgleichen ſollen die Paſtores und Küſter jährlich ihre Regiſter richtig ſchreiben u. ſ. w. *Landes*-Urk. Supplementband 3, Seite 576 bis 79“. Die Kirchenbücher ſollen in Pergament oder Leder gebunden werden auf Koſten der Kirche u. ſ. f.

Treue im Großen. Das Eine läßt ſich nicht beſorgen, ohne daß wir nicht auch zugleich das Andere ausführen. Immer mehr vollenden, immer zunehmen im Werke deß, der uns berufen hat, unſer Licht leuchten laſſen, wirken, weil es Tag iſt, Gutes thun, und nicht ermüden; dieſes könnten wir hören, und noch zögern zu folgen? Auf dem Wege der innigſten und thätigſten Ehrfurcht vor Pflicht, iſt alles unſer. Getreu iſt der uns rufet! Die Ernte iſt groß! Laſſet Gott uns bitten, daß er uns als treue Arbeiter in ſie ſende!

# Zuſätze
## zum erſten Theile,
### Verbeſſerungen einzelner Druckfehler.

Seite 9. Note *). Die ſermo Lutheri, compendium pp erſchien auch einzeln unter folgendem Titel: *Ein Sermon gepred. Zu Leipſsgk am tag Petri und Pauli ym — Jar durch M. L. in der tzeyt der Diſputation* — Leipſsgk d. W. Stöckel, 1520, 4.

Auf dem Titel erſcheint Luthers Bild in Holz geſchnitten, welches unter den Holz-Schnitten von ihm für den älteſten gehalten wird. Nach dem *Allgemein. Litter. Anzeiger Jan.* 1800, Nr. 4, Seite 35, befand ſich dieſe ſeltene Ausgabe in der Bibliothek des verſtorbenen Gen. Super. *Chstn Wilh. Sprengels* zu Eiſenach. Dr. Phil. Marheinike Geſchichte der teutſchen Reformation, Berlin 1816, Theil 1, Seite 130: „Das letzte Ungeheuer des Neides und Haſſes iſt das geweſen, daß ich am" St. Peter und Paul's Tag von unſerm Rector dem Herzog in Pommern erfordert ward, vor Sr. Gnaden in der Schloßcapelle das Evangelium zu ſagen, erfüllete bald das Gerücht dieſer meiner Predigt die ganze Stadt, und kam alſo viel Volks von Mann und Weibern dazu" u. ſ. f.

Anziehend iſt eine andere Bemerkung des genannten ſchätzbaren Schriftſtellers in Beziehung auf Barnim (Seite 131): Melanchthon aber ſaß (während der eigentlichen Diſputation, wovon auf dieſer Seite die Rede iſt), ſtill und aufmerkſam bei allen Geſprächen auf ſeiner Bank, auch der Herzog Barnim verſäumte nicht eine Stunde und hörete, wie ein Augenzeuge

berichtet viel fleißiger zu, denn alle Leipzigſche Theologen und Collegianten, er war auch viel gelehrter in der wahren Theologie, denn die übrigen alle, welche neben dem Dr. Eck ſaßen und ſchliefen ganz ſanft".

Daß Luther und Melanchthon auf dieſer Reiſe nach Leipzig neben dem derzeitigen Rect. Magnific. in Wittenberg, Barnim, auf einem Wagen ſaßen, welchen viele Studierende zu Wittenberg mit Helleparden, zu Pferde, umgaben; hat Herr Dr. Marheinike Seite 128 bemerket, und wird auch von anderen Schriftſtellern erzählet.

Seite 56. Note *). Joh. David Jänken's ausführliche und mit Urkunden verſehene Lebensgeſchichte Dr. Joh. Bugenhagens, vermehrt, verbeſſert, von Dr. Joh. Erl Oelrichs, Roſtock 1757, theilet Seite 162 bis 67 das Schreiben Barnims und Philipps mit, in welchem Bugenhagen zum Biſchof denominirt wird, Nr. II; Nr. III die Vocation ſelbſt, und Bugenhagens Antwort, Nr. IV, Seite 171.

Seite 63. Anhang zum Schluß der erſten Note, Zeile 3. Aus dem bey der Kirchenverbeſſerung der Jakobikirche zu Greifswald veräußerten Silbergeſchirre, Kleinoden u. ſ. f. wurden 32000 Fl. gelöſet. „Damit war die Apotheke angerichtet, dieſe ſollte daher der Kirche als Hypothek verbleiben, und ohne Willen des Fürſten als Patrons ſollte ſie nicht verkauft werden". Nachricht von der St. Jacobi Kirche in *Greifswald* aus dem *XIV* — *XVIII Saeculo. Continet*, Bti. *Jac. Heinr. de Balthaſar Collectanea ad Hiſtoriam Templi Jacobaei et ad nexum ejus cum Academia*, 4, pag. 83. Mſcpt, auf der Bibliothek der Univerſität zu Greifswald.

Seite 65. Note *). Zeile 9. Außer dem *Carocii* (Georg. Adolph). *Specimen Introductionis in notitiam Pomeraniae Suecicae, hujus fines, ſtatum Publicum et Eccleſiaſticum et politicum;* Item Diviſiones ſummatim repraeſentans, Gryphisw. 1710, 4, § VII, not. a). *Poſt Reformationem Principes Pomeraniae jurisdicttionem et diſciplinam Eccleſiaſticam ſibi ſumpſerunt adminiſtrandum per duo Conſiſtoria, duosque Superint. General.*

Seite 135. Note *). Dergleichen Vorfälle hat Stavenhagen nahmhaft gemachet Seite 535. So mußte im Jahre 1562 am 4ten September Andreas Engelbrecht, Paſtor zu

Ducherow, ſein Amt aufgeben; im Jahre 1568 Johann Coswick, Prediger zu Hagen weichen u. ſ. f.

Seite 151, Note **). Die heiligen Geiſt Capelle lag innerhalb der Stadt. Der Platz der vormahligen St. Gertruden Kirche iſt jetzt der Diakonatgarten. Die St. Jürgen-Kirche lieget vor dem Greifswalder Thore. Sie wurde gleich der Marienkirche in den letzten Kriegsjahren als Magazin benutzet. Der Kirchhof derſelben, wo die Leichen der Stadtbewohner beerdiget werden, iſt im Jahre 1816 erweitert, mit einer neuen, von allen Seiten wagerechten Steinmauer eingefaßt, und horizontal mit der Oberfläche der Mauer aufgefüllet worden.

Seite 162, Zeile 18, zu Röſterhagen: Neu-Güſtelitz entfernt ſowohl vom Hofe als der Ziegeley Güſtelitz.

Und, Zeile 22, zu Bieſemitz: Neu-Reddevitz, im Gobbiner Winkel am Strande, dem Dorfe Reddevitz gegen über auf Monchgut; Neu-Sülitz, auf einer flachen Heide an der Hölzung Granitz, Seedorf am Lankner Binnen-Waſſer.

Seite 150, Zeile ſechs. An Statt Jahre — Januar.
— 151, Seite eilf, vergleiche Stavenhagen, Seite 536. Schon im Jahre 1567 wurden mehrere Pfarren vereiniget.

Seite 170, Denkmal der Widmung des auf Arkona erbaueten Ufer-Bethauſes. Herausgegeben von Dr. Ldwg Gotthard Koſegarten, Stralſund 1817, gr 8, 5 Bogen.

Seite 174. Note. Von unten auf Zeile 4. An Statt: Etwa neun ſetze neunzehn. Seite 179, Zeile drey, hinter Grünhufe: Garbodenhagen. Die Garbodenhäger-Mühle gehörte dem Kloſter Nien-Camp, (Schwarz vom Urſprunge der Stadt Stralſund, Seite 77). Späterhin wurde ſie der Stadt Stralſund als ein Pfand übertragen, und zuletzt ein Eigenthum derſelben.

Seite 181, Zeile zwey, und acht: an Statt Vorbem — Vorbein.

Seite 183, Zeile vier, Nehringen. Das Kirchenſiegel ſtellet den Umriß der Kirche dar, mit der Randſchrift: Siegel Der Kirche zu Nehringen. Neben dem Thurme ſind zwey Bäume angebracht.

Seite 219. Zeile 5 leſe man, hat eine Bibliothek. So finden ſich in derſelben außer mehreren Octavbänden: *Lutheri Opera omnia* Vol. I — V. Witteb. per Luft, (der ſechſte und ſiebente Theil fehlen). Luther's ſämmtliche Werke. Deutſch. Wittenb. (der zweyte Band fehlet), *Lutheri* Enarrationes, ſeu Poſtillae majores, Baſil. 1536. Deſſen Kirchenpoſtille von Oſtern bis auf den Advent, Wittenb. 1559. Deſſen Kirchenpoſtille d. i. Auslegung der Epiſteln und Evangelien an Sonntagen und fürnehmſten Feſten, Wittenb. 1557. Erasmus Sarcenius von — Studiren und Lernen derer Perſonen, welche hernach zum Kirchendienſt ſollen gebraucht werden. Eisleben 1562. b. Derſelbe von einer Diſciplin, dadurch Zucht, Tugend und Ehrbarkeit mögen gepflanzet werden. 1556. Vic. *Strigelii* Hypomnemata in omnes Pſalmos Davidis. Lipſ. Caſp. Huberinus Spiegel der Hauszucht, Jeſus Sirach genannt, 1553. *Epiſtolae beati Hieronymi*, Baſil. Nicol. Keſler, 1492. Eine ſchöne und ſehr ſeltene Ausgabe. Selneccer's Auslegung der Pſalme Davids. *Centuriae Magdeburg.* per Joan. *Operinum*, es fehlen Cent. V und VI. Die barthiſche Bibel. *Johannes Claji Proſodia* Witteb. 1595, 8. *Biblia univerſa ac hebraica et graeca cum latina interpretatione* Xantis *Pagnini*, Benedicti Arii Montani et aliorum ſtudio edita. 1657. Sehr beſchädiget.

Ich verdanke dieſe Nachricht dem würdigen Mohnike, Paſtor bey St. Jakobi zu Stralſund.

Seite 238, Zeile 19. Der Bau der Capelle zu Vorbein iſt im Jahre 1816 vollendet, und die Capelle am Erntefeſt, October 4, von dem würdigen Herrn Probſt Conſiſtorial Rathe Barkow eingeweihet. Die innere Einrichtung dieſer Capelle, der Ruſtower und der Loitzer Kirche iſt nach den Riſſen des akademiſchen Zeichenmeiſters, Herrn Gottfried Quiſtorp's gemacht.

— Zeile 24. Herr Hauptmann von Bärenfels auf Ruſtow umgab dieſe von Ihm neu und geſchmackvoll erbaute Capelle mit einem viereckigen von einer lebenden Hecke und Linden eingefaßten Capellenhofe, deſſen Fläche ebenfalls mit der Oberfläche der Steinmauer horizontal lieget.

Seite 239; *). Die Loitzer Kirchen = Bibliothek wurde im Anfange des Jahres 1611 von der verwitweten Fürſtinn Sophie Hedwig, auf Vorſtellung des derzeitigen Präpoſitus

Julius Colerus geſtiftet, und mit Luthers Schriften (8 Tomen) beſchenket. Die Fürſtinn ſetzte Selbſt die Stiftungsurkunde auf, und trug ſie eigenhändig ins Inventarium der Kirchenbibliothek ein.

Zur Vermehrung der Bücherſammlung waren der Bibliothek die ſo genannten Poenitenzgelder angewieſen. Seit dieſe durch höhere Verordnung bey den Kirchen aufgehoben ſind, hat ſie weiter keine beſtimmt angewieſenen Einflüſſe als zwey und dreyßig Schillinge von der Vorbeiner Capelle, die aber kaum hinreichen, die Landesverordnungen und darauf Bezug habenden Schriften zu ſammeln und binden zu laſſen. Daher die ganze Bücherſammlung, wovon zum Theil noch einzelne in den verſchiedenen Kriegszeiten verloren gegangen ſind, bis zur Zeit nur etwa zu 550 Bänden angewachſen iſt, worunter jedoch einige ſchon ſelten werdende Bibeln in der Grund- und auch plattdeutſcher Sprache, und noch manche brauchbare theologiſche Werke früherer Zeit ſich befinden.

Um dem Mangel der neueren Literatur abzuhelfen, haben der jetzige Probſt und Königliche Conſiſtorial-Rath, Herr Barkow und ſämmtliche Prediger der Synode eine feſtſtehende Synodal-Leſegeſellſchaft unter ſich errichtet und ſich vereinbaret, die darin aufgenommenen Zeitſchriften, nach vollendetem Kreislauf eines Jahres, zur Sammlung einer Synodalbibliothek zu beſtimmen, und bey der Loitzer Kirche aufzubewahren. Dieſe ſchätzbare Nachricht von der Loitzer Kirchenbibliothek hat der würdige Probſt Conſ. Rath Barkow mitgetheilet.

Seite 240. Zu Note *). Balthaſar (Aug.) ertheilet von dem füheren Schickſal des Rubenowiſchen Denkmahles in ſeiner Schrift De Vita ac Fatis Henr. Rubenovii, Gryph. 1737, 4, folgende Nachricht: Sepulchrum ejus, una cum Conjugis ſuae adhuc reperitur in Choro Monaſterii Franciſcanorum prope deſtructum aram verſus Boream, cujus lapideum tegumentum, *quod antea humi jacebat, R. Mayerus parieti infigi curavit*, hanc inſculptam gerit inſcriptionem:

Hic jacet egregius vir Dn. Hnr. *Rubenovius*, L L Doctor eximius, Decretorum Baccalaureus Pro - Conſul et Syndicus hujus Oppidi nec non Conſiliarius Domini Ducis Wartislai, ac fidelis Procurator hujus Monaſterii Anno Domini MCCCCLXIII. In vigilia Circumciſionis.

† † †

Miſeremini noſtri, quia manus Domini tetigit nos.

Hic jacet ejus uxor *Catharina*, filia Dni Joh. *Hilgeman*. Pro Conſulis et Procuratoris hujus Conventus Anno Domini MCCCC.

† † †

Miſeremini noſtri propter miſericordiam Chriſti.

(Die Geſchichte der Rubenowiſchen Ermordung ſiehe in Kantzow's (Thom.) Pomerania, herausg. von Hans Gottfr. Ludwig Koſegarten, Band 2, Greifsw. 1817, gr 8, Seite 112 u. ſ. f.

Seite 241. Note *). Auf folgende Spuren eines noch höheren Alters der Nikolaikirche zu Greifswald führet von Schwartz's (Georg's) Manuſcriptenſammlung:

Im Jahr 1294 überließ Biſchof Wilhelm zu Camin und vereignete dem Kloſter Eldena alle Kirchen in der neuen Stadt Greifswald und ſonſt andere ſeines Gebiethes ſchon geſtiftete und noch zu ſtiftenden: „Vobis Veſtrisque ſucceſſoribus que tam in novo oppido que Grypheswald lingua patria appellamus, quam in omnibus fundis aliis et poſſeſſionibus noſtri monaſterii jam fundata ſeu proceſſu temporis ſunt fundanda templa pp.

Der *Cod. diplomat.* der Univerſität führet zu folgender Entdeckung: Gottfried Weggezin, Präpoſitus zu Greifswald, ſtiftete 1299 *duas vicarias perpetuas in ſua eccleſia S. Nicolai in Grypheswaldis*, verordnete dazu 48 Mark ſundiſch, davon jeder Vicar 24 Mark haben ſollte. Biſchof Nikolaus von Camin confirmirte dieſe Stiftung in demſelbigen Jahre.

Im Jahr 1309 verkauft Heinrich, Abt zu Eldena, zur Fundation eines Meſſaltars in der Nikolaikirche zu Greifswald an Heinrich Weſtphal zwanzig Mark Jahreshebung aus dem Dorfe Panſow. (Fürſtl. Stettiniſches Archiv, Fasc. XVIII, Nr. 39). Im Jahr 1326 ſchenkt Herzog Wartislav IV dem

Magiſter Conrad, Probſt zu Greifswald, 37 Mark ſundiſch jährlicher Hebung aus Rodenkerken auf Rügen.

Nach Caroc (Bericht u. ſ. f.) wäre ſchon im Jahr 1325 die Nikolaikirche vorhanden geweſen.

Note **). Schluß. Nach Balthaſar (Jac. Henr.) ſoll man ehedem auf mehreren Grabſteinen in der Jakobikirche die Nahmen mehrerer bekannter Einwohner Greifswald's aus dem vierzehenten Jahrhunderte eingegraben gefunden haben. *Oratio de nova Academ.* et *Templo Jacobi.* Auf der größten und älteſten Glocke der Jakobikirche findet ſich die Jahreszahl MCCCCLXXXXIIII. Die älteſte Nachricht, welche Schwarz von dieſer Kirche im fürſtlichen Archiv zu Stettin fand, (Faſcic. XXVII, Nr. 17), war aus dem Jahre 1441, alſo drey und funfzig Jahre älter als jene Glockeninſchrift. Nach derſelben verkaufet Claws Rutou den Vorſtehern der Brüderſchaft der zwölf Apoſtel der St. Jakobikirche zu Greyffswald 9 Mark Geldes Pacht auf ſeinem Gute Briſſow alle Jahr zu heben.

Seite 243. Zu den Worten der erſten Note: Es war alſo auch in der Stadt ſelbſt eine heilige Geiſtkapelle. Dieſe Meinung beſtätiget folgende Schenkung der verwitweten Dr. Bürgermeiſterinn Rubenow, Hilgemann, in ihrem 1492 aufgeſetzten letzten Willen.

Item: dem hilgen Geſte buten der Stadt und binnen der Stadt eyn ißliken gene Jck 1. Ghd ſund Vedde myt ſyne to behäringe. Dieſen Aufſchluß ſo wie mehrere verdanket der Verfaſſer einem achtungswürdigen Freunde vaterländiſcher Geſchichten, dem Herrn Commercienrathe Carl Friedrich Pogge. Doch war Derſelbe nicht Herausgeber der: Nachricht von der Schonenfahrerkompagnie in Greifswald, wie in der folgenden Note *), Zeile ſieben ſtehet, ſondern Herr Pogge (Carl Heinrich) zu Greifswald. Ebendaſelbſt, Note *) Zeile 6. An Statt 1256 — 1356.

Seite 245 In einem Buch der Kirchenbibliothek, welches wahrſcheinlich von der verwitweten Bürgermeiſterinn Rubenow den Franziskaner Mönchen geſchenket ward, findet ſich folgende Handſchrift:

......... minio ſcriptura legitur in ſine libri: Dit Boek Heft gegeven Dor men ſcreef. MCCCCLxxxiiij tho ener ewighen dachniſſe de ewerdighe Katherina na ghelaten husfrouwe Dni Doctoris hinrici Rubenowen Borgermeys-

ter tho demme Gripeswolde doctor in beiden rechten de jammerlike wart dot geslaghen op nyen iaers avende do men ſcref MCCCCLXIj. Alle de ut disſemen boke ſtuderen efte lesen de bidden God vor er; en pater noſter, Ave. — Requiescat in pace.

Die Ueberreſte jener Sammlung wurden die Grundlage der Kirchenbibliothek, und unter dieſen befand ſich auch das Geſchenk der verwitweten Rubenow. Läßt ſich nicht vermuthen, daß man aus ſolchen handſchriftlichen Nachrichten zuerſt auf die Vermuthung gerieth, Rubenows Bücherſammlung ſey der Nikolaikirchenbibliothek einverleibet?

Seite 245. *Adjuncti Miniſterii Gryphiswaldenſis.* Zu denſelben gehörte auch *Johannes* Baehr, ein geborner Greifswalder, ſpäterhin Prediger an der Marienkirche zu Anclam, ein ſchätzbarer Gelehrter ſeiner Zeit. Johann Bähr wurde als Adjunct, ordinirt. Mayers (Gen. ſup. Joh. Friedr). „Gedenk's Greiffswald", oder deſſen letzte Amtspredigt, Greiffswald 1712, 4. Dieſe Predigt iſt auch abgedruckt in Mayer's hamburgiſchem Sabbath, das iſt: Schriftmäßigen Erklärung derer Sonn = und Feſt = Tagsevangelien, Greiffswald 1709, 4. Mayer nennet Johann Baehr „des Ehrwürdigen Miniſterii beruffenen Adjunctum (Titelblatt), und in der Predigt (Seite 12): „Er ſendete die älteſten Prieſter die Archidiaconos nach unſer Art, mit Säcken umbhüllet zu den Propheten Eſaia dem Sohn Amoz. Und dieſes ſind auch die Kleider, welche ich leider heute unſerm lieben wehrten Herrn Archidiacono, ferner, Herrn Adjuncto Miniſterii für dem Altar Gottes anziehen muß, nemlich Säcke ſtatt der Prieſter=Röcke, darinnen ſie bitterlich weinen ſollen".

So viel ich den Urſachen, warum dieſe Adjuncten beſtellet wurden, bis jetzt habe auf die Spur kommen können, ſo laſſen ſie ſich aus den öffentlichen Zeitlagen und beſonders dem Alter oder der Schwächlichkeit oder dem durch die Zeitumſtände zu ſehr vermehrten Umfange der Amtsarbeiten des Miniſterii der Stadt Greifswald herleiten, und um mehrere derſelben abnehmen zu können, wurden ſie auch ordinirt.

Balthaſar (Jac. Henr.) erzählt in ſeiner handſchriftlichen Nachricht von der St. Jacobikirche in *Greifswald* „er ſey auf Dr. Gebhardi's Anſuchen vom Magiſtrat zum Adjuncto Miniſterii beſtellt, und habe beſonders 1719 in der

St Jacobikirche einen Sonntag um den anderen geprediget und ſacra mit verrichtet, habe dazu auch vom Rath eine Vocation erhalten, und ſey noch im Sommer zu St. Marien vom Hrn Gebhardi ordiniret worden (Seite 79), Herr Dr. Gebhardi habe ihm gegeben quartaliter: 12 Reichsthaler". Balthaſar war nur eine kurze Zeit Adjunct des Miniſterii, weil er bekanntlich am Ende des Jahres 1719 vom Könige zu Dänmark die Vocation zum Paſtorat bey Jacobi erhielt.

Seite 249. Note **). Von unten auf Zeile 2: iſt anfangs viele Jahre hindurch, nach Müller's Erzählung, kein — begraben, doch späterhin iſt, und bis jetzt, auch dieſer Kirchhof zu Beerdigungen der Leichen benutzet worden.

Seite 252, Note, Zeile 4. Nicht 1954, ſondern 1654.

Ebendaſelbſt, Note *). „Dann ein alter Pergament-Codex" u. ſ. f. Man vergleiche *Antiquitates Eccleſiastic. pertinentes ad Rugiam Suethicae ditionis Inſulam vulgo* Land Rügen; *quas ex antiquo Codice membraneo Mſ. Bibliothecae Upſalienſis edidit Georgius Wallin*, abgedruckt in Dähnert's Pommerſchen Bibliothek, Band 4, Stück 3, Greifswald 1755, Seite 43 bis 66.

Seite 253, Zeile 5. „Rügards Burg". Greifswald. wöchentl. Anzeiger für das Jahr 1817, Nr. 8. Bruchſtück aus der Geſchichte der Capelle auf dem Rugard, (Rugigard, Ruggard), vom Verf. mitgetheilet.

Seite 254. Zu Note **). Am zwanzigſten October 1816, als dem Danktage wegen des Sieges bey Leipzig, weihete der würdige Probſt Droyſen zu Bergen die wiederhergeſtellete Kirche ein. Die Feyer dieſes Feſtes wurde durch die Tonkunſt von einem Sängerchor unter Anführung des Cantors, Herrn Dammas erhöhet, und durch Sammlungen für das militäriſche Erziehungshaus zu Stralſund, für Bleſſirte und deren Familien. In der Einweihungspredigt über Johan. 10, Verſe 22 bis 29, und 1 Maccab. 4, Verſe 36, 48 bis 58, und 2 Maccab. 10, Verſe 1 bis 8, führte der ehrwürdige Redner folgendes Geſchichtliche an: — — Unſere Kirche kann uns ſeyn ein Denkmahl der helfenden Güte Gottes — —. Vor 361 Jahren (1455) brannte das hieſige Kloſter nebſt der Kirche ab. Doch blieb das Mauerwerk noch ſtehen. Und Gott half, daß die Kirche wieder erbaut werden konnte. — — — Im Jahr 1807

mußten auf Befehl unſers damahligen ſehr bedrängten u. ſ. f. (Siehe die Note.) Doch unter den aus der Kirche Verwieſenen ſuchten und fanden noch Einige Troſt darin, auf unſerm Kirchhof ſich zur Anbetung Gottes verſammeln und vereinigen zu können. Als im Herbſt 1807 dieſe Inſel der feindlichen Uebermacht eingeräumet war, machten die Feinde dieſes Haus zum Viehfutterbehältniß. Doch wurde den dringenden Bitten noch neben dem Altar ein kleiner Raum zu unſerer öffentlichen Andacht bewilliget. Und dieſer kleine vom nahen Magazin ſehr beunruhigte Raum wurde in drey drangſalvollen Jahren nie ganz leer von Andächtigen, die Gott um beßre Zeit anflehten. Zwar wurden alle Theile unſerer in dem Futterbehältniß eingeſchloſſenen Orgel ſehr beſchädigt, zum Theil auch von muthwilligen Händen: dennoch blieben mehrere Theile dieſes der Andacht gewidmeten Kunſtwerks noch erhalten. Die meiſten Kirchenſtühle waren zerbrochen, und da ihre Trümmer eilends hatten hinausgeſchafft werden müſſen, fielen ſie größtentheils in Kirchenräuber Hände. Aber ungeſtört blieben noch Kanzel, Altar, Taufe, Beichtſtühle, mehrere Chöre und Kirchenſtühle. Freilich war auch einmal beſchloſſen, daß auch der für die Andacht gelaſſene Raum gleichfalls mit Pferdefutter gefüllet werden ſollte. Doch fanden bittende Gegenvorſtellungen noch Gehör und Beifall. Auch das hier in Heu und Stroh einmal ſchon aufgeglommene Feuer ward noch bald gedämpft, und die Abbrennung dieſer Kirche und der umliegenden Häuſer ward noch verhütet. — Im Jahr 1810 ward dieſes Land und dieſe Kirche wieder von Feinden geräumt. Im Jahr 1811 half der Höchſte ſchon, daß die ſehr beſchädigten Fenſter und Dächer dieſer Kirche ausgebeſſert werden konnten, durch Beiträge von der Königlichen Kammer, von den Eingepfarrten, und Vermächtniſſen, welche die Frömmigkeit der Vorfahren dieſer Kirche geweihet hatte. Im Jahr 1812 war von dieſer Kirche wieder ein Theil genommen, um Getraide darin aufzubewahren für die auf unſerer Inſel wieder hauſenden feindlichen Soldaten. — Mehrere Jahre hindurch ſchien es, als ob für die völlige Wiederherſtellung dieſes Gott geweiheten Hauſes keine weitere Hülfe könne erfleht und ausgemittelt werden. Doch durch das Andenken an Gottes Hülfe hub am 18ten October des Jahrs 1815 eine neue Hülfe an für unſere Kirche. Die damals hier verſammelte Menge fing an, milde Gaben zu opfern, zunächſt um wieder brauchbar zu machen zur Belebung des Geſanges unſere ſehr

verletzte Orgel. Damals und nachher bey mehreren feſtlichen Gelegenheiten wurden 260 Rthlr. geſammelt. Hiezu kam eine von uns nicht geahnete Hülfe aus der Ferne durch einen vor funfzig Jahren von hier in die Fremde gegangenen Sohn eines ehemals hier dürftig verſtorbenen Küſters. Nemlich der Hofrath Chriſtian Ulrich Wünſch in Mitau, ein viel geſegneter Kranken- und Armenhelfer, verſorgte die Dürftigſten ſeines Geburtsortes mit einer Rente von funfzig Reichsthalern *). Die dazu von ihm hergeſandten tauſend Thaler, ſeit Oſtern mit obrigkeitlicher Bewilligung zinsbar bey dieſer Kirche beſtätiget, wurden zum Kirchenbau angewandt. Er ſetzte auch für unſere Orgel, deren Zuſtand ihm gemeldet war, noch 200 Reichsthaler aus. Dieſe Summe ward nach ſeinem Tode zuſammengebracht und hergeſandt aus den freywilligen Beiträgen einiger Edlen, die den Seligen geliebt hatten, damit ſein Vermächtniß für ſeine entfernten dürftigen Verwandten noch größer werden möchte... Im vorigen Jahr, da er aus ſchmerzlichen Leiden zur ewigen Ruhe eingegangen war, kam unſer Land unter den Schutz unſeres jetzigen frommen Landesherrn und Kirchenbeſchützers; und die Furcht vor wieder erneuerten Kirchenverwüſtungen ſchwand mehr und mehr. So bewilligten auf einem im vergangenen Frühlinge gehaltenen Kirchſpielſtande unſere achtungswerthen Eingepfarrten zur völligen Reinigung und Erneurung unſerer Kirche die Anleihe eines Kapitals, welches ſie ſo lange zu verzinſen übernommen haben, bis die Kirche in Stand geſetzet ſeyn wird, es nach und nach abzutragen. Dieſer Entſchluß iſt von unſerer Königlichen Hochpreislichen Landesregierung genehmiget, und mit Gottes Hülfe nun ausgeführet worden.

Die hier oft muthwillig beſchädigten Kirchenfenſter ſind abermals ergänzt, gereinigt, gebeſſert, und um mehr Licht in die Kirche zu ſchaffen, ſind auch zwey kleine neue Fenſter angebracht. Der durch die äußren Kirchenthüren eindringenden Zugluft zu wehren, ſind innere dichte Thüren entgegengebauet. Die Wände ſind neu geweiſſet, und geben das Bild der Reinigkeit, der wir im Herzen nachſtreben ſollen. Es ſind hier eben ſo viele und noch

---

*) Haushaltungs- und Geſchichts-Kalender für Pommern und Rügen auf das Jahr 1816. Stralſund, 4. Erzählungen. Beyſpiel von Edelmuth.

mehrere Kirchenſtühle wohlgeordnet wieder aufgerichtet, als ſonſt hier waren, wiewohl Raum und Bauart dieſer Kreuzkirche nicht ſo viele zu errichten geſtattete, als deren bey der Vertheilung in der größer gewordenen Gemeinde begehrt wurden. Durch den geſenkten wieder geebneten mittlern großen Kirchengang iſt das Altar erhöhet, und ſichtbarer geworden der Gemeine, die demſelben mit erhöheten Empfindungen ſich nahen will, und an demſelben die Abbildungen von der Erhöhung unſers verherrlichten Erlöſers Jeſu Chriſti nun neu erleuchtet anſchaut. Das Altar iſt geſchmückt mit einer ſchönen Decke, an welchem ein ſilbernes Kreuz auf Palmenzweigen, im Strahlenkranze glänzt, und ſonſt noch mit andern durch weibliche Hände freywillig ſchön geſtickten Decken. An den Chören, deren eins ganz neu gebauet iſt, erinnern Inſchriften, die nun aus der heiligen Schrift daran neu angebracht ſind, an den Werth und Zweck der Kirchengemeinſchaft. Man ſieht daran folgende Inſchriften: Gott will, daß allen Menſchen geholfen werde, und ſie zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. Chriſtus iſt das Haupt der Gemeine und ſeines Leibes Heiland. Wir ſind alle Glieder eines Leibes, erbauen Einer den Andern. Trachtet darnach, daß ihr die Gemeine beſſert. Habt die Brüder lieb. Fürchtet Gott. Ehret den König. Siehe, es iſt alles neu worden. Erneuert euch im Geiſt. Wir warten eines neuen Himmels und einer neuen Erde, worin Gerechtigkeit wohnet. An der Kanzel unter einem neuangebrachten vergoldeten Crucifix: Mußte nicht Chriſtus ſolches leiden, und zu ſeiner Herrlichkeit eingehen? An der Orgel: Ermuntert euch mit Lobgeſängen, mit geiſtlichen lieblichen Liedern. Frohlockt dem Herrn mit Flöten, Cymbeln und Poſaunen. Ueber der Orgel am Bürger-Chor: Preiſet Gott in der großen Gemeine. Betet ihn an in ſeinem heiligen Tempel. So jemand den Tempel Gottes verderbet, den wird Gott verderben.

Noch ſind einige hiſtoriſche Inſchriften an der Orgel zum Andenken an Wünſch, an die Zeit der Kirchenerneuerung u. ſ. f.

Welcher feyerliche Augenblick, als an eben dieſem Feſt der Kirchweihe die Mitglieder der Gemeinde, welche das Abendmahl feyerten, ſo wie die Vorbereitungsworte geleſen werden ſollten, zum Altar gemeinſchaftlich hintraten, nach dem Beyſpiele ſo vie-

ker Gemeinden, um ſich noch lebhafter an die Eintracht der Chriſten zu erinnern — ! —

Seite 256. Zu Zeile 5. Die liebreiche Art des grundgütigen Gottes, die Menſchen zu bekehren, am 28. Junii, als am andern in dieſem Jahre verordneten öffentlichen Buß- und Bet-Tage, nach der erſchrecklichen in dem Flecken Gingſt vorher am 24ſten Junii oder Johannis-Tage plötzlich entſtandenen, und die ſchöne große Kirche von drey Reyhen Gewölben, wie auch Kirch-Thurn — binnen wenig Stunden biß in die Aſche verzehrender Feuers-Brunſt, unter unſtätigem Aufenthalt entworffen, auf dem freyen Marktplatz vorgeſtellet von M. Joh. Georg Buſchmann, Präpoſitus zu Gingſt. Greifswald bey Benjamin Starck 1726, 4. Buſchmann redet ernſt und nachdrücklich, ſein Verdienſt um die Wiederherſtellung der durch einen zu Gingſt entſtandenen Brand zugleich mit eingeäſcherten Kirche, iſt bleibend, und der Vorbericht bey der Predigt iſt unter andern auch dadurch unterhaltend, daß man aus demſelben mehrere Unglücksfälle kennen lernet, welche dieſe durch ihre innere Einrichtung ſo ehrwürdige Kirche am 18ten April 1699 trafen, 1703 am zweyten Sonntage des Adventes, und zuletzt 1726.

Seite 257, Zeile 21 an Statt iſt l. war;
— 23 und — jetzt!

Druckfehler, wie zum Beyſpiel Seite 245, Zeile vier, an Statt Grundlage Grundtage, werden ſich leicht verbeſſern laſſen.

---

Greifswald, gedruckt bey F. W. Kunike.

# Verbeſſerungen.

S. 5, Note, Zeile 10, ſtatt ſo l. welche, oder die.
— 9, — — 16, — deren l. deſſen.
— 12, — — 1, die „ „ werden ausgeſtrichen, und
3, auch das Wort: mittelmäßig.
— 14, — — 25, ſtatt dieſes — das Examen ohne Protocoll. Mit dem Protocolle aber: 9 Rthlr. 32 Schillinge.
— 15, — — 2, ſtatt 3 — 4.
— — — — 9, — einen — keinen, ſondern 2 Rthlr. 32 ßl.
— — — — 16, — Sich — Ihr.
— — Zu Note 11, Zeile 11, Vom 26ſten Julius 1746 an, daß Candidati in pleno bey dem Herrn Generalſuperintendenten, oder in deſſen Wohnung ſich einfanden.
— 40, Text, Zeile 8, Auch l. pfleget er ſie u. ſ. f.
— 42, — — 7, und l. Wiederherſtellung.
— 43, Note, — 6, ſtatt Nieder- l. Stadtgericht.
— 44, Text, — 1, mittlerweit- l. weiliger.
— 48, Note, — 24, ſtatt ſchon l. noch. „D. Generalſuperintendent Barthold Krakevitz predigte, nach vorkommender Begebenheit ſowohl Hoch-Teutſch, als Nieder-Sächſiſch oder Platt-Teutſch"
— 55, — — 2, l. einige.
— 59, Text, — 4 u. 5, ſtatt Aernden l. Ernten.
— — Note, — 15, ſtatt drittens l. dritten.
— — — — 30, Der jährliche allgemeine Bußtag wird ſeit dem 28ſten Januar 1773 als ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott gefeyert. An demſelben ſollen Alle an die großen geiſtlichen Wohlthaten Gottes, und die daher entſpringenden Pflichten der beſonderen Dankbarkeit erinnert werden. Sonntags vor dem Bußtage haben die Prediger ihren Gemeinden bekannt zu ma-

chen, daß an der nächſtfolgenden Mittewoche auf höchſte Anordnung ein allgemeiner Buß- und Bettag gehalten werden ſolle. Die Prediger können (Stralſ. April 25, 1816) zu der zu haltenden Predigt einen beliebigen Text wählen.

S. 62, Text, Zeile 6, ſtatt bekannter l. der.
— 74, Note, — 22, — beſtimmtermaßen l. beſtimmter Maße (oder, Art).
— 75, Text, — 1, einigen l. ienigen.
— 77, Note, — 11, l. wurde in Fällen dieſer Art.
— — — — 16, ſtatt Band l. Supplem. Bd.
— 78 Zu Note 18: Kurtzer, jedoch gründlicher Beweiß, daß Jeſus von Nazareth der einzige wahre Meßias ſey, aus Betrachtung der Kennzeichen, und Weiſſagungen, ſo im alten Teſtament vom wahren Meſſia zu finden ſind, und daß dieſelbe alle bey Jeſu von Nazareth anzutreffen ſeyn, geführet und mit conceſſion der Theol. Facultät zu Greifswald herausgeg. von Carl Gottlieb Willig, ſo aus Sendomir, in Klein-Pohlen gebürtig und am 24ten Maji 1727 zu Greiffswald in der St. Nicolaikirchen von dem Herrn D. Jacob Heinrich Balthaſarn getauffet worden. Greiffswald bey Carl Höpfnern, 1732, 4, 3 3/4 Bogen.
— 82, Text, Zeile 1, ſtatt ver- l. Ver-
— — — — 9, ſittt — ſitt.
— — — — 14, wird ausgeſtrichen das Zeichen "
— — — — 16, ſtatt Schönſte l. Zweckmäßigſte.
— 83, — — 3, — ſchöne l. ehrwürdige.
— 94, — — 12, — ſonntäglich l. jeden Sonntag.
— 96, — — 8, — chriſtlichen l. chriſtliche.
— 99, — — 11, l. trennte es — nicht von einander, nicht u. ſ. w.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Biederstedt, Diedrich Hermann,

Diedrich Hermann Biederstedt's Sammlung aller kirchlichen, das Predigtamt, dessen Verwaltung, Verhältnisse. Pflichten und Rechte betreffenden, Verordnungen im Herzogth. Neuvorpommern und Fürstenth. Rügen
Bd.: 2

Stralsund (1817)

H.ref. 31 cd-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10448454-6